Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.

(1056—1125).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Otto Schumann

aus Marburg.

Marburg

Universitäts-Buchdruckerei von Joh. Aug. Koch (Inhaber: Dr. C. Hitzeroth)

1912.

Referenten: Geh. Rat *v. d. Ropp* und Prof. *Brackmann.*
Genehmigt am 7. Mai 1910.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556035_0045

Inhalt.

Seite

Einleitung IX

I. Geschichte der einzelnen Legationen.

1. Die Legatenstellung des Erzbischofs Adalbert von Bremen . . 1
2. Die Legaten Stephans IX. (1057—58): Kardinalsubdiakon Hildebrand und Bischof Anselm I. von Lucca (1057/58) . . . 2
3. Die Legaten Nikolaus' II. (1059—61).
   a) Kardinalpriester Stephan (1059?) 5
   b) Bischof Anselm I. von Lucca (1059/60) 8
4. Die Legaten Alexanders II. (1061—1073).
   a) Kardinalbischof Mainard von Silva Candida (1065) . . . 9
   b) Die Legaten des Jahres 1066 11
   c) Petrus Damiani, Kardinalbischof von Ostia (1069) . . . 12
   d) Die 1070 an Siegfried von Mainz geschickten Legaten . . 13
   e) Die Erzbischöfe Udo von Trier und Gebhard von Salzburg (1071) 14
   f) Abt Hugo I. von Cluny (1072) 16
   g) Päpstliche Legaten in Böhmen während des Pontifikats Alexanders II. 17
5. Die Legaten Gregors VII. (1073—1085).
   a) Bernhard und Gregor; vgl. 3 g).
   b) Die Kardinalbischöfe Gerald von Ostia und Hubert von Palestrina (1074) 23
   c) Die 1075 an Siegfried von Mainz gesandten Legaten . . . 28
   d) Die Ende 1075 an Heinrich IV. gesandten Legaten . . . 29
   e) Bischof Altmann von Passau (1076—1091) und Patriarch Sigehard von Aquileja (1076) 30
   f) Kardinaldiakon Bernhard und Abt Bernhard von Marseille (1077/1078) 36
   g) Ungenannter Legat am Hofe Heinrichs IV. (1078) . . . 44
   h) Kardinalbischof Petrus von Albano und Bischof Udalrich von Padua (1079) 46
   i) Kardinalbischof Otto von Ostia (1084/1085) 52

Seite

6. Die Legaten des Gegenpapstes Clemens III. (1080—1100).
   a) Ungenannter Legat am Hofe Heinrichs IV. (1084) . . . 59
   b) Kardinalbischof Johann von Porto; die Kardinalpriester Hugo der Weisse und Petrus (1085) 60
   c) Die in den Jahren 1097—1099 an Erzbischof Ruthard von Mainz gesandten Legationen 63
   d) „Roupertus cardinalis" (Bischof Ruprecht von Faënza?) (1100) 65
7. Die Legaten Urbans II. (1088—1099).
   a) Ungenannter Legat, an Erzbischof Hartwich von Magdeburg gesandt (1089?) 66
   b) Bischof Gebhard III. von Konstanz, ständiger Legat seit 1089 67
   c) Abt Hartmann von Göttweig 74
   d) Herrand (Stephan), Bischof von Halberstadt, ständiger Legat seit 1094 75
   e) Erzbischof Hugo von Lyon, päpstlicher Vikar in Frankreich seit 1075 77
8. Die Legaten Paschalis' II. (1099—1118).
   a) Bischof Gebhard III. von Konstanz; vgl. 7 b).
   b) Kardinalbischof Richard von Albano (1105/06) 79
   c) Ungenannte Legaten am Hofe Heinrichs V. (1106) . . . 86
   d) Kardinalbischof Richard von Albano (1107 bis ca. 1111) . . 88
   e) Kardinalpriester Divizo (1108) 90
   f) Bischof Girard von Angoulême und Kardinalpriester Divizo (1112) 92
   g) Kardinalbischof Kuno von Palestrina (1115) 94
   h) Kardinalpriester Dietrich (1115) 96
   i) Kardinalbischof Kuno von Palestrina (1118) 100
9. Die Legaten Gelasius' II. (1118—1119).
   a) Kuno von Palestrina und Leodegar von Viviers (1118); vgl. 8 i).
   b) Erzbischof Adalbert I. von Mainz, ständiger Legat seit 1118 106
10. Die Legaten Kalixts II. (1119—1124).
   a) Die vom Papste in der Zeit vor dem Konzil von Reims (Okt. 1119) und während desselben an Heinrich V. gesandten Unterhändler 108
   b) Weitere Legationen des Papstes in Deutschland in den Jahren 1119—1122 110
   c) Kardinalbischof Lambert von Ostia, Kardinalpriester Saxo, Kardinaldiakon Gregor (1122/23) 114
   d) Kardinalbischof Wilhelm von Palestrina und Bischof Azzo von Acqui (1124) 119

Seite

II. Allgemeiner Ueberblick über Tätigkeit und Stellung der Legaten 123

III. Exkurse 170

IV. Regesten 185

Vollständiger Titel einiger häufig angeführten Werke:

Hauck = Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, [3.4] Leipzig 1904 ff.

Giesebrecht = Wilhelm v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, [5] Leipzig 1881 ff.

Meyer v. Knonau = Gerold Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Leipzig 1890 ff.

Einleitung.

Die erste „Geschichte der Päbstlichen Nuntien in Deutschland", die Zeit bis zur Reformation umfassend, gab Friedrich Karl v. Moser 1788 in zwei Bänden heraus. Wie die anderen historischen Werke Mosers ist sie durchaus aktuelle politische Tendenzschrift; in welchem Geiste sie geschrieben ist, wird am besten durch folgende Worte des „Vorberichts" gekennzeichnet: „Unter den Werkzeugen, deren sich Rom zu seinen Absichten und zu unserem Unglück und Schaden bedient hat, stehen seine Legaten und Nuntien oben an. Dieses Geschlecht verdient also nicht nur überhaupt gekannt, sondern in seiner Entstehung, Herkunft, Fortpflanzung, Handelsweise und Manieren näher beleuchtet und zergliedert zu werden. Diesem besonderen Zweck ist dann gegenwärtiges Werk gewidmet." Die Ausführung entspricht der hier bekundeten Auffassung durchaus; überall herrscht die grösste Einseitigkeit und Gehässigkeit in der Beurteilung der Tätigkeit der Legaten. Ueberdies ist das Quellenmaterial, auf das sich die Darstellung stützt, ganz unzureichend. Das Buch kommt daher heute für den, der sich mit der Geschichte der päpstlichen Legaten beschäftigt, in keiner Weise mehr in Betracht.

Für einen kleineren Zeitraum hat dann Otto Frommel in einer Heidelberger Dissertation von 1898 („Die päpstliche Legatengewalt im deutschen Reiche während des zehnten, elften und zwölften Jahrhunderts") dasselbe Thema behandelt. Die Arbeit gibt eine im allgemeinen durchaus zuverlässige und als vorläufige Zusammenstellung unentbehrliche Geschichte der wichtigsten während des behandelten Zeitraumes in Deutschland erschienenen Legationen. Die Darstellung beruht freilich weniger auf eigener systematischer Durchforschung der Quellen, sie ist vielmehr im wesentlichen ein

Auszug aus den grossen Darstellungen der Geschichte des Zeitraumes, besonders aus Giesebrechts „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ und den „Jahrbüchern des deutschen Reiches“. Auf kritische Fragen geht Fr. nirgends ein, verlässt sich vielmehr in solchen durchaus auf das Urteil der genannten grossen Geschichtswerke. Auch die Vollständigkeit lässt viel zu wünschen übrig; es fehlt eine grosse Reihe von meist allerdings weniger wichtigen Legationen [1]). In diesen beiden Richtungen bedarf also die Arbeit dringend einer Ergänzung.

Speziell mit den Legaten Gregors VII. beschäftigen sich die Arbeiten von Grosse („Der Romanus legatus nach der Auffassung Gregors VII.“, Diss. Halle 1901) und Massino („Gregor VII. im Verhältnis zu seinen Legaten“, Diss. Greifswald 1907). Die erstere behandelt eingehend die rechtliche Stellung der Legaten und insbesondere die Verdienste, die sich Gregor VII. um den Ausbau dieses Institutes erworben hat [2]). Die Dissertation von Massino betrachtet hauptsächlich die Persönlichkeiten der von Gregor VII. verwendeten Legaten. Der Verfasser hat die offen hervortretende Tendenz, den Nachweis zu führen, dass die Männer, denen Gregor seine Vertretung anvertraute, durchweg zu den klügsten, frömmsten und sittenreinsten Männern ihrer Zeit gehörten; indirekt sucht er damit zur Verherrlichung des grossen Papstes selbst beizutragen. Durch dies Bestreben lässt er sich u. a. verleiten, die den Freund einseitig lobenden, den Gegner um so gehässiger schmähenden Angaben der kirchlich gesinnten Schriftsteller jener Zeit kritiklos zu übernehmen; ganz nichtssagende Tatsachen verwendet er in seinem Sinne für die Charakteristik, andere wieder, die den Charakter eines Legaten in ein weniger günstiges Licht setzen, sucht er

---

1) Z. B. diejenigen von 1065 und 1066; die Legationen Clemens' III. von 1084 und 1097—1099; Divizo (1108); Girard von Angoulême (1112) und andere mehr. — Andererseits war es unnötig, die Legation des Petrus Damiani nach Mailand (1059) zu berücksichtigen, da Fr. ja die Legatengewalt in Deutschland behandeln will. Mindestens hätte er dann auch der zahlreichen anderen in Mailand erschienenen Legaten gedenken müssen; von denjenigen, die sonst in Oberitalien tätig gewesen sind, ganz zu schweigen.

2) Ueber die Behauptung Grosses, „Romanus legatus“ sei der offizielle Amtstitel gewesen, den Gregor den Legaten beigelegt habe, vgl. S. 162 not. 270.

nach Kräften zu beschönigen. So kommt denn in der Tat eine Reihe sehr ideal gefärbter Charakterbilder zu Stande, von denen sich die beiden einzigen Ausnahmen, Kardinal Hugo der Weisse und Bischof Udalrich von Padua[3]), um so dunkler abheben. Einer unbefangenen Kritik der Elemente, aus denen sie sich zusammensetzen, dürfte kaum eines von ihnen standhalten; auch die Ergebnisse, zu denen Massino in Bezug auf den Charakter und die staatsmännischen Fähigkeiten Gregors VII. kommt, werden schwerlich Zustimmung finden, obgleich man im allgemeinen gewiss zugeben wird, dass die von Massino bekämpfte Haucksche Charakteristik des Papstes in vielem zu ungünstig ausgefallen ist.

Bei der Besprechung der Frommelschen Dissertation wurde festgestellt, dass diese einer Ergänzung in Bezug auf Vollständigkeit und kritische, auf die Quellen selbst zurückgehende Darstellung der einzelnen Legationen bedürfe. Diese Ergänzung bemüht sich die vorliegende Arbeit wenigstens für einen Teil der von Frommel behandelten Zeit zu leisten, und zwar für einen besonders wichtigen Teil; denn erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts begann, im Zusammenhang mit dem allgemeinen Aufschwung des Papsttums, auch das Institut der Legaten d a u e r n d e Bedeutung für Deutschland wie für die übrigen Länder zu gewinnen. Die Arbeit zerfällt in vier Abschnitte. Der erste behandelt kurz die Geschichte der einzelnen während der Regierungszeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. in Deutschland erschienenen päpstlichen Legationen, soweit uns von solchen Nachrichten überliefert sind; denn da viele dieser Nachrichten ganz zufällig und vereinzelt erhalten sind, darf ohne weiteres angenommen werden, dass tatsächlich die Anzahl der Legationen, die von den Päpsten in jenen siebzig Jahren nach Deutschland entsandt wurden, erheblich grösser gewesen ist als die Anzahl derjenigen, von denen wir Kunde haben. Im allgemeinen begnügt sich dieser Abschnitt damit, die Quellen für die Geschichte der einzelnen Legationen zusammenzustellen und zu prüfen und danach den äusseren Verlauf derselben, besonders das Itinerar der Legaten, mit möglichster Genauigkeit festzustellen. Im übrigen konnte hier fast

3) Ueber den letzteren vgl. S. 49 ff.

durchweg auf andere Werke, speziell auf die auch in Einzelheiten erschöpfende und zuverlässige Darstellung in den „Jahrbüchern“ Meyers v. Knonau verwiesen werden. Der zweite Abschnitt gibt einen allgemeinen Ueberblick über die Tätigkeit der Legaten und ihre Stellung gegenüber den geistlichen und weltlichen Machthabern. Der dritte Teil enthält eine Reihe von Exkursen, der vierte wiederholt die Ergebnisse des ersten Teiles noch einmal in der Form von Regesten.

I.

Geschichte der einzelnen Legationen.

1. Die Legatenstellung des Erzbischofs Adalbert von Bremen.

Als Kaiser Heinrich III. am 5. Oktober 1056 starb und das Reich seinem unmündigen Sohne hinterliess, weilte der damalige Papst, Viktor II., in eigener Person am Hofe, an dem er auch bis zum Februar 1057 blieb. Aus den wenigen Monaten von da bis zu seinem Tode ist über etwaige von ihm nach Deutschland entsandte Legationen nichts berichtet.

Der Titel „legatus" begegnet zur Zeit Viktors II. nur in Verbindung mit der Person des Erzbischofs Adalbert von Bremen. Von einer ausdrücklichen Verleihung dieser Würde durch Viktor II. wissen wir zwar nichts; denn die uns erhaltene Urkunde dieses Papstes für Adalbert [1]) enthält weder etwas über dessen Legatenstellung, noch kann sie überhaupt als echt angesehen werden [2]). Aber dass seit dem umfassenden Privileg Leos IX. [3]) die Hamburger Erzbischöfe den Legatentitel führten, daran kann nach allen uns bekannten Quellen, namentlich nach dem Zeugnis des Adam von Bremen, kein Zweifel sein. Adalbert hat auch nach der Zeit Viktors II., unter dem Pontifikat Alexanders II., als Legat gewirkt. Eine Urkunde, in welcher Alexander ihm die Legation bestätigt, ist

1) JL. 4339.

2) Nach einer Mitteilung von Herrn Professor Brackmann; noch Curschmann (Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg. Hamburg und Leipzig 1909, S. 62 ff.) zweifelt nicht an ihrer Echtheit.

3) JL. 4290.

freilich ebenfalls nicht erhalten [4]), doch hat Alexander mehrfach skandinavische Bischöfe ermahnt, ihm als seinem „vicarius" oder „legatus" Gehorsam zu leisten [5]). Uebrigens beschränkte sich Adalberts Legationsbezirk auf Skandinavien; in deutschen Reichsangelegenheiten hat er nie auf eine Stellung als Legat Anspruch gemacht. In seinen Urkunden, auch in den auf deutsche Verhältnisse bezüglichen, bezeichnet er sich allerdings fast stets als „sanctae Romanae et apostolicae sedis legatus" [6]), aber wir dürfen daraus keine besonderen Schlüsse ziehen, da die Beschränkung der Legatengewalt auf Skandinavien aus den Papsturkunden für Hamburg-Bremen deutlich hervorgeht.

2. Die Legaten Stephans IX. (1057—58).

Kardinalsubdiakon Hildebrand und Bischof Anselm I. von Lucca. 1057/58.

Wenn wir von Adalbert von Bremen absehen, so ist der erste Legat, von dem wir in der von uns zu behandelnden Periode erfahren, kein geringerer als Hildebrand, der spätere Papst Gregor VII., damals noch Subdiakon der römischen Kirche. Er weilte in der letzten Zeit des Jahres 1057 und in den ersten Monaten des folgenden Jahres als Abgesandter Stephans IX., des Nachfolgers Viktors II., am königlichen Hofe. Unsere Quellen für die Geschichte seiner Legation sind Lambert von Hersfeld und der Liber pontificalis Eistetensis. Der erstere berichtet, dass Hildebrand als Ueberbringer von Aufträgen des Papstes Weihnachten beim König gefeiert habe [1]); der letztere bezeugt, dass er bei der Weihe Bischof Gunda-

4) Die Urkunde Alexanders für Adalberts Nachfolger Liemar (JL. † 4765) ist gefälscht (Curschmann S. 70—72).

5) JL. 4471—4473.

6) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I n. 80 ff. u. ö.

1) Lambert zum Jahre 1058 (Scr. rer. Germ. S. 72 f.); „Rex natalem Domini Mersinburg celebravit; aderatque ibi inter alios regni principes etiam Hildibrant abbas de S. Paulo (diese Würde hat Hildebrand erst 1059 erlangt; vgl. Meyer v. Knonau I 171 not. 94) mandata deferens ab sede apostolica." — Die Ortsangabe Lamberts, Merseburg, muss falsch sein, da dann der Hof un-

kars von Eichstätt am 27. Dezember 1057 zu Poehlde am Harz zugegen gewesen sei [2]). Dass Hildebrand mit Zustimmung einer römischen Synode vom Papste abgeschickt worden war, erfahren wir ferner aus einem Briefe des Petrus Damiani an den Erzbischof Heinrich von Ravenna [3]). Auch in einem anderen, an Hildebrand selbst gerichteten Schreiben Damianis [4]) wird die Reise erwähnt.

Als Hildebrands Begleiter ist wahrscheinlich der Bischof Anselm I. von Lucca anzusehen, der gleichfalls im liber pontificalis Eistetensis unter den Zeugen der Weihe Gundakars aufgeführt wird. Doch wird nur von Hildebrand gesagt, dass er mit der „apostolica legatio" betraut gewesen sei; Lambert spricht von Anselm überhaupt nicht. Daher ist es möglich, dass Anselm damals ebenso wie kurz vorher, im Sommer 1057, durch andere Geschäfte an den Hof geführt wurde. Am 20. August 1057 hatte er nämlich schon der Investitur Gundakars von Eichstätt am Hofe zu Tribur beigewohnt; seine Anwesenheit galt hier wahrscheinlich den Mailänder Angelegenheiten [5]). Nach dem 20. August war Anselm wieder nach Italien zurückgekehrt, denn am 18. Oktober 1057 erscheint er als Intervenient in einer Urkunde des Papstes [6]). In derselben Urkunde wird auch Hildebrand als Intervenient genannt. Daher ist der 18. Oktober terminus a quo für den Aufbruch beider Legaten aus Rom.

Erst nachdem Stephan IX. am 29. März 1058 zu Florenz

möglich schon am 27. Dezember in Poehlde (s. u.) hätte sein können. Die Annales Altahenses (zum Jahre 1058, Scr. rer. Germ. S. 54), die von Hildebrands Anwesenheit allerdings nichts wissen, setzen die Weihnachtsfeier des Königs, zweifellos richtig, nach Goslar; vgl. Giesebrecht III 22; Meyer v. Knonau I 52 not. 53. 54; Hauck III 672.

2) SS. VII 246: „Interfuit etiam eidem consecrationi dominus Hiltebrandus, s. Romanae et apostolicae sedis cardinalis subdiaconus, tunc temporis in has partes ad regem Heinricum apostolica legatione functus."

3) Vgl. darüber Exkurs I und Hauck III 678 f. not. 3.

4) Ep. III 9 (Migne Patrologia latina 144 col. 273); vgl. Meyer v. Knonau I 91 not. 75.

5) Meyer v. Knonau I 45 not. 42. Dass Anselm damals nicht als Abgesandter Stephans IX., der erst am 2. Aug. gewählt worden war, an den Hof gekommen sein kann, ist von Wattendorff (Papst Stephan IX., Diss. Münster, Paderborn 1883, S. 30 f.) nachgewiesen worden.

6) Kehr Italia pontif. III 406 n. 1.

gestorben war, kehrte Hildebrand von seiner Legation zurück. Auf der Heimreise traf ihn die Nachricht von der am 5. April zu Rom erfolgten Wahl Benedikts X. und veranlasste ihn, in Florenz Halt zu machen [7]). Die Nachricht vom Tode des Papstes wird gegen Mitte April den Hof erreicht haben; da anzunehmen ist, dass Hildebrand sofort abreiste, wird er gegen Ende des Monats in Florenz angelangt sein. Wie lange Anselm von Lucca in Deutschland geblieben ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Hof befand sich während der ersten Monate des Jahres 1058 dauernd auf sächsischem Gebiet [8]).

Wahrscheinlich auf der Hinreise nach Deutschland hatte Hildebrand, etwa im November 1057, in Mailand in den Kampf zwischen Erzbischof und Pataria eingegriffen. Auch hier war Anselm von Lucca sein Begleiter [9]).

Auch nach seiner Rückkehr scheint sich Hildebrand übrigens als Legaten bezeichnet zu haben. Wenigstens wird der „Dominus Hildebrandus Sanctae Romanae Ecclesiae legatus" als gegenwärtig genannt in einer Urkunde über eine Gerichtsverhandlung, die unter Herzog Gottfried am 16. Mai 1058 in einem Orte der Grafschaft Chiusi stattfand [10]).

7) Leo von Monte Cassino III 12 (SS. VII 704): „. . . cum post obitum . . . Stephani papae . . . Hildebrandus reversus ab imperatrice contra eiusdem apostolici interdictum invasam a pessimis hominibus ecclesiam comperisset, Florentiae substitit."

8) Am 7. Februar urkundet der König zu Goslar (St. 2552), am 3. März zu Minden (St. 2553); vgl. Meyer v. Knonau I 83 f.

9) Meyer v. Knonau I 72 f. — Dass Anselm mit Hildebrand zusammen nach Mailand gekommen sei, berichtet ausdrücklich Landulf von Mailand (III 13, SS. VIII 82). A. Krüger (Die Pataria in Mailand II. Jahresbericht des Kgl. Friedrichsgymnasiums in Breslau 1874, S. 23 not. 1) und Meyer v. Knonau (a. a. O. not. 34) bezweifeln die Richtigkeit dieser Nachricht, letzterer deshalb, weil Anselm vielmehr Petrus Damiani auf seiner Legation dorthin (1059) begleitet habe (über diese vgl. Meyer v. Knonau I 128—134); doch hindert nichts anzunehmen, dass Anselm zweimal als Legat in Mailand erschienen ist. Dass seine Teilnahme an Hildebrands Legation den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen nach sehr wohl möglich ist, gibt Meyer v. Knonau selbst zu.

10) Kehr Italia pontif. III 166 n. 1; die Datierung der Urkunde bei Jung (Herzog Gottfried der Bärtige, Marburg 1884, S. 96) und Meyer v. Knonau (I 92) „15. Juni" ist unrichtig.

Ueber die Aufträge Hildebrands ist nichts Näheres in unseren Quellen bezeugt. Nach den Annales Altahenses hat der König die ohne sein Wissen erfolgte Wahl Stephans IX. nachträglich bestätigt [11]); es ist nicht unwahrscheinlich, dass Hildebrand die darauf bezüglichen Verhandlungen geführt hat [12]).

---

3. Die Legaten Nikolaus' II. (1059—1061).

a) Kardinalpriester Stephan. 1059 (?).

Aus der Zeit Nikolaus' II., der am 24. Januar 1059 als Nachfolger Stephans IX. inthronisiert wurde [1]), haben wir Nachrichten von zwei nach Deutschland entsandten Legationen.

Wahrscheinlich schon vor die Mitte des Jahres 1059 fällt die Legation des Kardinalpriesters Stephan an den deutschen Hof. Ueber sie ist mehrfach gehandelt worden [2]), und man ist dabei sowohl hinsichtlich der Aufträge des Kardinals wie auch hinsichtlich der Zeit seiner Sendung zu ganz verschiedenen Ergebnissen gekommen, da uns unsere einzige Quelle, die Disceptatio synodalis des Petrus Damiani, über beides im Unklaren lässt. Die fragliche Stelle dieser Schrift [3]) berichtet von der „damnatio" Nikolaus' II., die sich die Ratgeber des Königs und einige Bischöfe angemasst hätten,

11) Scr. rer. Germ. S. 54: „. . . Stephanus a Romanis subrogatus, rege ignoraute, postea tamen electionem eius comprobante". Vgl. Meyer v. Knonau I 52 f.

12) Wattendorff S. 31 f.; Meyer v. Knonau a. a. O.; Hauck III 672. — Auffällig ist freilich bei dieser Annahme der Umstand, dass zwischen Stephans Wahl (2. Aug.) und Hildebrands Aufbruch (nicht vor 18. Okt.) mindestens 2½ Monate liegen.

1) Meyer v. Knonau I 120.

2) Vor allem von Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. (Strassburg 1879) S. 119—122. 125 f.; vgl. ferner Fetzer, Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontifikats Alexanders II. (Diss. Strassburg 1887) S. 43—51. 73—76; Meyer v. Knonau I 180. 684—686; L. v. Heinemann, Das Papstwahldekret Nikolaus' II. und die Entstehung des Schismas vom Jahre 1061, Historische Zeitschrift 65 S. 66—68; zuletzt wieder Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften I (Berlin 1903) S. 205—210.

3) MG. Lib. de Lite I 87 f. (= JL. 4407).

und erzählt im Anschluss daran folgendes: Der Kardinalpriester Stephan sei als Träger von „apostolicae litterae" an den Hof gekommen, aber durch die „aulici administratores" überhaupt nicht vorgelassen worden; nach fünf Tagen vergeblichen Harrens habe er wieder abziehen und das „mysterium consilii (oder concilii, s. u.), cuius erat gerulus" verschlossen und versiegelt wieder mitnehmen müssen.

Man hat nun angenommen, dass die Verurteilung Nikolaus' II. und kurz nach ihr die Sendung Stephans erst ganz am Ende des Pontifikates Nikolaus' II. († Juli 1061) erfolgt sei[4]). Jedoch fallen die Ereignisse, auf Grund deren die „damnatio" des Papstes erfolgt sein kann, schon ins Jahr 1059, und es ist kaum anzunehmen, dass der Hof mit diesem entscheidenden Schritt zwei volle Jahre gezögert hat. Vielmehr ist die „damnatio" am wahrscheinlichsten in den Juni oder Juli 1060 anzusetzen[5]). In unserer Quelle wird zwar zuerst von der „damnatio" des Papstes, dann erst von der Legation Stephans gesprochen, doch ist es unrichtig, daraus den Schluss zu ziehen, dass die letztere zeitlich auf die damnatio gefolgt sei[6]). Vielmehr bedeutete diese den endgiltigen Bruch des Hofes mit dem Papste, dem weitere Verhandlungen nicht mehr gefolgt sein werden[7]). Andere haben daher die Legation Stephans in die Zeit kurz vor der „damnatio" gesetzt, also etwa in den Mai oder Juni 1060[8]). Bei dieser Annahme waren für die schroffe Abweisung des Legaten zwei Erklärungen möglich. L. v. Heinemann suchte nachzuweisen, dass auf der Lateransynode von 1060 Bestimmungen ins Papstwahldekret von 1059 eingefügt worden seien, die für den Fall einer ausserhalb Roms stattfindenden Papstwahl nichts über eine Mitwirkung des Königs besagten und also einen schweren Eingriff in dessen Rechte darstellten; darum habe der Hof die diplomatischen Beziehungen zur

4) Fetzer S. 49—51. 74 f.

5) Scheffer-Boichorst, Neuordnung der Papstwahl S. 127; ebenso Meyer v. Knonau I 686; etwas abweichend („Hochsommer oder Herbst 1060") v. Heinemann a. a. O. S. 67.

6) Das letztere war die Annahme Fetzers (a. a. O.); dagegen Meyer v. Knonau I 685 not. 4; v. Heinemann S. 66 f.; Scheffer-Boichorst, Ges. Schriften I 208 f.

7) Scheffer-Boichorst a. a. O. I 209.

8) Meyer v. Knonau I 180. 686; v. Heinemann S. 67 f.

Kurie abgebrochen [9]). Diese Annahme ist jedoch hinfällig geworden durch den von Scheffer-Boichorst [10]) überzeugend geführten Nachweis, dass jene Bestimmungen zweifellos schon im Papstwahldekret von 1059 selbst enthalten waren. Eher ist es möglich, die Zurückweisung Stephans zu erklären aus der Entrüstung des Hofes über die Lehnsverträge, die von der Kurie mit den Normannen geschlossen worden waren [11]) und die ebenfalls eine schwere Schädigung der Reichsinteressen bedeuteten [12]). Indessen war der Abschluss der Verträge schon im August 1059 erfolgt, und es wäre sonderbar, wenn man annehmen müsste, dass der Hof zunächst dreiviertel Jahre lang die friedlichen Beziehungen zur Kurie bestehen liess, um sie dann plötzlich abzubrechen; dass solche friedlichen Beziehungen bestanden, beweist die Anwesenheit Anselms von Lucca am Hofe im Anfang des Jahres 1060 und ebenso die Anwesenheit des Kanzlers Wibert in Rom Ostern 1060.

Am meisten Wahrscheinlichkeit hat daher doch wohl die Annahme, die Scheffer-Boichorst wiederholt vertreten hat [13]). Er liest in der Disceptatio synodalis statt „mysterium consilii" vielmehr „mysterium concilii [14]); dieses „mysterium concilii" ist nach seiner Ansicht identisch mit der „synodalis decreti pagina", von der vorher in der Disceptatio die Rede ist, d. h. dem Papstwahldekret von 1059. Scheffer-Boichorst betrachtet demnach Stephan als Ueberbringer dieses Dekretes; seine Sendung setzt er in die nächsten Monate nach der Lateransynode vom April 1059, also etwa in den Mai oder Juni dieses Jahres. Die Abweisung des Kardinals erklärt er als eine Folge des Papstwahldekretes selbst, das dem König bekanntlich das von Heinrich III. geübte Recht der Einsetzung des Papstes nahm und ihn auf ein blosses Zustimmungsrecht bei der Papstwahl beschränkte.

9) a. a. O. S. 66.

10) Ges. Schriften I 203—205.

11) Meyer v. Knonau I 146—148.

12) Fetzer S. 46; Meyer v. Knonau I 685 f.

13) Neuordnung der Papstwahl S. 119 f.; Ges. Schriften I 205—210. Ihm schliesst sich an Giesebrecht III 68 f. 1099.

14) Seine Verteidigung dieser Lesart gegen v. Heinemann (Deutsche Literaturzeitung 1888 col. 93 f.) s. Ges. Schriften I 206 f.; S. 207 not. 32 hält er auch für den Fall, dass wirklich „consilii" zu lesen ist, seine Anschauung aufrecht, dass es sich um das Papstwahldekret von 1059 handelt.

Freilich lassen sich auch hiergegen Bedenken vorbringen. Gerade die Tatsachen, die gegen die an vorletzter Stelle besprochene Hypothese angeführt wurden, sprechen auch gegen Scheffer-Boichorsts Annahme. Besonders auffallend ist, dass es die Kurie nach der schroffen Abweisung ihres Legaten dennoch über sich gebracht hat, gegen Ende des Jahres in der Person Anselms von Lucca einen zweiten zu entsenden [15]). Indessen darf man sich die Kurie nicht allzu „stolz und unbeugsam" vorstellen, und es ist ihr daher wohl zuzutrauen, dass sie trotz jener Zurückweisung durch den Hof dennoch am Ende desselben Jahres durch den dort wohlbekannten Anselm erneut Anknüpfung suchte [16]). Nachdem dieser Versuch geglückt war, dauerten die Beziehungen im Jahre 1060 zunächst fort, wie Wiberts Erscheinen in Rom zu Ostern 1060 beweist; erst im Sommer dieses Jahres ist dann doch der endgiltige Bruch eingetreten.

Für die Person des Legaten kommt, wie Scheffer-Boichorst [17]) erwiesen hat, nur der Kardinalpriester Stephan von San Grisogono in Betracht [18]).

Im Mai und Juni 1059 weilte der König in Sachsen, vornehmlich in Goslar [19]); dort dürfte also Stephan den Hof angetroffen haben.

b) Bischof Anselm I. von Lucca. 1059/60.

Wie bereits erwähnt, finden wir den Bischof Anselm I. von Lucca [1]) im Anfang des Jahres 1060 am Hofe als Legaten Niko-

15) Fetzer S. 45 f.; Meyer v. Knonau I 686; vgl. auch Hauck III 700 not. 3.

16) Scheffer-Boichorst, Ges. Schriften I 208 f.

17) Neuordnung der Papstwahl S. 121 f.

18) Ueber ihn, besonders über seine sonstige Tätigkeit als Legat, vgl. Meyer v. Knonau I 76. 180 not. 19; 234. Er stammte aus Lothringen und gehörte zu denen, die einst Leo IX. von dort nach Rom mitgebracht hatte (Bonitho Liber ad amicum l. V, MG. Lib. de Lite I 588; vgl. Hauck III 609). — Petrus Damiani bezeichnet ihn in der in not. 3 angeführten Stelle als einen „vir . . . tantae gravitatis et honestatis nitore conspicuus, tantis denique, sicut non obscurum est, virtutum floribus insignitus".

19) Meyer v. Knonau I 153 f. Zwei Urkunden Heinrichs IV., St. 2575 und 2576, vom 27. Mai und 1. Juni, sind aus Goslar datiert.

1) Er hatte unter Heinrich III. längere Zeit am Hofe gelebt, war diesem also kein Fremder; vgl. über ihn Giesebrecht III 30; Meyer v. Knonau I 222 f. 669 f.

laus' II., dem er 1061 als Alexander II. in der päpstlichen Würde nachfolgte. Die einzige Nachricht bietet Marianus Scotus [2]): Anselm (den er irrtümlich mit seinem späteren Papstnamen Alexander nennt), als päpstlicher Legat am Hofe anwesend, habe seine Zustimmung zu der Freitag den 7. Januar 1060 [3]) erfolgten Investitur des neuernannten Erzbischofs Siegfried von Mainz gegeben. Die Annales Altahenses [4]), die Anselm freilich nicht erwähnen, nennen als Ort dieser Handlung die Pfalz Alt-Oetting am Inn. Weitere Nachrichten über die Legation, vor allem über die Aufträge Anselms, sind nicht vorhanden.

---

4. Die Legaten Alexanders II. (1061—1073).

a) Kardinalbischof Mainard von Silva Candida. 1065.

Nachdem Nikolaus II. Ende Juli 1061 gestorben war, wurde am 30. September desselben Jahres Anselm von Lucca als Alexander II. zum Papste gewählt [1]). Da die Kaiserin Agnes jedoch zunächst den Gegenpapst Cadalus anerkannte, ist es wohl verständlich, dass aus den ersten Jahren seines Pontifikates von keiner Legation nach Deutschland etwas überliefert ist [2]).

---

2) Zum Jahre 1082 (= 1060, SS. V 558); vgl. Giesebrecht III 69; Meyer v. Knonau I 172 f.; Hauck III 667.

3) Da Epiphanias (= 6. Jan.) 1060 auf einen Donnerstag fiel, dürfte die Datierung des Marianus Scotus „feria sexta in epiphania" so zu interpretieren sein (so auch Hauck a. a. O.; Meyer v. Knonau, I 173, nimmt den 6. Januar als Tag der Weihe an).

4) Scr. rer. Germ. S. 55.

1) Meyer v. Knonau I 220.

2) Von Legaten des Cadalus hören wir überhaupt nichts. Sein Anhänger Bischof Benzo von Alba ging im Anfang des Jahres 1065 als Abgesandter seiner Partei, keineswegs als Legat des Papstes an den Hof. Er selbst sagt in seinem Bericht über seine Legation (SS. XI 627), Heinrich IV. habe ihn aufgenommen, „prout se decet recipere legatum imperii" (d. h. des „senatus" und Volks von Rom); vgl. Meyer v. Knonau I 396—399.

Erst auf dem Konzil zu Mantua, am 31. Mai 1064, erfolgte endgiltig die Verwerfung des Cadalus und die Anerkennung Alexanders durch den Hof [3]). Im darauffolgenden Jahre, 1065, rüstete der eben mündig gewordene Heinrich IV. eifrig zum Romzuge [4]). Wahrscheinlich in dieser Zeit ist in der Person des Kardinalbischofs Mainard von Silva Candida der erste Legat Alexanders II., von dem wir Kunde haben, am Hofe erschienen. Das ist zu schliessen aus dem uns überlieferten Fragment eines Schreibens Alexanders an Mainard [5]). Der Papst erklärt darin, es sei notwendig, dass vor der Bewerbung um die Kaiserkrone vom Könige wie vom Papste beiderseits durch Gesandte „securitas" gelobt werde. Dieser Inhalt des Schreibens lässt darauf schliessen, dass der Empfänger am Hofe weilte und in der Lage war, die Eidesleistung der „securitas" zu bewirken. Man wird sich daher Ewald [6]) anschliessen dürfen, der in dem Schreiben eine Art Instruktion des Papstes an den „Legaten" Mainard erblickt. Als Zeit der Legation ist dann das erste Drittel des Jahres 1065 anzunehmen, da Mitte Mai der König seine Romfahrt zuerst aufschob, dann ganz aufgab [7]); überdies erscheint Mainard am 6. Mai zu Rom als Zeuge in einer päpstlichen Urkunde [8]).

Von einer Sendung des Kardinalbischofs Mainard an den Hof erfahren wir auch durch die Lebensbeschreibung des Bischofs Anselm II. von Lucca [9]). Diese berichtet, Anselm sei von Alexander II. zu König Heinrich IV. geschickt worden, damit dieser ihm ein Bistum übertrage; als Begleiter sei ihm der Bischof Meginhard von Santa Rufina [10]) beigegeben worden. In Wirklichkeit dürfte es sich umgekehrt verhalten haben: Alexander hat Anselm bei Ge-

---

3) Meyer v. Knonau I 383 f.

4) Meyer v. Knonau I 401 f.

5) JL. 4544 (MG. Constitutiones I 551 f.); bei Giesebrecht und Meyer v. Knonau nicht erwähnt.

6) Neues Archiv V 332 not. 5.

7) Meyer v. Knonau I 424 f.

8) JL. 4565.

9) Vita Anselmi c. 2 (SS. XII 14); vgl. Meyer v. Knonau IV 137.

10) Die Bischöfe von Silva Candida heissen nach der Hauptkirche dieses Ortes auch Bischöfe von Santa Rufina.

legenheit einer Legation Mainards mit diesem an den Hof geschickt. Ob es sich hierbei um die oben bereits besprochene oder um eine andere Sendung des Kardinals handelt, lässt sich nicht entscheiden. Aus den Beziehungen, die Mainard 1065 zum Hofe gewonnen hatte, wird der freundliche Ton des Schreibens zu erklären sein, das er 1066 zugleich im Namen der übrigen Kardinäle an den König richtete [11]).

b) Die Legaten des Jahres 1066.

Dass auch in den nächsten Jahren nach 1065 die Beziehungen des Hofes zur Kurie günstig blieben, geht u. a. daraus hervor, dass sich der Papst, als 1066 Richard von Capua in päpstliches Gebiet eindrang [1]), nach Deutschland um Hilfe wandte. Amatus von Monte Cassino bezeugt ausdrücklich, dass dies nicht nur durch Briefe, sondern mehrfach auch durch Legationen geschah [2]). Auch die Kaiserin Agnes ging damals über die Alpen an den Hof ihres Sohnes, um das Ansinnen der Kurie zu unterstützen. In einem Briefe, der während ihres Aufenthaltes am Hofe an sie geschrieben wurde, lässt Petrus Damiani einen Bischof des Namens Lopertus grüssen [3]). In diesem haben wir ohne Zweifel den Kardinalbischof Leopert von Palestrina zu erblicken; er befand sich offenbar damals in der Begleitung der Kaiserin und ist wohl als einer jener Legaten, von denen Amatus berichtet, zu betrachten [4]). Die zeit-

---

11) Sudendorf Registrum II 15 f.; vgl. Meyer v. Knonau I 547. — Mainard erscheint als Bischof von Silva Candida in Urkunden Nikolaus' II. und Alexanders II. von 1061—1068 (JL. I S. 557. 566 f.). Im Anfange des Pontifikats Alexanders war er Bibliothekar der Kurie. Zu Legationen ist er auch sonst mehrfach verwandt worden; vgl. darüber Meyer v. Knonau I 76. 560 f.

1) Meyer v. Knonau I 545 f.

2) Ystoire de li Normant VI 9 (ed. Delarc, Rouen 1892, S. 243): „. . . lo pape avoit mandé molt souvent par letres, et aucune foiz par messages, lo roy Henri pour venir contre la crudelité de li Normant, et pour l'affliction de ceuz qui habitent auvec eaux." Vgl. Meyer v. Knonau I 547.

3) Ep. VII 8 (Migne Patrologia latina 144 col. 447): „Dominum meum Lopertum episcopum aeque saluto et, ut cito revertatur, imploro."

4) Meyer v. Knonau I 547 not. 98.

liche Grenze für die Hinreise aller dieser Legaten ist der Februar 1067, weil damals infolge von Herzog Gottfrieds eigenmächtigem Einmarsch in Italien der bereits vorbereitete Romzug des Königs aufgegeben wurde[5]). Dasselbe gilt auch für die Reise der Kaiserin, obwohl sie erst am 6. März 1067 am Hofe zu Regensburg erscheint[6]). Leopert von Palestrina muss vor dem 10. Mai 1067 nach Rom zurückgekehrt sein, da er an diesem Tage in einer päpstlichen Urkunde als Zeuge genannt wird[7]).

c) Petrus Damiani, Kardinalbischof von Ostia. 1069.

Die guten Beziehungen, die in den Jahren 1064—1067 zwischen der Kurie und dem Hofe bestanden hatten, erfuhren in den folgenden Jahren eine erhebliche Abschwächung. Noch 1066 hatte die Kurie, wie wir sahen, vom König Hilfe gegen die Normannen erbitten müssen; im März 1068 fühlte sie sich stark genug, um die Abgesandten des Königs, darunter einen Mann von der Bedeutung Annos von Köln, in Rom empfindlich zu demütigen[1]). Dass man dort gesonnen war, dem König jetzt selbstbewusst und ohne Rücksicht gegenüberzutreten, zeigt sich auch in dem Vorgehen des nächsten Legaten, von dessen Erscheinen in Deutschland wir Kunde haben. Es war der bereits mehrfach erwähnte Petrus Damiani, seit 1057 Kardinalbischof von Ostia, bekanntlich eine der hervorragendsten Persönlichkeiten der Kirche in jener Zeit[2]). Im Herbst 1069 er-

5) Meyer v. Knonau I 549 f.

6) St. 2701; vgl. Giesebrecht III 141; Meyer v. Knonau I 547 not. 97.

7) JL. 4630. Als Zeuge tritt Leopert auch in einer Urkunde aus dem Jahre 1068 auf (Kehr Italia pontif. V 210 n. 9); sonst wissen wir nichts über ihn.

1) Meyer v. Knonau I 587—589.

2) Ueber ihn vgl. u. a. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, I. Teil, Diss. Göttingen 1875; Mirbt in Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche IV 431—439; Giesebrecht III 238; Meyer v. Knonau II 179—181; Hauck III 672 f. — Petrus ist auch sonst mehrfach mit Legationen beauftragt worden; so weilte er 1059 als Legat in Mailand (Meyer v. Knonau I 127—134), 1063 in Frankreich (ebenda I 318 f.). Ueber die Geschichte seiner Legation nach Deutschland vgl. die eingehende Darstellung bei Meyer v. Knonau I 624—626; ferner Giesebrecht III 149 f. und Hauck III 748.

schien er in Deutschland mit dem Auftrage, die damals geplante Trennung der Ehe des jungen Königs zu verhindern. Quellen für die Geschichte seiner Legation sind die Annalen Lamberts von Hersfeld und die Annales Altahenses maiores. Seinen Namen nennt nur Lambert, dessen Bericht auch sonst der ausführlichere ist.

Ueber die beabsichtigte Ehescheidung Heinrichs IV. sollte auf einer Synode endgiltig verhandelt werden, die nach Lamberts Zeugnis [3]) auf die Woche vom 4. bis 10. Oktober 1069 („proxima post festum S. Michaelis ebdomada") festgesetzt worden war. Sie fand an dem vorher bestimmten Tage („statuto die")[4]), also innerhalb der genannten Woche, im Beisein des Legaten statt, jedoch nicht, wie beabsichtigt, in Mainz, sondern in Frankfurt. Vorher hatte, wie gleichfalls aus Lamberts Bericht hervorgeht, Petrus Damiani das Herannahen des Königs in Mainz abgewartet; sein Aufenthalt dort wird in die Zeit um den 1. Oktober anzusetzen sein. Ganz unglaubwürdig ist die Angabe der Annales Altahenses, dass der Legat erst auf der Synode zu Frankfurt selbst urplötzlich aufgetaucht sei [5]).

d) Die 1070 an Siegfried von Mainz geschickten Legaten.

Im darauffolgenden Jahre, 1070, schickte Alexander II. eine Legation an Erzbischof Siegfried von Mainz, von der wir lediglich durch einen Brief Siegfrieds an den Papst Kunde haben [1]). Bereits bei Gelegenheit eines Aufenthaltes in Rom war Siegfried verboten worden, dem Bischof Karl von Konstanz, welcher der Simonie angeklagt war, die Weihe zu erteilen; jenes Verbot wurde durch die

---

3) Scr. rer. Germ. S. 106.

4) Scr. rer. Germ. S. 109.

5) Scr. rer. Germ. S. 78: „Cum . . . dies synodi venisset et pontifex (Erzbischof Siegfried von Mainz) procedens iam consedisset, ecce missus domini apostolici adfuit . . ." Am wenigsten konnte Siegfried durch das Erscheinen eines Legaten überrascht sein, da er selbst bei der Kurie um Entsendung eines solchen gebeten hatte (vgl. seinen Brief an Alexander II. im Codex Udalrici n. 34, Jaffé Bibl. V 64 ff.); vgl. auch Meyer v. Knonau I 617.

1) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 36 (Jaffé Bibl. V. 68 f.).

Legaten wiederholt [2]). Da Siegfried wahrscheinlich um Ostern (4. April) 1070 in Rom weilte [3]), wird die Legation schwerlich früher als im Mai 1070 nach Deutschland gekommen sein. In dem gleichen Schreiben Erzbischof Siegfrieds ist auch erwähnt, dass ihm der Papst den brieflichen Befehl erteilt hatte, Anno von Köln und andere Bischöfe wegen derselben Angelegenheit zu einer Synode zu berufen; diese war nicht zustande gekommen, weil der König die Teilnehmer zu einer kriegerischen Unternehmung aufbot [4]). Es liegt nahe anzunehmen, dass dieselben Legaten dem Erzbischof auch diesen Befehl überbracht haben; dann ergäbe sich als Zeitgrenze für ihre Sendung etwa der Juli 1070, da mit der „expeditio" zweifellos der Feldzug gemeint ist, den der König im August dieses Jahres gegen Otto von Nordheim unternahm [5]).

Ueber die Persönlichkeit der Legaten lässt sich nichts vermuten. Ebensowenig wissen wir, ob sie noch anderweitige Aufträge gehabt haben. Auch wenn solche ihnen nicht mitgegeben waren, darf es nicht befremden, dass wegen eines einzelnen Bischofs eine besondere Legation entsandt wurde; denn gerade die Konstanzer Angelegenheit besass in jener Zeit des beginnenden Investiturstreits allgemeinere Bedeutung [6]); ausserdem hatte man sich bereits von verschiedenen Seiten in dieser Sache an die Kurie gewandt [7]).

e) Die Erzbischöfe Udo von Trier und Gebhard von Salzburg. 1071.

Welche Wichtigkeit die Kurie der Angelegenheit des Bischofs Karl von Konstanz beimass, geht daraus hervor, dass sie sich auch auf der Synode, die endgiltig über ihn entscheiden sollte, vertreten

---

2) „. . . mihi Romae posito viva voce et postea apostolica legatione interdixistis, ne eum, qui designatus est in Constantiensem episcopum, ullo modo consecrarem." Vgl. Meyer v. Knonau II 31 not. 49.

3) Meyer v. Knonau II 6 not. 12.

4) „. . . concilium celebrandum perturbavit indictio regiae potestatis, cogens me et alios regni principes in miliciam suae expedicionis . . ."

5) Meyer v. Knonau II 19 f. 32.

6) Vgl. über sie Beyer, Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII 555—570.

7) Meyer v. Knonau II 29—31.

liess. Diese Synode fand zu Mainz vom 15. bis 18. August 1071 statt; als Vertreter des Papstes waren auf ihr die Erzbischöfe Udo von Trier [1]) und Gebhard von Salzburg anwesend. So berichtet wenigstens das Schreiben, das Erzbischof Siegfried kurz nach der Synode an den Papst richtete [2]). Die Annales Altahenses maiores nennen als Legaten nur Gebhard von Salzburg [3]). Dass päpstliche Legaten anwesend waren, wissen ausserdem nur die Annales Weissenburgenses [4]) und die auf ihnen beruhenden Annales Laubienses [5]). Die offiziellen Akten der Mainzer Synode erwähnen wohl Gebhards und Udos Anwesenheit, sagen aber merkwürdigerweise nichts von ihrer Eigenschaft als Legaten; vielmehr wird Siegfried von Mainz hier der Titel eines „apostolicae sedis legatus" beigelegt [6]).

Ueber die Verhandlungen der Synode ist die eingehende Darstellung bei Meyer v. Knonau zu vergleichen [7]). Welche Rolle Gebhard und Udo dabei gespielt haben, lässt sich aus den Quellen nicht erkennen. Für Gebhard ist aus ihnen weiter nichts zu entnehmen, als dass er in diesem einzelnen Falle den Papst vertrat. Dagegen behaupten seine beiden Lebensbeschreibungen, er sei (ständiger) päpstlicher Legat gewesen, und zwar soll er es nach der älteren Vita „his in finibus" [8]), nach der jüngeren „super omnes Teutonici regni ecclesias" [9]) gewesen sein. Ob diesen Nachrichten irgend-

---

1) Ueber ihn vgl. F. X. Kraus, Allgem. Deutsche Biographie XXXIX 129—131; Meyer v. Knonau III 151 f.

2) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 38 (Jaffé Bibl. V 79): „. . . . In quo (concilio) apostolica sunt functi legatione . . . Gebehardus archiepiscopus Iuvavensis et Uto archiepiscopus Treverensis . . ."

3) Scr. rer. Germ. S. 82.

4) Scr. rer. Germ. (Lamperti opera rec. Holder-Egger) S. 55.

5) SS. IV 20.

6) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 37 (Jaffé Bibl. V 70—77); vgl. den II. Teil.

7) II 79—84; vgl. auch Beyer a. a. O. S. 565 ff.

8) c. 1 (SS. XI 25); beide Viten stammen aus dem im Salzburger Sprengel gelegenen Kloster Admont.

9) c. 1 (SS. XI 36); vgl. Brackmann Germania pontif. I 18 n. * 41.

welcher Glaube zu schenken ist, ist sehr zweifelhaft. Anderweitig ist nichts derartiges überliefert[10]).

f) Abt Hugo I. von Cluny. 1072.

Am 25. Juli 1072 traf Heinrich IV. mit seiner aus Italien kommenden Mutter in Worms zusammen. In der Begleitung der Kaiserin befand sich auch der Abt Hugo I. von Cluny[1]). Er überbrachte dem Abt Rupert von Reichenau „mandata et litteras" des Papstes, in welchen Rupert seine Absetzung mitgeteilt wurde. Der einzige, der uns über diese Wormser Zusammenkunft unterrichtet, ist Lambert[2]); doch ist auch eine zu Worms am 27. Juli ausgestellte Urkunde[3]) erhalten, in welcher Heinrich IV. dem Kloster Cluny eine Schenkung bestätigt. Zwar ist der Name Hugos in ihr nicht genannt, doch steht ihre Ausstellung sicherlich mit seiner Anwesenheit im Zusammenhang. Es ist anzunehmen, dass Hugo nicht bloss wegen der Reichenauer Angelegenheit an den Hof gekommen ist, sondern dass er auch anderweitig mit dem Könige, dessen Pate er war, zu verhandeln hatte; doch wird uns hierüber nichts mitgeteilt. Da Hugo mit der Kaiserin zusammen kam und Aufträge des Papstes überbrachte, muss er vorher bei diesem in Italien gewesen sein. Wann er den Hof verlassen hat, lässt sich nicht feststellen[4]).

---

10) Vgl. über Gebhard: L. Schmued, Gebhard von Salzburg, Progr. der K. K. Oberrealschule auf dem Schottenfelde. Wien 1857; Zeissberg, Allgem. Deutsche Biographie VIII 472—475; Meyer v. Knonau I 183 f. IV 214—217.

1) Als Legat ist Hugo besonders in Frankreich lange tätig gewesen. Vgl. über ihn u. a. R. Lehmann, Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo I. von Cluny, Diss. Göttingen 1869; R. Neumann, Hugo I. der Heilige, Abt von Cluny, Erster Teil, Progr. Frankfurt a. M. 1879; Bäumer in Wetzers und Weltes Kirchenlexikon VI 372—382.

2) Scr. rer. Germ. S. 137 f.; vgl. Lehmann S. 92. 100 f.; Beyer, Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII 575; Meyer v. Knonau II 161. 165 f.

3) St. 2757.

4) Am 2. März 1073 wohnte er einer Synode bei, die der Kardinalbischof Gerald von Ostia als päpstlicher Legat in Chalon-sur-Saône abhielt (Mansi Conciliorum collectio XX 48). Mansi setzt die Synode wegen der Jahresangabe „anno d. i. MLXXII indictione X." ins Jahr 1072 (ebenso Lehmann S. 92); doch weist das Tagesdatum „VI. non. Martii luna XIX." auf das Jahr 1073. Die Synode ist also ohne Zweifel mit der von Mansi XX 391 ff. behandelten identisch.

g) Päpstliche Legaten in Böhmen während des Pontifikats Alexanders II.

In die letzte Zeit Alexanders II. fällt die Entsendung einiger Legationen nach Böhmen. Ueber die wichtigste von diesen findet sich bei Cosmas von Prag ein ausführlicher Bericht. Seine Darstellung [1]) wird ergänzt und berichtigt durch eine Reihe von Briefen: ein Schreiben Alexanders II. an Herzog Wratislav von Böhmen [2]), mehrere Briefe Gregors VII. [3]) und ein Schreiben Siegfrieds von Mainz an Gregor VII. [4]).

Die Legaten hatten den Auftrag, Streitigkeiten zwischen dem Herzog Wratislav von Böhmen und dessen Bruder Bischof Gebhard

---

1) Chronica Boëmorum II 29 f. (SS. IX 86 f.): „ . . . dirigitur in Boemiam Ruodolfus apocrisarius et consiliarius Gregorii papae (das ist nicht richtig, s. unten) . . . Quo cum pervenisset missus apostolici, invenit ducem Wratizlaum in urbe Praga, cui offerens apostolicam benedictionem et universalis patris adoptivam filiationem, tanta auctoritate usus est et potestate, ac si idem summus pontifex ipse praesens fuisset. Denique iussit ducem, ut . . . sinodum convocaret sacram. Ad quam praesul Gebeardus . . . renuit venire . . . Videns autem Romanus missus se esse despectum . . . suspendit eum ab omni officio sacerdotali et dignitate privat episcopali . . . Videns autem cardinalis . . . tumultum in populo fieri, necessitate compulsus reddidit episcopo tantummodo sacerdotale officium; et nisi episcopus uterque (Gebhard von Prag und Johannes von Olmütz) eodem anno . . reddat rationem pontifici Romano, ambos constringit banno." — Cosmas unterscheidet hier ausdrücklich zwischen „sacerdotale officium", das Gebhard zurückgegeben wird, und „episcopalis dignitas", die ihm versagt bleibt. Gfesebrecht (III 227) und andere haben, weil sie diesen Unterschied nicht beachteten, fälschlich angenommen, die Strafe Gebhards habe ursprünglich in der Exkommunikation bestanden und sei dann in die mildere Suspension umgewandelt worden.

2) JL. 4696 (hier zum Jahre 1071 gestellt, vgl. darüber Meyer v. Knonau II 192 not. 8), Migne Patrologia latina 146 col. 1366 f.

3) JL. 4788, vom 8. Juli 1073, an Herzog Wratislav und seine Brüder (Gregorii VII. Registrum I 17, Jaffé Bibl. II 29 ff.); JL. 4812, vom 17. Dez. 1073, an Wratislav (Reg. I 38, ebenda S. 56 f.); JL. 4821, an Bischof Gebhard, und JL. 4822, an Wratislav, beide vom 31. Jan. 1074 (Reg. I 44. 45, ebenda S. 62—64); JL. 4837, an Siegfried von Mainz, vom 18. März 1074 (Reg. I 60. ebenda S. 78 ff., die Antwort auf das in not. 4 angeführte Schreiben Siegfrieds).

4) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 40 (Jaffé Bibl. V 84 ff.). — Sämtliche hierher gehörenden Briefe auch im Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae I 62 ff.

(Jaromir) von Prag und ebenso zwischen diesem und dem Bischof Johannes von Olmütz zu entscheiden. Sie konnten jedoch nichts ausrichten, da Gebhard sich beharrlich weigerte, vor der Synode zu erscheinen, die Wratislav auf ihre Veranlassung berufen hatte [5]). Daher sah sich Gregor VII., der mittlerweile Alexanders II. Nachfolger geworden war, schliesslich gezwungen, die Angelegenheit vor seinen eigenen Richterstuhl zu ziehen [6]).

Schwierigkeiten für die Darstellung der Geschichte der Legation ergeben sich vor allem daraus, dass Cosmas nur von einem Legaten spricht, den er Rudolf nennt, während in den Briefen Gregors [7]) von zwei Legaten, Bernhard und Gregor, die Rede ist. Man hat daraus den Schluss gezogen, dass es sich hier in Wirklichkeit um zwei Legationen handle [8]). Man hat angenommen, Alexander II. habe den Kardinal Rudolf nach Böhmen gesandt, und dieser sei gegen Gebhard in der von Cosmas geschilderten Weise vorgegangen. Dann seien nach Alexanders Tode von Gregor VII. die beiden Legaten Bernhard und Gregor nach Böhmen geschickt wor-

5) Vgl. not. 1 sowie den II. Teil.

6) Meyer v. Knonau II 191—194. 273 f. 356—362. — In JL. 4812 (vgl. oben not. 3) äussert Gregor, die den Legaten obliegenden Aufgaben hätten „peccatis impedientibus" nicht erledigt werden können. Meyer v. Knonau meint (II 304 not. 203), dass Gregor damit seiner Unzufriedenheit mit dem Vorgehen der Legaten, etwa mit der Milderung der über Gebhard verhängten Suspension, habe Ausdruck geben wollen. Diese Annahme ist abzulehnen. Mit Recht betont Massino (S. 61), dass Gregor niemals einem Laien gegenüber an dem Vorgehen seiner Legaten in dieser Weise Kritik geübt haben würde. Gesetzt den Fall aber, er habe wirklich die Massregeln der Legaten als verkehrt bezeichnen wollen, so würde er sie doch nicht als „peccata" bezeichnet haben; dafür aber, dass jene sich wirklich „peccata" hätten zu Schulden kommen lassen, haben wir gar keinen Anhaltspunkt. Der Ausdruck „peccatis impedientibus" wird sich vielmehr auf die Widersetzlichkeit Gebhards und des böhmischen Volkes beziehen, die ein erspriessliches Wirken der Legaten verhinderte.

7) JL. 4788. 4821. 4822.

8) So schon Baronius, Annales ecclesiastici XI (Köln 1609) S. 435. 448 f.; ferner Palacky, Geschichte von Böhmen I (Prag 1836) S. 308 ff.; Dudik, Allgemeine Geschichte Mährens II (Brünn 1863) S. 338 ff. 347; Bretholz, Geschichte Mährens I 2 (Brünn 1895) S. 205 f.; Kröger, Geschichte Böhmens vom Friedensschluss Bretislavs mit Heinrich III. bis Wratislavs Königskrönung (Diss. Leipzig 1880) S. 43 ff.

den, und diese hätten den bereits von Rudolf gefällten Spruch lediglich bestätigt. Nun ist es in der Tat bestimmt bezeugt, dass Alexander eine Legation nach Böhmen geschickt hat und dass Gebhard von dieser suspendiert worden ist; das geht aus dem oben erwähnten Brief Siegfrieds von Mainz klar hervor[9]); auf der anderen Seite spricht aber Gregor VII. in seinen Briefen von Gregor und Bernhard stets als von seinen Legaten („legati nostri"). Auch schreibt Gregor VII. an Siegfried, dass die Kurie in den böhmischen Streit mehrfach („aliquotiens") durch Legaten eingegriffen habe[10]). Daraus ergibt sich, dass vor Bernhard und Gregor wenigstens eine Legation in Böhmen geweilt haben muss, die sich mit jenen Streitigkeiten beschäftigt hat. Denn nach ihnen sind in jener Zeit keine Legaten mehr dorthin geschickt worden; das müsste sonst in Gregors Briefen vom Juli 1073 und Januar 1074 erwähnt sein, doch ist in diesen stets nur von Bernhard und Gregor die Rede.

Manches spricht also anscheinend dafür, dass Bernhard und Gregor erst von Gregor VII. nach Böhmen geschickt worden sind. Indessen geht aus den Briefen Gregors VII. klar hervor, dass sie diejenigen Legaten sind, die Jaromir gemassregelt haben[11]), und

9) Nach der Angabe des Cosmas (vgl. not. 1) waren sie allerdings von Gregor VII. abgeschickt, in dem Briefe Siegfrieds heisst es aber (Jaffé Bibl. V 85): „. . . humiliter inclinamus vestrae sanctitati, quod sub antecessore vestro piae recordationis papa A(lexandro) contigit, nos . . . iniuste praeiudicium pati . . . hactenus insolitum ab eo exiit edictum, ut . . . fratrem et coepiscopum nostrum (Gebhard von Prag) . . . non solum ab officio suo suspenderit, sed etiam rebus et reditibus suae ecclesiae omnino spoliaverit . . .; ita ut missis nuntiis publice nunciari fecerit . . ., ut eum quasi excommunicatum habentes, nichil, quod episcopi esset, vel quaererent vel acciperent ab eo." — Dass das Urteil über Gebhard bereits zu Rom gefällt worden sei und den Legaten nur seine Verkündung obgelegen habe, ist ohne Zweifel eine Uebertreibung Siegfrieds.

10) JL. 4837 (Jaffé Bibl. II 79); Gregor wirft Siegfried vor, er habe sich erst dann um die böhmische Angelegenheit gekümmert, „. . . . postquam apostolica sedes, accepta . . . querimonia, saepe per epistolas, aliquotiens etiam per legatos causam iusto fine determinare . . . desudaverat."

11) JL. 4788 (Jaffé Bibl. II 30): „. . . quidam vestrorum . . . legatos nostros contemptui habent . . . Quorum frater vester Jarmir Bragensis episcopus . . . his nostris legatis, Bernardo scilicet et Gregorio, . . . rebellis extitit"; Gregor erklärt dann, dass er, wenn Jaromir sich

dass sie also mit den Legaten Alexanders, die nach Siegfrieds Aussage jene Massregeln verhängt haben, identisch sein müssen [12]). Nirgends ist von einer blossen Bestätigung bereits getroffener Massregeln die Rede. Dass Gregor gleichwohl von ihnen als von seinen Legaten spricht, darf nicht Wunder nehmen; seitdem er Papst war, waren sie eben seine Legaten. Nicht ausgeschlossen ist es auch, dass ihre Absendung bereits unter Alexander II. beschlossen wurde, sich aber bis nach dessen Tod verzögerte.

Wie ist es nun aber zu erklären, dass bei Cosmas statt von Bernhard und Gregor von einem Kardinal Rudolf die Rede ist? Es ist bereits festgestellt worden, dass schon vor jenen beiden zum mindesten eine Legation in Böhmen erschienen sein muss. Wir wissen auch aus einem der Briefe Gregors VII. an Herzog Wratislav [13]), dass freundschaftliche Beziehungen zwischen Alexander II. und dem Herzog bestanden, und dass der Papst diesem u. a. als Zeichen seiner besonderen Gnade eine Mitra übersandte. Es ist sehr wohl möglich, dass die Legation oder die Legationen, die vor Bernhard und Gregor nach Böhmen gekommen sind, die Aufgabe hatten, solche Gunstbezeugungen des Papstes zu überbringen, und dass sie bei dieser Gelegenheit auch in den Streit zwischen Gebhard von Prag und Johannes von Olmütz eingegriffen haben. Es wird das im Anfang der siebziger Jahre geschehen sein. Unter diesen Legaten mag sich ein Kardinal Rudolf befunden haben, dessen Namen Cosmas dann irrtümlich auf den Wortführer der 1073 erschienenen Legation übertragen hat. Dies ist wohl von den Erklärungen, die sich für den offenbar vorliegenden Irrtum des Chronisten beibringen lassen, die annehmbarste [14]). Allerdings findet sich in jener Zeit nirgends ein Kardinal des Namens Rudolf erwähnt.

nicht entweder den Legaten unterwerfe oder nach Rom appelliere, „sententiam legatorum nostrorum de suspensione sui officii in eum promulgatam" bestätigen werde. In JL. 4821 (Jaffé Bibl. II 62) gibt Gregor sodann Jaromir alles zurück, „quaecumque a legatis nostris, Bernardo videlicet et Gregorio, praeter episcopale officium tibi interdicta sunt"; ebenso JL. 4822.

12) Meyer v. Knonau II 193 not. 9.

13) JL. 4812.

14) Nach dem Bericht des Cosmas hat Rudolf dem Herzog Wratislav vom Papste die „apostolica benedictio" und die Versicherung der „universalis patris adoptiva filiatio" überbracht. Meyer v. Knonau (a. a. O.) nimmt an,

Cosmas bezeugt[15]), dass die Entsendung der Legation, die Jaromir seines Amtes enthob, auf einer Synode beschlossen wurde. Mit dieser ist zweifellos die in der Fastenzeit 1073, d. h. zwischen dem 13. Februar und dem 31. März, abgehaltene Lateransynode[16]) gemeint. Alexander II., von dem die Legaten, wie wir sahen, abgeschickt worden sind, starb am 21. April. Falls wir also nicht annehmen, dass sie erst unter Gregor VII. aufgebrochen sind, werden sie Rom etwa im März oder in der ersten Hälfte des April verlassen haben. Unter dem 8. Juli 1073 ermahnte Gregor VII. Wratislav und seine Brüder, erneut mit Gebhard und mit den Legaten zu verhandeln[17]); er setzt also für den Juli 1073 die Anwesenheit der Legaten in Böhmen noch voraus. Weiteres ist über die Dauer ihres dortigen Aufenthaltes nicht festzustellen. Die auf ihre Veranlassung berufene Synode mag etwa in den Mai fallen.

Was die Person der Legaten betrifft, so werden sie in den Briefen Gregors VII. nur schlechtweg „Bernardus" und „Gregorius" genannt; Rang und Titel sind nirgends hinzugefügt. Doch ist zu vermuten, dass die Legaten mit den Kardinaldiakonen Bernhard und Gregor identisch sind, die in den Jahren 1076 und 1077 zweimal zusammen in der Umgebung Gregors VII. erscheinen[18]). Da beide in Canossa (Ende Januar 1077) beim Papste weilten, dürfte der Kardinaldiakon Bernhard mit dem identisch sein, der kurz danach, gegen

---

Rudolf sei zugleich mit Bernhard und Gregor nach Böhmen gekommen, sei aber nur der Ueberbringer der päpstlichen Gnadenbeweise für den Herzog gewesen, während jenen beiden die Untersuchung der gegen Gebhard erhobenen Klagen obgelegen habe. Auch das ist möglich; unrichtig ist es aber, wenn Meyer v. Knonau behauptet, vor Bernhard und Gregor seien keine päpstlichen Legaten in Böhmen erschienen. An der Stelle, auf die er sich hierbei stützt (JL. 4788, Jaffé Bibl. II 30), heisst es nur: „apostolicae sedis nuncii ad partes vestras raro missi sunt." Ausserdem widerspricht jene Behauptung dem „aliquotiens" in JL. 4837 (oben not. 10). — Giesebrecht (III 227. 1127) spricht nur von der Legation Rudolfs; Bernhard und Gregor und die Briefe, in denen von ihnen die Rede ist, übergeht er ganz.

15) II 29 (SS. IX 86).

16) Ueber sie vgl. Meyer v. Knonau II 191. 198 f.

17) JL. 4788.

18) Reg. III 17 a (Rom April 1076, Jaffé Bibl. II 233); Reg. IV 12 a (Canossa 28. Jan. 1077, ebenda S. 259).

Ende Februar 1077, als Legat nach Deutschland geschickt wurde [19]). Vielleicht gehört auch der 1072 von Alexander II. nach Mailand entsandte Legat Bernhard [20]) hierher. Ohne weiteres die Identität dieser drei Legaten gleichen Namens anzunehmen [21]), ist indessen nicht angängig, da noch andere Kardinäle, die denselben Namen tragen, sehr wohl in Betracht kommen. Ein Bernardus S. Romanae ecclesiae subdiaconus ist für 1059—60 bezeugt [22]); ein Bernardus presbyter cardinalis SS. Apostolorum erscheint als Zeuge in einer Urkunde aus dem Jahre 1068 [23]). In Betracht kommt ferner der Abt Bernhard von St. Viktor zu Marseille, der ebenfalls 1077—1078 als Legat in Deutschland weilte [24]).

Ein „Gregorius diaconus cardinalis" erscheint ausser in den beiden bereits erwähnten Schriftstücken [25]) noch in zwei Urkunden, vom 22. März 1078 und 11. Dezember 1084 [26]), beide Male als Datar. Da auch er gleich Bernhard Ende Januar 1077 zu Canossa beim Papste weilte, so dürfte er identisch sein mit dem Kardinaldiakon Gregor, der Anfang März 1077 mit einer Gesandtschaft an Heinrich IV. beauftragt wurde; im gleichen Jahre wird ein Diakon Gregor als Legat nach Venetien gesandt, der wohl ebenfalls dieselbe Person ist [27]).

---

19) Vgl. unten S. 36 ff.

20) Meyer v. Knonau II 175 f.

21) So Massino S. 60 f.

22) Kehr Italia pontif. III 14 n. * 5. — Sehr wohl möglich ist es natürlich, dass dieser Subdiakon mit dem späteren Kardinaldiakon oder dem Kardinalpriester Bernhard identisch ist.

23) Kehr Italia pontif. V 210 n. 9.

24) Vgl. unten S. 36 ff. — In ihm möchte Dudik (Allgemeine Geschichte Mährens II 348 f.) den einen der in Böhmen tätigen Legaten erblicken; die Gründe, die er dafür anführt, sind allerdings ganz unzureichend.

25) Vgl. oben not. 18.

26) JL. 5071. 5272.

27) JL. 5037. 5038 (Reg. IV 26. 27, Jaffé Bibl. II 281—283). — Auch hier hätte Massino (S. 60 not. 3) die an sich mögliche, ja wahrscheinliche Identität dieses Gregor mit dem 1073 nach Böhmen entsandten nicht ohne weiteres annehmen dürfen. Die Sendung des Kardinaldiakons Gregor an Heinrich IV. (vgl. unten S. 37) hat Massino übersehen.

5. Die Legaten Gregors VII. (1073—1085).

a) Bernhard und Gregor. 1073.

Ueber ihre Tätigkeit ist der vorhergehende Abschnitt (S. 17—22) zu vergleichen.

b) Die Kardinalbischöfe Gerald von Ostia und Hubert von Palestrina. 1074.

In der letzten Lebenszeit Alexanders II. war das Verhältnis zwischen Heinrich IV. und der Kurie ein sehr gespanntes geworden [1]). Daher äusserte Gregor VII., sofort nachdem er zum Papste gewählt worden war (22. April 1073), mehrfach die Absicht, sich durch Entsendung einer Legation mit dem Könige wieder ins Einvernehmen zu setzen [2]). Bestärkt wurde er in diesem Vorhaben durch einen Brief, den Heinrich IV. im Herbst 1073 an ihn richtete, als er durch den Sachsenaufstand in grosse Bedrängnis geraten war [3]); er bekannte darin seine Verfehlungen und gelobte für die Zukunft Besserung seines Verhaltens. Gegen Ende des Jahres tat dann Gregor den sächsischen Fürsten seine Absicht kund, zur Entscheidung des Streites zwischen Heinrich und den Sachsen eine Legation nach Deutschland zu entsenden [4]). Zur Ausführung kam dieses Vorhaben jedoch erst auf der Fastensynode von 1074. Von dieser aus [5]) wurden die Kardinalbischöfe Gerald von Ostia [6]) und

---

1) Meyer v. Knonau II 196—199.

2) JL. 4780, vom 6. Mai 1073, an Herzog Gottfried (Reg. I 9, Jaffé Bibl. II 18—20); JL. 4782, vom 24. Juni 1073, an Beatrix und Mathilde (Reg. I 11, ebenda II 21—23); vgl. Meyer v. Knonau II 215—218.

3) Reg. I 29a (Jaffé Bibl. II 46—48); vgl. Meyer v. Knonau II 268—270.

4) JL. 4813 (Reg. I 39, Jaffé Bibl. II 57 f.); vgl. Meyer v. Knonau II 300 f.

5) Meyer v. Knonau II 353 f.

6) Ueber Gerald, der Deutscher von Geburt war, vgl. die Vita Udalrici priors Cellensis prior c. 6 (SS. XII 253); Vita posterior c. 11. 12 (SS. XII 257); Giesebrecht III 456 f.; Meyer v. Knonau II 182 f. not. 120. III 92. Kardinalbischof von Ostia war er von 1072—1077. Als Legat ist er auch sonst öfters tätig gewesen; vgl. Meyer v. Knonau II 213. 351 not. 58; 371. 768—770.

Hubert von Palestrina [7]) als Legaten abgeschickt. In Nürnberg trafen sie kurz nach Ostern (Apr. 20) mit dem König zusammen und nahmen hier von ihm das Bekenntnis seiner Verfehlungen und das Gelöbnis der Besserung entgegen [8]). Ihr Plan, eine allgemeine deutsche Synode zu berufen, scheiterte an dem Widerspruche des deutschen Episkopats [9]).

Gleichzeitig mit Gerald und Hubert kam auch die Kaiserin Agnes an den Hof, um ebenfalls zwischen Papst und König zu vermitteln, ferner die Bischöfe Heinrich von Chur und Rainald von Como. Mit diesen sind Gerald und Hubert in den erzählenden Quellen mehrfach zusammengeworfen worden. Die Kaiserin selbst erscheint dann meist — so besonders in den italienischen Quellen — als Führerin der Legation. Dass in Wirklichkeit Gerald und Hubert allein die eigentlichen Legaten waren, beweisen die Briefe, in denen von der Legation die Rede ist: das Schreiben Gregors VII. an Erzbischof Liemar von Bremen vom 12. Dezember 1074 [10]), Gregors Rundschreiben an die Deutschen vom Jahre 1076 [11]) und ein Brief Erzbischof Liemars an den Bischof Hezilo von Hildesheim [12]). Der letzte Brief bietet besonders eingehende Nachrichten

---

7) Ueber ihn wissen wir sonst wenig. Er unterschreibt als Zeuge in dem Vertrage zwischen Gregor VII. und Landulf von Benevent vom 12. August 1073 (Reg. I 18a, Jaffé Bibl. II 32) und war — ebenso wie auch Gerald — gegenwärtig bei dem Eidschwur, den Heinrich IV. am 28. Januar 1077 zu Canossa dem Papste leistete (Reg. IV 12a, ebenda II 259). — Irrtümlich behauptet der schwäbische „Annalist von 1075 an", dass Hubert 1077 neben Gerald als Legat in Oberitalien gewirkt habe; er verwechselt ihn hier mit Anselm II. von Lucca; vgl. Meyer v. Knonau II 769 not. 38 f.

8) Giesebrecht III 250; Meyer v. Knonau II 377 f.; Hauck III 771 f.

9) Giesebrecht III 250 f.; Meyer v. Knonau II 379—382; Hauck III 774 f.

10) JL. 4810 (Reg. II 28, Jaffé Bibl. II 140): „Legatis . . . nostris Uberto Praenestinensi et Giraldo Ostiensi episcopis, quos ad partes illas . . . destinavimus, . . . pro viribus impedisti."

11) JL. 4999 (Jaffé Bibl. II 535—540); vgl. Exkurs II.

12) Sudendorf Registrum I 8 f.: „. . . legati . . . apostolici a me et archiepiscopo Moguntino (Sigefrido) . . . exegerunt, ut synodum fieri laudaremus, . . . iniunxerunt, ut aut . . . eorum voluntatem . . . faceremus, aut Romam rationem reddituri veniremus, statuentes mihi terminum, alter eorum, scilicet Geraldus, proximam synodum Romanam, alter vero, Prenestinus ille, festivitatem S. Andreae (= Nov. 30), sic inter se dissentientes . . ." — Dass

über die Verhandlungen, die zwischen den Legaten und den Bischöfen wegen der geplanten Synode geführt wurden. Von den Legaten sprechen ferner, doch ohne Nennung ihrer Namen, Gregors Briefe an Heinrich IV. vom 7. Dezember 1074[13]) und vom 8. Dezember 1075[14]). Das erwähnte Rundschreiben Gregors vom Jahre 1076 wird in mehreren unserer erzählenden Quellen vollständig mitgeteilt, so bei Bruno[15]) und bei Hugo von Flavigny[16]); auf ihm beruhen auch die kurzen Berichte über die Legation bei Hugo[17]), beim Annalista Saxo[18]) und bei Mangold von Lautenbach[19]). Von den übrigen deutschen Quellen nennt Lambert[20]) als Teilnehmer an der Legation die Kaiserin und vier[21]) Bischöfe, die von Ostia, Palestrina, Chur und Como. Marianus Scotus[22]) und die Compilatio Sanblasiana[23]) wissen nur von „zwei Bischöfen", die mit der Kai-

sich die Legaten widersprochen hätten, ist ein Irrtum Liemars, der unter „proxima synodus" die nächste Fastensynode verstand; tatsächlich fand jedoch Ende November 1074 in Rom eine Synode statt; vgl. Meyer v. Knonau II 353. 381 not. 93; 432 f. Die Synode war ursprünglich auf den 1. November angesetzt; da die Legaten Liemar schon Ende April auf den 30. November zitierten, kann die Verschiebung nicht, wie Meyer v. Knonau meint (II 353 not. 61), mit Gregors Erkrankung (frühestens Juni 1074; vgl. Meyer v. Knonau II 419) zusammenhängen.

13) JL. 4903 (Reg. II 30, Jaffé Bibl. II 142): „. . . legatis nostris te benevolum tractabilemque praebuisti . . ."

14) JL. 4972 (Reg. III 10, Jaffé Bibl. II 219): „. . . quod de causa Mediolanensi per matrem tuam, per confratres nostros episcopos, quos ad te misimus, nobis promiseras . . ."

15) De bello Saxonico c. 72 (Scr. rer. Germ. S. 46—50).

16) Chronicon l. II (SS. VIII 439 f.).

17) SS. VIII 425.

18) Vgl. Exkurs II.

19) Ad Gebehardum liber c. 25 (MG. Lib. de Lite I 358; bei Meyer v. Knonau II 378 f. not. 92 übergangen). Auch hier beweisen wörtliche Entlehnungen die Abhängigkeit von JL. 4999. Darüber hinaus behauptet Mangold noch, Heinrich sei im Büssergewande und barfuss („cilicio indutus ac nudis pedibus") vor den Legaten erschienen: zweifellos eine Ausschmückung der Szene nach dem Muster des Vorganges von Canossa; vgl. Giesebrecht III 1131; Kuno Francke, Lib. de Lite I 358 not. 1.

20) Scr. rer. Germ. S. 193.

21) nicht fünf, wie Giesebrecht (III 1131) angibt.

22) Zum Jahre 1096 (=1074, SS. V 561).

23) SS. V 276 f.

serin zusammen nach Deutschland gekommen seien. Von italienischen Quellen nennt nur die Vita Mathildis des Donizo[24]) die richtigen Legaten. Bonitho[25]) fügt Rainald von Como hinzu, die Vita Anselmi episcopi Lucensis des Bardo[26]) nennt Rainald neben Hubert an Stelle Geralds von Ostia. Alle drei stellen die Kaiserin als Führerin der Legation hin.

Dass die Legaten von der Lateransynode des Jahres 1074 aus abgeschickt wurden, bezeugt Marianus Scotus[27]); da die Synode am 9. März begann[28]), können sie Rom erst nach diesem Tage verlassen haben. Ihr Aufbruch muss jedoch vor dem 19. März erfolgt sein; unter diesem Datum erwähnt Gregor VII. in einem Schreiben an Abt Hugo von Cluny[29]), dass er Gerald „im Dienste des heiligen Petrus" über die Alpen zum Könige gesandt habe.

Die Compilatio Sanblasiana bezeugt, dass die Kaiserin und die sie begleitenden „duo episcopi sedis apostolicae legati" in der Fastenzeit, also wohl in der ersten Hälfte des April, „ad Phorzheim in Alemanniam ad regem venere"[30]). Heinrich IV. hielt sich, wie wir durch Lambert wissen[31]), während der Fastenzeit in Worms auf;

---

24) I 19 (SS. XII 376).

25) Liber ad amicum l. VII (MG. Lib. de Lite I 601).

26) c. 14 (SS. XII 17). Bardo verlegt die Legation fälschlich in die Zeit nach 1080.

27) Vgl. not. 22.

28) Meyer v. Knonau II 347.

29) JL. 4839 (Reg. I 62, Jaffé Bibl. II 81).

30) Die Worte „a d r e g e m venere" können nur so gedeutet werden, dass Heinrich IV. hier in Pforzheim mit der Legation zusammentraf; sie sind also auch für das Itinerar des Königs von Wichtigkeit. Kilian (Itinerar Kaiser Heinrichs IV., Karlsruhe 1886, S. 65) und Meyer v. Knonau (II 373. 377) haben dies nicht beachtet. — Meyer v. Knonau nimmt an, dass unter den „duo episcopi", die nach dem Berichte des Marianus Scotus und der Compilatio Sanblasiana die Kaiserin begleiteten, die Bischöfe von Chur und Como zu verstehen seien; die Bischöfe von Ostia und Palestrina hätten sich erst in Deutschland mit jenen vereinigt. Zu dieser Annahme einer getrennten Reise der Kaiserin und der Kardinäle liegt kein Grund vor; den italienischen Quellen (s. oben) widerspricht sie geradezu. Unter den „duo episcopi" dürften vielmehr Gerald und Hubert zu verstehen sein; neben ihnen sind Rainald von Como und Heinrich von Chur, wie auch aus ihrer Uebergehung in den meisten Quellen hervorgeht, offenbar in den Hintergrund getreten.

31) Scr. rer. Germ. S. 183.

anscheinend ist er von hier aus seiner Mutter und den Legaten bis Pforzheim entgegengereist[32]) und hat sich dann mit ihnen zusammen nach Franken begeben. Hier feierte er in Bamberg bei Bischof Hermann das Osterfest (20. April). Uebereinstimmend bezeugen die Compilatio Sanblasiana, Marianus Scotus und Lambert, dass die Legaten sich weigerten, die Gastfreundschaft des der Simonie angeklagten Bischofs zu geniessen, und daher den König in Nürnberg erwarteten; anscheinend sind sie auf dem Wege von Pforzheim her hier zurückgeblieben, während Heinrich sich weiter nach Bamberg begab. Nach dem Osterfeste, wahrscheinlich kurz nachher, kehrte dann der König nach Nürnberg zurück, und hier fanden der feierliche Bussakt wie auch die weiteren Verhandlungen statt[33]).

Ehe die Legaten nach Italien zurückkehrten, scheinen sie Erzbischof Anno von Köln einen Besuch abgestattet zu haben. Anno berichtet nämlich in einem Briefe an Erzbischof Udo von Trier[34]), dass er auf den Rat der Bischöfe, die der Papst „ad nos" gesandt habe, am Sonntag nach Pfingsten[35]) (15. Juni) über die aufständischen Kölner Bürger die Exkommunikation verhängt habe. Wahrscheinlich sind Gerald und Hubert unter diesen „episcopi" zu verstehen.

Wann die Legaten an die Kurie zurückkehrten, ist nicht genau festzustellen. Dass es vor dem 7. Dezember 1074 geschehen sein

---

32) Ueber die Vermutung Kallmanns (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XIV 107), die Kaiserin und Gerald seien am 27. März 1074 in Worms gewesen, vgl. Exkurs III.

33) Der Annahme, dass bereits vor dieser Nürnberger Zusammenkunft Heinrich IV. mit den Legaten zusammengetroffen sei, scheint freilich Lamberts Aussage (Scr. rer. Germ. S. 194) zu widersprechen: „Nec . . . (legati) cum rege sermonem communicare sepius rogati consenserunt, donec . . . penitentiam professus per iudicium eorum anathemate absolveretur, pro eo quod . . . symoniacae hereseos insimulatus fuisset apud sedem apostolicam . . ." Allein hier wird, wie so oft, eine Uebertreibung Lamberts vorliegen; die Behauptung, dass Heinrich damals gebannt gewesen sei, ist nachweislich falsch.

34) Sudendorf Registrum I 5; vgl. Meyer v. Knonau II 398. Ueber Beziehungen der Legaten zu Erzbischof Anno vgl. ferner den II. Teil.

35) „in octavis pentecostes"; dies kann freilich auch „in der Pfingstwoche" heissen (so Meyer v. Knonau a. a. O.); doch liegt die andere Uebersetzung jedenfalls näher; vgl. Grotefend, Zeitrechnung I 137.

muss, ergibt sich aus dem Briefe, den Gregor VII. unter diesem Datum an Heinrich IV. gerichtet hat[36]).

c) Die 1075 an Siegfried von Mainz gesandten Legaten.

Auf der Lateransynode des Jahres 1075 wurden erneute Beschlüsse gegen die Priesterehe gefasst[1]). Diese wurden in Deutschland, wie Marianus Scotus bezeugt, durch eine besondere Legation bekannt gemacht[2]). Lambert von Hersfeld weiss sogar von einer Reihe von Legationen, die in dieser Angelegenheit an Siegfried von Mainz geschickt worden seien: Zu der Synode, die Siegfried im Oktober 1075 abhielt[3]), habe der Bischof Heinrich von Chur Briefe und mündliche Aufträge des Papstes überbracht; die darin enthaltenen Befehle seien Siegfried schon vorher „multis legationibus" von Gregor übermittelt worden[4]). Dieser Ausdruck wird allerdings nichts als eine der üblichen Uebertreibungen Lamberts sein und darf nicht allzu genau genommen werden. Von päpstlichen Abgesandten erfahren wir ferner aus einem Rundschreiben Erzbischof Siegfrieds an die Bischöfe und die übrigen Prälaten seiner Erzdiözese; diesem Schreiben zufolge haben sie nicht bloss dem Erzbischof den Auftrag überbracht, gegen unenthaltsam lebende Kleriker einzuschreiten, sondern haben selbst unter Androhung kirchlicher Strafmassregeln die entsprechenden päpstlichen Gebote verkündet, ohne freilich trotz grossen Eifers viel zu erreichen[5]).

---

36) JL. 4903; vgl. oben not. 13.

1) Meyer v. Knonau II 454.

2) Zum Jahre 1097 (= 1075, SS. V 561): „... decrevit papa synodica legatione etiam hoc anno, ut predicto anno nullus christianus audiret missam coniugati presbiteri . . ." (Im vorhergehenden Abschnitt ist von den Legaten von 1074 die Rede; vgl. S. 25 not. 22.)

3) Meyer v. Knonau II 570.

4) Scr. rer. Germ. S. 227.

5) Hartzheim, Concilia Germaniae III (Köln 1760) S. 175 f.; Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium I 203 n. 109: „Sigefridus Moguntinus archiepiscopus episcopis et aliis ecclesiarum praelatis in provincia sua constitutis salutem . . . Placuit domino papae, ut mitteret quosdam de curia pro reformando ecclesiarum statu et maxime manifesta cohabitatione mulierum clericis prohibenda. Illi autem diligenter executi, quod eis iniunctum fuerat,

Die Zeit, in welcher die Legation, oder, wenn man hierin Lambert folgen will, die Legationen in Deutschland geweilt haben, wird begrenzt auf der einen Seite durch die Lateransynode von 1075 (24. bis 28. Februar)[6]), auf der anderen durch die Sendung des Bischofs von Chur zu Siegfrieds Synode im Oktober 1075. — Der Bischof selbst war vermutlich als Bote des Königs nach Rom gekommen[7]), und der Papst hatte ihm bei seiner Rückkehr jene Aufträge an Siegfried mitgegeben. Dass er auf der Synode als päpstlicher Legat aufgetreten sei[8]), ist weder durch unsere Quelle bezeugt, noch sonst irgendwie anzunehmen. Er wird vielmehr in seiner Eigenschaft als Suffraganbischof von Mainz an ihr teilgenommen haben.

d) Die Ende 1075 an Heinrich IV. gesandten Legaten.

Nach der siegreichen Niederwerfung des Sachsenaufstandes durch Heinrich IV. waren auch mehrere sächsische Bischöfe in die Gewalt Heinrichs geraten. Für sie verwendete sich Gregor VII. durch eine Legation, die gegen Ende des Jahres zu Goslar am Hofe des Königs geweilt zu haben scheint[1]). Von ihr haben wir allein durch einen Brief Heinrichs an seine Mutter[2]) Kenntnis; leider werden die Namen der Legaten nicht darin genannt.

---

quibusdam per suspensionem, aliis per excommunicationem praeceperunt, ut concubinas dimitterent . . ., sed parum in aliquibus profecerunt . . .“ — Aus dem übrigen Inhalt schliesst Hefele (Conciliengeschichte V 52 f.) wohl mit Recht, dass es sich hier nur um den Entwurf einer in Wirklichkeit nicht erlassenen Enzyklika handelt. Bei Meyer v. Knonau ist sie nicht erwähnt. Die Legaten haben die Suspension und Exkommunikation nicht selbst verhängt, wie Piper (Die Politik Gregors VII. gegenüber der deutschen Metropolitangewalt, Hallenser Diss., Quedlinburg 1884, S. 46) annimmt: „per“ heisst nur „unter Androhung von“.

6) Meyer v. Knonau II 451.

7) Meyer v. Knonau II 570 not. 158.

8) Nach Binterims Ansicht (Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien III, Mainz 1837, S. 435) hat er die Synode sogar berufen. Gegen Binterims verkehrte Darstellung vgl. Hefele S. 52.

1) Meyer v. Knonau II 548. 581—584.

2) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 46 (Jaffé Bibl. V 100): „. . . quid hec curia et conventus dictaverint et senserint, tibi . . . mandare voluimus. Post multam causae nostrae tractatum tandem, victi apostolica legatione

Wohl zu scheiden ist diese Legation von einer anderen Gesandtschaft des Papstes, die kurz danach, am 1. Januar 1076, mit ungleich wichtigeren Aufträgen des Papstes am Hofe in Goslar eintraf. Es waren dies eigene Vertraute des Königs, die er einige Zeit vorher an Gregor nach Rom gesandt hatte [3]); ihnen hatte der Papst seinerseits Briefe und mündliche Aufträge an Heinrich mitgegeben. Es liegt auf der Hand, dass sie nicht als eigentliche Legaten zu betrachten sind, obwohl sie von Lambert [4]) als solche bezeichnet werden.

Die päpstlichen Aufträge, die von ihnen dem Könige überbracht wurden, waren derart demütigend, dass sie den endgiltigen Bruch des Königs mit dem Papste herbeiführten [5]); bereits am 24. Januar erfolgte zu Worms die Absage Heinrichs an Gregor. Daher werden auch jene zuerst erwähnten Legaten des Papstes schwerlich über den 1. Januar hinaus am Hofe geblieben sein.

e) Bischof Altmann von Passau (1076—1091) und Sigehard von Aquileja (1076).

Am 24. Januar 1076 erklärten die deutschen Bischöfe zu Worms Gregor VII. für abgesetzt [1]); er antwortete sofort auf der Fastensynode zu Rom (Mitte Februar) mit der Exkommunikation Heinrichs IV. und der Verhängung der Suspension über den Erzbischof Siegfried von Mainz, der jenen Beschluss veranlasst hatte [2]). Darauf folgte alsbald der Aufstand der Sachsen und der oberdeutschen Herzoge gegen den König, und dieser musste schliesslich in Oppenheim (Oktober 1076) geloben, dass er wieder zum Ge-

---

et omnium fidelium nostrorum, qui multi aderant, consilio . . ., restitutionem transfugarum episcoporum concessimus . . .; sic tamen, ut de his, quoquo modo velimus, interim parti nostrae caveamus donec in diem, quem nos causae eorum ventilandae constituimus. Quem diem et terminum eosdem papae legatos hic expectare scias . . ." — Der Hoftag, von dem hier die Rede ist, fand gegen Ende des Jahres in Goslar statt. Dort haben also die Legaten auch die Entscheidung abgewartet; vgl. Meyer v. Knonau II 548 not. 135; 583 f.

3) „legati tui Rabbodi, Adelpreth et Uodescalki", JL. 4972 (Reg. III 10. Jaffé Bibl. II 222 f.); vgl. Meyer v. Knonau II 579 f. 611 f.

4) Scr. rer. Germ. S. 251 f.

5) Meyer v. Knonau II 612 ff.

1) Meyer v. Knonau II 614 ff.

2) Meyer v. Knonau II 631—643.

horsam gegenüber der Kurie zurückkehren werde. In dem Lager der Gegner Heinrichs zu Tribur waren als Vertreter des Papstes anwesend der Bischof Altmann von Passau [3]) und der Patriarch Sigehard von Aquileja [4]). Mit Ueberbringung von Aufträgen nach Oppenheim hatte Gregor ausserdem einige Laien beauftragt, die sich anscheinend als Pilger in Rom aufgehalten hatten; besonders ein gewisser Kadalhoh trat unter ihnen hervor [5]). Sie scheinen zwar grosses Aufsehen erregt zu haben, vor allem dadurch, dass sie ostentativ jeden Verkehr mit Heinrichs Anhängern mieden; als Legaten mit irgendwelchen Befugnissen oder Vollmachten sind sie selbstverständlich nicht zu betrachten. Ob etwa bei den beiden eigentlichen Legaten oder bei einem von ihnen ein Aufenthalt in Rom unmittelbar vorangegangen war, wissen wir nicht.

Aus unseren Quellen geht hervor, dass Altmann unter den Legaten die bedeutendere Rolle gespielt hat. Nur Lambert nennt Sigehard und Altmann zusammen als Legaten, hebt aber Altmann besonders hervor [6]); noch mehr geschieht dies bei dem „Schwäbischen Annalisten", der zwar von mehreren Legaten weiss, aber nur den Bischof von Passau nennt [7]). Bruno berichtet wohl von dem Patriarchen, bezeichnet aber, wenigstens an dieser Stelle, geradezu

---

3) Ueber ihn vgl. u. a. Th. Wiedemann, Altmann, Bischof zu Passau, nach seinem Leben und Wirken dargestellt, Augsburg 1851; Jodok Stülz, Das Leben des Bischofs Altmann von Passau (Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, Bd. IV, Wien 1853, S. 219—287); Hauck III 840; vgl. ferner Brackmann Germania pontif. I 168 n. * 25.

4) Ueber ihn vgl. Meyer v. Knonau III 12 f. 21. 65 f. Er war Patriarch von Aquileja seit 1068 (Meyer v. Knonau I 592).

5) Meyer v. Knonau II 724 f.

6) Scr. rer. Germ. S. 276 f.: „Aderant . . . legati apostolicae sedis, Sigehardus patriarcha Aquileiensis et Altmannus Pataviensis episcopus, . . . cui papa vices suas in dispositione ecclesiasticarum causarum delegaverat . . ." Weiterhin gibt er an, die von Gregor geschickten Laien hätten mit keinem Anhänger Heinrichs IV. verkehren wollen, „donec . . . per Altmannum vicarium Romani pontificis anathemate absolveretur".

7) SS. V 286: „Illuc (nach Oppenheim) sedis apostolicae legati . . . advenerant, in quibus . . . Pataviensi episcopo vice sua apostolica papa iam dudum concessa imposuit, ut omnes praeter regem solum ad satisfactionem . . . venientes canonice reconciliaret . . ."

Altmann als den Legaten [8]; in seinem Bericht über Sigehards Tod (12. August 1077) legt er allerdings auch ihm jenen Titel bei [9]. Bernold endlich weiss nur, dass zu Oppenheim eine Legation des Papstes zugegen war [10]; ausführlicher geht er lediglich auf den „frater Kadalaus" ein. Lambert ist der einzige, der ausser ihm über die Laiengesandtschaft berichtet [11].

Schon vorher hatte Altmann als päpstlicher Legat an der Fürstenversammlung in Ulm teilgenommen, die wahrscheinlich im September [12] stattfand; Nachrichten über seine dortige Tätigkeit bieten der Schwäbische Annalist [13] und eine Streitschrift Bernolds von St. Blasien [14].

Wann Altmann und Sigehard von Gregor mit seiner Vertretung beauftragt worden sind, lässt sich nicht feststellen. Zwar behauptet der Annalist, Gregor VII. habe dem Bischof Altmann seine Vertretung schon seit längerer Zeit übertragen gehabt [15]; doch lässt sich aus dieser Angabe Genaueres nicht entnehmen. Ebensowenig ist sicher festzustellen, ob die Vollmachten Altmanns damals auf das Vorgehen gegen die gemassregelten Bischöfe beschränkt waren, oder ob Gregor dem Bischof bereits jetzt die ständige Legation für

8) De bello Saxonico c. 88 (Scr. rer. Germ. S. 64): „. . . . quo (Oppenheim) et patriarcha cum episcopo Pataviensi, pontificis Romani legato, convenerat . . ."

9) c. 75 (Scr. rer. Germ. S. 60): „patriarcha, qui legatus apostolici maximus auctor abiurationis extiterat Heinrici". — Stülz (S. 254 f.) bringt die ansprechende Vermutung, dass zu Oppenheim Sigehard in politischen, Altmann in kirchlichen Angelegenheiten den Papst vertreten habe. — Die Verhandlungen von Tribur und Oppenheim sind behandelt bei Giesebrecht III 385—91; Hauck III 800; Meyer v. Knonau II 729—735. 885—893; demnächst Brackmann Histor. Vierteljahrsschrift.

10) SS. V 433: „. . . colloquium apud Openheim . . . colligitur, cui legatio sedis apostolicae interfuit."

11) Meyer v. Knonau II 724 f. not. 276.

12) Meyer v. Knonau II 726 not. 177.

13) SS. V 286 Z. 25; 293 Z. 28 f.

14) Pro Gebehardo episcopo Constantiensi epistola apologetica (MG. Lib. de Lite II 110): „. . . papa . . . misso venerabili Altmanno . . . eidem (Ottoni Constantiensi episcopo) in subsequenti autumpno (1076) apud Ulmam sub presentia multorum communionem solam absque officio reddidit." Näheres über die Ulmer Versammlung bei Giesebrecht III 383; Meyer v. Knonau II 725.

15) Brackmann Germania pontif. I 167 n. * 24; vgl. not. 7.

Deutschland übertragen hat. Aus den folgenden vier Jahren hören wir jedenfalls von einer Legatentätigkeit Altmanns nichts. Auf der Fastensynode des Jahres 1080 übertrug ihm dann Gregor nach dem Zeugnis von Bernolds bereits vorhin [16]) erwähnter „Epistola apologetica pro Gebehardo episcopo" die Aufgabe, in seiner Vertretung für die Neubesetzung des Konstanzer Bischofsstuhles zu sorgen, dessen Inhaber auf der gleichen Synode abgesetzt worden war [17]). Altmann liess auch in der Tat einen Gegenbischof wählen, der sich indessen nicht behaupten konnte. Kurz erwähnt ist dies Eingreifen Altmanns als eines päpstlichen Legaten in die Konstanzer Diözese auch in der Chronik des Gallus Öhem [18]).

Nach der zuletzt angeführten Nachricht Bernolds könnte es scheinen, als habe Gregor auch damals dem Bischof Altmann „vices suas" nur für diesen Fall übergeben. Doch ist aus dem folgenden Jahre 1081 ein Brief Gregors an Altmann erhalten, in welchem er ausdrücklich erklärt, dass er ihm „vices suas in Teutonicis partibus" anvertraut habe [19]). Altmann war, wie wir durch den Schwäbischen Annalisten [20]) wissen, im Jahre 1079 zur Fastensynode in Rom erschienen; vermutlich ist er dort bis zur Fastensynode des

16) not. 14.

17) c. 7 (MG. Lib. de Lite II 111): „. . . papa Gregorius . . . venerabili Pataviensi episcopo Altmanno vices suas commisit, ut ad Constantiensem aecclesiam migraret eique legitimum pastorem ordinare procuraret. Quod idem episcopus exequi summopere procuravit; sed perpetrata electione infirmitas electum inpedivit, ne . . . consecrari potuerit." Vgl. Brackmann Germania pontif. I 168 n. * 26.

18) ed. Brandi, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau II 101: „. . . und kam an sin (Bischof Ottos von Konstanz) statt gen Costentz ain bischoff von Bassow, ain legat des baubstes, der dann daselbs nit vil gůttes schůff." Meyer v. Knonau meint, dass Gallus Öhem hier Bernolds Epistola apologetica benutzt habe. Das mag richtig sein, indessen sind die inhaltlichen Uebereinstimmungen sehr gering. Wohl aber besteht ein Zusammenhang zwischen der Darstellung des Gallus Öhem und dem, was die Casus monasterii Petrishusensi (II 46, SS. XX 648) über die Schicksale Ottos von Konstanz berichten, wie aus der Zusammenstellung bei Henking (Gebhard III. von Constanz S. 114 f.) hervorgeht. Altmann ist in den Casus freilich nicht erwähnt. — Ueber Altmanns Vorgehen in Konstanz vgl. Stülz S. 268; Meyer v. Knonau III 329 f. IV 264.

19) Brackmann Germania pontif. I 169 n. 30.

20) SS. V 316; vgl. Stülz S. 264; Meyer v. Knonau III 171.

nächsten Jahres geblieben und alsdann, mit der ständigen Stellvertretung des Papstes betraut, nach Deutschland zurückgekehrt [21]). Im März 1081 [22]) ging ein Brief des Papstes an Altmann und an Abt Wilhelm von Hirsau ab [23]), in welchem Gregor dem Bischof u. a. für die eventuelle Neuwahl eines deutschen Königs eingehende Instruktionen erteilte; der Eigenschaft Altmanns als ständigen Vertreters des Papstes wird hier allerdings nicht ausdrücklich gedacht. Anfang August 1081 fand zu Ochsenfurt die Wahl Hermanns von Salm zum Gegenkönig statt; ob Altmann ihr beigewohnt hat, ist nicht überliefert [24]).

Aus unsern erzählenden Quellen erfahren wir über die eigentliche Legatentätigkeit Altmanns recht wenig. Die uns überlieferte Lebensbeschreibung des Bischofs ist im Kloster Göttweig erst zur Zeit des Abtes Chadalhoh (1125—1141) verfasst; sie bringt u. a. von seiner Einsetzung als Legat eine legendenhaft ausgeschmückte, der Zeit nach vollkommen falsch angesetzte Erzählung, der wohl kaum irgendwelcher Wert zukommt [25]). Als „legatus sedis apostolicae" bezeichnet die Vita Altmann auch in ihrem Bericht über den Vertrag, den er mit Markgraf Luitpold von Oesterreich 1081 in Tulln abschloss und durch den er Luitpold von der Seite des Königs auf die päpstliche hinüberzog [26]).

Auch noch unter Urban II. hat Altmann als Stellvertreter des Papstes in Deutschland gewirkt; das bezeugt ausdrücklich der Brief

---

21) Wohl mit Recht vermutet Stülz (S. 253), dass die Kaiserin Agnes, deren Kapellan Altmann einst gewesen war, den Papst auf ihn aufmerksam gemacht hatte.

22) Ueber die Datierung vgl. Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. von der zweiten Exkommunikation des Königs bis zu seiner Kaiserkrönung (Diss. Strassburg, Berlin 1893) S. 67 f. not. 3.

23) Brackmann Germania pontif. I 168 not. 27.

24) Stülz geht sicher zu weit, wenn er (S. 271) Altmanns Anwesenheit für „sehr wahrscheinlich" erklärt. Er stützt sich hauptsächlich darauf, dass Altmanns Nachbar und Verbündeter, Markgraf Luitpold von Oesterreich, aller Wahrscheinlichkeit nach in Ochsenfurt zugegen war.

25) c. 14 (SS. XII 233); vgl. Meyer v. Knonau III 330 not. 166.

26) c. 25 (SS. XII 236): „. . . Liupaldus . . . omnes apostolicae sedi et eius legato obedientes . . . defendit." Vgl. Stülz S. 271; Meyer v. Knonau III 351. 353 not. 5.

Urbans an Gebhard von Konstanz vom 18. April 1089, in welchem er Gebhard neben Altmann seine Vertretung überträgt[27]). Damit stimmt Bernolds Bericht[28]) überein. Bernold erwähnt auch zum folgenden Jahre (1090), dass der „religiosissimus Pataviensis episcopus et Urbani papae legatus" mit den Bischöfen von Würzburg und Freising zusammen den neugewählten Erzbischof Thiemo von Salzburg geweiht habe[29]). Ausführlichen Bericht hierüber bringt die Passio Thiemonis; auch sie bezeichnet hier Altmann als „apostolicae sedis legatus"[30]). Das Tagesdatum von Thiemos Weihe (7. April) bieten die Annales S. Rudberti Salisburgenses, die Altmanns jedoch nicht gedenken[31]). Aus der Vita Altmanni erfahren wir ferner, dass Urban II. Altmann das Pallium für Thiemo übersandt hat[32]). Von dem begleitenden Schreiben Urbans II.[33]) ist nur ein kurzes Stück mitgeteilt. Näheres ist über Altmanns Wirken als Legat im einzelnen nicht zu erfahren[34]). Unter dem Pontifikat Urbans II. ist er nur wenige Jahre tätig gewesen; er starb bereits am 8. August 1091 zu Zeiselmauer an der Donau[35]).

---

27) JL. 5393 (Migne Patrologia latina 151 col. 207 ff.): „Et ipsi (Pataviensi episcopo) . . ., quemadmodum et tibi, Saxoniae, Alamanniae aut caeterarum quae prope sunt regionum vice nostra procurationem iniunximus . . ." Vgl. Stülz S. 278; Meyer v. Knonau IV 252 ff.

28) SS. V 448 f.; vgl. Meyer v. Knonau IV 255 not. 12.

29) SS. V 450; vgl. Stülz S. 284; Meyer v. Knonau IV 290.

30) c. 6 (SS. XI 55); doch vgl. den II. Teil.

31) SS. IX 774.

32) c. 30 (SS. XII 238 f.); vgl. Stülz S. 284; Meyer v. Knonau IV 290.

33) Brackmann Germania pontif. I 170 n. 35.

34) Sdralek (Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz, Paderborn 1890, S. 21—23) glaubte aus zwei Stellen des sogenannten „Liber canonum contra Heinricum IV." schliessen zu können, dass Altmann, den er für den Verfasser dieser Streitschrift hielt, bei der Wahl des Erzbischofs Hartwich von Magdeburg (1079) eine entscheidende Rolle gespielt habe. Diese Annahme ist hinfällig, weil nicht Altmann, sondern der Mönch Bernhard die Schrift verfasst hat (Thaner, MG. Lib. de Lite I 471 f. und Neues Archiv XVI 533—535). Auch die Charakteristik, die Sdralek in der Einleitung seines genannten Buches auf Grund jener Streitschrift von Altmann entwirft, ist dadurch natürlich hinfällig geworden.

35) Stülz S. 284. Die Quellen sind zusammengestellt bei Meyer v. Knonau IV 364 not. 53.

f) Kardinaldiakon Bernhard und Abt Bernhard von Marseille. 1077/1078.

In den letzten Tagen des Januar 1077 unterwarf sich Heinrich IV. dem Papste zu Canossa und erlangte dadurch von ihm die Lösung vom Banne[1]). Trotzdem traten die Fürsten am 13. März in Forchheim zusammen, um eine neue Königswahl vorzunehmen. Schon im Februar hatte in Ulm eine Fürstenversammlung stattgefunden, zu welcher Gregor einen gewissen Rapoto mit Briefen und mündlichen Aufträgen geschickt hatte[2]). Ebenso sandte er nunmehr zu der Forchheimer Versammlung Legaten in der Person des Kardinaldiakons Bernhard[3]) und des gleichnamigen Abtes von St. Viktor zu Marseille[4]). Sie traten sofort, nachdem Rudolf von Rheinfelden zum König gewählt worden war (15. März), offen auf seine Seite und sind von da ab zuerst gemeinsam, dann getrennt für ihn

---

1) Meyer v. Knonau II 757 ff.

2) Meyer v. Knonau II 773 (bes. not. 44).

3) Ueber ihn vgl. S. 21 f. Nach Ciaconius-Oldoinus (Vitae Pontificum et Cardinalium I, Rom 1677, col. 830) stammte er aus Pavia; worauf sich diese Angabe stützt, vermag ich nicht festzustellen. Bruno bezeichnet ihn an einer Stelle (vgl. unten not. 60) als „Romanae sedis archidiaconus"; ob mit Recht, muss gleichfalls unentschieden bleiben.

4) Ueber ihn vgl. z. B. Meyer v. Knonau III 227. — Er starb am 19. oder 20. Juli 1079 auf der Reise von Rom nach Marseille (nicht, wie Massino S. 59 irrtümlich angibt, am 14. August in Marseille). Dass der Abt damals mit einer Legation nach Spanien beauftragt gewesen sei (Ciaconius-Oldoinus I 840; Massino a. a. O.), ist in zeitgenössischen Quellen nicht überliefert und beruht wohl auf einem Irrtum; Bernhards Bruder Richard, päpstlicher Legat für Spanien, wurde sein Nachfolger als Abt von Marseille; daraus scheint man fälschlich geschlossen zu haben, dass er auch seine Legation von seinem Bruder her überkommen habe. In Wirklichkeit war sie ihm bereits 1078 übertragen worden (JL. 5076). — Abt Bernhard scheint übrigens die Kardinalswürde besessen zu haben. In der Gallia christiana (I 684) findet sich darüber folgendes: „De collata huic Bernardo dignitate cardinalis dubitare non patitur donatio ecclesiae B. Mariae de Metras in dioecesi Calaritana (Cagliari) facta in praesentia domni Richardi R. E. legati, et domni Bernardi cardinalis et Massiliensis monasterii abbatis, ex cod. S. Victoris, in armario Sardiniensi n. 67." — Auch bei Ciaconius (a. a. O.) wird ausdrücklich erklärt: „Bernardus abbas . . . ab Alexandro II. non diaconus, sed presbyter cardinalis creatus . . ."; doch vermag ich auch diese Angabe nicht nachzuprüfen.

und gegen Heinrich IV. in Deutschland tätig gewesen. Die Hauptquelle für die Geschichte dieser Legation ist der schwäbische „Annalist von 1075 an". In Einzelheiten wird seine Darstellung durch die Berichte Pauls von Bernried, Lamberts, Bernolds und Brunos sowie durch eine Reihe von Briefen ergänzt.

Ueber den Aufbruch der Legaten aus der Umgebung des Papstes gibt Paul von Bernried eingehende Auskunft. Durch ihn erfahren wir, dass einen Tag nach ihrer Abreise der Graf Mangold von Veringen als Abgesandter der deutschen Fürsten beim Papste eintraf[5]). Er wurde alsbald, und zwar am 1. März[6]), mit dem Kardinaldiakon Gregor[7]) zusammen an Heinrich IV. geschickt; Gregor sollte bei ihm anfragen, ob er bereit sei, dem Papste für seine beabsichtigte Reise nach Deutschland freies Geleit zuzusichern. Heinrich, der damals noch in Oberitalien weilte, schlug die Bitte ab, und Gregor kehrte, der ihm erteilten Weisung gemäss, sofort wieder zum Papste zurück[8]). Da wegen der nahe bevorstehenden Forchheimer Versammlung grösste Eile nottat, wird Mangold entweder sofort am Tage seiner Ankunft oder spätestens am Tage darauf mit Gregor weitergeschickt worden sein. Seine Ankunft fällt also entweder auf den 28. Februar oder den 1. März[9]), die Abreise der beiden Bernharde mithin auf den 27. oder 28. Februar. Der Papst

---

5) Gregorii VII. vita c. 88 (Watterich Pontificum Romanorum vitae I 526): „. . . (principes) colloquium ad Forcheim IV. idus Martii . . . condixerunt. . . . Papa ad id colloquium legatos direxit . . ."; c. 89 (ebenda S. 526 f.): „Altera . . . die post dimissionem legatorum Manegoldus comes . . . advenit"; ebenso c. 90 (S. 527): „. . . priores legati . . . qui una tantum die prius, quam . . . comes advenisset, . . . missi fuerant. Hi autem erant legati: Bernhardus S. Romanae ecclesiae cardinalis diaconus, item alter Bernardus abbas religiosus de Massilia . . ."

6) c. 89 (Watterich I 527): „in capite ieiunii, quod eo anno contigit in Kalend. Martii".

7) Ueber ihn vgl. S. 21 f.

8) Meyer v. Knonau II 781 f.

9) Keineswegs gibt Paul von Bernried, wie Giesebrecht (III 1154) behauptet, „mit Bestimmtheit" an, dass Mangold am 1. März angekommen und am gleichen Tage wieder abgereist sei.

weilte in jener Zeit, wie aus seinen Briefen [10]) hervorgeht, zu Carpineti, südsüdöstlich von Canossa.

Paul von Bernried bringt weiterhin auch einen ausführlichen Bericht über die Versammlung von Forchheim [11]) und über den Anteil, den die Legaten an den Verhandlungen nahmen. Eingehend äussert sich darüber auch der Schwäbische Annalist [12]). Bruno [13]) weiss hier nur von einem Legaten, dessen Namen er nicht angibt, der aber nach seiner Darstellung weit mehr aktiv in die Verhandlungen eingegriffen hat, als die anderen Quellen bezeugen [14]). Sein Irrtum dürfte darauf zurückzuführen sein, dass nur einer der Legaten bei den Beratungen besonders hervortrat. Von der Entsendung von Legaten zur Forchheimer Versammlung berichtet Lambert ganz am Schlusse seiner Chronik, unter genauer Angabe von Namen und Titeln [15]). Sonst findet ihr dortiges Auftreten nur noch bei Frutolf [16]) kurz Erwähnung. Die Anwesenheit der Legaten zu Mainz, wo Rudolf am 26. März zum König gesalbt und gekrönt wurde [17]), erwähnen Paul von Bernried [18]) und Bernold [19]). Das Osterfest (16. April) feierten die Legaten mit König Rudolf zusammen in Augsburg [20]), wie durch Bernold [21]) und durch den Annalisten bezeugt wird; der letztere bringt eingehende Nachrichten über ihre dortige Tätigkeit [22]). Sie begaben sich alsdann mit König Rudolf

10) JL. 5021 (vom 1. März) ff. — Die Angabe Pauls von Bernried (c. 89, Watterich I 527), die Absendung Gregors und Mangolds sei von Canossa aus erfolgt, ist daher wahrscheinlich falsch (Giesebrecht III 1154; Meyer v. Knonau II 781 not. 57).

11) c. 92—95 (Watterich I 529 f.).

12) SS. V 291 f.

13) c. 91 (Scr. rer. Germ. S. 67 f.).

14) Vgl. den II. Teil.

15) Scr. rer. Germ. S. 303.

16) SS. VI 202 (etwas erweitert durch Ekkehard, ebenda Rec. C). — Alle Quellenstellen über diese Verhandlungen sind zusammengestellt und eingehend beleuchtet bei Meyer v. Knonau III 627—632. 635—638; vgl. auch Giesebrecht III 431—434.

17) Meyer v. Knonau III 9. 632—635.

18) c. 96 (Watterich I 530 f.).

19) SS. V 433.

20) Meyer v. Knonau III 23 f.

21) SS. V 434.

22) SS. V 292 f.; vgl. den II. Teil.

nach Konstanz und beriefen hier den Klerus zu einer Versammlung, über die wiederum der Annalist berichtet [23]); sie mag Ende April oder Anfang Mai stattgefunden haben. Von Konstanz aus ging König Rudolf nach Zürich. Die Legaten sind aller Wahrscheinlichkeit nach von Forchheim bis Zürich, mindestens aber bis Konstanz, ständig in seiner Begleitung geblieben. Sein Itinerar, über das wir besonders durch den Annalisten ziemlich genau unterrichtet sind [24]), wird demnach bis hierher auch als das ihrige zu betrachten sein. Der Abt Bernhard trennte sich in der Zeit nach dem Konstanzer Aufenthalt vom Könige, um zum Papste zurückzukehren, doch ist anzunehmen, dass er ihn noch bis Zürich begleitet hat [25]). Kurz darauf wurde er von dem Grafen Udalrich von Lenzburg, einem Anhänger Heinrichs IV., überfallen und auf die im Aargau, westlich von Zürich, gelegene Lenzburg gebracht, wo er lange Zeit als Gefan-

23) SS. V. 293 f.; vgl. den II. Teil.

24) SS. V 291 ff.; vgl. Meyer v. Knonau III 9 ff. Die Verhandlungen in Forchheim dauerten vom 13. bis zum 15. März; von da ging Rudolf über Bamberg und Würzburg nach Mainz (Aufenthalt dort für den 26. und 27. März bezeugt); von da über Worms, Tribur, Lorsch, Ulm (Aufenthalt dort am 9. April) nach Augsburg (16. April); dann über Ulm, Reichenau, Konstanz nach Zürich.

25) Der Annalist (SS. V 297) erzählt, dass „apostolicae auctoritatis litterae" in eben dieser Zeit („his postpaschalibus diebus") an die Bewohner und speziell an die Bischöfe des linksrheinischen Deutschland („omnibus citra Rhenum per Alsatiam et Lotharingiam et Theutonicam Franciam commanentibus") ergangen seien; in ihnen sei unter anderem untersagt worden, Heinrich IV. fernerhin den dem König gebührenden Gehorsam zu leisten. Aus diesem angeblichen Inhalte schliesst Giesebrecht (III 1156), dass die Briefe nicht vom Papste selbst herrühren könnten, da sie ganz und gar der Stellung widersprächen, die Gregor VII. damals zu Heinrich IV. einnahm; er meint infolgedessen, dass sie von den Legaten ausgegangen seien. (Ebenso Meyer v. Knonau III 28; Frommel S. 24.) Ich halte diese letztere Annahme nicht für richtig. Jedenfalls sagt der Annalist an der fraglichen Stelle kein Wort von den Legaten; eine ganze Reihe von Abschnitten vorher ist von ihnen überhaupt nicht die Rede, so dass sich der Annalist im nächstfolgenden Abschnitt genötigt sieht, die Legation seinen Lesern geradezu wieder ins Gedächtnis zurückzurufen (vgl. not. 27). Daher sind unter den „apostolicae auctoritatis litterae" sicherlich doch direkte Schreiben des Papstes zu verstehen; ihr Inhalt wird freilich sehr wesentlich anders gelautet haben, als der Annalist angibt.

gener blieb. Erst die nachdrückliche Fürsprache des Abtes Hugo von Cluny bei Heinrich IV. verschaffte ihm die Freiheit wieder[26]). Hierüber berichten hauptsächlich der Annalist[27]) und Bernold[28]). Auch in einigen Briefen[29]) ist die Gefangenschaft des Abtes erwähnt. Fast ein halbes Jahr lang hielt man ihn auf der Lenzburg fest[30]); seine Gefangennahme wird ungefähr in der ersten Hälfte des Mai, die Freilassung etwa im September erfolgt sein. Ein Brief Gregors VII. vom 30. September spricht von ihm noch als von einem Gefangenen[31]). Aber bereits am 6. Oktober weilte der Abt in St. Blasien und schloss hier einen Verbrüderungsvertrag zwischen diesem Kloster und seinem eigenen ab, der uns, genau datiert, im Nekrologium von St. Blasien erhalten ist[32]). Der Schwäbische Annalist berichtet, dass Bernhard sich nach seiner Freilassung nach Hirsau begeben und dort fast ein Jahr lang verweilt habe[33]).

---

26) Meyer v. Knonau III 30. 89 f.

27) SS. V 297 f.: „Eadem tempestate (scil. his postpaschalibus diebus, vgl. not. 25) abbas Massiliensis et cum eo Christianus sapientissimus monachus, dum reverti ad domnum apostolicum niterentur, a quo ob sedandas nostrorum discordias in Theutonicas partes missi sunt, a comite quodam Oudalrico capti . . . et . . . incarcerati sunt. Quos rex Heinricus captos comperiens, non . . . dimitti praecepit. Cluniacensis autem abbas paulo post litteras ad eum commonitorias transmisit . . . ille . . . pro tanti monitoris inportunitate vinctos Dei . . . abire consensit." — Den hier genannten Begleiter Bernhards, Christian, Verfasser eines Traktats gegen Berengar von Tours und später Bischof von Aversa, erwähnt auch Paul von Bernried (c. 90, Watterich I 527).

28) SS. V 434.

29) Besonders in dem weiter unten (not. 37) zu erwähnenden Briefe des Abtes (Sudendorf Registrum I 16): „. . . absque ulla reverentia coeperunt et depredati sunt nos H(einrici) regis satellites."

30) Bernold a. a. O.: „annum pene dimidiavit in capitivitate."

31) JL. 5051 (Reg. V 7, Jaffé Bibl. II 295).

32) MG. Necrologia Germaniae I 327: „. . . Pactum istud firmaverunt abbas Massiliensis Bernhardus et abbas monasterii S. Blasii Giselbertus in capitulo S. Blasii anno quarto (muss heissen quinto) VII. Gregorii pape, 1. anno Ruodolfi regis, II. non. Octobris, feria 6." (Bei Meyer v. Knonau nicht berücksichtigt.)

33) SS. V 298: „Qui (Bernardus et Christianus) . . . ad S. Aurelii coenobium divertebant. Illic . . . ab abbate Willihelmo et suscepti et multum caritative per totum fere annum tractati . . . reversionis possibilitatem . . . praestolati sunt . . ."

Offenbar hat ihn sein Weg von der Lenzburg dorthin über St. Blasien geführt. Von seinem Aufenthalt in Hirsau erzählt auch der Abt Wilhelm von Hirsau in der Vorrede zu seinen „Constitutiones Hirsaugienses". Auch er bezeugt, dass Bernhards Aufenthalt dort fast ein volles Jahr gedauert habe[34]). Er hat damals, wie wir durch Wilhelm erfahren, die Mönche von Hirsau angeregt, mit Cluny in nähere Verbindung zu treten[35]). Uebertriebene Vorstellungen von diesem Wirken Bernhards zeigt die 1137—1138 geschriebene Chronik des Berthold von Zwiefalten[36]), doch ist aus ihr immerhin zu erkennen, dass Bernhards Andenken in den schwäbischen Klöstern fortlebte. Auch politisch blieb er keineswegs untätig. Aufschluss darüber gibt ein uns erhaltener Brief, den er etwa im Dezember 1077 von Hirsau aus an den Erzbischof Udo von Trier und dessen Suffragane richtete; er spricht ihnen darin seine Verwunderung über ihr Festhalten an Heinrich IV. aus und lädt sie zu einer Zusammenkunft ein[37]). Ob das Schreiben, das schwerlich das einzige dieser Art gewesen ist, irgendwelchen Erfolg gehabt hat, wissen wir nicht. Im Jahre 1078 weilte der Abt bei dem Heere der süddeutschen Herzoge, das im Sommer gegen Heinrich IV. ins Feld zog; kurz darauf

---

34) Migne Patrologia latina 150 col. 927 f.: „. . . Deo . . . disponente venerabilis vir ac bonorum omnium memoria dignus Bernardus abbas Massiliensis, apostolicae sedis legatione functus, ad nos devenit, integrumque fere annum difficultate itineris . . . inhibitus nobiscum exegit".

35) Giesebrecht III 635; Meyer v. Knonau III 609.

36) SS. X 102: „. . . cum apostolicus nullum cardinalem vel episcopum propter rabiem inimicorum, ne forte ab iis vivi discerperentur, ausus esset huc mittere ad catholicos, Bernhardum Massiliensem abbatem, Cluniacenses vel alios . . . ad eos misit monachos . . .; eiectisque ex his monasteriis gyrovagis et Sarabaitis alios ex Cluniacensibus instructos illuc substituerunt monachos . . ."

37) Sudendorf Registrum I 16—18; ausführliche Inhaltsangabe bei Meyer v. Knonau III 90—92. — Bernhard erwartet auf seinen Brief Bescheid bis zum 14. Januar (1078) und bittet sich mit der Antwort zu beeilen; daher kann der Brief schwerlich früher als im Dezember abgegangen sein. Auffällig ist freilich, dass der Abt, wie aus dem Schreiben klar hervorgeht, in dieser Zeit noch keine Kunde hatte von der Exkommunikation, die sein Mitlegat am 12. November über Heinrich IV. verhängt hatte; vgl. Meyer v. Knonau III 77 not. 115. Man wird das daraus erklären müssen, dass die kriegerischen Zeiten die Sendung von Boten aus Sachsen nach Schwaben erschwerten.

kehrte er nach Rom zurück [38]). Seinen Weg nahm er, wie wir wiederum durch Wilhelm von Hirsau in der Vorrede zu den „Constitutiones Hirsaugienses" erfahren, über Cluny [39]).

Der Kardinaldiakon Bernhard blieb währenddessen in der Umgebung König Rudolfs. Zunächst begleitete er ihn, wie der Annalist bezeugt [40]), auf seinem Wege nach Sachsen. Rudolfs Itinerar [41]) gilt somit auch weiterhin für ihn mit.

Unter dem 31. Mai erteilte Gregor den Legaten neue Instruktionen [42]), die ausser im Register Gregors [43]) bei Bruno [44]) und bei Hugo von Flavigny [45]) überliefert sind. Gleichzeitig machte er seine Getreuen in Deutschland mit diesen Instruktionen bekannt. Auch dieser Brief [46]) wird sowohl im Register [47]) wie auch bei Bruno [48]) und bei Hugo von Flavigny [49]) mitgeteilt. Nach Empfang dieser

---

38) Schwäb. Annalist zum Jahre 1078 (SS. V 313): „Eisdem diebus (nach der Schlacht von Mellrichstadt, 7. August) abbas Massiliensis, sedis apostolicae legatus, qui cum ducibus Alemannorum praedictae expeditioni praesto interfuit, et cui omnia bellorum gesta ex toto non ignota fuerant, quia nullum insitae legationis et aecclesiasticae utilitatis profectum . . . se nec habuisse nec habiturum fore perspexerat, . . . Romam . . . properanter regressus est."

39) Migne Patrologia latina 150 col. 929: „. . . peracta legatione pro qua venerat rediit, et in redeundo Cluniacum transiens, ipsi Patri monasterii nos intime commendavit . . ."

40) SS. V 298: „. . . (Roudolfus) assumptis secum tribus episcopis . . . nec non cardinali apostolicae sedis . . . in Saxoniam iter suum acceleravit."

41) Rudolfs Aufenthalt in Zürich fällt etwa in die erste Hälfte des Mai; von dort ging er nach Sigmaringen, das er einige Zeit belagerte (Meyer v. Knonau III 26), vorher vielleicht nach Esslingen (vgl. darüber Giesebrecht III 438 f. 1156; Meyer v. Knonau III 24 not. 30); von Sigmaringen nach Hirsau, wo er am 4. Juni weilte (Meyer v. Knonau III 34); von da über Erfurt nach Merseburg (Aufenthalt dort für den 29. Juni bezeugt, ebenda S. 45 f.).

42) JL. 5034; vgl. den II. Teil.

43) Reg. IV 23 (Jaffé Bibl. II 275—277).

44) c. 105 (Scr. rer. Germ. S. 74 f.).

45) l. II (SS. VIII 447).

46) JL. 5035. — Eingehende Inhaltsangabe beider Schreiben bei Meyer v. Knonau III 55 f.

47) Reg. IV 24 (Jaffé Bibl. II 277—279).

48) c. 106 (Scr. rer. Germ. S. 76 f.).

49) SS. VIII 447 f.

Instruktionen machte der Kardinal mehrfach, jedoch erfolglos, den Versuch, Verhandlungen mit Heinrich IV. anzuknüpfen. Wir erfahren darüber Näheres durch den Annalisten [50]) und durch einen der von Bruno mitgeteilten Briefe der Sachsen an Gregor VII. [51]); doch ist besonders die Darstellung des ersteren von grosser Gehässigkeit gegen den König erfüllt und darf daher nur mit Vorsicht benutzt werden [52]). Zeitlich mögen diese Anknüpfungsversuche Bernhards ungefähr in den Juli oder August fallen. Etwa in der zweiten Hälfte des August [53]) fanden am Neckar Verhandlungen zwischen den Anhängern Heinrichs IV. und Rudolfs statt, über die sowohl Bruno wie auch der Annalist sehr eingehend berichten. Der letztere bezeugt bestimmt, dass der Legat an ihnen teilnahm [54]). Am 12. November 1077 hat dieser dann auf einer Synode zu Goslar Heinrich IV. exkommuniziert und abgesetzt und Rudolfs Königswürde bestätigt. Am zuverlässigsten wird dies durch die bereits erwähnten Briefe der aufständischen Sachsen an Gregor VII. bezeugt [55]). Ueber Ort und Zeit geben der Annalist [56]) und Bernold [57]) übereinstimmend Auskunft [58]). Ostern 1078 (8. April) war der Legat am Hofe König Rudolfs, abermals zu Goslar, bei der Weihe des Bischofs Wigold von Augsburg zugegen; die einzige Nachricht darüber bietet der Annalist [59]). Danach nahm der Kardinal, ebenso wie sein Mit-

50) SS. V 300.

51) c. 112 (Scr. rer. Germ. S. 82—85).

52) Meyer v. Knonau III 57.

53) Im August belagerte Rudolf Würzburg (Meyer v. Knonau III 46 f.); aller Wahrscheinlichkeit nach befand sich auch hier der Legat in seinem Gefolge. Von Würzburg aus rückte Rudolf Heinrich an den Neckar entgegen; am 8. September weilte Heinrich schon in Augsburg (Meyer v. Knonau III 65).

54) SS. V 301; vgl. Meyer v. Knonau III 58 f.

55) Besonders durch den, der von Bruno in c. 112 mitgeteilt wird (Scr. rer. Germ. S. 83); vgl. Meyer v. Knonau III 77 f. not. 115; hier weist Meyer v. Knonau die Zweifel zurück, die Martens (Gregor VII., Leipzig 1894, I 168 ff.) gegenüber dieser Nachricht der „drei Antiheinricianer" geäussert hat.

56) SS. V 302 f.

57) SS. V 435.

58) „in 2. Idus Novembris" (Annalist); „in die sequenti post festivitatem sancti Martini" (Bernold).

59) SS. V 309 f. — Auch Weihnachten 1077 und Pfingsten (27. Mai) 1078 hielt sich Rudolf, in dessen Umgebung Bernhard ständig geweilt zu haben scheint, in Goslar auf.

legat, Abt Bernhard, an den Feldzügen im Sommer 1078 teil. Bei Mellrichstadt (7. August) fiel er, wie Bruno bezeugt, auf der Flucht den Feinden in die Hände, erlangte indes bald seine Freiheit wieder. Näheres darüber erfahren wir nicht[60]). Der Annalist weiss nur, dass Bernhard damals in grosse Gefahr geriet[61]). Zu der Synode, die am 11. Februar 1079 im Lateran eröffnet wurde, kehrte der Kardinal nach Rom zurück. Auch hierüber berichtet allein der Annalist[62]).

g) Ungenannter Legat am Hofe Heinrichs IV. 1078.

Auf der Fastensynode des Jahres 1078 wurde erneut die Absendung von Legaten in Aussicht genommen, die zusammen mit einer Versammlung deutscher Fürsten über den Thronstreit entscheiden sollten[1]). Gregor schickte daher mit den heimkehrenden Gesandten Heinrichs IV., den Bischöfen Benno von Osnabrück und Theoderich von Verdun, einen Legaten an Heinrich IV., der mit den

60) c. 96 (Scr. rer. Germ. S. 71): „In eadem fuga sunt capti Bernhardus Romanae sedis archidiaconus, Sigifridus archipraesul Magontinus, Adalbertus Wormatiensis episcopus. Sed duos illos non longe post eripuit Dei clementia, tertius iste perductus est in Heinrici . . . praesentiam." Aus dem letzten Satze ergibt sich, dass Bernhard und Siegfried befreit worden sind, ehe man sie vor den König hatte führen können. Es ist also nicht richtig, dass Bernhard „eine Zeitlang Heinrichs Gefangener" geblieben sei, wie Frommel (S. 28) und Massino (S. 63) meinen. Vermutlich ist er nur ganz kurze Zeit in den Händen einer feindlichen Schar gewesen.

61) SS. V 312: „. . . cardinalis Romanus cum plerisque aliis satis periclitatus est . . ."

62) SS. V 316: „. . . synodus . . . Romae collecta est . . . 3. Idus Februarii. Ad quam, licet furtivo vix diversiclinio itinerantes, cardinalis Romanus, Pataviensis et Metensis episcopi . . . pervenere." Vgl. Meyer v. Knonau III 171. — In dem 1079 an König Rudolf gerichteten Schreiben JL. 5107 (Jaffé Bibl. II 552) erwähnt Gregor VII., dass sein „legatus B." (sic!) ihm über die „metropolis Magedeburgensis . . . viduata et . . . turbata" berichtet habe. Zweifellos ist unter diesem „legatus B." der Kardinaldiakon Bernhard zu verstehen (bei Mellrichstadt war der Erzbischof Werner von Magdeburg auf der Flucht umgekommen). Die Annahme Meyers v. Knonau (III 228 not. 92), es handle sich hier um den Abt Bernhard, beruht wohl auf einem Versehen, denn der Abt ist, soviel wir wissen, nie nach Sachsen gekommen.

1) Meyer v. Knonau III 106 f. 113.

streitenden Parteien Zeit und Ort des beabsichtigten Colloquiums vereinbaren sollte. Das Begleitschreiben, das Gregor diesem Legaten nach Deutschland mitgab [2]), ist ausser im Register des Papstes [3]) auch bei Paul von Bernried [4]) und in der Chronik Hugos von Flavigny [5]) erhalten. Sonst ist der Schwäbische Annalist [6]) für die Geschichte dieser Legation unsere einzige Quelle [7]). Jedoch ist seiner Darstellung gegenüber auch hier grosse Vorsicht geboten, da besonders seine Angaben über das Verhalten Heinrichs IV. gegenüber dem Legaten offenbar stark vom Parteihass gegen den König gefärbt sind [8]).

In dem erwähnten Schreiben des Papstes ist nur von einem „praesentium portitor" die Rede, der den Auftrag hatte, mit den Parteien wegen des „colloquium" zu verhandeln. Wir haben es also hier nur mit einem Legaten zu tun. In diesem Punkte widerspricht sich der Annalist mehrfach. Zuerst berichtet er [9]), es seien „nuntii" vom Papste abgeschickt worden. Gleich darauf ist nur von einem „nuntius apostolicus" die Rede [10]). Nachher [11]) heisst es dann wieder, Heinrichs Gesandte seien „cum apostolicae sedis nuntiis et cum apostolica pariter legatione" zu ihm zurückgekehrt; was diese Unterscheidung zwischen „nuntii" und „legatio" [12]) zu bedeuten hat, ist ganz unklar. Endlich wird eingehend über die Behandlung berichtet, die Heinrich IV. dem bei ihm weilenden „legatus apostolicus" angedeihen liess [13]). Da die Erzählung an dieser

2) JL. 5065; vgl. Meyer v. Knonau III 112 f.

3) Reg. V 15 (Jaffé Bibl. II 309—311).

4) Vita Gregorii VII. c. 100 (Watterich I 533—535).

5) l. II (SS. VIII 448 f.).

6) SS. V 308—311.

7) Bernold berichtet (SS. V 435): „. . . Gregorius papa facto concilio mense Martio idoneos legatos iterum destinavit, qui facto generali colloquio causam regni iuste determinarent . . ."; das bezieht sich auf jene später abzusendende Gesandtschaft, die in Wirklichkeit nicht zustande gekommen ist.

8) Meyer v. Knonau III 126 f.

9) SS. V 308 Z. 27.

10) a. a. O. Z. 29 f.

11) SS. V 309 Z. 39 f.

12) Meyer v. Knonau (III 122) übernimmt sie wörtlich.

13) SS. V 311: „Legatus . . . apostolicus qui ad regem Heinricum . . . pro illo disponendo colloquio . . . advenerat . . ." „Cum . . . omnes

Stelle besonders ausführlich ist, darf auch daraus geschlossen werden, dass es sich in der Tat nur um einen Legaten handelte. Selbstverständlich wird dieser nicht ohne Begleitung gereist sein, und die Begleiter mögen zu den erwähnten Unklarheiten den Anlass gegeben haben. Ueber die Person des Legaten lässt sich nichts vermuten.

Mit den Gesandten Heinrichs wird der Legat nach Schluss der Synode Rom verlassen haben [14]). Beim König langte er um Ostern (8. April) an; Heinrich weilte damals in Köln. Wie lange der Legat am Hofe blieb, ist nicht genau festzustellen. Der Annalist erzählt von seinem Aufenthalt beim König erst, nachdem er von Heinrichs Pfingstaufenthalt in Regensburg (27. Mai) berichtet hat; daraus lässt sich vielleicht der Schluss ziehen, dass der Legat in Regensburg noch am Hofe weilte [15]). Lange wird er indes nicht mehr in Deutschland geblieben sein, denn in der Zwischenzeit hatten wegen des beabsichtigten „colloquium" Verhandlungen, vornehmlich zu Fritzlar, stattgefunden, die aber zu keiner Einigung führten [16]); damit war seine Aufgabe erledigt, und er wird sich beeilt haben, zum Papste zurückzukehren und ihm von der Erfolglosigkeit seiner Sendung Mitteilung zu machen.

h) Kardinalbischof Petrus von Albano und Bischof Udalrich von Padua. 1079.

Auf derselben Fastensynode zu Rom 1079, zu welcher der Kardinaldiakon Bernhard aus Deutschland zurückkehrte [1]), wurden wiederum Legaten nach Deutschland abgeschickt, und zwar der Kar-

---

cernerent, apostolicum legatum illi (Heinrico) communicare . . ." Vgl. Meyer v. Knonau III 127 not. 44.

14) Nach dem Wortlaut der Erzählung des Annalisten sind sie allerdings bereits vorher entlassen worden, doch bezweifelt das Meyer v. Knonau (III 112 not. 27) wohl mit Recht.

15) Heinrichs Itinerar in der Zwischenzeit ist: Aufenthalt in Köln um Ostern (8. April); von da über Mainz und Metz nach Strassburg (Aufenthalt dort für die Tage vom 13. Mai an bezeugt); von da nach Regensburg (Aufenthalt dort für den 27. Mai bezeugt); vgl. Meyer v. Knonau III 122 f. 131 f.

16) Meyer v. Knonau III 123—126.

1) Vgl. S. 44.

dinalbischof Petrus von Albano und der Bischof Udalrich von Padua. Der schwäbische Annalist ist auch für die Geschichte dieser Legation ebenso wie für die der beiden vorhergehenden unsere Hauptquelle [2]). Sein Bericht wird durch eine Reihe von Briefen des Papstes ergänzt [3]). Kürzere, zum Teil stark entstellte Nachrichten bieten ferner Bernold [4]), Hugo von Flavigny [5]), Bonitho [6]), die Annales Augustani [7]) und die Vita Anselmi II. episcopi Lucensis des Bardo [8]).

Als Begleiter wurde den Legaten der Patriarch Heinrich von Aquileja beigegeben, der gleichfalls auf der Synode zugegen gewesen war [9]). Er wird daher von dem Annalisten und von Bonitho selbst zu den Legaten gezählt. Doch beweisen vor allem die Briefe Gregors, dass nur Petrus und Udalrich als solche zu betrachten sind [10]). Auch Bernold und die Vita Anselmi nennen nur diese beiden als Legaten [11]), ebenso Hugo von Flavigny, der sie allerdings mit den Legaten von 1077 durcheinanderwirft [12]). Die Annales Augustani geben überhaupt keine Namen an.

Die Aufgabe der Legaten war zunächst ähnlich der des Legaten von 1078; auch sie sollten hauptsächlich die für das Zustandekommen eines Colloquiums nötigen Verhandlungen führen, vor allem für Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen Heinrich IV. und seinen Gegnern wirken; dazu gehörte u. a. die Wiedereinsetzung der von Heinrich vertriebenen Bischöfe. Erst wenn diese Vorbereitungen erledigt waren, wollte der Papst abermals Legaten nach

---

2) SS. V 318—323.

3) JL. 5131, an den Patriarchen Heinrich von Aquileja (Reg. VI 38, Jaffé Bibl. II 376 f.); JL. 5137, an Petrus und Udalrich selbst (Hugo von Flavigny l. II, SS. VIII 450 f.); JL. 5138, an die Getreuen des Papstes in Deutschland (Reg. VII 3; Jaffé Bibl. II 383 f.).

4) SS. V 436; vgl. not. 39.

5) l. II (SS. VIII 446. 450 f.).

6) Liber ad amicum l. VIII (MG. Lib. de Lite I 611 f.); vgl. not. 40.

7) SS. III 129 f.

8) c. 19 (SS. XII 19).

9) Meyer v. Knonau III 178—180.

10) JL. 5131. 5137; vgl. Meyer v. Knonau III 182 not. 15.

11) Meyer v. Knonau III 182 f. not. 15.

12) SS. VIII 446.

Deutschland entsenden; diese sollten dann mit Petrus und Udalrich zusammen auf jenem Colloquium den Thronstreit entscheiden. Selbständig in dieser Frage vorzugehen hat der Papst in seinem an Petrus und Udalrich gerichteten Schreiben ihnen ausdrücklich untersagt [13]). Damit stimmt das, was der Annalist über die Aufgabe der Legaten berichtet [14]), vollkommen überein.

Die Fastensynode, von der aus sie abgeschickt wurden, dauerte vom 11. bis mindestens zum 17. Februar [15]). Andererseits spricht ein Brief, den Gregor am 3. März an die Gräfin Mathilde richtete, von der bereits erfolgten Abreise der Legaten [16]); diese müssen also Rom zwischen dem 17. Februar und dem 3. März verlassen haben. Auf der Hinreise verweilten sie längere Zeit in Padua [17]). Erst um Pfingsten (12. Mai) gelangten sie nach Regensburg an den Hof Heinrichs IV.; wir erfahren dies durch den Annalisten, dessen Angaben hier durch die Annales Augustani und durch Bonitho gestützt werden [18]). Ueber die Verhandlungen, die dann von den Legaten — etwa im Juni — mit den aufständischen Sachsen in Fritzlar geführt wurden, berichtet allein der Annalist [19]). Nach ihrer Beendigung kehrten die beiden Bischöfe eilig [20]) wieder nach Regensburg zum Könige zurück. Am 23. Juli bestätigte hier Heinrich der paduanischen Kirche auf Bitten des Bischofs Udalrich die Immunität und die sonstigen Privilegien [21]). Um die Mitte des August begab sich alsdann der König mit den Legaten von Regensburg nach Würzburg [22]). Ueber die Verhandlungen, die dort etwa

13) Vgl. Exkurs IV.

14) SS. V 318 f.

15) JL. 5105 ist am 17. Februar „in synodo" gegeben; vgl. Meyer v. Knonau III 186.

16) JL. 5113 (Reg. VI 22, Jaffé Bibl. II 359); vgl. Meyer v. Knonau III 183 not. 17.

17) Schwäb. Annalist zum Jahre 1079 (SS. V 319); vgl. Meyer v. Knonau III 209.

18) Meyer v. Knonau III 208 f. not. 61.

19) SS. V 320; vgl. Giesebrecht III 483 f.; Meyer v. Knonau III 210 f.

20) „festinanter" (SS. V 320).

21) St. 2816 (gedruckt bei Muratori Antiquitates Italicae II 73 ff.); vgl. Meyer v. Knonau III 212.

22) Nach der Aussage des Annalisten (SS. V 321) ist er „circa sanctae Mariae assumptionem" (15. August) in Würzburg angelangt, doch urkundet

in der zweiten Hälfte des Monats zwischen Heinrich und den Legaten geführt wurden, gibt wiederum der Annalist eingehende, allerdings stark parteiisch gefärbte Auskunft [23]). Dagegen werfen die Annales Augustani die Fritzlarer und Würzburger Verhandlungen zusammen [24]). Auch Hugo von Flavigny weiss, allerdings an ganz falscher Stelle [25]), von einer Synode zu berichten, die „in Wizeburge" von Petrus und Udalrich abgehalten worden sei; offenbar ist hier „Wizeburge" aus „Wirzeburge" entstellt. Von Würzburg aus rückte Heinrich in Begleitung der Legaten, wie der Annalist ausdrücklich bemerkt, gegen Rudolf ins Feld. Statt zum Kampfe kam es jedoch zu einem Waffenstillstande, bei dessen Abschluss die Legaten mitwirkten [26]). Sie kehrten dann, wie aus dem Bericht des Annalisten hervorgeht [27]), nach Rom zurück. Wann sie dort anlangten, ist ungewiss; nur soviel ist aus unserer Quelle zu entnehmen, dass beide nicht gleichzeitig eintrafen, dass vielmehr Udalrich seinem Mitlegaten vorausgeeilt war [28]). Aus Gregors Schreiben an seine Getreuen in Deutschland vom 1. Oktober 1079 [29]) ergibt sich ferner, dass sie an diesem Tage noch nicht zurückgekehrt waren.

Gregor nimmt in dem zuletzt angeführten Schreiben seine Legaten gegen Vorwürfe in Schutz, die gegen sie von den Gegnern Heinrichs IV. erhoben worden waren. Bei diesen hatte der lange Aufenthalt der Legaten in Heinrichs Umgebung begreiflicherweise grosses Aergernis erregt. Vor allem beschuldigte man Udalrich, er habe sich von Heinrich bestechen lassen; Petrus, der uns als ein frommer und einfältiger Mann hingestellt wird, scheint gegenüber

---

er noch am 16. zu Nürnberg (St. 2817; bei Meyer v. Knonau III 212 ist die Ortsangabe vergessen).

23) SS. V 321; vgl. Giesebrecht III 484; Meyer v. Knonau III 213—215.

24) SS. III 129; vgl. Meyer v. Knonau III 212 not. 64; 218 not. 72.

25) SS. VIII 446. Hugo wirft hier Petrus und Udalrich mit den beiden Bernharden, den Legaten von 1077, zusammen (vgl. S. 47). Meyer v. Knonau hat diese Stelle bei der Darstellung der Würzburger Verhandlungen (III 213 ff. not. 67 ff.) nicht erwähnt.

26) Schwäb. Annalist SS. V 322; Annales Augustani SS. III 129 f.; vgl. Meyer v. Knonau III 215—218.

27) SS. V 322; vgl. Meyer v. Knonau III 225 f. not. 85.

28) Meyer v. Knonau III 224 f.

29) JL. 5138.

den Umtrieben seines ihm geistig überlegenen Mitlegaten machtlos gewesen zu sein[30]). Von den Anklagen gegen die Legaten, speziell gegen Udalrich, ist auch in dem Schreiben des Papstes an die Legaten[31]), ferner bei dem Annalisten[32]) und bei Hugo von Flavigny[33]) die Rede. Bei dem Annalisten ist besonders der Bericht über die Rückkehr der Legaten nach Rom und ihre Aufnahme beim Papste[34]) von massloser Gehässigkeit gegen Udalrich erfüllt und muss daher mit grösstem Misstrauen betrachtet werden. Jedoch wird Udalrich auch sonst von durchaus glaubwürdigen Zeugen als ein sittlich keineswegs einwandfreier Mensch geschildert. Diese Zeugen sind der Bischof Mainard von Silva Candida in seinem Schreiben an Heinrich IV. aus dem Jahre 1066[35]) und Wido von Ferrara, also ein Anhänger Heinrichs IV., in seiner Schrift „De schismate Hildebrandi"[36]). Dass zwischen Udalrich und dem Könige ein gutes Einvernehmen bestand, bezeugt vor allem die Urkunde, die Heinrich ihm für sein Bistum ausstellte. Diese Gunstbezeugung des Königs ist besonders auffallend, wenn man bedenkt, dass die Kurie damals Heinrich IV. — offiziell wenigstens — keineswegs als unbestrittenen Herrscher betrachtete; über die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche sollte ja erst auf jenem „colloquium" entschieden werden, dessen Vorbereitung Udalrich als dem Vertreter der Kurie oblag und an dem er selbst teilnehmen sollte. Wenn sich Udalrich trotzdem von Heinrich die Privilegien seines Bistums be

30) Ueber Petrus vgl. Meyer v. Knonau III 182. Es ist merkwürdig, dass dieser „simplex nimis sanctusque vir", wie ihn der Annalist nennt, auch später noch mehrfach zu wichtigen Aufgaben herangezogen worden ist, obwohl er sich doch bei seiner Sendung nach Deutschland offenbar nicht bewährt hatte. Im Jahre 1084 finden wir ihn als Legaten in Frankreich (vgl. Exkurs V; Meyer v. Knonau III 560 f.), und auch in Italien war er als Vertreter des Papstes tätig: Die Vita Anselmi berichtet in c. 8 (SS. XII 16), dass er bei einer Verhandlung gegen die Domherren von Lucca im Jahre 1080 „vicem domini papae agebat" (vgl. Meyer v. Knonau III 382 not. 62).

31) JL. 5137; vgl. Meyer v. Knonau III 221 f.

32) SS. V 321 f.

33) SS. VIII 451; vgl. Meyer v. Knonau III 224 not. 84.

34) SS. V 322 f.; vgl. Meyer v. Knonau III 224 f.

35) Vgl. S. 11.

36) l. II (MG. Lib. de Lite I 558); vgl. Meyer v. Knonau III 243 f. not. 16; unten not. 41.

stätigen liess, so erkannte er ihn gleichsam als rechtmässigen Herrscher an und gab so Heinrichs Gegnern berechtigten Anlass, an seiner Unparteilichkeit zu zweifeln. Wir hören ferner von reichen Geschenken, die den Legaten bei ihrer Abreise vom Hofe mitgegeben wurden [37]), und endlich wird uns erzählt, dass Udalrich im nächsten Frühjahr zur Fastensynode als politischer Agent des Königs nach Rom ging [38]). Danach ist es kaum zu bezweifeln, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe berechtigt waren [39]). Doch ist immerhin zu berücksichtigen, dass Bonitho ihn von vorne herein als einen treuen Anhänger des Königs [40]) bezeichnet. Danach war es also durchaus nicht verwunderlich, wenn Udalrich mehr zu Heinrich als zu dessen Gegnern hinneigte. Mindestens der Papst musste das voraussehen, als er ihn zum Legaten bestimmte [41]).

---

37) Schwäb. Annalist zum Jahre 1079 (SS. V 322); vgl. Meyer v. Knonau III 224.

38) Auch das erfahren wir durch den Annalisten (zum Jahre 1080, SS. V 326); vgl. Meyer v. Knonau III 243.

39) Bernold weiss von allen diesen Vorwürfen nichts. Er berichtet über die Tätigkeit der Legaten folgendes (SS. V 436): „Legati . . in Teutonicam terram pervenientes obedientiam Roudolfi et inobedientiam Heinrici indubitanter probaverunt; quod et postea cum redirent, papae viva voce protestati sunt"; ebenso nachher: „. . . ad quam (sinodum) . . . legati redierunt et omnimodam Roudolfi obedientiam et Heinrici inobedientiam domno apostolico renunciaverunt." — Danach hätten die Legaten also eine Heinrich IV. durchaus feindliche Stellung eingenommen; das widerspricht aber vollkommen allen anderen Nachrichten, besonders auch den Briefen Gregors. Offenbar hatte Bernold keine Ahnung von dem wirklichen Verlauf der Legation und hat das Fehlende im Sinne seiner Partei hinzugedichtet.

40) MG. Lib. de Lite I 612: „. . . virum valde eloquentissimum et Heinrico regi satis fidelissimum". Vgl. Meyer v. Knonau III 182.

41) Ganz unwahrscheinlich ist die Vermutung Massinos (S. 55 f.), Gregor habe Udalrich vorher nicht gekannt; erst auf der Synode von 1079 sei er auf ihn aufmerksam geworden und habe ihn alsbald mit der Legation beauftragt. Es wäre höchst merkwürdig, wenn Gregor einen italienischen Bischof, der noch dazu schon seit 1064 im Amte war (Gams Series episcoporum I 798), nicht gekannt haben sollte. Abgesehen davon spricht gegen Massinos Annahme die (not. 36) bereits erwähnte, übrigens auch von Massino selbst (S. 56) angeführte Stelle des Wido von Ferrara. Wido macht hier Gregor VII. den Vorwurf, dass er „. . . delicate nimis Odelricum Pataviensem habuit, qui vitiorum omnium sentina fuit . . ."; er führt dies als Beispiel dafür

Bruno erzählt, dass im Jahre 1079 häufig päpstliche Legaten zu den beiden kriegführenden Parteien gekommen seien. Er klagt darüber, dass sie bald der einen, bald der anderen die Gunst des Papstes versprochen hätten und sich dafür so viel Geld wie sie erlangen konnten, hätten bezahlen lassen [42]). Man könnte aus dieser Stelle schliessen, dass ausser Petrus und Udalrich, deren Namen bei Bruno nicht erwähnt werden, noch andere Legaten in jenem Jahre in Deutschland erschienen sind. Vielleicht sind aber unter den „apostolici legati" nur Petrus und Udalrich zu verstehen, die ja mehrfach auch mit den Sachsen unterhandelt haben [43]). Es ist auch keineswegs ausgeschlossen, dass die beiden Bischöfe, von diesen persönlichen Besprechungen abgesehen, durch Beauftragte mit den Gegnern Heinrichs in Verbindung getreten sind und dass Bruno auch diese Beauftragten irrtümlich für direkte „apostolici legati" gehalten hat.

i) Kardinalbischof Otto von Ostia. 1084/85.

Das folgende Jahr, 1080, brachte den abermaligen und nunmehr endgiltigen Bruch der Kurie mit Heinrich IV. Auf der Fastensynode im März verhängte Gregor abermals den Bann über den König und entsetzte ihn seines Amtes [1]). Heinrich antwortete da-

an, dass Gregor „in vitiosis quibusdam fovendis mensuram excessit". Auch dies weist darauf hin, dass der Papst nicht bloss vorübergehend, wie Massino meint, mit Udalrich in Berührung gekommen ist, sondern überhaupt in näheren Beziehungen zu ihm gestanden hat. Noch mehr abzuweisen ist die zweite Vermutung Massinos: Gregor habe Udalrich und seinen schlechten Charakter wohl gekannt, er habe jedoch die Hoffnung gehegt, einen besseren Menschen aus ihm machen zu können, und dies dadurch zu erreichen gesucht, dass er ihm einen Vertrauensbeweis gab und ihn für einige Zeit aus seinem Bistum entfernte; darum sei Udalrich in Begleitung des „treuen und frommen" Petrus nach Deutschland geschickt worden. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme liegt auf der Hand.

42) De bello Saxonico c. 116 (Scr. rer. Germ. S. 89): „Sic totus annus ille (1079) consumitur, ut fere nichil memorabile fieret in nostris partibus, nisi quod apostolici legati frequenter ad utrasque partes venerunt, et nunc nobis, nunc hostibus nostris apostolicum favorem promittentes, ab utrisque pecuniam, quantam poterant more Romano conquirere, secum detulerunt."

43) Vgl. oben S. 48 f.

1) Meyer v. Knonau III 251—256. — Wie Hugo von Flavigny behauptet (l. II, SS. VIII 461), ist unter Gregor VII. der Bischof Hermann von Metz

mit, dass er Ende Juni den Erzbischof Wibert von Ravenna in Brixen zum Papste erheben liess [2]). Im folgenden Jahre (1081) rückte er selbst in Italien ein [3]). Die Jahre 1081—1084 sind von fortwährenden Kämpfen zwischen Heinrich und Gregor in Italien erfüllt. Von einer Legation nach Deutschland hören wir begreiflicherweise aus der ganzen Zeit nichts [4]). Erst als Gregor 1084 unter dem Schutz Robert Guiscards Rom verlassen und etwa seit dem Juni [5]) in Salerno eine Zuflucht gefunden hatte, hielt er dort eine Synode ab, auf welcher die Entsendung von Legaten nach Deutschland und Frankreich beschlossen wurde [6]). Nach Deutschland ging der Kardinalbischof Otto von Ostia, der spätere Papst Urban II. [7]), der in den vorhergehenden Jahren (1082 und 1083) mehrfach mit diplomatischen Missionen an den Hof Heinrichs IV. betraut worden war [8]).

---

päpstlicher Vikar in Deutschland gewesen. Hugo berichtet nämlich, dass der Bischof Theoderich von Verdun den Abt Rudolf nach Rom geschickt habe, um für ihn wegen seines Verkehrs mit Heinrich IV. Absolution zu erbitten; Rudolf sei mit dem Bescheid zurückgekehrt: „. . . absolutionem eius domno Mettensi episcopo impositam, qui vices papae exequebatur, requirendam esse . .“ (Ueber die Zeit der Sendung Rudolfs [1076? 1081?] vgl. Meyer v. Knonau III 406 not. 102.) Ob wirklich aus dieser Stelle zu schliessen ist, dass Hermann mit einer ständigen Vertretung des Papstes beauftragt war, erscheint sehr zweifelhaft, da sonst von einer solchen gar nichts berichtet wird. Einzelaufträge hat Gregor dem Bischof allerdings mehrfach erteilt (vgl. z. B. JL. 4872. 4942).

2) Meyer v. Knonau III 284 ff.

3) Meyer v. Knonau III 349 ff.

4) Ueber die Behauptung Sanders (in der S. 34 not. 22 angeführten Dissertation S. 176 not. 1), im Jahre 1081 seien Petrus von Albano und Fürst Gisulf von Salerno als Legaten in Deutschland erschienen, vgl. Exkurs V; ebenso über die Möglichkeit, dass der Kardinal Deusdedit unter Gregor als Legat dort geweilt hat.

5) Meyer v. Knonau III 560 not. 43.

6) Meyer v. Knonau III 560 ff.

7) Ueber ihn vgl. u. a. M. Fr. Stern, Zur Biographie des Papstes Urbans II., Diss. Halle 1883; Giesebrecht III 594 f.; Meyer v. Knonau IV 191 f.; Hauck III 858 ff.

8) Vgl. Sander a. a. O. S. 112. 143 f.; Meyer v. Knonau III 441. 495. 561. Die Behauptung Meyers v. Knonau (III 561), Otto von Ostia sei 1083 vom Papst an den Gegenkönig Hermann gesandt worden, beruht wohl auf einem

Wann Otto Salerno verlassen hat, ist ungewiss, da wir auch über die Zeit jener Synode, von welcher er nach Bernolds Zeugnis[9]) abgeschickt wurde, nicht unterrichtet sind[10]). Zunächst hielt sich Otto in Süddeutschland auf. In Konstanz leitete er am 21. Dezember die Wahl Gebhards von Zähringen zum Bischof und weihte ihn am gleichen Tage mit einer Reihe anderer Kleriker zum Priester. Am 22. Dezember erteilte er Gebhard die bischöfliche Weihe. Die Daten von Gebhards Priester- und Bischofsweihe bringt Bernold, der sich selbst am 21. Dezember unter den von Otto Geweihten befand[11]); die Casus monasterii Petrishusensis berichten darüber hinaus noch, dass Gebhards Wahl und Priesterweihe an einem und demselben Tage stattfanden[12]). Im übrigen stimmen die Daten der letztgenannten Quelle mit denen Bernolds überein[13]). Ohne Zeitangaben gedenken der Einsetzung Gebhards durch Otto[14]) Bernolds Streitschrift „Epistola apologetica pro Gebehardo episcopo"[15]); von kaiserlicher Seite der „Liber de unitate Ecclesiae conservanda"[16]) und die zweite Fortsetzung der Casus Sancti Galli[17]). Otto scheint in Schwaben längere Zeit verweilt zu haben[18]). Wohl damals ist er auch, entweder auf der Reise nach Konstanz oder von Konstanz aus, nach Reichenau gekommen. Dort hat er einige Tage

---

Irrtum; wenigstens finde ich weder bei Meyer v. Knonau selbst noch anderweitig einen Beleg dafür.

9) SS. V 441.

10) Henking (Bischof Gebhard III. von Konstanz S. 18) verlegt sie, doch ohne eine Begründung zu geben, in den November, Stern (S. 23) ebenso in den Juli.

11) SS. V 441.

12) II 49 (SS. XX 648).

13) Allerdings scheint es, dass hier die Casus mon. Petrish. von Bernolds Chronik nicht ganz unabhängig sind; wenigstens finden sich einige, wenn auch geringe, wörtliche Anklänge.

14) Vgl. darüber Henking, Gebhard von Constanz S. 17—21; Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 132 f.; Meyer v. Knonau III 606 f.

15) c. 7 (MG. Lib. de Lite II 111).

16) II 24 (MG. Lib. de Lite II 241).

17) c. 7 (SS. II 159); danach Gallus Oehem (ed. Brandi S. 101).

18) Bernold a. a. O.: „Ostiensis (episcopus) . . . cum Alemanniae moraretur, . . . Constantiensi aeclesiae . . . pastorem ordinavit . . ."

verweilt und sich in die Klostergemeinschaft aufnehmen lassen. Das Verbrüderungsbuch von Reichenau bringt einen eingehenden Bericht darüber [19]).

Von Schwaben aus begab sich Otto bald darauf nach Sachsen, wohin er nach Epiphanias (6. Januar) gelangte [20]). Am 20. Januar nahm er an der Zusammenkunft teil, die von Bischöfen beider Parteien zu Gerstungen und Berka an der Werra [21]) veranstaltet wurde. Dass Otto bei dieser Disputation anwesend war, wird vor allem durch das Rundschreiben bezeugt, das er selbst kurz nachher erliess. Auf ihm beruht Bernolds Bericht [22]), der jedoch das Datum [23]) selbständig bringt. Dass Otto zugegen war, bezeugen ferner die verlorenen Annales Nienburgenses [24]), deren Nachrichten beim Annalista Saxo [25]) und in den Annales Magdeburgenses [26]) er-

19) MG. Libri Confraternitatum S. 341 (vgl. Henking S. 18 not. 27, Heyck S. 132; bei Stern übersehen, auch bei Meyer v. Knonau nicht erwähnt): „Notum sit omnibus qualiter beatae memorię Otto sanctae Romanae aecclesiae cardinalis atque Ostensis aecclesiae eps. domni Gregorii papę legatione functus ad nos Augienses fratres venit. Qui cum aliquot dies nobiscum moraretur, quadam die capitulum nostrum ingressus, post sacrae exhortationis verba, post salutaria caelestis doctrinae monita postulavit a patre monasterii Eggehardo et a fratribus nostris consortium sibi dari nostrae fraternitatis. Cuius petitioni assensum prebentes fraternitatem, locum et prebendam quasi uni ex nobis ex intimo cordis affectu concessimus et post obitum eius orationem et memoriam fratribus nostris antiquitus constitutam quasi precordiali et multum dilecto fratri promisimus." Die Notiz ist, wie aus den Worten „beatae memorię" hervorgeht, erst nach Ottos Tode († als Papst 1099 Juli 29) aufgezeichnet worden. Ihre Ausführlichkeit legt Zeugnis davon ab, wie stolz die Mönche darauf waren, dass sie ein so hervorragendes Glied der Kirche zu den Ihrigen hatten zählen dürfen. In der Giessener Handschrift der „Annales Augienses" ist die Nachricht zum Jahre 1084 zitiert (Weiland, Neues Archiv IV 72).

20) Bernold zum Jahre 1085 (SS. V 442).

21) Ueber den Ort des colloquium vgl. Stern S. 25 f. not. 3; Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz S. 5 not. 2.

22) a. a. O.

23) „decima quinta die post epiphaniam".

24) Vgl. über diese Günther, Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe (Diss. Göttingen 1871) S. 63—72; Scheffer-Boichorst, Forschungen zur Deutschen Geschichte XI 485—489; Meyer v. Knonau IV 544.

25) SS. VI 721 f.

26) SS. XVI 176 f.

halten sind. In diesen Annalen wird auch das Datum mitgeteilt [27]); es stimmt mit dem von Bernold angegebenen überein. In sonstigen Quellen, z. B. im Liber de unitate Ecclesiae conservanda [28]), ist Ottos Anwesenheit nicht erwähnt [29]); er scheint bei dem colloquium nicht besonders hervorgetreten zu sein. Die Anhänger Heinrichs IV. versuchten in den Verhandlungen den Beweis zu erbringen, dass Heinrich IV. nicht habe exkommuniziert werden dürfen, da er nicht im Vollbesitz seiner Güter gewesen sei; sie stützten sich dabei auf eine in den pseudoisidorischen Dekretalen enthaltene Bestimmung. Durch die Art ihrer Beweisführung überraschten sie ihre Gegner und trugen dadurch in der Disputation unzweifelhaft den Sieg davon. Otto erliess daher im Verein mit den übrigen Anhängern der päpstlichen Partei, die an der Versammlung teilgenommen hatten, ein Rundschreiben, das uns erhalten ist [30]). Er berichtet darin über den Gang der Verhandlungen und sucht zugleich jenen von den Gegnern geführten Beweis zu entkräften. Es ist wohl anzunehmen, dass dieses Schreiben nicht lange nach der Versammlung, also etwa Ende Januar oder Anfang Februar, abgeschickt worden ist [31]). Noch ein weiterer Brief Ottos aus derselben Zeit hat sich erhalten. Er ist an den Bischof Udo von Hildesheim gerichtet und sucht diesen, der eben damals zur Partei Heinrichs IV. überging, wieder auf die päpstliche Seite hinüberzuziehen. In diesem Schreiben [32]) lädt Otto den Bischof zu einer Synode ein, die er im Beginn der bevorstehenden Fastenzeit zu Goslar halten werde [33]). Da die

27) „13. Kal. Februar."

28) II 18 (MG. Lib. de Lite II 234 f.).

29) Ueber die Zusammenkunft von Gerstungen-Berka vgl. u. a. Giesebrecht III 605—607; Sdralek S. 4—9; Stern S. 25—27; Meyer v. Knonau IV 3—9; Hauck III 836.

30) Abgedruckt bei Giesebrecht III 1263—1266; vgl. ebenda S. 607; Sdralek S. 9 f.; Stern S. 28; Meyer v. Knonau IV 9—12.

31) Giesebrecht III 1263 not. 1.

32) Sudendorf Registrum I 56—58; vgl. Meyer v. Knonau IV 12 f.

33) „. . . Quod . . fraternitatem tuam ad synodalem conventum, quem proximis diebus instantis XLe deo annuente habituri sumus, inter caeteros . . . coepiscopos non vocavi, id causae fuit, quod iam in omnium nostrum noticiam diffusum fuerat, te iam cum illis unum factum fuisse, cum quibus nihil nobis licet habere commune . . . rogo, ut mecum et cum Halberstadensi (Burchardo) in competenti loco habeas familiare colloquium . . .

erste Fastenwoche am 9. März begann, wird der Brief gegen Ende Februar oder Anfang März abgegangen sein. Bernold berichtet, dass Udo sich nicht an die Mahnungen des Kardinals kehrte und deshalb von ihm suspendiert wurde[34]). Wann dies geschehen ist, lässt sich nicht genau feststellen.

Wie aus dem zuletzt erwähnten Schreiben Ottos hervorgeht, hatte er die Absicht, gegen Mitte März in Goslar eine Synode zu halten, und hatte auch hierzu bereits Einladungen ergehen lassen. Da weitere Nachrichten über diese Synode fehlen, ist es wahrscheinlich, dass sie entweder überhaupt nicht zustande gekommen ist oder dass nicht genügend Teilnehmer erschienen sind[35]). Um so eingehender sind wir über die Synode unterrichtet, die Otto in der Osterwoche[36]), d. h. in der Zeit vom 20.—26. April, zu Quedlinburg abhielt[37]). Als Hauptquelle stehen uns hier die offiziellen Akten der Versammlung zu Gebote[38]), die überdies von Bernold fast wörtlich in seine Chronik übernommen worden sind[39]). Von kaiserlicher Seite werden wir durch den Liber de unitate Ecclesiae conservanda über einen Teil der Verhandlungen und über den Anteil, den der Legat an ihnen nahm, sehr ausführlich unterrichtet[40]). Von sonstigen Quellen erwähnt lediglich Frutolf[41]) kurz Ottos Teilnahme an der Synode. Dass die Versammlung in der Osterwoche stattfand, geht sowohl aus den Synodalakten wie auch aus dem Liber de unitate Ecclesiae conservanda hervor. Für den 23. April ist Ottos Anwesenheit in Quedlinburg überdies noch durch eine, allerdings

---

Si autem de innocentia confidis, multo magis venito vel ad privatum vel ad commune immo synodale colloquium, quod in ebdomade (wohl = in prima hebdomada) huius XLae apud Goslariam . . . nos habituros statuimus . . ."

34) SS. V 442.

35) Vgl. Giesebrecht III 608. 1179; Sdralek S. 11; Stern S. 28; Meyer v. Knonau IV 13.

36) „in ipsa paschali ebdomada"; „infra hebdomadam pascae".

37) Vgl. darüber Sdralek S. 11—13; Stern S. 29—31; Griesebrecht III 608 f.; Hauck III 843 f.; Meyer v. Knonau IV 14—21.

38) Abgedruckt bei Sdralek S. 178—181; MG. Constitutiones I 651 ff.

39) SS. V 442 f.; Sdralek a. a. O.

40) II 22 (MG. Lib. de Lite II 239).

41) SS. VI 206.

verstümmelte, Urkunde des Bischofs Burchard II. von Halberstadt bezeugt [42]).

Im Laufe der nächsten Monate nach der Quedlinburger Synode muss Otto Deutschland verlassen haben. Nach dem Bericht der Translatio S. Maximi [43]) hat er sich am 26. August [44]) an der Erhebung der Gebeine dieses Heiligen in der Benediktinerabtei Nantuacum (dem heutigen Nantua, im französischen Département Ain, etwa 40 km westlich von Genf) [45]) beteiligt; zwei Tage vorher, Sonntag den 24. August [46]), hatte er dem Abt Hugo von Cluny, dem auch das Kloster Nantua unterstellt war, zu der beabsichtigten Translation seine Zustimmung ausgesprochen. Zweifelhaft ist, ob er in der Zeit zwischen der Quedlinburger Synode und der Translatio (April bis August 1085) auf kurze Zeit nach Italien zurückgekehrt ist [47]). Im

---

42) Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VI 1) S. 6 f.: „. . . Hoc autem statutum a nobis auctoritate beati Petri, apostolorum principis, et beati Stephani pro . . . [Lücke] . . . episcopo sacrosanctę Romanę et apostolicę ecclesię ac domni Gregorii septimi pape legato inconcussum . . . [Lücke] . . . novitate mutandum sub anathemate obligamus. Data VIIII kalendas Maii, anno incarnationis dominicę M°LXXXV°, indictione VIII. Actum Quitelineburch in Dei nomine feliciter. Amen."

43) Mabillon et Ruinart, Ouvrages posthumes III 335—338; Migne Patrologia latina 151 col. 265—268.

44) „VII. Kalendas Septembris"; nicht 24. August (so Stern S. 44) oder 25. August (ebenda S. 33).

45) Keineswegs Nancy (= Nanceium), wie Stern (S. 33) annimmt.

46) „die dominica IX. Kalendas Septembris"; aus diesem Datum ergibt sich das sonst nicht angegebene Jahr der Translatio, da in der ganzen Zeit, während welcher Otto Bischof von Ostia war (1078—1088) nur im Jahre 1085 der Sonntag auf den 24. August fiel (Ruinart a. a. O. S. 24).

47) Bei Maroni, De ecclesiis et episcopis Ostiensibus et Veliternis (Rom 1766) S. 68 not. 2, wird eine Steininschrift mitgeteilt, laut welcher „anno millesimo octuagesimo quinto indictione V, mense Julii die 20" „Odo episcopus" die Kirche des heiligen Silvester in Velletri (nicht „Diözese Ostia", wie Stern S. 44 angibt) geweiht hat. In dem Datum widersprechen sich Indiktion und Jahreszahl; die erstere passt zum Jahre 1082. Stern (S. 32 f. not. 3) glaubt die Indiktion V in Ind. VIII verbessern und die Weihe der Kirche ins Jahr 1085 setzen zu müssen, da der 20. Juli 1085 ein Sonntag gewesen sei, nicht aber der 20. Juli 1082. Er schliesst daraus, dass sich Otto auf die Kunde vom Tode Gregors VII. (1085 Mai 25) nach Italien zurückbegeben habe (so auch Meyer v. Knonau IV 35 not. 68). Mir scheint jene Inschrift ein zu unsicheres Zeugnis, um so bestimmte Schlüsse daraus ziehen zu können. Vor allem ist es

gleichen Jahre hat er, wie wir ebenfalls durch die Translatio S. Maximi erfahren, in Cluny selbst eine Kirche („ecclesia infirmorum") geweiht[48]). Ob dies vor oder nach der Translation des heiligen Maximus geschah, ist nicht festzustellen.

6. Die Legaten des Gegenpapstes Clemens III. (1084—1100).

a) Ungenannter Legat am Hofe Heinrichs IV. 1084.

Der am 25. Juni 1080 zu Brixen gewählte, am 24. März 1084 zu Rom inthronisierte Gegenpapst Clemens III. hat mehrfach Legaten nach Deutschland entsandt. Noch 1084 hat ein solcher, wie die Annales Augustani[1]) berichten, dem eben erst von Heinrich IV. eingesetzten Erzbischof Werner (Wezilo) von Mainz das Pallium übergeben. Vermutlich hatte er den Kaiser von Italien her nach Deutschland begleitet[2]). Die Verleihung des Erzbistums an Werner fand wahrscheinlich zu Mainz in den ersten Tagen des Oktober statt[3]), und damals wird auch die Ueberreichung des Palliums erfolgt sein[4]). Weiteres ist über den Legaten und seine etwaige sonstige Tätigkeit nicht festzustellen.

---

nicht einmal vollkommen sicher, wenn auch wahrscheinlich, dass unter jenem „Odo episcopus" tatsächlich Otto von Ostia zu verstehen ist (vgl. Ughelli, Italia sacra I, [2] ed. Coleti, col. 60 not. 1; Maroni S. 68). Kirchweihen sollen ausserdem zwar in der Regel an Sonn- oder Feiertagen stattfinden, sind aber häufig genug auch an anderen Tagen vollzogen worden.

48) Stern hat diese Angabe der Translatio (Ruinart S. 338; Migne col. 268) weder im Text noch in den Regesten Ottos (S. 44) berücksichtigt.

1) SS. III 131; vgl. not. 4.

2) Meyer v. Knonau III 578.

3) Meyer v. Knonau a. a. O.

4) Köhncke (Wibert von Ravenna, Leipzig 1888, S. 104) ist der Ansicht, Wezilo habe das Pallium, das erst habe erbeten werden müssen, auf dem Mainzer Konzil von 1085 oder kurz vorher erhalten. Dann wären also wohl die Legaten von 1085 (s. unten) die Ueberbringer gewesen. Dagegen spricht aber der Wortlaut der Annales Augustani. Es heisst dort: „Imperator . . . ecclesiae Mogontiae Werinharium archiepiscopum praefecit. Qui statim

b) Kardinalbischof Johannes von Porto; die Kardinalpriester Hugo der Weisse und Petrus. 1085.

Kurz nachdem die gregorianische Partei Deutschlands in der Osterwoche des Jahres 1085 zu Quedlinburg eine Synode abgehalten hatte [1]), veranstalteten die Anhänger Heinrichs IV. und des Gegenpapstes ebenfalls eine solche in Mainz. An ihr nahmen auch Legaten Wiberts teil. Sie scheinen nicht sehr hervorgetreten zu sein [2]); die Angaben unserer Quellen über sie [3]) sind dürftig. Die meisten erwähnen nur ganz allgemein die Anwesenheit von Legaten des Gegenpapstes, so Frutolf [4]), die Annales Augustani [5]), die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium [6]), die Annales S. Disibodi [7]) und die Chronik des Gallus Oehem [8]). Das Fragment der Annales Ratisbonenses maiores [9]) spricht von „domni apostolici Romani episcopi". Nähere Angaben bringt allein der Liber de unitate Ecclesiae conservanda [10]). Nach seinem Bericht waren als Legaten in Mainz zugegen der Bischof von Porto, den er irrtümlich Petrus (statt Johannes) nennt, und zwei weitere Kardinäle, über deren Namen und Titel er keine Auskunft gibt [11]). Doch ist es wahrschein-

ab episcopo B. ordinatus et a legato Wicperti palliatus. Inde imperator Metensem civitatem aggrediens . . ."; „statim" dürfte auch zu „palliatus" gehören. Allerdings war es schon damals die Regel, dass die Erzbischöfe ihr Pallium erst in Rom erbitten mussten. Das schliesst jedoch keineswegs aus, dass Clemens III., der Papst von Heinrichs Gnaden, damals diesem zu Gefallen von der Regel abgewichen ist und seinem Legaten das Pallium für den neuen, noch zu ernennenden Mainzer Erzbischof bereits mitgegeben hat.

1) Vgl. S. 57.

2) Vgl. den II. Teil.

3) Die Nachrichten über die Mainzer Synode sind zusammengestellt und eingehend behandelt bei Meyer v. Knonau IV 547—550; vgl. ferner Giesebrecht III 609 f.; Hauck III 844 f.; Meyer v. Knonau IV 21—25.

4) SS. VI 205.

5) SS. III 131.

6) SS. XIV 404.

7) SS. XVII 9.

8) ed. Brandi S. 101.

9) Scr. rer. Germ. (Annales Altahenses maiores rec. Oefele) S. 89.

10) II 19 (MG. Lib. de Lite II 235).

11) „. . . convenerunt cum imperatore legati . . . . sacrosanctae sedis apostolicae, Petrus scilicet episcopus Portuensis ecclesiae et duo cardinales Romanae ecclesiae."

lich, dass wir es mit den Kardinalpriestern Hugo dem Weissen und Petrus zu tun haben. Die Anwesenheit des Bischofs Johannes von Porto steht wohl ausser Frage [12]). Aus den Annales Ratisbonenses scheint hervorzugehen, dass die Legaten das Osterfest gemeinsam mit dem Kaiser in Regensburg gefeiert haben und von dort mit ihm nach Mainz gereist sind [13]).

Die Legaten sind, jedoch gleichfalls ohne Nennung ihrer Namen, in zwei Urkunden erwähnt. Aus der einen geht hervor, dass sie zugegen waren, als Bischof Gebhard von Prag seine alte Beschwerde wegen des von der Prager Diözese abgetrennten Bistums Olmütz vorbrachte und angeblich [14]) die alten Grenzen seines Sprengels zugesprochen erhielt [15]). Die andere Urkunde, ausgestellt für die Abtei

12) Auf der Quedlinburger Synode wurde von den Gregorianern über sämtliche Anhänger des Gegenpapstes der Kirchenbann ausgesprochen; unter diesen werden an erster Stelle genannt die Kardinäle Johannes von Porto, Petrus und Hugo der Weisse. Diese Tatsache bringt Köhncke (S. 104 f.) mit der oben angeführten Nachricht des Liber de unitate Ecclesiae conservanda in Verbindung. Er kommt wohl mit Recht zu dem Schlusse, dass jene drei Kardinäle identisch sind mit denen, die auf der Mainzer Synode den Gegenpapst vertreten haben. Dass der Bischof von Porto Petrus genannt wird, erklärt er daraus, dass der Name des einen der Kardinalpriester versehentlich auf ihn übertragen worden ist. Köhnckes Ansicht ist von Giesebrecht, Meyer v. Knonau und Hauck angenommen worden. Da die Kardinäle bereits in Quedlinburg exkommuniziert wurden, ist es wahrscheinlich, dass sie schon vor der Mainzer Synode einige Zeit in Deutschland tätig gewesen sind. — Johannes ist als Bischof von Porto seit 1062 bezeugt, Petrus als Bibliothekar und Kanzler seit Januar 1063 (JL. I S. 566 f.). Beide waren ursprünglich Anhänger Gregors VII. und hatten sich erst kurz zuvor von ihm losgesagt. Hugo der Weisse war jener berüchtigte Feind des Papstes, der vor allem in Worms (1076) und in Brixen (1080) die Seele des Widerstandes gegen ihn gewesen war; vgl. über ihn u. a. Giesebrecht III 334; Mirbt in Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche VIII 431—433; Holtkotte, Hugo Candidus, ein Freund und Gegner Gregors VII., Diss. Münster 1903.

13) „Ipse vero (imperator) postquam pascha Domini Ratisponae sabbatizavit, ad condictam synodum cum domni apostolici Romanis episcopis multisque cum suis perveniensis . . .

14) Die Urkunde ist ihrem Rechtsinhalte nach erheblich verunechtet; vgl. Bachmann, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXI 213—220; Meyer v. Knonau IV 549 f.

15) St. 2882 (gedruckt bei Stumpf, Reichskanzler III 79 ff.): „. . . Qui (Gebehardus) cum Mogontinę coram legatis apostolicę sedis, presentibus nobis

Essen[16]), trägt allerdings kein Datum, sie ist aber, wenn sie überhaupt echt ist[17]), wahrscheinlich hierher anzusetzen. Durch sie wird sogar die Dreizahl der Legaten bezeugt.

Ueber den genaueren Zeitpunkt der Mainzer Synode gehen die Angaben unserer Quellen auseinander. Am wahrscheinlichsten ist wohl, dass sie in der dritten Woche nach Ostern (4.—10. Mai) getagt hat[18]).

Cosmas erzählt, der Bischof Gebhard von Prag habe seinen Kapellan Albinus von Mainz aus mit den Legaten zu Clemens III. gesandt, um von diesem gleichfalls ein Privilegium für sein Bistum

ac plerisque regni nostri obtimatibus eandem querimoniam intulisset . . .“ — Cosmas von Prag (II 37, SS. IX 91) setzt die Synode, auf welcher die Verhandlung stattfand, zwar ins Jahr 1086, doch darf aus den von Meyer v. Knonau (a. a. O.) aufgeführten Gründen unbedenklich angenommen werden, dass die Synode von 1085 gemeint ist. Die Urkunde selbst ist erst am 29. April 1086 zu Regensburg ausgestellt.

16) St. 2867 (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I 152 f.): „. . . facta sunt hec in sancta magontiensi sinodo coram his testibus et banno suo hęc confirmantibus: tribus scilicet sedis apostolicę nunciis cardinalibus nec non et reuerendis archiepiscopis et episcopis . . .“ etc.

17) Meyer v. Knonau (IV 550 not. 13) bezweifelt dies; Lacomblet (S. 152 not. 1) hält sie für echt.

18) Die Angaben der Quellen, soweit sie überhaupt ein Datum enthalten, schwanken zwischen der zweiten bis vierten Woche nach Ostern. Die „secunda hebdomada post pascha“ nennt der Liber de unitate Ecclesiae conservanda (a. a. O.; danach Meyer v. Knonau IV 22). Bernold, der die Anwesenheit der Legaten nicht erwähnt, spricht (SS. V 443) von der „tercia epdomada post finitam sinodum (sc. Quedlinburgensem)“; da die Quedlinburger Synode in der Woche nach Ostern stattfand, meint er also die 4. Woche nach dem Fest. In der Mitte stehen die Annales Augustani mit der Angabe, die Synode habe „post albas, secunda ebdomada“ stattgefunden; das heisst in der dritten Woche nach Ostern, da „albae“ die Woche nach dem Fest bedeutet. Damit stimmt überein, was die Annales Ratisbonenses maiores (a. a. O.) berichten. Dort heisst es, Heinrich habe die gegnerischen Bischöfe auffordern lassen, sich „post quatuordecim dies paschalis festi“ in Mainz zu stellen; drei Tage habe er dort vergeblich auf ihr Erscheinen gewartet und sie alsdann absetzen und exkommunizieren lassen. Da die Annales Ratisbonenses anscheinend besonders eingehend unterrichtet sind, dürfte auf ihre Aussage das Hauptgewicht zu legen sein.

zu erbitten [19]). Danach scheint es also, dass die Kardinäle von Mainz aus gleich nach Italien zurückgekehrt sind. Weiteres lässt sich über den Verlauf der Legation nicht feststellen.

c) Die in den Jahren 1097—1099 an Erzbischof Ruthard von Mainz gesandten Legaten.

In die Jahre 1097—1099 fällt die Entsendung einer Reihe von Legationen Clemens' III. an den Erzbischof Ruthard von Mainz, der in eben jener Zeit von der Seite Heinrichs IV. und Clemens' III. zur gegnerischen Partei überging [1]). Sie werden uns in einem Briefe aufgezählt, den der Papst unter dem 29. Juli 1099 an den Klerus und das Volk von Mainz richtete [2]). Er teilt darin mit, dass er Ruthard endgiltig abgesetzt und exkommuniziert habe. Er gedenkt dabei der verschiedenen vergeblichen Vorladungen, die er ihm habe zu teil werden lassen: Zuerst habe er die Kardinäle Warin, Anastasius und Adalmar zu ihm geschickt, darauf die Bischöfe („episcopi Romani") Dietrich von Albano und Ruprecht von Faënza, endlich den „sacri palatii diaconus" Hugo.

Die Anklage gegen Ruthard war, wie aus einem Briefe Clemens' III. an den Bischof Rupert von Bamberg hervorgeht [3]), von diesem erhoben worden. Clemens hatte daraufhin, wie er Rupert in demselben Briefe mitteilt, den Erzbischof auf den 29. September 1097 vor seinen Richterstuhl geladen [4]); dies dürfte die Vorladung

---

19) Cosmas II 38 (SS. IX 93): „Similiter eodem anno Heinrico imperatore demandante et Maguntino archiepiscopo Wezlone interveniente, per legatos apostolici, qui eidem interfuerunt concilio, domnus Clemens papa secundum praedictos terminos . . . corroborat Pragensem episcopatum, id efflagitante et suggerente Gebehardo episcopo per suum capellanum nomine Albinum, quem cum legatis apostolici ex Maguntia hac de eadem causa miserat Romam." — Das Komma hinter „interveniente" ist wohl zu streichen; dann ergibt sich, dass die Legaten auf Wunsch Heinrichs IV. und Wezilos das Verlangen Gebhards bei Wibert befürwortet haben; das würde einen besseren Sinn bieten als die bisherige Lesung.

1) Vgl. Meyer v. Knonau V 28—30. 59 not. 4.

2) JL. 5339 (Jaffé Bibl. III 377—379); vgl. Meyer v. Knonau V 67.

3) JL. 5336 (Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 90, Jaffé Bibl. V 175).

4) In das Jahr 1097 dürfte der Brief mit Giesebrecht (III 1191), Jaffé-Löwenfeld (I S. 654) und Meyer v. Knonau (V 14 not. 29) anzusetzen sein.

sein, die von den drei Kardinälen Warin, Anastasius und Adalmar[5]) überbracht worden ist. Ihre Legation wird demgemäss etwa in den Sommer des Jahres 1097 anzusetzen sein. Die Sendung des Bischofs Ruprecht von Faënza[6]) an Ruthard erwähnt Clemens III. auch in einem Schreiben an den Erzbischof selbst[7]), das wahrscheinlich in das Jahr 1908 zu setzen ist[8]). Wir erfahren daraus, dass Ruprecht sogar zweimal bei Ruthard war, das erste Mal, um ihn auf den 9. Oktober (1098) zu einer Synode nach Vercelli zu zitieren, das zweite Mal auf der Rückreise, um ihm nochmals ausdrücklich Gehorsam gegenüber diesem Befehle einzuschärfen. In der Zwischenzeit scheint er auch anderen deutschen Bischöfen die Vorladung zu dem gleichen Konzil überbracht zu haben[9]). Demnach wird Ruprecht etwa im Sommer 1098 in Deutschland geweilt haben. Es ist anzunehmen, dass der Kardinalbischof Dietrich von Albano damals sein Begleiter war; dazu stimmt auch, dass dieser nicht unter den Kardinälen erscheint, die vom 5.—7. August 1098 zu Rom eine Synode abhielten und einige Zeit darauf einen Brief an die Anhänger der Gegenpartei

5) Anastasius und Warin erscheinen als Zeugen in einer Urkunde Clemens' III. vom 8. Jan. 1089 (Kehr, Nachrichten von der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Philologisch-historische Klasse 1900, S. 149). Anastasius tritt ferner in JL. 5334 als Intervenient für die Abtei St. Dié (Diözese Toul) auf. Er wird in dieser Urkunde von Clemens III. als der erste von ihm kreierte Kardinal bezeichnet („apostolatus sui primogenitus cardinalis"). Ausserdem erfahren wir, dass er selbst Kanoniker der genannten Abtei war; also stammte er vermutlich auch aus jener Gegend. Der Kardinal Adalmar ist, soweit ich sehe, sonst nirgends erwähnt.

6) Ruprecht (Robert) war Bischof von Faënza von etwa 1086 bis 1104 (Gams Series Episcoporum S. 688). Er erscheint als Datar in der in not. 5 erwähnten Urkunde JL. 5334.

7) JL. 5337 (Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 89, Jaffé Bibl. V 174); vgl. Meyer v. Knonau V 30.

8) Giesebrecht III 1191.

9) „Nuperrime per . . . episcopum Faventinum fraternitati tuae, ut ad synodum, quam . . . celebraturi sumus, . . . advenires, mandavimus . . . Et primum quidem bene promisisti; verum postea . . . cum praedictus nuntius r e d i e n s veram tibi u t c e t e r i s obedientiam iniungeret, dixisti te a nobis . . . esse relaxatum."

ausgehen liessen[10]). Der „sacri palatii diaconus" Hugo[11]) dürfte nicht allzulange vor jenem Briefe Clemens' III. an die Mainzer, also etwa in der ersten Hälfte des Jahres 1099, die letzte Vorladung an Ruthard überbracht haben.

d) „Roupertus cardinalis" (Bischof Ruprecht von Faënza?). 1100.

Zum letzten Male erfahren wir von einem Legaten Wiberts durch Cosmas von Prag. Dieser berichtet uns, dass der 1099 eingesetzte Bischof Hermann von Prag am Sonntag nach Ostern (8. April) 1100 von einem gerade am Hofe des Kaisers zu Mainz anwesenden „apocris(i)arius" Clemens' III., dem Kardinal Roupertus, die Weihe empfangen habe[1]). Es liegt die Vermutung sehr nahe, dass unter diesem Roupertus wiederum der Bischof Ruprecht (oder Robert) von Faënza zu verstehen ist, der neben seinem bischöflichen Amt auch die Kardinalswürde bekleidet haben mag. Ein Bischof muss es jedenfalls gewesen sein, da nur ein solcher zur Vollziehung der Weihe berechtigt war.

10) MG. Lib. de Lite II 405—407. — Dietrich erscheint als Datar in dem oben not. 2 angeführten Schreiben Clemens' III. an die Mainzer (JL. 5339); ferner als Zeuge in einer Urkunde desselben Papstes vom 18. Oktober 1099 (Kehr Italia pontif. I 61 n. 2). Vielleicht ist er identisch mit dem Bischof Dietrich von Santa Rufina, der alsbald nach dem Tode Clemens' III. von dessen Anhängern zum Papste gewählt und geweiht wurde, aber schon kurz darauf in die Hände der Gegenpartei fiel und als Gefangener in La Cava starb; vgl. Giesebrecht III 1193; Meyer v. Knonau V 111 f.

11) Er ist möglicherweise identisch mit dem Kardinaldiakon gleichen Namens, der nicht allzulange Zeit vorher, jedenfalls erst nach dem Konzil von Piacenza (1095), zu Clemens III. übergegangen war und seitdem vor allem publizistisch eifrig in dessen Sinne gegen Papst Urban II. wirkte; vgl. über ihn Kuno Francke, Lib. de Lite II 368; Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (Leipzig 1894) S. 63 ff.; Meyer v. Knonau V 47 ff.

1) Cosmas III 10 (SS. IX 106): „. . . quoniam archipraesul Routhardus simoniaca haeresi infamatus, relicta Maguncia hisdem temporibus morabatur in Saxonia, iubente imperatore et collaudantibus omnibus suffraganeis Maguntinae ecclesiae, a cardinali Rouperto, Clementis papae apocrisario, qui forte ibi aderat, ordinatus est Hermannus episcopus in octavis paschae 6. Idus Aprilis." Vgl. Meyer v. Knonau V 100.

7. Die Legaten Urbans II. (1088—1099).

a) Ungenannter Legat, an Erzbischof Hartwich von Magdeburg gesandt. (1089?)

Aus der Zeit des Nachfolgers Gregors VII., Viktors III. (1086—1087), haben wir keine Nachrichten über etwaige nach Deutschland entsandte Legationen. Nach ihm bestieg Otto von Ostia, der in den Jahren 1084/85 als Legat in Deutschland tätig gewesen war [1]), am 12. März 1088 den päpstlichen Stuhl. Auch aus der Zeit seines Pontifikates (1088—1099) hören wir so gut wie nichts von solchen Legationen, die unmittelbar von der Kurie aus nach Deutschland entsandt worden sind. Nur in einem Briefe des Papstes an den Erzbischof Hartwich von Magdeburg ist von einem „legatus" die Rede, der das Schreiben [2]) selbst und ausserdem noch geheime mündliche Aufträge des Papstes zu überbringen hatte [3]). Welcher Art diese letzteren waren, wissen wir nicht. Da der Erzbischof gebeten wird, den Legaten so bald als möglich wieder zurückzusenden, scheint dieser keine weiteren Aufgaben gehabt zu haben. Ueber die Zeit der Sendung sind wir im unklaren, da der Brief undatiert ist und andere Nachrichten fehlen. Doch ergibt sich aus einer Bemerkung des Schreibens [4]), dass die Sache des Gegenpapstes zur Zeit der Abfassung des Briefes stark im Rückgange gewesen sein muss. Da um die Mitte und gegen Ende des Jahres 1089 Urban II. Wibert gegenüber an Boden gewann und ihn schliesslich zwang, Rom zu verlassen [5]), so hat Jaffé [6]) mit einiger Wahrscheinlichkeit das Schreiben und damit die Sendung des Legaten in eben diese Zeit angesetzt.

1) Vgl. S. 52 ff.

2) JL. 5422 (Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 75, Jaffé Bibl. V 154 f.).

3) „Sunt autem alia, non modo cartulae commendanda, quae . . . praesens legatus verbis auri secrete intimabit."

4) „Quoniam, decidente veteri controversia, . . . Baal (= Wibertus) paulatim confusus est . . ."

5) Meyer v. Knonau IV 269—271. 275.

6) Bibl. rer. Germ. V 154; Reg. Pontif. I S. 666. — Meyer v. Knonau erwähnt das Schreiben nicht.

b) Bischof Gebhard III. von Konstanz, ständiger Legat seit 1089.

In der Regel hat Urban II., soviel bekannt ist, durchaus deutschen Kirchenfürsten seine Vertretung in Deutschland überlassen. Unter ihnen hat der Bischof Gebhard III. von Konstanz, den Urban einst selbst auf seiner Legationsreise nach Deutschland (1084) zum Priester und zum Bischof geweiht hatte [1]), die bedeutendste Rolle gespielt [2]). Das Schreiben, in welchem Urban dem Bischof die Ernennung zum Vikar mitteilt, ist uns erhalten [3]); aus ihm hat Bernold seinen Bericht [4]) fast wörtlich übernommen. Der Brief ist datiert vom 18. April 1089 [5]). Von grosser Wichtigkeit sind die Instruktionen, die Gebhard hier für seine Tätigkeit als päpstlicher Vikar erhält [6]).

1) Vgl. oben S. 54.

2) Ueber Gebhard haben gehandelt: Zell, Gebhard von Zäringen, Bischof von Constanz, im Freiburger Diözesanarchiv I 305—404; Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz, Züricher Diss., Stuttgart 1880; Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (Freiburg 1891) S. 111—217; Meyer v. Knonau im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 43 S. 134 ff. Die Regesten des Bischofs finden sich in den Regesta episcoporum Constantiensium Bd. I, bearb. von Ladewig und Müller (Innsbruck 1895), S. 67—82 n. 520—663 (zitiert als „Const. Reg.").

3) JL. 5393.

4) SS. V 448 f.

5) Am 22. September 1085 weihte Gebhard das Kloster Reichenbach an der Murg, ein Tochterkloster von Hirsau; in der Notiz, die sich darüber im Reichenbacher Traditionsbuch findet (Wirtembergisches Urkundenbuch II 391; SS. XV 2 S. 1023 f.; Const. Reg. n. 529) wird Gebhard bereits als Legat bezeichnet („qui tunc temporis in partibus Theutonicis legatus apostolici extitit"); doch ist dies mit Henking (S. 27 not. 8) als späterer Zusatz eines Schreibers anzusehen. — Uebrigens lag Reichenbach, wie Heyck (S. 138 not. 476) gegenüber Zell (S. 354) und Henking (a. a. O.) hervorhebt, nicht wie Hirsau in der Speirer, sondern in der Konstanzer Diözese; von einem Hinausgreifen Gebhards über die Grenzen seines Sprengels kann also in diesem Falle nicht die Rede sein.

6) Vgl. II. Teil. — Aus dem Schreiben geht u. a. hervor, dass Gebhard einstweilen im Range hinter Altmann von Passau zurückstand. Henking meint (S. 39), nach Altmanns Tode (8. August 1091) sei eine ausdrückliche Ernennung Gebhards zum alleinigen Legaten des Papstes für Deutschland erfolgt. Das ist jedoch nirgends bezeugt und auch an sich unwahrscheinlich. Dagegen

Ueber die Wirksamkeit, die Gebhard in dieser Eigenschaft entfaltete, wissen wir aus der ersten Zeit verhältnismässig recht wenig. In jenem Briefe war ihm u. a. auch aufgetragen worden, für die Neubesetzung der erledigten Abtei Reichenau zu sorgen. In der Tat wurde im Jahre 1089 ein neuer Abt, Ulrich, gewählt; es ist anzunehmen, dass Gebhard hierbei mitgewirkt hat[7]), obgleich unsere Quellen, Bernold[8]) und Gallus Oehem[9]), nichts davon sagen. Dagegen berichtet Bernold[10]), dass Gebhard Pfingsten (16. Mai) 1092 zugegen gewesen sei, als der Erzbischof Thiemo von Salzburg an dem neugewählten Nachfolger Altmanns von Passau, Udalrich, die Weihe vollzog. Vermutlich ist Gebhard auch an Udalrichs Erhebung nicht unbeteiligt gewesen[11]). In der ersten Fastenwoche (6.—12. März) des Jahres 1003 empfing in Metz der Bischof Poppo durch den Erzbischof Hugo von Lyon die bischöfliche Weihe. Auch hierbei war Gebhard anwesend, wie durch Bernold[12]) und ausserdem durch das Chronicon S. Huberti Andaginensis[13]) bezeugt wird. Bernold berichtet sogar, Gebhard habe selbst die Weihe vollzogen. Diese Behauptung wird aber ebenso wie sein unrichtiges Tagesdatum[14]) durch Hugo von Flavigny[15]) widerlegt, der als Augenzeuge berichtet und daher hier das grössere Vertrauen verdient. Die Anwesenheit Gebhards erwähnt er überhaupt nicht[16]). Es ist anzunehmen, dass sich dessen Teilnahme an der Weihe auf eine blosse Assistenz be-

spricht vor allem die Stellung, die dem Bischof Herrand von Halberstadt 1094 von Urban zugewiesen wurde.

7) Henking S. 38; Heyck S. 161. Gegen die Annahme, dass Gebhard auch die Einsetzung des Bischofs Ulrich von Chur mit veranlasst habe (Henking S. 39; Heyck a. a. O.; Const. Reg. n. 546), wendet sich Meyer v. Knonau IV 176 not. 26.

8) Zum Jahre 1088 (SS. V 448).

9) ed. Brandi S. 102.

10) SS. V 454.

11) Heyck S. 101; vgl. ferner Henking S. 46; Const. Reg. n. 555; Meyer v. Knonau IV 384.

12) SS. V 456.

13) c. 71 (SS. VIII 605).

14) „6. Kal. Aprilis, in medio quadragesimae" (= 27. März); doch ist Bernolds Jahresdatum (1003) demjenigen Hugos vorzuziehen; vgl. S. 78 not. 9.

15) l. II (SS. VIII 473).

16) Vgl. S. 77 f.

schränkt hat[17]). Allerdings ist es recht gut möglich, dass er in der Absicht, die Weihe selbst zu vollziehen, nach Lothringen gereist, dort aber vor dem zu dem gleichen Zwecke erschienenen Erzbischof zurückgetreten ist[18]).

Ueber Gebhards Wirksamkeit als Diözesanbischof sind zahlreiche Einzelnachrichten vorhanden, besonders über Weihen, die er an Klöstern und Kirchen vollzogen hat. Alles das kommt für die Darstellung seiner Legatentätigkeit nicht in Betracht. Zu erwähnen ist höchstens, dass er dem in seiner Diözese gelegenen Kloster Alpirsbach, wie aus dessen Stiftungsurkunde[19]) hervorgeht, bei der Gründung (16. Januar 1095) seine Besitzungen und Rechte „apostolica auctoritate" bestätigt hat. Am 28. August 1099[20]) weihte er dort die neuerbaute Kirche und wiederholte bei dieser Gelegenheit jene Besitzbestätigung, abermals unter ausdrücklicher Hervorhebung seiner Legatenwürde[21]). Indes auch auf die benachbarten Bistümer hat Gebhard, seinem Auftrage entsprechend, seine Tätigkeit mehrfach ausgedehnt. So weihte er am 2. Mai 1091 eine Kirche in Hirsau, das zur Diözese Speier gehörte. Unsere Quelle, die Historia Hirsaugiensis monasterii[22]), bemerkt dabei ausdrücklich, er habe die Handlung „ex auctoritate et precepto domini pape Urbani secundi" vorgenommen. In dem darauffolgenden Jahre (1092) erteilte er dem neugewählten Abte desselben Klosters, Gebhard von Urach, am 21. März zu Konstanz die Weihe[23]). Im Auftrage des Nachfolgers

17) Meyer v. Knonau IV 404 f. (bes. not. 24).

18) Heyck S. 170; er führt auf diese ursprüngliche Absicht Gebhards die falsche Angabe Bernolds zurück (a. a. O. not. 565); vgl. auch Henking S. 48 f.; Const. Reg. n. 561; Lühe in der unten S. 77 not. 1 zitierten Dissertation S. 104.

19) Wirtemberg. Urkundenbuch I 315—317; vgl. Henking S. 60; Const. Reg. n. 574. 590; Heyck S. 181. 192.

20) Nicht 1098, wie Hirsch angibt (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VII 532).

21) Vgl. II. Teil.

22) SS. XIV 261; Const. Reg. n. 551. — Die Const. Reg. führen hier eine Notiz der Flores temporum an (SS. XXIV 238), laut welcher Gebhard im Jahre 1085 eine Kirche zu Ehren des heiligen Gregor in Hirsau geweiht haben soll. Diese Nachricht beruht aber auf einer Verwechselung Hirsaus mit Reichenbach (vgl. oben not. 5; Heyck S. 138 not. 476).

23) Historia Hirsaugiensis monasterii (SS. XIV 257); Const. Reg. n. 554.

Urbans II., Paschalis' II., wandelte er das Nonnenkloster Donauwörth, das im Augsburger Sprengel lag, in ein Männerkloster um und weihte den neuen Abt Dietrich. Wir erfahren das aus einer Urkunde Innozenz' II. vom 19. Juni 1135 [24]). Die Jahreszahl bietet eine Aufschrift auf einem Bilde jenes Dietrich, die in Gerberts Historia Nigrae Silvae mitgeteilt wird [25]).

Im Jahre 1093, und zwar wahrscheinlich im Spätherbst [26]), tagte in Ulm eine Versammlung schwäbischer Fürsten. Ihre Beschlüsse, über die wir durch Bernolds Chronik [27]) unterrichtet sind, zeigen, eine wie bedeutende Stellung Gebhard damals in Oberdeutschland einnahm. Es wurde dort festgesetzt, dass in Sachen des kanonischen Rechtes ihm, in Sachen weltlichen alemannischen Rechtes seinem Bruder, dem Herzog Berthold, und den anderen schwäbischen Fürsten Gehorsam geleistet werden sollte. In demselben Jahre leistete Herzog Welf von Bayern Gebhard als dem Vertreter des Papstes den Vasalleneid; Herzog Berthold war ihm darin bereits vorangegangen [28]). In der Karwoche des folgenden Jahres (2.—8. April 1094) hielt Gebhard zu Konstanz eine grosse Synode ab. Sie beschränkte sich in ihren Verhandlungen im wesentlichen auf Angelegenheiten der Konstanzer Diözese, beschäftigte sich jedoch u. a. auch mit dem berüchtigten Zwist zwischen Heinrich IV. und seiner zweiten Gemahlin [29]).

24) JL. 7719 (Migne Patrologia latina 179 col. 241); Const. Reg. n. 595.

25) I 412 f.: „Theodoricus abbas primus, quem anno 1101 Gebhardus Constantiensis antistes Romani papae legatus e D. Blasii coenobio evocatum regendis V patribus et VI conversis imposuit . . ."

26) Heyck S. 175 not. 577.

27) SS. V 457; vgl. Henking S. 48—51; Const. Reg. n. 568; Heyck S. 175 f.; Meyer v. Knonau IV 402 ff.

28) Bernold a. a. O.: „Gebehardus Constantiensis episcopus et apostolicae sedis legatus Welfonem ducem Baioariae per manus in militem accepit, sicut et proprium fratrem Bertaldum ducem Alemanniae iam dudum fecit." — Henking meint (S. 50 not. 13), der Vasalleneid habe nicht dem Legaten, sondern dem Bischof Gebhard gegolten, der dem Herzog Welf anscheinend Güter der Konstanzer Kirche zu Lehen gegeben habe; dagegen vgl. Giesebrecht III 1188; Heyck S. 174 f.; Meyer v. Knonau IV 402 not. 21.

29) Bernold zum Jahre 1094 (SS. V 458 f.); vgl. Henking S. 52 f.; Const. Reg. n. 571; Heyck S. 179 f.; Meyer v. Knonau IV 428 f.

Nach der Mitte der neunziger Jahre versöhnten sich die oberdeutschen Fürsten, sogar Gebhards eigener Bruder, nach und nach mit dem Kaiser [30]). Gebhard selbst blieb jedoch dem Papste treu, obwohl er dadurch in schwere Bedrängnis geriet. Um die Jahreswende 1102/1103 musste er sogar seinen Bischofssitz verlassen und einem Gegenbischof einräumen [31]). Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass aus dem ganzen Jahrzehnt von 1095—1105 die Nachrichten über die Legatentätigkeit Gebhards sehr dürftig sind. Weihnachten 1099 [32]) übertrug ihm der Nachfolger Urbans II., Paschalis II., erneut das Vikariat in Deutschland [33]). Ungefähr um dieselbe Zeit muss Gebhard dem Papste über den Bischof Hermann von Augsburg, der damals zur päpstlichen Partei übertrat, Bericht erstattet haben; das ist aus einem Briefe zu entnehmen, den der Papst am 7. April 1100 an Hermann richtete [34]). Ferner ist aus dieser Zeit eine Formel erhalten, in welcher ein deutscher Bischof oder Kleriker den Gegenpapst und den Kaiser samt ihrer Ketzerei verflucht und Gebhard, als dem päpstlichen Legaten, das Versprechen gibt, nie mehr auf die Seite der Schismatiker zurückzukehren [35]). Dass Gebhard 1101 das Kloster Donauwörth reorganisiert hat, ist bereits erwähnt [36]).

Ihren Höhepunkt erreichte die Legatentätigkeit des Bischofs im Jahre 1105. Bekanntlich fiel Heinrichs IV. Sohn Heinrich im Dezember 1104 von seinem Vater ab und fand alsbald nachdrückliche

30) Heyck S. 183 ff.

31) Henking S. 66 ff.; Heyck S. 196; Meyer v. Knonau V 182 f.

32) Nicht 1100, wie Henking (S. 62) angibt.

33) Bernold zum Jahre 1100 (SS. V 467 = JL. 5809); Const. Reg. n. 592; Heyck S. 192; Meyer v. Knonau V 84 f.

34) JL. 5825: „. . . quia, sicut ex vicarii nostri G(ebhardi) Constantiensis episcopi litteris agnovimus, ad catholicam . . reversus es communionem . .“

35) Mitgeteilt von v. Pflugk-Harttung, Neues Archiv VI 628: „Ego . N. illius loci dictus episcopus seu cuiuslibet ordinis clericus anathematizo omnes hereses . . . precipue Wibertum . . . et Heinricum . . . cum heresi sua, spondens . . . tibi G(evehardo) legato sedis apostolicę et per te S. Petro . . . eiusque vicario beatissimo Paschali successoribusque eius, me numquam ad scisma . . . esse reversurum.“ (Bei Meyer v. Knonau nicht erwähnt.) Ueber die Datierung („ca. Februar — April 1100“) vgl. v. Pflugk-Harttung a. a. O. S. 628 f.

36) Oben S. 69 f.

Unterstützung beim Papste und bei der päpstlichen Partei im Reiche [37]). Im Auftrage Paschalis' II. sprach damals Gebhard den jungen König von der Exkommunikation und von der Schuld des Treubruchs gegenüber dem Vater los. Es geschah dies vermutlich im Anfang des Jahres 1105, als Heinrich V., der in Regensburg das Weihnachtsfest gefeiert hatte, aus Bayern nach Schwaben kam. Als Zeit der Zusammenkunft ist ungefähr der Februar 1105 anzunehmen [38]). Dass Heinrich V. durch Gebhard vom Banne gelöst worden ist, wird bezeugt durch den sog. Libellus de rebellione Heinrici V. [39]), durch Ekkehards Chronik [40]) sowie durch die Annales Rosenveldenses [41]) und die Annales S. Disibodi [42]). Aus den Rosenfelder Annalen erfahren wir ferner, dass der Bischof nunmehr den jungen König nach Sachsen begleitete. Hier entfaltete er im Verein mit seinem Metropoliten, dem Erzbischof Ruthard von Mainz, eine umfassende Tätigkeit [43]). In der Zeit nach Ostern (9. April) nahm er an einer Versammlung teil, die Heinrich gemeinsam mit den säch-

37) Meyer v. Knonau V 203—205. 214 ff.

38) Henking S. 75; Heyck S. 200; Const. Reg. n. 612; Meyer v. Knonau V 217 f.

39) = Annales Hildesheimenses zum Jahre 1105 (SS. III 108).

40) SS. VI 227 Rec. C.

41) SS. XVI 102.

42) SS. XVII 19; mit den Ann. Rosenveld. und S. Disibodi stimmen fast wörtlich überein die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium (c. 23. SS. XIV 408; bei Meyer v. Knonau V 218 not. 12 nicht erwähnt). Vgl. ferner die Chr. S. Petri Erford. moderna (Scr. rer. Germ. S. 158 f.).

43) Ekkehard (a. a. O.) bezeichnet Gebhard und Ruthard als „responsales" des Papstes. Auch die Annales Patherbrunnenses nennen, jedoch nur in der Textrekonstruktion Scheffer-Boichorsts (S. 110) beide „sedis apostolicae legati". Indessen stellt der „Libellus de rebellione" an einer Stelle (SS. III 108 Z. 40 f.) ausdrücklich Gebhard als den Legaten dem Erzbischof an die Seite („. . . visum est . . . Gebehardo apostolicae sedis legato et Ruothardo pontifici Mogontino . . .") ; danach verbessert Henking (S. 77 not. 10) mit Recht den Scheffer-Boichorstschen Text der Ann. Patherbrunnenses; vgl. dazu Heyck S. 201 not. 656; Meyer v. Knonau V 224 not. 23. Auch sonst ist von einem Wirken Ruthards als Legat nichts bekannt. Sein Vorgehen in Sachsen beschränkte sich, soweit wir sehen können, auf seine Suffragane, die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim und Paderborn und deren Untergebene. Vollends in den Berichten über die Vorgänge in Mainz und Ingelheim am Ende des Jahres ist von einer Legateneigenschaft Ruthards gar keine Rede.

sischen Fürsten zu Goslar abhielt[44]). Bereits vorher hatte er den Bischof Widelo von Minden abgesetzt und einen anderen namens Gottschalk an dessen Stelle gebracht[45]). In Goslar wurde beschlossen, dass in der Woche vor Pfingsten (21.—27. Mai) eine grosse Synode in Nordhausen abgehalten werden sollte. Ueber die Verhandlungen dieser Synode[46]) sind wir durch die Annales Patherbrunnenses[47]) und den Libellus de rebellione Heinrici V.[48]), hauptsächlich aber durch Ekkehard[49]) eingehend unterrichtet. Noch einer Reihe einzelner Amtshandlungen, die Gebhard in Sachsen vornahm, haben wir zu gedenken. Am Sonnabend nach Pfingsten (3. Juni)[50]) erneuerte er zu Goslar den Klerikern, die von den schismatischen Bischöfen Udo von Hildesheim und Heinrich von Paderborn ordiniert waren, ihre Weihen durch Handauflegung[51]). Den Erzbischof Heinrich von Magdeburg weihte er nach den Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium[52]) am gleichen Tage zum Diakon, am Tage darauf, gleichfalls in Goslar, zum Priester und schliesslich am 11. Juni[53]) in Magdeburg zum Bischof.

---

44) SS. III 108.

45) Ebenda.

46) Vgl. über sie Teil II; ferner Henking S. 78 f.; Buchholz, Ekkehard von Aura I (Leipzig 1888) S. 187—191; Heyck S. 201 f.; Const. Reg. n. 618; Meyer v. Knonau V 224—227.

47) ed. Scheffer-Boichorst S. 110.

48) a. a. O.

49) SS. VI 227.

50) „in sancto sabbato hebdomadae pentecostes"; also nicht am Sonnabend v o r Pfingsten (so Henking S. 79; Giesebrecht III 734; Heyck S. 202; Const. Reg. n. 619; richtig Buchholz S. 192 not. 1; Meyer v. Knonau V 227). Der 3. Juni lag in den Quatemberfasten; dass an ihm die Weihen vollzogen wurden, entsprach nicht nur den kanonischen Vorschriften, sondern auch einem ausdrücklichen Beschlusse der Nordhäuser Synode (Ekkehard a. a. O.): „. . . his qui a pseudoepiscopis fuerant consecrati, per catholicam manus impositionem reconciliatio p r o x i m o i e i u n i o danda fore promittitur".

51) Ann. Patherbrunnenses a. a. O.

52) SS. XIV 408 f.; dass Heinrich von Gebhard in Goslar die Priesterweihe empfing, erwähnen auch die Ann. Patherbr. a. a. O.

53) „3. idus Junii, hoc est in festivitate S. Barnabe apostoli" (a. a. O. S. 409). Heyck (S. 202) und die Const. Reg. (n. 622) geben irrtümlich den 14. Juni als Tag der Weihe an.

Nach dem 11. Juni hören wir für längere Zeit nichts mehr von ihm. Vielleicht hat er sich zunächst in sein Bistum zurückbegeben [54]). Wahrscheinlich im Herbst des Jahres richtete der Bischof Otto von Bamberg ein Schreiben an den Papst; darin teilt er diesem mit, er habe sich Gebhard unterworfen und alle Weisungen befolgt, die der Legat ihm erteilt habe [55]). Am Ende des Jahres tritt Gebhard zusammen mit dem Kardinalbischof Richard von Albano in Mainz und Ingelheim auf [56]). Nachher ist er nur noch wenig hervorgetreten. Im Oktober 1106 nahm er an dem Konzil von Guastalla teil [57]). Im Jahre 1107 fiel er bei Paschalis II. in Ungnade [58]). Am 12. November 1110 ist er gestorben [59]). Von einer Legatentätigkeit Gebhards vernehmen wir aus dieser Zeit nichts mehr.

c) Abt Hartmann von Göttweig.

Zur Unterstützung in seiner Legatentätigkeit gab Urban II. seinem ständigen Vikar Gebhard von Konstanz den Abt Hartmann von Göttweig bei. Die einzige Quelle, die diese Nachricht bietet, ist die Lebensbeschreibung Altmanns von Passau [1]). Als Zeit der

54) Vgl. Exkurs VI.

55) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 128 (Jaffé Bibl. V 239 f.); vgl. Meyer v. Knonau V 248 f.

56) Vgl. S. 81 ff.

57) Meyer v. Knonau VI 26. 31.

58) Meyer v. Knonau VI 52 ff.

59) Meyer v. Knonau VI 135 f.

1) c. 40 (SS. XII 241 = Brackmann Germania pontif. I 235 n. * 3): „. . . papa Urbanus eum (Hartmannum) . . . Gebehardo Constantiensi . . . in apostolica legatione adiutorem constituit, cui et hanc epistolam misit: Urbanus episcopus etc. Sed et ipsi Hartmanno hanc epistolam misit: Urbanus episcopus servus servorum Dei etc." (vgl. Fontes rerum Austriacarum II 51 = Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Göttweig I S. 27 n. 13). Die beiden Schreiben, die dem Verfasser der Vita vorgelegen haben müssen, scheinen die Ernennung Hartmanns enthalten zu haben. Henking (Gebhard von Constanz S. 46 not. 5) stellt die Behauptung auf, Urban II. habe den Bischof Udalrich von Passau mit der Unterstützung Gebhards beauftragt, und Heyck (Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 161 not. 537) bemüht sich, eine Erklärung für diese angebliche Ernennung zu finden. In Wirklichkeit ist von einer solchen nirgends die Rede; Henking hat, wie es scheint, Udalrich einfach mit Hartmann von Göttweig verwechselt. — Gebhard und Udalrich werden in JL. 5970 zusammen erwähnt. Es heisst dort aller-

Ernennung kommen die Jahre 1094—1099 in Betracht; 1094 wurde Hartmann Abt von Göttweig [2]), 1099 starb Urban II. Ueber die Tätigkeit, die Hartmann auf Grund jenes päpstlichen Auftrages entfaltet hat, ist nicht das Geringste bekannt.

d) Herrand (Stephan), Bischof von Halberstadt, ständiger Legat seit 1094.

Im Jahre 1094 ernannte Urban II. den Bischof Herrand von Halberstadt, den er selbst soeben erst, am 29. Januar 1094, in Rom zum Bischof geweiht hatte, zu seinem Stellvertreter in Sachsen. Wir erfahren das aus drei Schreiben des Papstes vom 6. Februar 1094; zwei davon [1]) sind im Codex Udalrici enthalten [2]), während das dritte [3]) in der Chronik von Reinhardsbrunn [4]) überliefert ist. In zweien der Briefe erklärt der Papst, Herrand dieselbe Stellung zugewiesen zu haben, wie sie einst Bonifacius in Deutschland als Beauftragter Papst Gregors II. bekleidet habe [5]).

dings (v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita I 78 f.): „. . . eorum (scil. scismaticorum) . . . audacia . . . eo usque prevaluit, ut . . . dei apostolorumque vicarii, Gebeardus Constantiensis atque Odelricus Pataviensis episcopi, a suis cathedris exulent"; doch darf der Ausdruck „dei apostolorumque vicarii" schwerlich, wie es in den Const. Reg. (n. 604) geschieht, mit „päpstliche Vikare" übersetzt werden.

2) Bernold zum Jahre 1094 (SS. V 460).

1) JL. 5505, an Erzbischof Hartwich von Magdeburg, Bischof Hartwich von Verden und die übrigen dem Papste treugebliebenen Bischöfe und Aebte Sachsens, und JL. 5507, an Klerus und Volk von Halberstadt.

2) n. 82. 83 (Jaffé Bibl. V 163—166).

3) JL. 5506, an alle Getreuen der Kirche in Sachsen.

4) SS. XXX 1 S. 527 f.; vgl. Meyer v. Knonau IV 420 f. Alle drei Schreiben sind abgedruckt im Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I 77—81. Datiert sind nur JL. 5505 und 5506, doch ist JL. 5507 zweifellos gleichfalls am 6. Febr. 1094 erlassen.

5) JL. 5506 und 5507: „. . . noster . . . predecessor Gregorius secundus primum vestre gentis archiepiscopum beatum Bonifacium . . . vicis sue auctoritate corroborans vestre regionis instruxit ecclesias. Et nos igitur . . . hunc ad vos tamquam alterum Bonifacium salutis vestre dirigimus instructorem . . ." Bezeichnend ist, dass sich diese Stelle in dem an die sächsische hohe Geistlichkeit gerichteten Schreiben (JL. 5505) nicht findet; man fürchtete offenbar, die Bischöfe, besonders den Erzbischof von Magdeburg, dadurch zu verletzen. — Eine direkte, klare und unzweideutige Mit-

Als päpstlicher Legat wird Herrand nicht nur in der Chronik von Reinhardsbrunn [6]), sondern auch in den Annalen des ihm gleichfalls sehr nahestehenden Klosters Rosenfeld [7]) bezeichnet. Er selbst hat in den beiden von ihm erhaltenen Urkunden [8]) seinem Namen keinen Legatentitel hinzugefügt. Dagegen erscheint ein „Stephanus episcopus et apostolicus legatus" als Zeuge in einer aus der Zeit von 1097—1101 stammenden Urkunde, in welcher die Nonnen des Klosters Lippoldsberg (im heutigen Kreis Hofgeismar) das Versprechen abgeben, den Regeln ihres Ordens getreu nachkommen zu wollen [9]). Ohne Zweifel ist Herrand unter diesem Stephanus zu verstehen [10]).

teilung über eine Ernennung Herrands zum „legatus" oder „vicarius" vermissen wir; schwerlich ist die in JL. 5506 und 5507 enthaltene Mahnung: „. . . . Hunc . . . tamquam angelum Domini et catholice fidei legatum excipite" als solche aufzufassen.

6) a. a. O. S. 527.

7) SS. XVI 102: „Herrandus qui et Stephanus, Halberstadensis episcopus et legatus domni apostolici, plurimum persecucionis pro iusticia perpessus, 9. Kal. Nov. (1102) presentem vitam finivit in Domino."

8) Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I 81 n. 118; Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg I 10 n. 8.

9) Vollständig gedruckt bei Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel und ihre Besitzungen I (Göttingen 1832) S. 227—230. Nach einer Mitteilung von Herrn Professor Brackmann ist die Urkunde (Original im Staatsarchiv zu Marburg) zwar überarbeitet, der Kern jedoch echt. v. Heinemann (Codex diplomaticus Anhaltinus I 130) setzt sie in die Jahre 1095—1101 (ebenso Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium I 229 n. 29); doch ist vor 1097 an ein Zusammenwirken des Erzbischofs Ruthard von Mainz mit den übrigen gleich ihm unterzeichnenden Bischöfen (not. 10) kaum zu denken; vgl. S. 63 ff.

10) Den Namen Stephanus hatte ihm Urban II. bei seinem Aufenthalt in Rom 1094 beigelegt. — Bemerkenswert ist, dass sein Name in der Urkunde zwar hinter dem des Erzbischofs Hartwich von Magdeburg steht, aber vor dem des Diözesanbischofs des Klosters, des Erzbischofs Ruthard von Mainz, der überdies Herrands eigener Metropolit war, und dem des Bischofs Hezilo von Havelberg („In nomine sanctę et individuę trinitatis ego Hartwigus archiepiscopus subscripsi, ego Stephanus episcopus et apostolicus legatus recognovi et subscripsi, ego Rodhardus gratia Dei Mogontine sedis archiepiscopus sigilli mei inpressione laudando assigno, ego Hezilo episcopus subscripsi . . ."). Danach scheint Herrand tatsächlich um seiner Legatenwürde willen ein Vorrang eingeräumt worden zu sein.

Herrand starb am 23. oder 24. Oktober 1102 zu Reinhardsbrunn [11]). Bis an sein Lebensende blieb er ein eifriger Anhänger der päpstlichen Partei; auch literarisch ist er für sie tätig gewesen [12]). Darüber, wie er die ihm von Urban II. erteilten Aufträge [13]) im einzelnen erfüllt hat, wissen wir fast nichts. Nur aus der Chronik von Reinhardsbrunn erfahren wir, dass er dort am 15. August 1097 eine Kirche geweiht hat [14]). Seiner Legateneigenschaft wird dabei freilich nicht gedacht. Im übrigen ist der Einfluss und der Wirkungskreis Herrands schwerlich gross gewesen. Nicht einmal in seiner eigenen Diözese vermochte er sich gegen den kaiserlichen Gegenbischof zu behaupten [15]). Daher ist auch schwerlich anzunehmen, dass er nach dem Tode Urbans II. von Paschalis als päpstlicher Stellvertreter bestätigt wurde. Jedenfalls liegt ein ausdrückliches Zeugnis über eine solche Erneuerung seines Auftrages nicht vor.

e) Erzbischof Hugo von Lyon, päpstlicher Vikar in Frankreich seit 1075.

Unter dem Pontifikat Urbans II. hat auch der päpstliche Vikar für Frankreich, Erzbischof Hugo von Lyon [1]), mehrfach in die Verhältnisse deutscher, und zwar lothringischer Bistümer eingegriffen. Im Jahre 1093 kam er sogar persönlich dorthin und erteilte in Metz in der ersten Fastenwoche des Jahres (6.—12. März) dem schon seit einigen Jahren gewählten Bischof der Stadt, Poppo, die bischöfliche Weihe. Wir erfahren dies durch Hugo von Flavigny [2]) und durch

11) Meyer v. Knonau V 161 f. (bes. not. 14).

12) Vgl. über ihn u. a. Giesebrecht III 659. 730; Hauck III 871. 876 f.; Meyer v. Knonau V 160—162; Dobenecker, Regesta Thuringiae I 209 n. 981 not. 2.

13) Vgl. über diese den II. Teil.

14) SS. XXX 1 S. 528: „. . . dedicata est maior ecclesia in Reynhersborn a venerabili episcopo Halberstadensi Stephano vel Herrando in die assumptionis beate Marie . . . anno MXCVII." Vgl. Reg. Thur. I 209 n. 983 a.

15) Meyer v. Knonau V 160 f.

1) Vgl. über ihn Lühe, Hugo von Die und Lyon, Legat von Gallien, Strassburger Diss., Breslau 1898. Päpstlicher Vikar für Gallien war Hugo seit der Fastensynode von 1075 (Lühe S. 11).

2) l. II (SS. VIII 473); vgl. Giesebrecht III 658; Lühe S. 104; Meyer v. Knonau IV 404 f.

das Chronicon S. Huberti Andaginensis [3]). Ueber den abweichenden Bericht Bernolds ist bereits gehandelt [4]). Die Gesta episcoporum Mettensium [5]) berichten nur, dass Poppo von einem päpstlichen Legaten die Weihe empfangen habe; der Name des Legaten wird nicht genannt. Die Anwesenheit des päpstlichen Vikars in Metz benutzte Theoderich, der Abt des Klosters St. Hubert in den Ardennen, um sich bei ihm über seinen Diözesanbischof, Otbert von Lüttich, zu beschweren. Die Chronik des Klosters erzählt, Hugo habe die Klage des Abtes für berechtigt erklärt; er habe daher ihn und die Seinen von der Pflicht des Gehorsams gegen Otbert losgesprochen und ihnen sogar den Verkehr mit dem Bischof verboten [6]). Ob sich Hugo in Metz etwa sonst noch mit deutschen Angelegenheiten befasst hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Am Ostersamstag des Jahres 1095 (24. März) erteilte Hugo zu Lyon einem anderen Suffragan des Trierer Erzbischofs, dem Bischof Richer von Verdun, die priesterliche und am Ostersonntag die bischöfliche Weihe. Wir haben in den Gesta episcoporum Virdunensium des Laurentius [7]) einen ziemlich ausführlichen Bericht darüber; ausserdem ist die Angelegenheit bei Hugo von Flavigny erwähnt [8]). Die Angaben der beiden Quellen über das Jahresdatum gehen auseinander. Hugo behauptet, die Weihe sei in dem Jahre nach der Konsekration Poppos von Metz, d. h. also 1094, erfolgt (Ostern = 9. April) [9]); bei Laurentius heisst es, dass Richer in demselben Jahre,

3) c. 71 (SS. VIII 605).

4) Oben S. 68; vgl. ferner unten not. 9.

5) c. 51 (SS. X 543).

6) c. 71. 90 (SS. VIII 605 f. 623; vgl. Krollick, Die Klosterchronik von St. Hubert und der Investiturkampf im Bistum Lüttich zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. (Leipziger Diss., Berlin 1884) S. 17; Lühe S. 105 f.; Meyer v. Knonau IV 406 f.

7) c. 10 (SS. X 497).

8) l. II (SS. VIII 473).

9) Oder, da Hugo Poppos Weihe ins Jahr 1092 verlegt, bereits 1093 (Ostern = 17. April); so Waitz SS. X 497 not. 73; Giesebrecht III 658. Wir haben gesehen (oben S. 68), dass nach Bernolds Aussage Poppo im Jahre 1093 konsekriert wurde; dieser Angabe ist deshalb der Vorzug zu geben, weil alsdann die Differenz zwischen den Aussagen Hugos und Laurentius' über das Jahr der Weihe Richers geringer wird.

in welchem die Synode von Clermont stattfand, also 1095, die Weihe empfangen habe[10]). Auch die Annales S. Vitoni Virdunensis[11]) setzen Richers Konsekration in dieses Jahr. Ferner gibt Laurentius an, Richer, der 1088 (nach Hugo von Flavigny erst 1089) gewählt worden war, habe sieben Jahre auf die Weihe warten müssen; auch aus diesem Grunde ist eher 1095 als 1094 als das Jahr seiner Konsekration anzunehmen[12]).

Von etwaigen weiteren Eingriffen Hugos in deutsche Verhältnisse ist nichts bekannt.

---

8. Die Legaten Paschalis' II. (1099—1118).

a) Bischof Gebhard III. von Konstanz.

Ueber ihn ist S. 67 ff. und S. 81 ff. zu vergleichen.

b) Kardinalbischof Richard von Albano. 1105/06.

Nachdem sich Heinrich V. 1104 gegen seinen Vater empört hatte, vertrat zunächst, wie wir sahen[1]), der Bischof Gebhard von Konstanz als ständiger Legat des Papstes die Interessen der Kurie am Hofe des jungen Königs. Erst um die Jahreswende 1105/06 finden wir neben ihm den Kardinalbischof Richard von Albano als speziellen Abgesandten Paschalis' II. dort tätig. Richard war bereits von 1102—04 päpstlicher Legat in Frankreich gewesen. Von dort aus hatte er seine Wirksamkeit verschiedentlich auch auf deutsch-lothringisches Gebiet ausgedehnt[2]). So weihte er, wie eine einige

10) Laurentius c. 12 (SS. X 497): „Anno consecrationis Richeri . . . Urbanus papa apud Clarummontem . . . sinodum celebravit . . ."

11) SS. X 526.

12) So auch Lühe S. 103 f. not. 1 und S. 105; Meyer v. Knonau (IV 251 not. 8; 405 f., bes. not. 25) und Hauck (III 1001) nehmen 1094 als das Jahr der Weihe Richers an.

1) Vgl. oben S. 71 ff.

2) Er stammte selbst aus dieser Gegend; ursprünglich Domdekan in Metz, ging er während des Schismas unter Heinrich IV. ins Exil; etwa 1101 erhob ihn Paschalis II. zum Kardinalbischof von Albano (Hugo von Flavigny

Jahrzehnte später ausgestellte Urkunde des Kardinalbischofs Dietwin von Santa Rufina bezeugt [3]), im Jahre 1103 die Kirche einer „sub Aspero monte" gelegenen cella des Klosters Gorze bei Metz. Auch in die Verhältnisse des Klosters St. Hubert in den Ardennen (Dióz. Lüttich) griff er, ähnlich wie es ungefähr ein Jahrzehnt zuvor Hugo von Lyon getan hatte [4]), im Jahre 1104 von Frankreich aus ein. Der Abt Theoderich hatte nämlich, müde der Verfolgungen, denen er ausgesetzt war, schliesslich sein Amt niedergelegt. Nachträglich aber bereute er diesen Schritt und wandte sich an Richard, um durch ihn seine Würde wiederzuerlangen. Der Kardinal ging auf seine Bitten ein. Auf einer der Synoden, die er damals in Frankreich hielt (zu Troyes Anfang April, zu Beaugency a. d. Loire am 30. Juli 1104) [5]), erklärte er den Verzicht Theoderichs auf die Abtwürde für ungültig. Gleichzeitig befahl er dem von Bischof Otbert von Lüttich eingesetzten Nachfolger Theoderichs, von der Leitung der Abtei zurückzutreten [6]).

Im Herbst 1104 hat Richard, wie es scheint, seinen Legationsbezirk verlassen [7]). Vielleicht begab er sich von Frankreich aus nicht

1. II, SS. VIII 502; Laurentii gesta episcoporum Virdunensium c. 14, SS. X 499); vgl. auch JL. I S. 702; Meyer v. Knonau V 254 not. 65. Dass Hugo bereits 1102 (nicht erst „im Frühjahr 1104", wie Hefele, Conciliengeschichte V 272, angibt) nach Frankreich gekommen ist, bezeugt Hugo von Flavigny a. a. O.

3) v. Pflugk-Harttung, Acta inedita I 95 not. 5.

4) Vgl. oben S. 78.

5) Mansi Conciliorum collectio XX 1179 ff. 1183 ff.; vgl. Hefele V 272 f.

6) Chronicon S. Huberti Andaginensis c. 95 (SS. VIII 627): „Anno incarnati verbi 1105 (muss heissen 1104) Richardus quidam cardinalis ecclesiae Romanae, conciliis indictis, agebat per Gallias apostolicas vices. Cui . . . in eisdem conciliis declamavit Theodericus ordinem suae privationis. Cuius causa dum ventilaretur, ex sententia fidelium decrevit idem cardinalis, nec debere nec posse illum praelationis suae dignitate privari, quam nimis inconsulte intermisisse videbatur . . ., sciretque Wiredus Andaginensem abbatiam omnino interdictam sibi, aut pro certo excommunicatum . . ." Vgl. Krollick in der S. 78 not. 6 angeführten Dissertation S. 32.

7) In JL. 5979 (Mansi XX 1015, Migne Patrologia latina 163 col. 128) vom 5. Okt. (1104) beauftragt Paschalis für den Fall, dass Richard Frankreich bereits verlassen habe, den Bischof Lambert von Arras mit seiner Vertretung auf dem Konzil, auf welchem die Angelegenheit des Königs Philipp von Frankreich und seiner Geliebten Bertrada endgiltig erledigt werden sollte

sofort zum Papste zurück, sondern zunächst nach Lothringen. Einer Nachricht aus Gorze zufolge hat er nämlich dort am 30. Januar 1105 eine Kapelle geweiht; doch ist es zweifelhaft, ob dies nicht vielmehr im Jahre 1106 geschehen ist[8]). Im März 1105 war er jedenfalls wieder in Italien; er unterschreibt in päpstlichen Urkunden in der Zeit vom 18. März[9]) bis zum 8. September[10]) 1105. Am Ende desselben Jahres begegnen wir ihm am Hofe Heinrichs V.[11]). Durch Ekkehard von Aura ist bestimmt bezeugt, dass er am 25. Dezember in Mainz anwesend war. Hier nahm er gemeinsam mit Gebhard von Konstanz an der grossen Fürstenversammlung teil, die Heinrich V. dorthin berufen hatte[12]). Besonders hervorgetreten ist der Kardinal am 31. Dezember zu Ingelheim. In den Berichten über die bekannten Vorgänge dieses Tages[13]) ist fast durchweg nur von einem Legaten die Rede, so vor allem in den beiden Briefen, die Heinrich IV. damals an den Abt Hugo von Cluny richtete[14]), und in seinem Schreiben an König Philipp von Frankreich[15]); ferner in der Vita Heinrici IV.[16]); auch der Libellus de rebellione Heinrici V.[17]) erwähnt nur einen „cardenalis legatus apostolicae sedis". Ekkehard

(„. . . Quam . . . causam fratri nostro Richardo Albanensi episcopo reminiscimini a nobis fuisse commissam. Si ergo idem frater Franciae iam fines egressus est, nos eamdem causam . . peragendam . . Lamberto Atrebatensi episcopo committimus . . ."). In der Tat hat dann Lambert den Papst auf der Pariser Synode vom 2. Dezember 1104 vertreten; Richard war nicht zugegen (Mansi XX 1015. 1193 f.); vgl. Hefele V 273 f.

8) Vgl. Exkurs VI.

9) JL. 6011 (Lateran).

10) Kehr Italia pontif. III 158 n. 5 (Cività Castellana).

11) Ueber seinen Aufenthalt in der Zwischenzeit vgl. Exkurs VI.

12) SS. VI 230 f. 232; vgl. Buchholz, Ekkehard von Aura I 238 f.; Giesebrecht III 745; Meyer v. Knonau V 263 f.

13) Vgl. darüber u. a. v. Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne (Regensburg 1862) S. 59—62; Buchholz a. a. O. S. 241—254; Giesebrecht III 746 f.; Meyer v. Knonau V 266—270.

14) d'Achéry, Spicilegium[2] III (Paris 1723) S. 442.

15) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 129 (Jaffé Bibl. V 245 f.). — Richards Name wird, wie gegenüber Buchholz (S. 248 not. 1) zu betonen ist, in keinem der drei Briefe von Heinrich genannt.

16) c. 10 (Scr. rer. Germ. S. 26).

17) Vgl. Exkurs VI und unten not. 19.

dagegen nennt auch hier neben Richard den Bischof Gebhard als päpstlichen Legaten. Dass Gebhard in Ingelheim zugegen war, ist demnach wohl nicht zu bezweifeln. Offenbar ist er aber neben dem direkt von der Kurie entsandten Legaten in den Hintergrund getreten. Nur nach dem Berichte der Casus monasterii Petrishusensis, die Richard überhaupt nicht erwähnen, hat Gebhard zu Ingelheim in seiner Eigenschaft als Legat eine hervorragende Rolle gespielt [18]); doch ist es schwerlich richtig, auf die Aussage dieser viel späteren und wenig zuverlässigen Quelle besonderes Gewicht zu legen, obwohl oder vielmehr gerade weil sie jene Nachricht wahrscheinlich einer uns verloren gegangenen Lebensbeschreibung Gebhards entnommen hat [19]).

In anderen Quellen verstreut finden wir eine Reihe z. T. nicht unwichtiger Einzelnachrichten über die Tätigkeit Richards und Gebhards. Durch die Schrift De Eginone et Herimanno des Augsburger Mönchs Udalschalk erfahren wir, dass beide Legaten damals die Exkommunikation aller ehemaligen Anhänger Heinrichs IV., die sich dem Papste unterwarfen, aufgehoben haben [20]). Es geschah dies

18) Casus monasterii Petrishusensis III 36 (SS. XX 657): „. . . ipse (Heinrich IV.) . . . se ante Gebehardum, utpote sedis apostolicae legatum, in terram prostravit . . ."

19) Ueber diese Vita Gebhards vgl. Henking, Gebhard von Constanz S. 106 ff. Heyck (S. 206) schenkt der angeführten Nachricht der Casus Glauben und schliesst aus ihr sogar, dass Heinrich IV. sich in Ingelheim nicht an den Kardinal, sondern an Gebhard gewandt habe, zu dem er offenbar grösseres Zutrauen gehabt habe. Diese Folgerung ist ganz abzuweisen. Ihr widerspricht vor allem der Bericht des ungleich glaubwürdigeren Libellus de rebellione (SS. III 110): „. . . (imperator) omnium pedibus provolutus, praecipue c a r d e n a l i legato apostolicae sedis, veniam . . . precabatur . . ." Ferner bezeichnet Heinrich IV. selbst, in dessen Briefen nur von e i n e m Legaten die Rede ist (s. oben), diesen einmal als „R o m a n u s n u n t i u s" (in dem zweiten Briefe an Hugo von Cluny, a. a. O.); damit kann er nach dem Sprachgebrauche jener Zeit schwerlich den deutschen Bischof Gebhard gemeint haben.

20) Udalschalk c. 2 (SS. XII 433): „. . . generali absolutionis dispensatione per apostolicae sedis legatos, videlicet Richardum Albanum et Gebehardum Constantiensem episcopos, in Theutonici regni diffusa latitudine, etiam Augustensis episcopus . . . non excludebatur . . ." Aehnlich c. 14 (ebenda S. 438); vgl. Meyer v. Knonau V 281 f. Vorher, in c. 1 (S. 433) heisst es: „. . . cum Augustensis episcopus . . . communionem ecclesiae iam recepisset

vermutlich nach der Abdankung des Kaisers (31. Dezember 1105), also etwa Anfang Januar 1106, und zwar wohl von Mainz aus[21]). Die Annales Patherbrunnenses[22]) berichten, dass Richard den Erzbischof Friedrich von Köln und den Bischof Burchard von Münster vom Amte suspendiert habe. Diese Massregel ist wahrscheinlich noch im Jahre 1105 verhängt worden[23]). In der Translatio S. Modoaldi[24]) wird erzählt, der Abt des Klosters Helmarshausen (Diöz. Paderborn) habe „per duos legatos apostolici" eine Ladung zu dem Konzil erhalten, das Paschalis II. am 22. Oktober zu Guastalla eröffnete. Wahrscheinlich sind unter diesen „duo legati" ebenfalls Richard und Gebhard zu verstehen. Vermutlich haben sie auch die übrigen Ladungen zu dem genannten Konzil ergehen lassen. Aus einem Schreiben, das der Bischof Otto von Bamberg in derselben Zeit an Richard richtete[25]), geht hervor, dass der Kardinal dem Erzbischof Ruthard von Mainz im päpstlichen Auftrage verboten hatte, Bischofsweihen zu vollziehen[26]). Nachträglich ist dieses Verbot, wie aus einem anderen, an den Papst gerichteten Briefe Ottos

. . . et abiurationem omnis haereseos in praesentia apostolicae sedis legati fecisset . . ."; hier ist also wieder nur von einem Legaten die Rede.

21) Meyer v. Knonau V 281.

22) Zum Jahre 1105 (ed. Scheffer-Boichorst S. 112).

23) Scheffer-Boichorst a. a. O. not. 2. — Dass Richard erst im Januar 1106 in Deutschland erschienen sei, wie Scheffer-Boichorst hier meint, ist unrichtig (s. oben). — Nach der Ansicht Löfflers (Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., Diss. Halle 1903, S. 26 f.) ist Richard auf dem Mainzer Fürstentage (Weihnachten 1105) gegen Friedrich und Burchard eingeschritten.

24) c. 10 f. (SS. XII 295): „Anno . . . 1106 . . . condicta est synodus in partibus Italiae . . . Ad quam invitati confluebant ex diversis partibus orbis . . . Unde contigit Tietmarum Helmwardicensem per duos legatos apostolici nominatim vocatum . . . cum ceteris agere iter . . ."

25) Die Adresse des Briefes (Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 125, Jaffé Bibl. V 237) lautet: „Romanae sedis dignissimo cardinali O. Dei gratia Babenbergensis electus utriusque hominis devotissimos conatus". Unter dem „cardinalis" ist zweifellos Richard zu verstehen (Jaffé a. a. O.; Meyer v. Knonau VI 22 not. 34).

26) „Non . . . es immemor praecepti domni apostolici per te metropolitano iniuncti; videlicet: ut a consecratione episcoporum contineat manus."

hervorgeht, von Paschalis zurückgezogen worden[27]). Es muss dies vor dem 27. Dezember 1105 geschehen sein, da an diesem Tage Ruthard in Mainz seine Suffraganbischöfe Gebhard von Speier und Ruopert von Würzburg konsekriert hat[28]); denn in jenen Tagen weilte auch Richard von Albano in Mainz, und es ist schwerlich anzunehmen, dass Ruthard die Weihen ohne Vorwissen und ohne die Zustimmung des Kardinals vollzogen hat. Schwierigkeiten macht eine Nachricht der Historia Hirsaugiensis monasterii über Richard. Es wird dort erzählt[29]), dass ein Bischof Richard von Ostia den neugewählten Abt Bruno am 26. Dezember 1105 („septimo kal. Januar.") in Hirsau („in ipso monasterio") benediziert habe. Mit dem „Richardus Ostiensis episcopus" kann nur Richard von Albano gemeint sein, und es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass er die Weihe vollzogen hat. Aber am 26. Dezember kann er nicht in Hirsau gewesen sein, da er ja am Tage vorher in Mainz weilte. Also muss entweder das Tagesdatum oder die Ortsangabe unserer Quelle falsch sein. Das letztere ist kaum möglich; dazu lautet die Angabe zu bestimmt. Also muss Richard entweder auf der Hinreise nach Mainz oder von dort aus in Hirsau gewesen sein. Das erstere ist wahrscheinlicher, denn am 27. Dezember wurde, wie bereits erwähnt, Gebhard von Speier, in dessen Diözese Hirsau lag, zum Bischof geweiht; er erhielt damit die Berechtigung, selbst Weihen zu vollziehen. Hätte nun Richard nach dem 27. Dezember den Abt benediziert, so wäre dies ein Eingriff in die Rechte des Diözesanbischofs gewesen. Solcher Eingriffe haben sich aber die Legaten in jener Zeit fast stets enthalten, sofern der Bischof rechtmässig geweiht war und mit der Kurie in Frieden lebte[30]); das war aber bei Gebhard durchaus der Fall. Früher als im Dezember kann die Weihe nicht stattgefunden haben, denn erst am 30. November war Bruno zum Abt gewählt worden[31]).

27) Udalrici codex n. 128 (Jaffé Bibl. V 240): „. . . metropolitanus noster, etsi per te habeat consecrationis gratiam . . ."

28) Libellus de rebellione Heinrici V. (SS. III 110); vgl. Meyer v. Knonau V 266.

29) c. 6 (SS. XIV 258).

30) Vgl. den II. Teil.

31) Historia Hirsaugiensis monasterii a. a. O.; vgl. Meyer v. Knonau VI 43 not. 19.

In der ersten Zeit des Jahres 1106 blieb Richard noch am Hofe Heinrichs V. Ekkehard berichtet[32]), dass die Fürsten diesen nach der Abdankung seines Vaters von neuem feierlich zum Könige gewählt hätten. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass in Wirklichkeit keine Neuwahl, sondern lediglich eine feierliche Inthronisation des jungen Herrschers stattgefunden hat[33]). Hierbei haben ihn, wenn wir Ekkehards Bericht glauben dürfen[34]), die beiden Legaten Richard und Gebhard durch Handauflegen geweiht. Auf jeden Fall werden sie bei der Feierlichkeit zugegen gewesen sein. Der Tag, an dem die Inthronisation stattfand, ist wahrscheinlich der 5. Januar, derselbe, an dem nach der Aussage des Libellus de rebellione Heinrici V. die Reichsinsignien in Mainz dem Könige übergeben wurden[35]). Wie lange Richard sich nach diesen Vorgängen noch bei Heinrich V. aufgehalten hat, wissen wir nicht. Nicht unwahrscheinlich ist, dass er am 30. Januar in Gorze eine Kapelle weihte[36]). Spätestens Anfang März hat er an einer Verhandlung über einen bereits seit längerer Zeit zwischen den Klöstern Remiremont und Chaumouzey schwebenden Rechtsstreit teilgenommen[37]). Der Ort dieser Verhandlung ist unbekannt, doch lag er vermutlich in Oberlothringen, wohl innerhalb der Diözesen Toul oder Metz; im Sprengel von Toul lagen die beiden streitenden Klöster, auf einen Ort in der Metzer Diözese könnte die Anwesenheit des Bischofs Adalbero von Metz schliessen lassen.

32) SS. VI 231. 233.

33) Buchholz, Ekkehard von Aura S. 256.

34) Vgl. Peiser, Der Deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111 (Leipziger Diss., Berlin 1883) S. 23 f.; Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (Breslau 1886) S. 12; Giesebrecht III 748. 1200; Meyer v. Knonau V 279. 281 not. 1. Buchholz (S. 255) spricht der Nachricht Ekkehards die Glaubwürdigkeit ab.

35) SS. III 110: „Deposito . . . patre, filius Mogontiam . . . revertitur, et propter regalia Werinherum . . . Hamersten misit et . . . Volcmarum . . .; et in vigilia epiphaniae ea attulit . . . et ea coram principibus filio tradidit . . ." Buchholz (S. 254 not. 3) nimmt an, dass die Uebergabe der Insignien erst am Tage des Epiphaniasfestes selbst (6. Januar) erfolgt sei.

36) Vgl. oben S. 81 und Exkurs VI.

37) Vgl. Exkurs VI.

Noch einmal ist Richard in demselben Jahre ins eigentliche Deutschland gekommen. In Augsburg nahm er die Klagen des Klerus und des Volkes gegen den Bischof Hermann entgegen, über die er dann auf dem Konzil zu Guastalla (Ende Oktober) Bericht erstattete[38]). Wann er sich in Augsburg aufgehalten hat, erfahren wir nicht; zu vermuten ist, dass er auf der Reise zum Konzil, also etwa im September, dorthin gekommen ist. Am 11. Oktober unterschreibt er in einer zu Carpi, nördlich von Modena, ausgestellten Urkunde Paschalis' II.[39]).

c) Ungenannte Legaten am Hofe Heinrichs V. 1106.

Am 7. August 1106 starb Heinrich IV. zu Lüttich. Er fand sein Grab in der dortigen Lambertuskirche. Doch wurde er alsbald auf Veranlassung der zu Aachen um Heinrich V. versammelten Fürsten wieder ausgegraben und an ungeweihter Stelle vorläufig beigesetzt[1]). Dabei soll nun, wie in einer Handschrift der Chronik Sigeberts von Gembloux berichtet wird, der Erzbischof Heinrich von Magdeburg als päpstlicher Legat aufgetreten sein und als solcher kraft apostolischer Machtvollkommenheit den Gottesdienst in der genannten Kirche verboten haben, bis der Leichnam des Kaisers daraus entfernt sei[2]). Diese Nachricht wird aber widerlegt durch einen Brief Paschalis' II. an den Erzbischof Bruno von Trier vom 10. November desselben Jahres. In diesem Schreiben beauftragt der Papst den Erzbischof, in seiner Vertretung die über den Bischof Otbert von Lüttich und seine Diözesanen verhängte Exkommunikation aufzuheben; im

38) Udalschalk De Eginone et Herimanno c. 14 (SS. XII 438): „Legato ... Augustam veniente, cleri ac populi exponuntur querimoniae ...“ Vgl. Meyer v. Knonau VI 31.

39) Kehr, Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Klasse, 1900 S. 27.

1) Meyer v. Knonau VI 8.

2) Sigeberti Chronicon zum Jahre 1106 (SS. VI 371 f. not. d): „... eo (Heinrico) ... sepulto in aecclesia Sancti Lamberti, ex auctoritate apostolica per Heinricum Maga(de)burgensem episcopum apostolicae sedis legatum ipsi aecclesiae divinum interdicitur officium, quoadusque corpus ab aecclesia ipsa eiceretur effossum.“

Anschlusse daran erklärt er ausdrücklich, dass er sämtliche durch Heinrich von Magdeburg verkündeten Lossprechungen vom Banne nicht als giltig anerkennen könne, weil sie ohne päpstlichen Auftrag vorgenommen worden seien [3]). Daraus ergibt sich, dass von einer Legateneigenschaft Heinrichs in jener Zeit nicht die Rede sein kann. Es kommt noch hinzu, dass jene Nachricht möglicherweise gar nicht von Sigebert selbst, sondern von dem Schreiber der Handschrift stammt [4]). Weder in einer der anderen Handschriften noch in sonstigen Quellen wird Heinrich jemals als Legat bezeichnet. Der Irrtum dessen, der die Nachricht aufgezeichnet hat, ist offenbar eben auf die Tatsache zurückzuführen, dass Heinrich zahlreiche Exkommunizierte vom Banne gelöst hat. Man wird die Befugnis zu solchen Massregeln ebenso wie Paschalis selbst als ein Reservatrecht des Papstes und der speziell von ihm Beauftragten betrachtet und geglaubt haben, Heinrich besitze einen solchen Auftrag.

Das Weihnachtsfest des Jahres 1106 feierte der junge König zu Regensburg, und zwar, wie Ekkehard berichtet, im Beisein von Abgesandten des Papstes [5]). Diese dürften identisch sein mit denjenigen Legaten, die, wohl schon vorher, den lange vertriebenen Bischof Erlung von Würzburg wieder in seinen Bischofssitz zurückgeführt haben; auch darüber berichtet Ekkehard [6]). Die Zurückführung geschah erst, nachdem durch den Tod des Gegenbischofs

3) JL. 6099 (Jaffé Bibl. V 508 f.): „. . . nostras in hoc tibi vices committimus, ut . . . ipsum (Leodiensem episcopum) et Leodiensem clerum sive populum a vinculo excommunicationis absolvas . . . Quod enim frater noster Magetburgensis episcopus super huiusmodi reconciliationibus passim facere dicitur, tamquam sine Romanae aecclesiae praecepto factum, ratum habere non possumus". Meyer v. Knonau (VI 8. 34) hat den Widerspruch, in dem dieses Schreiben zu der bei Sigebert überlieferten Nachricht steht, übersehen; wenigstens äussert er keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der letzteren.

4) Bethmann, SS. VI 372 not. d: „Nescimus, utrum haec a Sigeberto primum ita edita fuerint et postmodum suppressa, an pro additamento monachi Virdunensis (des Schreibers der Hs.) sint habenda."

5) Ekkehard zum Jahre 1107 (SS. VI 241); vgl. Meyer v. Knonau VI 33.

6) SS. VI 241: „Quo (Ruotperto) decedente domnus Erlungus tam a clero quam a populo . . . summopere postulatur, concessusque tam a rege quam a papa, per legatos Romanae sedis . . . nimis honorifice inthronizatur". Vgl. Meyer v. Knonau VI 19.

Ruopert der Streit um das Bistum erledigt worden war. Ruopert starb auf der Reise zu dem Konzil von Guastalla, das am 22. Oktober begann; daher wird Erlung frühestens im November oder Dezember seinen Einzug in Würzburg gehalten haben. Ueber die Legaten, die ihn begleiteten, ist Näheres nicht bekannt.

c) Kardinalbischof Richard von Albano. 1107—ca. 1111.

Richard von Albano [1]) begleitete nach dem Konzil zu Guastalla (Oktober 1106) den Papst nach Frankreich und nahm hier, in seinem alten Legationsbezirk, seine frühere Tätigkeit wieder auf; er blieb auch dort, als Paschalis im Sommer 1107 wieder nach Italien zurückkehrte [2]). Nach wie vor bildeten auch die lothringischen Bistümer ein Feld seiner Tätigkeit. So erzählt Laurentius in den Gesta episcoporum Virdunensium [3]), dass Richard zu Verdun die Obsequien des am 8. März 1107 [4]) zu Trier verstorbenen Bischofs Richer von Verdun feierte. Am 1. Oktober desselben Jahres [5]) weihte er das Kloster Chaumouzey, am darauffolgenden Tage ebenda einen Altar des heiligen Stephan [6]). In den folgenden Jahren (1108/09) nahm er den Archidiakon Guido von Verdun gegen den Bischof Richard in Schutz [7]). Ein weiteres Zeugnis für seine Wirksamkeit in jenen Gegenden bildet eine Urkunde Paschalis' II. vom 10. Juni 1114 [8]), in welcher erwähnt wird, dass durch Richards Hände der Graf Rainald von Toul dem heiligen Petrus das Allod Alzeicourt überwiesen habe.

1) Vgl. oben S. 79 ff.

2) Primordia Calmosiacensia l. I (SS. XII 340): „. . . quem (Richardum) domnus papa, sedem apostolicam repetens, in Galliarum partibus legatum dimiserat".

3) c. 13 (SS. X 499).

4) Nicht 1108, wie v. Pflugk-Harttung angibt (Acta inedita I 95 not. 5); vgl. Meyer v. Knonau VI 49 f. (bes. not. 26).

5) „Anno . . . ab incarnatione Domini millesimo centesimo septimo, indictione prima, epacta 6, concurrente 1, Kal. Octob. . . ."

6) Primordia Calmosiacensia l. I (SS. XII 340 f.).

7) Laurentii Gesta episcoporum Virdunensium c. 16 f. (SS. X 500 f.).

8) JL. 6393 (v. Pflugk-Harttung, Acta inedita I 107 f.).

Aber auch in die Verhältnisse des schwäbischen Bistums Augsburg scheint Richard um das Jahr 1111 noch ein zweites Mal eingegriffen zu haben. In einem von Udalschalk mitgeteilten Briefe an den Augsburger Klerus [9]) erklärt nämlich Paschalis II., dass sein damaliger Legat Richard von Albano vor 5 Jahren („ante quinquennium") den Bischof Hermann wegen der gegen ihn erhobenen Klagen vor den päpstlichen Richterstuhl geladen habe; Hermann sei der Ladung nicht gefolgt und sei deshalb vom Amte suspendiert worden [10]). Der Brief ist datiert aus Rom vom 23. November, kann aber nur in den Jahren 1114 oder 1115 geschrieben sein [11]); die Erhebung der Klage gegen Hermann, Vorladung und Suspension würden demnach etwa in die Jahre 1109—1111 gehören. Nun ist Richard bis zum 1. Oktober 1110 auf Synoden in Frankreich nachzuweisen, danach nicht mehr [12]), obgleich er erst am 2. Januar 1113 wieder in einer päpstlichen Urkunde auftritt [13]). In der Zwischenzeit (ca. 1111

9) JL. 6445 (Udalschalk c. 17, SS. XII 439).

10) „Pro querelis quibusdam, quae super episcopo vestro ad audientiam nostram ante quinquennium pervenerunt, nos ei tunc temporis officium episcopale interdixisse meminimus, quia et a nostro id temporis legato, bonae memoriae Richardo Albano episcopo, . . . invitatus et nostra praeceptione praemonitus, nequaquam ad statutum terminum ante nos curavit occurrere aut purgationis debitum exhibere. Ex illo numquam interdicti remissionem nos ei fecisse meminimus . . . Data Romae 9. Kalend. Decembris."

11) Der Brief spricht von Richard als von einem Verstorbenen („bonae memoriae"), gehört also frühestens in das Jahr 1114, da Richard zwischen Juni und Oktober 1114 starb, wie Löwenfeld (Neues Archiv VI 592 not. 1) nachweist. 1117 weilte Paschalis († 21. Jan. 1118) nicht in Rom (JL. I S. 764 ff.), auch 1116 war ihm die Stadt verschlossen, wie Meyer v. Knonau (VII 16 f. not. 16; 52 not. 2) gegenüber Ewald (Neues Archiv VII 202) ausführt; er urkundet am 23. November dieses Jahres, wie auch in der ganzen vorhergehenden und folgenden Zeit, zu Trastevere (JL. I S. 763 f.). Es bleiben also nur die Jahre 1114 und 1115 übrig. Weiteres vgl. Exkurs VII.

12) Ewald Neues Archiv VII 202 f.

13) JL. 6336; nicht erst am 13. Februar, wie Ewald angibt (a. a. O. S. 203 not. 1). Für den April 1111 ist Richards Abwesenheit von Rom bestimmt bezeugt (Ewald S. 203); ebenso auch für den März 1112, da er in den Teilnehmerlisten des Protokolls über den letzten Tag des Laterankonzils (23. März, MG. Constitutiones I 570 ff.) fehlt, obgleich sämtliche anderen Kardinalbischöfe genannt sind. — Bei Alberich von Trois-Fontaines heisst es zum Jahre 1110 (SS. XXIII 817): „Et hoc anno Richardus Albanensis epi-

bis 1112) dürfte demnach sein abermaliger Aufenthalt in Deutschland, etwa ins Jahr 1111 sein Vorgehen gegen Hermann von Augsburg anzusetzen sein [14]). Es muss dahin gestellt bleiben, ob er vom Papste mit diesem Vorgehen beauftragt worden war [15]) oder ob sich vielleicht die Augsburger, die ihn ja von seinem ersten Aufenthalt in Augsburg (1106) her kannten, unmittelbar an ihn gewandt haben [16]). Anderwärts ist über diesen zweiten Aufenthalt Richards in Deutschland nichts berichtet. Ob er damals persönlich nach Augsburg gekommen ist, lässt sich gleichfalls nicht entscheiden; die Vorladung vor den Papst kann sehr wohl auch schriftlich erfolgt sein.

d) Kardinalpriester Divizo. 1108.

Der bereits mehrfach erwähnte Bischof Hermann von Augsburg wurde auf dem Konzil von Guastalla (Oktober 1106) vom Amte suspendiert [1]). Er kehrte nach seiner Bischofsstadt zurück und nahm dort nach einiger Zeit sein Amt wieder auf, nachdem ein als Legat in Deutschland weilender Kardinal namens Divitius die Suspension aufgehoben hatte. Wenigstens behauptete das Hermann, nachdem der Kardinal Deutschland verlassen hatte. So berichtet der Hermann feindlich gesinnte Udalschalk [2]). Ob seine Zweifel an der Wahrheit der Aussage Hermanns berechtigt sind, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Jedenfalls ergibt sich aus seinem Bericht so

—

scopus fuit secunda vice per Franciam legatus". v. Pflugk-Harttung (Acta inedita I 95 not. 5) schliesst daraus mit Unrecht, dass Richard kurz vorher, 1109—1110, nach Rom zurückgekehrt sei. In Wahrheit war ja Richard bereits Ende 1106 zum zweiten oder, falls er bei seiner Legation nach Deutschland 1105—1106 auch nach Frankreich gekommen ist, bereits zum dritten Male als Legat dort erschienen.

14) Daher gehört auch der ein „quinquennium" nachher abgeschickte Brief JL. 6445 eher ins Jahr 1115 als 1114. Der Ausdruck „quinquennium" selbst darf allerdings nicht allzu genau genommen werden.

15) So Meyer v. Knonau VII 51.

16) Vgl. Exkurs VII.

1) Meyer v. Knonau VI 31 f.

2) De Eginone et Herimanno c. 16 (SS. XII 439): „. . . cardinalis nomine Divitius a papa missus Theutonicas adiit partes. Quo Romam regresso, episcopus (Herimannus), quasi per cardinalem restitutus, sub nullo tamen testimonio, pontificali abutitur officio". (Bei Meyer v. Knonau nicht erwähnt.)

viel, dass ein Kardinal dieses oder ähnlichen Namens damals in Deutschland gewesen ist, und wir dürfen wohl auch als sicher annehmen, dass Hermann mindestens mit ihm über die Aufhebung der Suspension verhandelt hat. Unter dem „cardinalis nomine Divitius" ist zweifellos der Kardinalpriester Divizo von San Martino ai Monti zu verstehen [3]), dessen Unterschrift wir in päpstlichen Urkunden vom 29. Juli 1103 bis 28. Dezember 1121 finden [4]).

Ueber die Zeit seiner Anwesenheit in Deutschland berichtet Udalschalk nichts Näheres. Jedoch erfahren wir durch die Chronik des Gallus Oehem, dass ein Kardinal des Namens Divizo im Jahre 1108 in Reichenau, also nicht sehr weit von Augsburg, einen Landfrieden aufrichtete [5]). Eine nähere Datierung vermissen wir auch hier, obgleich der ausführliche Bericht des Chronisten offensichtlich die Uebersetzung einer damals von dem Legaten ausgestellten, heute verlorenen Urkunde ist [6]). Sehr wahrscheinlich ist es, dass die Aufhebung der Suspension Hermanns von Augsburg auf derselben Legationsreise, vermutlich also gleichfalls im Jahre 1108, erfolgt ist. Weiter ist über diese Legation Divizos, vor allem über seine Auf-

---

3) „SS. Silvestri et Martini tit. Equitii"; in den Urkunden erscheint meist nur einer dieser drei Namen, abwechselnd der eine oder der andere, neben seinem Kardinalstitel.

4) JL. I S. 702. 781.

5) Gallus Oehem ed. Brandi S. 103: „Anno MCVIII kam her Divizo, cardinal und legat babst Pascalis in die Owe, hielt alda ain concili . . . uff daz er den gütten bruch des frides . . . reformirte, ward von abbt Ulric, desselben closters ouch von allen andern münchen, pfaffen und layen derselben kilchen Owe demüttenclichen erpetten. Als nun der cardinal das zimlich pett hörende, danckt er gott und sant Petter umb der vorbenempten milten andacht, dann alle . . . loptend ainhellenclich den gewalt Sant Petters, damit dann dasselb ort Ow mit hochmechtigen fryhaiten beziert ist, und was dieselben by dem bann des anathema . . . in diser gestalt bestättigen: . . ." (es folgen die einzelnen Bestimmungen des Landfriedens). Auch diese Stelle ist bei Meyer v. Knonau nicht berücksichtigt.

6) Brandi a. a. O. in der Anmerkung; vgl. auch Brandi, Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau Bd. I) S. 84. — Die Urkunde wurde nachmals von Kardinalbischof Dietwin von Santa Rufina, dann von Innocenz II. (JL. 8084) und Eugen III. bestätigt (Gallus Oehem S. 106 f.).

träge, über die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland und über eine eventuelle Anwesenheit am Hofe nichts bekannt [7]).

e) Bischof Girard von Angoulême und Kardinalpriester Divizo. 1112.

Das gute Einvernehmen, das im Anfang der Regierung Heinrichs V. zwischen ihm und der Kurie bestanden hatte, hielt nicht lange an. Bekanntlich handhabte der junge König das Investiturrecht ebenso unumschränkt wie seine Vorgänger, ging dann schliesslich im Herbst des Jahres 1110 nach Italien [1]) und nötigte hier am 12. April 1111 den Papst zu dem Investiturprivileg von Ponte Mammolo [2]), das die Preisgabe alles dessen bedeutete, was das Papsttum in dem ganzen Investiturstreite bisher erstrebt hatte. Wie nicht anders zu erwarten war, erhob sich in der extrem kirchlichen Partei ein Sturm der Entrüstung dagegen, und der Papst sah sich genötigt, auf dem Laterankonzil von 1112 (18.—23. März) das Privileg zwar nicht selbst direkt zu verdammen, aber seine Verdammung durch die Synode geschehen zu lassen und zu billigen [3]).

Auf der Synode hatte Bischof Girard von Angoulême, päpstlicher Vikar für Aquitanien [4]), die bedeutendste Rolle gespielt. Ihm wurde daher auch die schwierige Aufgabe zuteil, dem Kaiser von den Verhandlungen der Synode Mitteilung zu machen. Er sollte ihn zunächst im Namen des Konzils auffordern, freiwillig auf die Rechte zu verzichten, die ihm im Investiturprivileg von 1111 zugesprochen worden waren; falls er darauf nicht einginge, sollte er ihm den Beschluss des Konzils, die Verdammung eben jenes Privilegs, verkünden. Unsere einzige Quelle für die Geschichte dieser Legation sind die Gesta

---

7) Möglich ist es, dass er der Legat ist, in dessen Anwesenheit der Konstanzer Landfriede (MG. Constitutiones I 615 f.) abgeschlossen wurde; vgl. Exkurs VI.

1) Meyer v. Knonau VI 129 ff.

2) Meyer v. Knonau VI 168 ff.

3) Meyer v. Knonau VI 231—235.

4) Girard, ein Normanne von Geburt (aus Bayeux), war als der zweite seines Namens Bischof von Angoulême von 1101—1136 (Gams Series Episcoporum S. 490). Paschalis II. betraute ihn mit der ständigen Legation über die Bretagne und Südwestfrankreich (Gesta Engolism., SS. XXVI 823. JL. 6262); ebenso Kalixt II. (JL. 6865) und der Gegenpapst Anaklet II. (JL. 8377).

episcoporum et comitum Engolismensium. Aus ihnen erfahren wir auch, dass dem Bischof ein Kardinal namens Diviciacus als Begleiter beigegeben wurde. Unter diesem ist ohne Zweifel derselbe Kardinalpriester Divizo zu verstehen, dem wir bereits 1108 in Deutschland begegnet sind [5]). Girard hat sich, wie die genannte Quelle erzählt, in freimütiger Weise seines Auftrages entledigt, obwohl er in der Versammlung, in welcher er ihn ausrichtete, grosse Erregung dadurch wachrief [6]).

Aus dem Protokoll über die Verhandlungen des 23. März 1112 [7]) geht hervor, dass sowohl Girard wie Divizo an diesem Tage an den Beratungen des Konzils teilgenommen haben [8]). Ihre Anwesenheit am Hofe fällt ungefähr in die Mitte des Monats April, da Divizo bereits am 11. Mai 1112 wieder in einer päpstlichen Urkunde unterschreibt [9]). Ihr Aufenthalt beim Kaiser kann also nur sehr kurz

5) Vgl. oben S. 90 ff.

6) SS. XXVI 823: „Placuit . . . papae et toti concilio, quatinus Girardus . . . cum quodam cardinale Diviciaco ad imperatorem dirigeretur, qui voluntatem imperatoris consulerent, quatinus ecclesiae Romanae investituras reponeret, alioquin habitum concilium revelaretur. Quod cum in presentia imperatoris . . . Girardus mirabiliter perorasset, et a cancellario imperatoris, qui illius interpres erat, singula exponerentur, vehemens tumultus exorsus est in curia, ita quod Coloniensis archiepiscopus . . . de vita illius dubitans dixit: „Magister, maximum scandalum generasti in curia nostra". Indignans autem Girardus respondit: „Tibi sit scandalum, mihi est euangelium". Dedit tamen Girardo . . . imperator multa munera . . ." Vgl. Giesebrecht III 834 f.; Hauck III 906; Meyer v. Knonau VI 235 f. Die Szene erinnert an den berühmteren Vorgang auf dem Reichstage zu Besançon (Oktober 1157).

7) MG. Constitutiones I 570 ff.

8) Vgl. meine Ausführungen im Neuen Archiv XXXV 789 ff.

9) Kehr Italia pontificia I 159 n. 2. Es bleiben somit für Hin- und Rückreise Divizos höchstens 50 Tage. Diese Frist ist sehr knapp, besonders da sich der Kaiser in der in Frage kommenden Zeit im nördlichen Deutschland aufgehalten zu haben scheint (am 26. März weilte er in Goslar, St. 3084, am 25. 27. April in Münster, s. unten). Dennoch kann sie bei grösserer Eile recht gut ausgereicht haben; vgl. Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert, Berlin 1897; Tangl, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIX 713 ff. Andernfalls wäre vielleicht anzunehmen, dass Divizo zwar vom Konzil zum Legaten bestimmt worden war, aber nachher aus irgend einem Grunde zurücktrat oder durch unvorhergesehene Umstände verhindert wurde, die Reise anzutreten. Möglich wäre auch, dass seine Reise eine Unterbrechung erfuhr, die

gewesen sein. Wo sie den Hof angetroffen haben, ist nicht bekannt; wahrscheinlich wohl am Niederrhein oder in Westfalen, wo der Kaiser damals geweilt zu haben scheint. Er urkundet am 25. und 27. April, von stattlicher Versammlung umgeben, zu Münster [10]) und hat hier wohl auch das Osterfest (21. April) begangen [11]). Es liegt nahe, anzunehmen, dass hier auch die Legaten vor ihm erschienen sind. Auch der Erzbischof Friedrich von Köln, mit dem Girard bei Verkündigung seiner Botschaft in einen Wortwechsel geriet [12]), weilte damals in Münster; seine Anwesenheit ist für den 25. und 27. April urkundlich bezeugt [13]). Wohin sich Girard zunächst vom Hofe aus hingewandt hat, ob er mit Divizo nach Italien zurückkehrte oder sich sogleich wieder nach Frankreich in sein Bistum begab, ist nicht festzustellen.

f) Kardinalbischof Kuno von Palestrina. 1115.

Auch in den nächstfolgenden Jahren hat sich Paschalis II. nicht dazu bewegen lassen, über den Kaiser den Bann zu verhängen oder das erzwungene Investiturprivileg direkt und unzweideutig für nichtig zu erklären. Um so eifriger führte unabhängig von ihm, doch ohne von ihm behindert zu werden, die extrem-kirchliche Partei den Kampf gegen Heinrich. Unter ihren Führern war dessen leidenschaftlichster und unermüdlichster Feind der Kardinalbischof Kuno von Palestrina [1]). Die Nachricht, dass Heinrich von Paschalis mit List und Gewalt das Investiturprivileg erzwungen habe (1111),

ihn zwang, vorzeitig nach Rom zurückzukehren. — Waitz hielt (SS. XXVI 823 not. 1) das „Diviciacus" unserer Quelle für einen Ortsnamen, etwa Deutz; dass in Wirklichkeit Divizo darunter zu verstehen ist, kann um so weniger zweifelhaft sein, als er ja bereits früher als Legat in Deutschland gewesen war; gerade dieser Umstand wird ihn dem Papste und dem Konzil empfohlen haben.

10) St. 3085. 3086.

11) Meyer v. Knonau VI 253.

12) Vgl. not. 6.

13) Er erscheint als Zeuge in den in not. 10 genannten Diplomen.

1) Ueber ihn hat gehandelt G. Schoene, Kardinallegat Kuno Bischof von Praeneste, Weimar 1857. Vgl. auch Giesebrecht III 862 f.; Meyer v. Knonau VI 316 f. und demnächst Brackmann im Neuen Archiv XXXVII. — Kuno war ein Deutscher, wahrscheinlich Schwabe von Geburt (Schoene S. 1—4); Kardinalbischof von Palestrina war er von ca. 1113—1122 (Schoene S. 10 f. 77).

erhielt Kuno in Jerusalem, wo er damals als Legat weilte. Sofort schleuderte er auf einer dortigen Synode gegen den Kaiser den Kirchenbann. Auf seiner Rückkehr aus dem Orient hielt er dann in Griechenland und Ungarn mehrere Synoden ab, ebenso in Frankreich, nachdem er nach vorübergehendem Aufenthalt in Rom wiederum mit einer Legation betraut worden war. Auf allen diesen Versammlungen erneuerte er die Exkommunikation des Kaisers [2]). Von Frankreich aus begab er sich 1115 auch nach Deutschland und verkündete dort in Köln [3]) und in Sachsen, dem Herde der Opposition gegen den Kaiser, den gleichen Spruch. Die Synoden, die der Kardinal damals in Frankreich und Deutschland abhielt, finden wir in einer Notiz aufgezählt, die einer Handschrift aus Mondaye in der Normandie entstammt. Danach hat Kuno, ehe er sich auf deutsches Gebiet begab, zuletzt am 28. März 1115 (Sonntag Laetare) zu Reims über Heinrich V. den Bann verhängt. In Köln geschah dasselbe, gleichfalls auf einer Synode, am Ostermontag (19. April), und zwar in der Kirche St. Gereon. Am 12. Juli war der Kardinal bereits wieder auf französischem Boden; er wiederholte an diesem Tage die Exkommunikation des Kaisers abermals auf einer Synode zu Châlons-sur-Marne [4]). In die Monate Mai—Juni 1115 fällt somit Kunos Aufenthalt in Sachsen. Die vorhin angeführte Notiz aus Mondaye weiss von einem solchen nichts; bezeugt wird er durch Ekkehard [5]) und vor allem durch einen Brief, den Heinrich V. im Jahre 1117 an den Bischof Hartwich von Regensburg richtete [6]).

---

2) Schoene S. 14 f. 19—31; Meyer v. Knonau VI 316—318.

3) Mit dem Erzbischof Friedrich von Köln war er bereits von Frankreich aus in Verbindung getreten, wie aus einem Briefe Friedrichs an den Bischof Otto von Bamberg hervorgeht (Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 167, Jaffé Bibl. V 294—296); vgl. Meyer v. Knonau VI 318—320.

4) Die Notiz mitgeteilt von Waitz, SS. VI 251 not. 53; vgl. Schoene S. 29—35; Giesebrecht III 864; Meyer v. Knonau VI 329.

5) SS. VI 251 (bei dem Bericht über das Laterankonzil von 1116): „. . . domnus Prenestinus . . . subiunxit, qualiter . . . aecclesiae Hierosolimitanae consilio . . . excommunicationis sententiam in regem dictavit; et eandem in Grecia, Ungaria, Saxonia, Lotharingia, Francia, in quinque conciliis consilio predictarum aecclesiarum renovando confirmavit . . .“

6) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 178 (Jaffé Bibl. V 314): „. . . domnus apostolicus . . . negavit, quod Chuononem in Coloniam vel Saxoniam

Dass Kuno in Sachsen auch die übliche Synode gehalten hat, geht aus Ekkehards Bericht hervor. Wann und wo sie stattgefunden hat, erfahren wir nicht [7]).

g) Kardinalpriester Dietrich. 1115.

In der zweiten Hälfte des gleichen Jahres tritt in der Person des Kardinalpriesters Dietrich nochmals ein päpstlicher Legat in Sachsen auf. Auch er war ursprünglich ausserhalb Deutschlands, in Ungarn, tätig gewesen. Am 1. September 1115 war er in Braunschweig zugegen, als der Bischof Reinhard von Halberstadt in Gegenwart Herzog Lothars von Sachsen und seiner Gemahlin Richenza das dortige Marien- (das spätere Aegidien-) Kloster weihte; er bestätigte dabei „kraft apostolischer Machtvollkommenheit" die dem Kloster gemachten Schenkungen. Wir erfahren das aus einer Urkunde, die Kaiser Lothar dem Kloster im Januar 1134 ausgestellt hat [1]), sowie aus der Translatio S. Auctoris [2]). Eine Woche danach, am 8. Sep-

---

miserit . . ." Schoenes Zweifel (S. 31 f.), ob Kuno damals wirklich in Deutschland erschienen ist, werden dadurch widerlegt; vgl. Giesebrecht III 1219; Meyer v. Knonau VI 329 not. 14.

7) Ueber die Stellung, die der Papst zu Kunos Tätigkeit einnahm, vgl. unten S. 98 ff.

1) St. 3291 (Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I 106): „(Gertrudis marchionissa) anno dominice incarnationis 1115 ind. VIII Romanę ęcclesię legatum, Domnum Tidericum, necnon venerabilem Halverstadensis ęcclesię episcopum Reinhardum ad consecrandum idem monasterium invitavit. Qui . . . illo venientes, nobis etiam, cum carissima coniuge nostra Rikenza, eiusdem marchionissę filia, presentibus, nec non innumera . . .cleri populique astante caterva, die kalendarum Septembrium idem monasterium sollempniter ad honorem Jesu Christi eiusque genetricis dedicaverunt . . . (Es folgen die zur Ausstattung des Klosters gemachten Schenkungen) . . . His . . oblatis . . . predictus apostolicę sedis legatus apostolica auctoritate, sed et venerabilis episcopus eandem donationem suo banno confirmaverunt . . ."

2) SS. XII 315. Giesebrecht (III 1219) und Meyer v. Knonau (VI 331 not. 18) nennen nur diese viel spätere und (vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II⁶ 40 not. 3) ganz fabelhafte Quelle. Ob die Translatio, wie Weiland (MG. Deutsche Chroniken II 485 not. 1) meint, aus der Urkunde geschöpft hat, bleibe dahingestellt. Wörtlicher Anklang findet sich höchstens im Anfang („sollempniter invitatis reverendo apostolicae sedis Theoderico tunc legato, ac venerabili Halberstadensi antistite Reynhardo"). — Die eigentliche

tember, hielt Dietrich zu Goslar eine zahlreich besuchte Synode ab; über sie berichten kurz die Chronica S. Petri Erfordensis moderna [3]) und die Annales Patherbrunnenses [4]); aus den letzteren erfahren wir das Datum. Allgemeinere Nachrichten über Dietrichs Tätigkeit auf dieser Synode bringt Ekkehard [5]). Vor dem 1. November fand in Fritzlar eine abermalige Zusammenkunft derjenigen statt, die an der Versammlung in Goslar teilgenommen hatten; es sollte hier über Reichsangelegenheiten beraten werden. Auch Dietrich ist ohne Zweifel zugegen gewesen [6]). Auf den 25. Dezember wurde endlich eine grössere Synode nach Köln einberufen, zu der Dietrich gleichfalls kommen wollte; doch starb er kurz vor dem Weihnachtsfest auf der Reise dorthin. So berichten übereinstimmend Ekkehard [7]) und die Annales Patherbrunnenses [8]). Die letzteren nennen auch den Ort des Todes, Schwelm in Westfalen. Als Todestag überliefert das Nekrologium des Doms zu Hildesheim [9]) den 22., das des Nonnenklosters Möllenbeck (Diöz. Minden) [10]) den 21. Dezember. Den Tod

---

Weihehandlung vollzog selbstverständlich Bischof Reinhard, da Dietrich kein Bischof und zur Vollziehung der Weihe nicht berechtigt war. Aus demselben Grunde kann auch Erzbischof Adalbert von Mainz nicht, wie Ekkehard behauptet (SS. VI 249; danach Meyer v. Knonau VI 343), die Absicht gehabt haben, sich von Dietrich auf der zu Weihnachten nach Köln einberufenen Versammlung weihen zu lassen; man wird schwerlich annehmen dürfen, dass Adalbert irrtümlich geglaubt habe, Dietrich sei Bischof.

3) Scr. rer. Germ. S. 161.

4) ed. Scheffer-Boichorst S. 131; vgl. not. 6 und Meyer v. Knonau VI 331.

5) SS. VI 249.

6) Ann. Patherbrunnenses a. a. O.: „In nativitate S. Mariae (= 8. Sept.) Theodericus, S. Romanae aecclesiae cardinalis presbiter, cum frequenti Saxoniae principum conventu Goslariam venit et quaedam de aecclesiasticis negotiis utilia disseruit. Paucis diebus interiectis i d e m ante festum omnium Sanctorum Fridislare conveniunt . . .“ — Der Ausdruck „idem“ ist hier zweifellos nicht nur auf die „Saxoniae principes“, sondern auch auf Dietrich zu beziehen (so auch Giesebrecht, III 866, der aber unrichtig von mehreren Legaten spricht; Meyer v. Knonau, VI 337, lässt die Möglichkeit der Teilnahme Dietrichs ausser Acht).

7) SS. VI 249; vgl. Meyer v. Knonau VI 343 f.

8) a. a. O.

9) Leibniz Scr. rerum Brunsvicensium I 767.

10) Hsgg. von Schrader im Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens V 383.

Dietrichs und seine Bestattung im St. Peterskloster zu Köln erwähnt ferner wiederum die Erfurter St. Peterschronik [11]).

Dass Dietrich Kardinalpriester war, bezeugen ausser dem noch zu erwähnenden Briefe Paschalis' II. an ihn [12]) die Annales Patherbrunnenses [13]). Aus der Zeit Paschalis' II. ist nur ein einziger Kardinalpriester dieses Namens, vom Titel des heiligen Chrysogonus, bekannt, der am 8. Juni 1114 eine päpstliche Urkunde unterschreibt [14]). Es ist anzunehmen, dass der Legat Dietrich mit ihm identisch ist. Gleich Richard von Albano und Kuno von Palestrina war auch dieser Legat ein Deutscher. Die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium [15]) berichten nämlich von einem Hildesheimer Scholastikus Dietrich, der zur Zeit des Schismas unter Heinrich IV. ins Exil gewandert sei und es nicht lange danach zum römischen Kardinal gebracht habe. Dass dieser Dietrich mit dem Legaten von 1115 identisch ist, geht daraus hervor, dass der letztere in dem Nekrologium des Domes von Hildesheim als „frater noster" bezeichnet wird. So erklärt es sich auch, weshalb die Sachsen gerade ihn aus dem fernen Ungarn herbeiriefen [16]).

Schwankend war die Haltung, die Paschalis II. gegenüber dem Vorgehen Kunos von Palestrina und Dietrichs einnahm. Zweifellos handelten beide ohne direkten päpstlichen Auftrag, als sie sich aus ihren eigentlichen Legationsbezirken nach Deutschland begaben. Doch ist beider Vorgehen nachträglich vom Papste ihnen selbst gegenüber ausdrücklich gebilligt worden. An Dietrich richtete Paschalis bereits am 10. Oktober 1115 ein Schreiben, dessen Text erhalten ist [17]); er erklärt sich darin durchaus damit einverstanden, dass Dietrich nach Sachsen gegangen sei, und ermächtigt ihn, alles, was er dort und anderwärts „in gerechter und kanonischer Weise" erledigen könne, in seinem Namen durchzuführen. Kuno von Palestrina erhielt, wie

---

11) a. a. O.

12) S. unten.

13) Vgl. not. 6.

14) JL. 6391.

15) c. 23 (SS. XIV 408; bei Meyer v. Knonau nicht berücksichtigt).

16) Dass dies der Fall war, sagt Ekkehard a. a. O.

17) JL. 6469 (Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 170, Jaffé Bibl. V 303 f.); vgl. Meyer v. Knonau VI 331 f. not. 18.

Ekkehard ausführlich erzählt[18]), auf dem Laterankonzil von 1116 vom Papste die ausdrückliche Bestätigung sämtlicher Massregeln, die er auf seinen verschiedenen Legationsreisen, also auch in Deutschland, getroffen hatte. Ganz anders lauten aber die Erklärungen, die Paschalis im Jahre 1116 den Abgesandten Heinrichs V. angeblich über seine Stellung zu dem Vorgehen der beiden abgab. Heinrich V. berichtet selbst darüber in zwei Briefen, die er in den Jahren 1116 und 1117 an den Bischof Hartwich von Regensburg richtete[19]). Nach seiner Darstellung hatte Paschalis den Gesandten gegenüber die beiden Legaten vollkommen von sich abgeschüttelt; Kuno, so heisst es in dem einen Briefe, scheine die Gunst des Papstes verloren zu haben; der (inzwischen verstorbene) Dietrich sei von ihm verdammt worden, weil er sich fälschlich in Deutschland als päpstlichen Legaten ausgegeben habe; beider Massregeln, besonders die von ihnen ausgesprochenen Exkommunikationen, habe Paschalis für ungiltig erklärt. Diese Darstellung des Kaisers steht im Widerspruch nicht bloss zu den Erklärungen, die der Papst den Legaten selbst gegenüber abgegeben hatte, sondern auch zu einer weiteren Nachricht Ekkehards[20]). Dieser berichtet nämlich über die Verhandlungen, die während des zweiten Römerzuges Heinrichs zwischen diesem und dem Papste geführt wurden, folgendes: Paschalis habe zwar bestritten — und mit Recht —, selbst den Bann über Heinrich ausgesprochen zu haben; dagegen habe er sich dessen Gesandten gegenüber beharrlich geweigert, die über den Kaiser von „potioribus membris aecclesiae" verhängten Exkommunikationen ohne deren Zustimmung und ohne Verhandlung auf einem Konzil für nichtig zu erklären. Wahrscheinlich hat der Kaiser in seinen Briefen stark übertrieben; dabei ist besonders in Betracht zu ziehen, dass der zweite, ausführlichere, als eine „für weitere Kreise berechnete Proklamation" anzusehen ist[21]). Immerhin werden die Behauptungen

18) Zum Jahre 1116 (SS. VI 251); vgl. Giesebrecht III 879; Meyer v. Knonau VI 354.

19) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 175. 178 (Jaffé Bibl. V 307 f. 313—315); vgl. Giesebrecht III 882; Hauck III 910 not. 3; Meyer v. Knonau VII 12 f. not. 11.

20) Zum Jahre 1117 (SS. VI 253); vgl. Meyer v. Knonau VII 37 not. 15.

21) Meyer v. Knonau VII 12 not. 11.

des Kaisers schwerlich ganz aus der Luft gegriffen sein, und Paschalis kann daher der Vorwurf der Doppelzüngigkeit kaum erspart bleiben; freilich ist diese durchaus erklärlich, wenn man die höchst schwierige Stellung in Betracht zieht, in der er sich zwischen dem Kaiser auf der einen, der extrem-kirchlichen Partei auf der anderen Seite befand.

h) Kardinalbischof Kuno von Palestrina. 1118.

Dass Kuno von Palestrina keineswegs beim Papste in Ungnade gefallen war, geht daraus hervor, dass er 1117 abermals mit einer Legation beauftragt wurde. Aus einem Schreiben des Erzbischofs Konrad von Salzburg an den Bischof Hartwich von Regensburg [1]) ersehen wir, dass Paschalis dem deutschen Episkopat bereits um die Mitte dieses Jahres die Entsendung eines Legaten in Aussicht gestellt hatte. Doch kam Kuno, der sich zunächst nach Frankreich begab, erst im Frühjahr 1118 nach Deutschland. Vorher griff er allerdings bereits von Frankreich aus in deutsche Angelegenheiten ein, und zwar in die des Bistums Metz, das infolge der Absetzung des Bischofs Adalbero IV. damals erledigt war. Von Reims aus erteilte er, etwa im Januar oder Februar 1118, dem Metzer Klerus den Befehl, einen neuen Bischof zu wählen. Die Metzer gehorchten; ihre Wahl fiel auf den Abt Dietger von St. Georgen im Schwarzwald. Dieser weigerte sich jedoch hartnäckig, die ihm angebotene Würde anzunehmen. Kuno bestätigte jedoch die Wahl und sandte ihm zweimal hintereinander den Befehl, sich zu fügen. Das erste seiner beiden Schreiben an den Abt ist aus Compiègne datiert; es muss, da der Ueberbringer am 13. April bei Dietger anlangte, etwa Anfang April von dort abgeschickt worden sein. Also kann sich Kuno frühestens im April auf deutschen Boden begeben haben [2]). Ueber alle diese Vorgänge sind wir durch die Lebensbeschreibung Dietgers [3]) eingehend unterrichtet.

---

1) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 179 (Jaffé Bibl. V 315 f.); vgl. Meyer v. Knonau VII 40 f.

2) Das zweite Schreiben an Dietger ist nur wenige Tage nach dem ersten abgeschickt, doch wird nicht angegeben, von wo aus.

3) II 3—12 (SS. XII 467—472); vgl. Schoene S. 42—50; Meyer v. Knonau VII 41—43.

Inzwischen war am 21. Januar 1118 Paschalis II. gestorben und drei Tage darauf der Kardinal Johann von Gaëta als Gelasius II. zu seinem Nachfolger erhoben worden. Dieser, bisher dem Kaiser nicht unfreundlich gesinnt, ging bald vollständig zu dessen Gegnern über [4]). Es zeigte sich das u. a. darin, dass er Kuno, den erbitterten Feind Heinrichs, durch einen besonderen Abgesandten in seiner Legation bestätigte. Wie wir durch die Vita Theogeri erfahren [5]), traf der Abgesandte zu der Zeit bei Kuno (in Compiègne) ein, als dieser der Wahl Dietgers seine Genehmigung erteilte, also etwa Anfang April 1118. Den Namen des Gesandten nennen die Annales Patherbrunnenses [6]); es war ein französischer Bischof, Leodegar von Viviers. Er hat Kuno nach Deutschland begleitet, wie aus seiner Erwähnung in zwei weiter unten [7]) zu besprechenden Urkunden hervorgeht. Als Legat wird er nur in den Annales Patherbrunnenses bezeichnet [8]). Ausser in diesen ist sein Name in den erzählenden Quellen nicht genannt; er scheint wenig hervorgetreten zu sein. Dass Kuno von Gelasius ausdrücklich in seiner Legation bestätigt worden ist, geht übrigens auch aus einem Schreiben hervor, das der Papst am 13. April 1118 an den Kardinal richtete [9]).

4) Meyer v. Knonau VII 58 ff.

5) II 9 (SS. XII 470 = JL. 6633).

6) ed. Scheffer-Boichorst S. 135.

7) S. 102 ff.

8) Auch eine nach seinem Tode ausgestellte Urkunde des Domkapitels von Viviers (Columbi, Opuscula varia, Lugduni 1674, S. 207) spricht von dem „inenarrabilis memoriae Leodegarius huius Ecclesiae episcopus apostolicae sedis legatus"; vgl. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses S. 135 not. 2. Die Gallia christiana (XVI 552) sagt: „Leodegarius e sedis apostolicae legato Vivariensis episcopus, ut ferunt, factus est." Irgendwelche nähere Nachrichten über diese angebliche Legatentätigkeit Leodegars fehlen. Von dem Aufenthalt des Bischofs in Deutschland weiss die Gallia christiana nichts.

9) JL. 6642. — Wohl ungefähr gleichzeitig mit Leodegars Ankunft erhielt Kuno einen Brief des Kardinalbischofs Petrus von Porto, enthaltend einen Bericht über den Tod Paschals II. und über die Wahlen Gelasius' II. und des Gegenpapstes Burdinus (Gregor VIII., 8. März). Wahrscheinlich auf Grund dieses Schreibens und dessen, was ihm Leodegar erzählt hatte, richtete dann Kuno kurz vor Ostern (14. April) einen Brief an die Erzbischöfe Adalbert von Mainz und Friedrich von Köln, worin er über dieselben Ereignisse berichtet. Sachlich bringt das Schreiben nichts Neues; es ist aber trotzdem

In Deutschland angelangt, hielt Kuno zunächst abermals in Köln in der Zeit vom 20.—22. Mai 1118[10]) eine Synode ab[11]). Von ihr berichtet gleichfalls die Vita Theogeri[12]), ferner Ekkehard[13]), die Erfurter St. Peterschronik[14]), die Continuatio Valcellensis des Sigebert von Gembloux[15]) und zwei Briefe Erzbischof Adalberts von Mainz, von denen der eine[16]) an Bischof Otto von Bamberg, der andere[17]) an den Augsburger Klerus gerichtet ist. Beide Briefe sind kurz nach der Synode abgeschickt. Das Datum bieten allein die Annales Patherbrunnenses[18]). Von Köln aus begab sich Kuno nach Koblenz[19]). Hier traf ihn Dietger, der von Köln aus eine erneute dringende Mahnung zur Annahme der Bischofswürde von dem Legaten empfangen hatte. Am 2. Juni (Pfingstsonntag) war er von St. Georgen aufgebrochen: er wird also gegen Mitte des Monats in Koblenz angekommen sein. Kunos dortiger Aufenthalt ist demnach in die Zeit Ende Mai bis erste Hälfte des Juni anzusetzen. Von Koblenz kehrte Kuno zunächst wieder nach Köln zurück[20]). Aus der Zeit seiner Anwesenheit in dieser Stadt ist eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich für St. Pantaleon erhalten, in welcher Kuno und Leodegar von Viviers erwähnt

---

sehr interessant und für Kuno selbst höchst charakteristisch. Beide Briefe, die bisher unbekannt waren, hat Herr Professor Brackmann in einer Wiener Handschrift des 12. Jahrhunderts aufgefunden und wird sie demnächst im Neuen Archiv veröffentlichen.

10) „in festo rogationum" (Ann. Patherbrunnenses, ed. Scheffer-Boichorst S. 135). „Rogationes", „Bitttage" sind die 3 Tage vor Himmelfahrt, d. h. im Jahre 1118 der 20.—22. Mai (so Hauck III 911). Giesebrecht (III 906) und Meyer v. Knonau (VII 78) nehmen den 19. (Sonntag vor Himmelfahrt), Schoene (S. 51. 79) den 13. Mai als Tag der Synode an; die letztere Angabe ist unter allen Umständen falsch.

11) Ueber die erste von Kuno in Köln abgehaltene Synode vgl. S. 95.

12) II 13 (SS. XII 472).

13) SS. VI 254 (fälschlich zum Jahre 1119).

14) Scr. rer. Germ. S. 162.

15) SS. VI 459 (ebenfalls zum Jahre 1119).

16) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 187 (Jaffé Bibl. V 323 f.).

17) Udalschalk De Eginone et Herimanno c. 23 (SS. XII 441 f.)

18) Vgl. not. 10.

19) Vita Theogeri II 15 (SS. XII 473 f.).

20) Vita Theogeri II 16 (SS. XII 474).

werden [21]). Unter den Zeugen ist mit Ausnahme Dietrichs von Münster keiner der zahlreichen Erzbischöfe und Bischöfe genannt, von denen wir wissen, dass sie der Synode beigewohnt haben; daher dürfte die Urkunde in der Zeit v o r der Versammlung ausgestellt sein, als jene noch nicht in Köln waren, oder nach der Rückkehr Kunos und Friedrichs aus Koblenz; denn hier haben sich die anderen Bischöfe, denen sie bis dorthin das Geleit gegeben hatten, von ihnen verabschiedet [22]). Aus den Briefen Adalberts von Mainz [23]) geht hervor, dass auch er an der Kölner Synode teilgenommen hat. Ihm wollte Kuno, wie in der Vita Theogeri berichtet wird [24]), im Auftrage des Papstes das Pallium überbringen. Es ist zu vermuten, dass er sich in Köln dieses Auftrages entledigt hat. Vom 20. Juni ist die erste Urkunde datiert, in welcher Adalbert sich als päpstlichen Legaten bezeichnet. Es ist sehr wohl möglich, dass ihm die Ernennung hierzu ebenfalls durch Kuno mitgeteilt worden ist.

---

21) Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln II 20 n. 135, abgedruckt von Knipping in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 65 S. 203 f. Die Datierung lautet: „Actum . . . et confirmatum a nobis in ipsa beati Pantaleonis ęcclesia anno dominicę incarnationis MCXVII, ind. undecima, anno etiam cathedrę nostrę XVIII, presidente domno Gelasio Romanę sedi, anno pontificatus sui I, cuius vices apud nos tunc temporis agens venerabilis Cuno Prenestinus episcopus auctoritatis suę presentia una nobiscum hec confirmavit omnia. Huius rei testes sunt: Leodegarius Vivariensis episcopus, Teodricus Monasteriensis electus . . ." etc. (Bei Meyer v. Knonau nicht erwähnt.)

22) Vita Theogeri a. a. O. — Die Urkunde trägt zwar das Jahresdatum 1117, gehört aber selbstverständlich ins Jahr 1118, allein schon deshalb, weil Gelasius (1118 Jan. 24—1119 Jan. 29) als regierender Papst genannt wird (Knipping Regesten S. 348); auch die Indiktion und die angegebenen Regierungsjahre Erzbischof Friedrichs (geweiht 1100 Nov. 11) stimmen zum Jahre 1118. Knipping meint, dass die unrichtige Jahreszahl möglicherweise aus dem Gebrauch der Osterrechnung zu erklären sei. Dann müsste also Kuno bereits vor dem Osterfest, das 1118 auf den 14. April fiel, in Köln angelangt sein. Das ist an sich schon nicht sehr wahrscheinlich, da Kuno noch ungefähr Anfang April in Compiègne weilte (vgl. oben); ausserdem spricht er in seinem in not. 9 erwähnten Schreiben an Adalbert von Mainz und Friedrich von Köln von dem unmittelbar bevorstehenden Osterfest in einer Weise, die es ausschliesst, dass er es bei Friedrich in Köln zu feiern gedachte.

23) Vgl. not. 16. 17.

24) II 6 (SS. XII 468).

Von Köln aus begab sich Kuno ebenso wie drei Jahre vorher auf sächsischen Boden. Hier weihte er zunächst am 7. Juli Dietger in Corvey zum Bischof; es assistierten ihm dabei die Erzbischöfe Konrad von Salzburg und Adalgot von Magdeburg und zwei andere Bischöfe, deren Namen nicht bekannt sind. Das Datum bietet wiederum die Vita Theogeri [25]), ausserdem ist der Vorgang in der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Konrad von Salzburg erwähnt [26]). In Corvey scheint sich Kuno einige Zeit aufgehalten zu haben [27]). Zahlreich sind die Nachrichten über die Synode, die Kuno danach in Fritzlar abhielt. Das Datum, 28. Juli, geht aus den beiden erwähnten Schreiben Adalberts von Mainz [28]) hervor. Wenigstens lädt der Erzbischof in diesen Briefen die Adressaten zu der Synode ein, die Kuno an dem genannten Tage zu Fritzlar halten werde. Das schliesst natürlich nicht aus, dass nachträglich eine Verschiebung des Termins stattgefunden hat, doch ist nichts derartiges berichtet. Ueber die Synode selbst [29]) geben wiederum drei Briefe Adalberts, gerichtet an den Klerus von Würzburg und an den von Bamberg, eingehende Auskunft [30]). Die Vita Theogeri schweigt von der Synode, erwähnt ist sie dagegen, vielfach allerdings nur sehr kurz, bei Ekkehard [31]), in den Annales Patherbrunnenses [32]), in den Gesta abbatum Trudonensium [33]) und in der Lebensbeschreibung des späteren Erzbischofs Norbert von Magdeburg [34]).

Dass Kuno sich damals in Sachsen aufgehalten hat, wird durch zwei weitere Einzelnachrichten bestätigt. Nach einem vor Mai 1119

---

25) II 17 (SS. XII 474 f.); vgl. Meyer v. Knonau VII 80; unten not. 38.

26) Vita Gebehardi archiepiscopi Salzburgensis et successorum eius c. 14 (SS. XI 42); ohne nähere Angaben bei Ekkehard z. J. 1120 (SS. VI 256).

27) Vita Theogeri II 17 (SS. XII 474): „Jamque apud monasterium beati Viti martiris, cui Corbeia vocabulum est, ubi tunc cardinalis morabatur, episcopi nonnulli convenerant."

28) Vgl. not. 16. 17.

29) Ueber sie vgl. Schoene S. 55 f.; Giesebrecht III 907; Hauck III 911; Meyer v. Knonau VII 80—82.

30) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 188 f. (Jaffé Bibl. V 325—328).

31) SS. VI 254 (zum Jahre 1119; vgl. not 13).

32) ed. Scheffer-Boichorst S. 135 f.

33) XI 2 (SS. X 298 f.).

34) c. 4 (SS. XII 673); auch in der Chr. S. Petri Erford. (a. a. O.).

geschriebenen Briefe Adalberts von Mainz an den Klerus von Hildesheim[35]) ist zu Gandersheim die Wahl des Bischofs Bruning von Hildesheim geprüft und für nichtig erklärt worden. Dabei war neben Adalbert selbst und einigen anderen Bischöfen auch ein bevollmächtigter Legat der Kurie zugegen. Unter diesem ist wahrscheinlich Kuno zu verstehen[36]); doch könnte recht wohl auch Leodegar von Viviers in Betracht kommen. In einer etwa 30 Jahre später (um 1149) ausgestellten Urkunde rühmt sich ferner die Aebtissin Hadewidis von Gernrode, dass bei ihrer Wahl zur Aebtissin Kuno von Palestrina, Leodegar von Viviers sowie mehrere andere namentlich aufgeführte Kirchenfürsten zugegen gewesen seien[37]). Wo die Wahl stattfand, wird nicht angegeben, doch ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, dass sie anderswo als im Kloster selbst vorgenommen worden sei[38]).

Wo Kuno sich während des letzten Drittels des Jahres 1118 aufgehalten hat, ob und wie lange er noch in Deutschland geblieben

---

35) Jaffé Bibl. III 389—391; vgl. Meyer v. Knonau VII 80 not. 42.

36) So Jaffé Bibl. III 390 not. 2; Meyer v. Knonau a. a. O. (Bei Schoene übersehen.)

37) Gedruckt bei O. v. Heinemann, Albrecht der Bär (Darmstadt 1864) S. 460—462 (Regest bei v. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus I 266 f.; v. Mülverstedt, Reg. Arch. Magdeb. I 362 n. 926): „. . . ego fui illa H(adewidis), in cuius electione he nominate persone fuerunt: Cuono Prenestinus episcopus et Romane sedis legatus, Leotgarius Vivariensis episcopus, Adelgoz Magdeburgensis episcopus, Cuonradus Salcburgensis episcopus, Reinhardus Halberstadensis episcopus, Theodericus Cicensis episcopus, Herewigus Misnensis episcopus."

38) Giesebrecht (III 1230) und Meyer v. Knonau (VII 80 not. 42) nehmen an, dass sie in Corvey stattgefunden habe. Sie sind zu dieser Annahme anscheinend dadurch veranlasst worden, dass unter den in der Urkunde aufgeführten Kirchenfürsten auch die Erzbischöfe von Magdeburg und von Salzburg genannt werden, von denen die Vita Theogeri (vgl. oben S. 104) berichtet, dass sie in Corvey am 7. Juli bei Kuno weilten. Auch von den drei in der Urkunde der Aebtissin zuletzt genannten Bischöfen von Halberstadt, Naumburg-Zeitz und Meissen behaupten Giesebrecht und Meyer v. Knonau infolgedessen, sie seien in Corvey bei der Weihe Dietgers zugegen gewesen. Allein gerade Corvey, das von Gernrode mehrere Tagereisen entfernt liegt, kommt als Ort der Wahl schwerlich in Betracht. Warum soll nicht Kuno auf einer Rundreise durch Sachsen, auf welcher ihn die beiden Erzbischöfe begleitet haben mögen, nach Gernrode gekommen sein?

ist, entzieht sich unserer Kenntnis[39]). Spätestens im Januar 1119 muss er es verlassen haben, da er am Totenbette Gelasius' II. († 1119 Jan. 29) zu Cluny weilte[40]).

9. Die Legaten Gelasius' II. (1118—1119).

a) Kuno von Palestrina und Leodegar von Viviers. 1118.

Ueber ihre Tätigkeit ist der vorhergehende Abschnitt (S. 100 ff.) zu vergleichen.

b) Erzbischof Adalbert I. von Mainz. (Ständiger Legat seit 1118.)

Der vollständige Wechsel in der Gesinnung Gelasius' II. gegenüber Heinrich V. kommt auch darin zum Ausdruck, dass er dessen Hauptgegner in Deutschland, den Erzbischof Adalbert I. von Mainz, zum ständigen Legaten für Deutschland ernannte. Freilich ist es nicht direkt bezeugt, dass die Ernennung Adalberts zum päpstlichen Stellvertreter durch Gelasius erfolgt ist. Ekkehard berichtet vielmehr[1]), dass Kalixt II., Gelasius' Nachfolger, ihm die Würde verliehen habe. Dem widerspricht aber der Umstand, dass sich Adalbert schon unter dem Pontifikat Gelasius' II. in Briefen und Urkunden als Legaten bezeichnet. Doch darf aus Ekkehards Bericht wohl so viel entnommen werden, dass er durch ausdrückliche päpstliche Ernennung Legat geworden ist und nicht etwa, wie noch sein Vorgänger Siegfried, diese Würde als ein dem Mainzer Erzbischof ohne weiteres zustehendes Recht in Anspruch genommen hat[2]). Ausgeschlossen ist das letztere freilich nicht; dann wäre es aber unverständlich, weshalb Adalbert erst 1118 den Legatentitel zu führen beginnt[3]). Die erste Urkunde, in welcher dies geschieht[4]), trägt

39) Nicht ausgeschlossen ist es, dass er am 21. Oktober in Konstanz weilte; vgl. darüber Exkurs VI.

40) Falco v. Benevent z. J. 1118 (Muratori Scr. rer. Italicarum V 92); vgl. Maurer, Pabst Calixt II., II (München 1889) S. 15 f.; Meyer v. Knonau VII 105 f.

1) Zum Jahre 1121 (SS. VI 256).

2) Vgl. den II. Teil.

3) Oder sollte er etwa die Verleihung des Palliums (s. unten) abgewartet haben?

4) Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium I 256 n. 70.

das Datum des 20. Juni 1118, die Ernennung muss demnach vor diesem Tage geschehen sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass er die Mitteilung von seiner Ernennung gleichzeitig mit dem Pallium durch Kuno von Palestrina in Köln erhalten hat[5]). Ob Kalixt II. Adalbert formell als Legaten bestätigt hat, muss dahingestellt bleiben; jedenfalls führt der Erzbischof unter ihm den Titel weiter, ebenso auch unter den folgenden Päpsten.

In seinen Briefen und Urkunden hat sich Adalbert meist als päpstlichen Legaten bezeichnet; oft allerdings fehlt auch dieser Titel[6]). Soweit sich seine Tätigkeit auf allgemeine Reichangelegenheiten oder auf Angelegenheiten seiner eigenen Kirchenprovinz erstreckt, kann sie hier nicht berücksichtigt werden. Auf diesen Gebieten handelte er in erster Linie als Reichsfürst bezw. als Erzbischof, der Legateneigenschaft bedurfte er dazu an sich nicht. Seine Stellung ist durch diese freilich sehr verstärkt worden, und er selbst scheint gelegentlich Befehlen, die er an Angehörige seiner Erzdiözese ergehen liess, durch den Hinweis auf seine Legatenwürde Nachdruck verliehen zu haben[7]). Von einem Hinausgreifen Adalberts über die Grenzen seiner Erzdiözese in kirchlichen Angelegenheiten ist nichts bekannt. In der Zeit nach dem Wormser Konzil (Sept. 1122) wandten sich der Abt und die Mönche des Klosters St. Vannes in

---

5) Vgl. oben S. 103.

6) Vgl. Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. (Heidelberg 1872) S. 86 f. 138 ff.

7) Vgl. z. B. Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 189, an den Bamberger Klerus (Jaffé Bibl. V 328): „Nos quoque — in partem apostolicae sollicitudinis vocati, fungentes tenore vicis nobis delegatae — . . . interdicimus in omni hoc loco divinum officium . . .“ und Jaffé Bibl. III 390, wo er „ex debito vicis apostolicae nobis commisse“ die Pflicht herleitet, den Hildesheimer Klerus zur Neuwahl eines Bischofs zu veranlassen. Allerdings ist es auch nicht unmöglich, dass hier unter „pars apostolicae sollicitudinis“ usw. lediglich die Adalbert zustehende Metropolitangewalt zu verstehen ist; vorher heisst es nämlich in dem ersten der angeführten Briefe: „. . . nos qui . . . metropolitana fungimur cura vice beati Petri, non potuimus hoc factum vestrum (d. h. den Verkehr der Bamberger mit Gebannten, für den sie bestraft werden) dissimulare . . .“

Verdun (Erzdiözese Trier) an ihn, als den päpstlichen Legaten, mit der Bitte um Beistand gegen den Bischof Heinrich von Verdun[8]; ob die Bitte Erfolg hatte, wissen wir nicht.

10. Die Legaten Kalixts II. (1119—1124).

a) Die vom Papste in der Zeit vor dem Konzil von Reims (Oktober 1119) und während desselben an Heinrich V. gesandten Unterhändler.

Als Gelasius II. am 29. Januar 1119 zu Cluny starb, wurde der Erzbischof Guido von Vienne als Kalixt II. zum Papste gewählt. Während des ersten Jahres seines Pontifikats schien eine Zeit lang der Investiturstreit seinem Abschluss nahe. Im Oktober 1119 hielt der Papst ein Konzil zu Reims ab. Vor dieser Versammlung und während derselben fanden über jene Frage mehrfach Verhandlungen mit dem Kaiser statt; sie blieben zwar für den Augenblick erfolglos, haben aber die Lösung der Frage, die drei Jahre danach zu Worms erfolgte, sehr wesentlich vorbereitet. Wir sind über diese Verhandlungen durch die Relatio de concilio Remensi des Strassburger Scholastikus Hesso eingehend unterrichtet[1]. Nach seiner Darstellung begannen die Verhandlungen damit, dass der Bischof von Châlons-sur-Marne, Wilhelm von Champeaux[2], und der Abt Pontius von Cluny[3] nach Strassburg zu Heinrich V. kamen, um ihn zum Verzicht auf die Investitur zu bewegen[4]. Es geschah dies

---

8) Jaffé Bibl. III 395 f.

1) MG. Lib. de Lite III 22—28; vgl. Haller, Die Verhandlungen von Mouzon (1119), Neue Heidelberger Jahrbücher II 1 (1892) S. 147—164; Giesebrecht III 914—920; Maurer, Pabst Calixt II., II 69—82; Hauck III 916—919; Meyer v. Knonau VII 118—122. 129—132.

2) Vgl. über ihn Deutsch in Herzogs Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche XXI 292—294. Er war Bischof von Châlons von 1113—1121.

3) Pontius hat auch sonst in jenen Jahren mehrfach zwischen dem Papste und dem Kaiser vermittelt; vgl. über ihn Gallia christiana IV 1134 ff.; Maurer, Papst Calixt II., II 17 f.; Meyer v. Knonau VI 345 f.

4) Hesso a. a. O. S. 22 f. Erwähnt ist die Reise Wilhelms und Pontius' an den Hof ferner bei Ekkehard (SS. VI 255) sowie in einer in der Gallia christiana (IV 1134) mitgeteilten, bei Haller, Maurer, Meyer v. Knonau usw. nicht erwähnten Urkunde des Bischofs Guido von Genf.

wahrscheinlich nicht auf direkte Veranlassung des Papstes [5]), wenn auch schwerlich ganz ohne sein Vorwissen [6]). Ihr Aufenthalt in Strassburg fällt in die Zeit um den 1. Oktober, denn sie begaben sich von hier aus sofort zum Papste nach Paris, wo Kalixt in der Zeit um den 8. Oktober verweilte, wie eine von ihm an diesem Tage dort ausgestellte Urkunde [7]) bezeugt. Er schickte beide alsbald zu Heinrich zurück, gab ihnen aber zwei Begleiter mit, nämlich den Kardinalbischof Lambert von Ostia, den späteren Papst Honorius II. [8]), und den Kardinaldiakon Gregor von Sant' Angelo, der gleichfalls später (1130) als Innozenz II. den päpstlichen Stuhl bestieg [9]). Zwischen Metz und Verdun trafen die Gesandten den Kaiser; es muss das in den Tagen vom 17.—19. Oktober geschehen sein [10]). Es gelang ihnen, mit Heinrich ein vorläufiges Abkommen zu schliessen, mit welchem sie sich eiligst zum Papste zurückbegaben [11]). Dieser war inzwischen gleichfalls von Paris aufgebrochen; am 20. Oktober eröffnete er zu Reims das angesagte Konzil. Er unterbrach es jedoch bereits am 22. Oktober und begab sich nach Mouzon an der Maas (oberhalb von Sedan), in dessen Nähe inzwischen auch Heinrich V. angelangt war. Von Mouzon aus schickte nun Kalixt zweimal, am 24. und 25. Oktober, Gesandtschaften an den Kaiser, die mit ihm auf Grund der zuletzt getroffenen Abmachungen weiter verhandeln sollten. Am 24. Oktober erschienen vor dem Kaiser dieselben vier Gesandten, die vorher mit ihm unterhandelt hatten; ausser ihnen der Kardinalpriester Johann von Crema [12]), der uns bereits bekannte

5) Haller S. 163 not. 25; Hauck III 916 not. 6; Meyer v. Knonau VII 118 f.; anders Giesebrecht III 914; Maurer II 59.

6) Meyer v. Knonau a. a. O.

7) JL. 6747. — Am 3. Oktober weilte Kalixt zu Etampes (JL. 6746) und in dem benachbarten Kloster Mauriniacum (Historia Mauriniacensis monasterii l. II, SS. XXVI 39); am 11. Oktober urkundet er zu St. Denis, am 13. bereits zu Senlis (JL. 6748. 6749).

8) Als Bischof von Ostia unterschreibt er in päpstlichen Urkunden seit dem 20. April 1117 (JL. I S. 702. 775. 780).

9) Seine Unterschrift findet sich seit dem 23. November 1116 (JL. I S. 702. 781. 823).

10) Jaffé Bibl. V 355 f. not. 8.

11) Hesso a. a. O. S. 23 f.

12) Er unterschreibt als Kardinalpriester von San Grisogono in der Zeit vom 18. Juni bis 11. Januar 1134. Meyer v. Knonau bezeichnet ihn mehr-

Bischof Leodegar von Viviers [13]) „et alii multi"; am 25. Oktober kamen nur Wilhelm von Châlons und Pontius von Cluny [14]). Die Verhandlungen wurden am 25. Oktober abgebrochen; geführt wurden sie wahrscheinlich in dem Orte Beureliacum bei Mouzon, wo nach den Annales Mosomagenses [15]) der Kaiser sein Lager aufgeschlagen hatte; Anselm von Gembloux, der gleichfalls kurz die Legationen erwähnt, die damals zwischen Kaiser und Papst hin und her gingen [16]), bezeichnet Ivosium (Ivoy, das heutige Carignan, nordöstlich von Mouzon) als den damaligen Aufenthaltsort des Kaisers.

b) Weitere Legationen des Papstes in Deutschland in den Jahren 1119—1122.

Aus den Jahren 1119/20 bis 1122 haben wir eine Reihe vereinzelter Nachrichten über päpstliche Legationen, die in dieser Zeit in Deutschland tätig waren. Am 1. April 1120 entschieden als Vertreter Kalixts II. der Kardinalpriester Gregor und der Abt Pontius von Cluny [1]) zu Basel einen Rechtsstreit zwischen dem Baseler Bistum und der Abtei St. Blasien. Sie haben darüber eine Urkunde ausgestellt, die uns überliefert ist [2]); weitere Nachrichten, auch solche

---

fach (VII 29. 44. 376. 387) als Bischof von Crema, aber mit Unrecht: Crema ist überhaupt erst 1579 Bistum geworden. Ueber Johann vgl. auch Exkurs VIII.

13) Ueber ihn vgl. oben S. 108 not. 3.

14) Hesso a. a. O. S. 25 f.

15) SS. III 162; vgl. Meyer v. Knonau VII 123 f. not. 34; 130 not. 39.

16) SS. VI 377.

1) Ueber ihn s. oben S. 108 not. 3.

2) Trouillat, Monuments de l'Histoire de l'ancien Evêché de Bâle I 239 f. n. 163: „Controversiam quae agitata est inter Basiliensem ecclesiam et monachos S. Blasii, nos Gregorius presbyter cardinalis et Pontius, Cluniacensis abbas, vice fungentes Domini Papae Calixti, per Dei gratiam sic diffinimus, audita utriusque partis causa . . . Haec igitur omnia ut rata et illibata permaneant, apostolica auctoritate confirmamus et sigilli nostri impressione signamus. Actum publice Basileae, apud S. Albanum, anno ab Inc. MCXX, praesidente in sede apostolica Calixto papa II., imperante vero Heinrico IV. imperatore augusto . . . Testes huius nostrae actionis fuerunt domnus Girardus Lausannensis episcopus et praedicti imperatoris cancellarius . . . etc. . . . Scriptum per manum Domini Adelberti prioris de cella S. Petri Cluniacensis in Sylva Nigra, sub die Calend. Aprilis . . ." — Vgl. Bernhardi, Lothar

über eine etwaige sonstige Tätigkeit der Legaten, fehlen [3]). An der Urkunde ist auffällig, dass Heinrich V., obgleich erst vor einem halben Jahre zu Reims erneut der Bann über ihn verhängt worden war, ausdrücklich als „imperator augustus" in der Datierung genannt wird. Ebenso ist bemerkenswert, dass der Bischof Gerold von Lausanne, der kaiserlicher Kanzler war und in der Urkunde auch ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, der Verhandlung beigewohnt hat [4]).

Für die Person des Kardinalpriesters Gregor kommen hauptsächlich zwei dieses Namens in Betracht: der Kardinalpriester von Santa Lucina, der in Urkunden vom 23. November 1116 bis 28. November 1125 erscheint, und der von Santa Prisca (1121 Jan. 3 bis Mai 25) [5]). Welcher von ihnen gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden [6]).

In einem Briefe, den Adalbert von Mainz in der Zeit nach dem Abschlusse des Wormser Konkordats an Kalixt II. richtete [7]), erwähnt er, dass der Bischof Kuno von Strassburg, ehedem ein Anhänger des Kaisers, sich gleich nach dem Konzil von Reims (Okt. 1119) dem Papste unterworfen habe und durch einen „cardinalis s. Romanae ecclesiae" vom Kirchenbann losgesprochen worden sei. Weitere Nachrichten fehlen auch hier; nicht ausgeschlossen scheint es, dass der hier erwähnte Kardinal identisch ist mit dem oben ge-

---

von Supplinburg S. 60. (Bei Meyer v. Knonau ist die Urkunde nicht berücksichtigt.)

3) Doch vgl. über Gregor das weiter unten Gesagte.

4) Man könnte demnach versucht sein, das Jahresdatum der Urkunde zu korrigieren und ihre Ausstellung in die Zeit nach dem Abschlusse des Wormser Konkordats, d. h. in die Jahre 1123 oder 1124, zu verlegen. Das ist aber nicht möglich, weil der in der Urkunde genannte Bischof Radulf von Basel bereits 1122 starb (Gallia christiana XV 441; Gams Series episcoporum S. 261) und weil Pontius von Cluny ungefähr im April desselben Jahres seine Abtwürde niederlegte (Gallia christiana IV 1135).

5) JL. I S. 702. 781. 823.

6) Trouillat (S. 239 not. 1) hält Gregor von Sant' Angelo (vgl. S. 109) für den Legaten; doch war dieser noch 1130, als er die päpstliche Würde erlangte, Diakon. — Ueber einen dritten Kardinalpriester Gregor, der vielleicht noch in Betracht kommt, vgl. Exkurs IX.

7) Jaffé Bibl. III 393 f.; vgl. Meyer v. Knonau VII 245.

nannten Kardinalpriester Gregor, der am 1. April 1120 in Basel tätig war.

Zum Jahre 1120 berichtet ferner Ekkehard von päpstlichen Legationen, durch welche die Sachsen in ihrer Opposition gegen den Kaiser bestärkt worden seien[8]). Vielleicht ist der päpstliche Kämmerer Stephan, der damals in Deutschland weilte[9]), mit diesen Legationen in Verbindung zu bringen. An ihn richtete Kalixt II. am 11. Juni, kurz nach seinem Einzuge in Rom (3. Juni), ein Schreiben[10]), aus welchem hervorgeht, dass Stephan sich damals in Trier bei Erzbischof Bruno aufhielt; er wird ermahnt, in den Gegenden, in denen er gegenwärtig weile, weiterhin für die Sache der Kirche tätig zu sein. Genaueres über die Aufgaben Stephans geht aus dem Briefe nicht hervor; auch in anderen Quellen ist nichts über seine Sendung zu finden. Der Brief enthält eine Beschreibung des Weges, den der Papst auf seiner Rückkehr aus Frankreich nach Rom eingeschlagen hatte; daher muss Stephan sich bereits in Frankreich, das der Papst im Frühjahr 1120 verliess, von ihm getrennt haben. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass er den Erzbischof Bruno von Trier begleitete, als dieser nach einem Aufenthalt beim Papste[11]) kurz nach Beginn des Jahres 1120 von Cluny aus in die Heimat zurückkehrte.

Noch in demselben Monat, in welchem Kalixt II. an Stephan das oben erwähnte Schreiben richtete, sandte er, unter dem 25. Juni, einen Brief an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach. In diesem empfiehlt er ihm unter anderem den Bischof Azzo von Acqui, den er nach Deutschland („in partes vestras") geschickt habe; er bittet Otto, seinen Abgesandten durch Geleit und anderweitig zu

---

8) SS. VI 256: „(Saxones) Litteris etiam et legationibus papae roborati vacantibus kathedris canonice pastores elegerunt . . ." Vgl. Meyer v. Knonau VII 153.

9) Stephan nahm im Jahre 1119 zu Montpellier das Geld in Empfang, mit dem der Bischof Didacus von Santiago di Compostella die Uebertragung des Erzbistums von Merida auf seine Kirche erkaufte (Maurer II 91); weiteres über ihn ist nicht bekannt.

10) JL. 6852 (Migne 163 col. 1180 f.; Robert, Bullaire du Pape Calixte II, I 261 f.); vgl. Meyer v. Knonau VII 159.

11) Meyer v. Knonau VII 139 f.

unterstützen [12]). Bischof Azzo [13]) hat in jenen Jahren in den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst, mit denen er beiderseits verwandt war [14]), eine vermittelnde Stellung eingenommen. So war er 1116 als — freilich inoffizieller — Abgesandter des Kaisers an die Kurie gegangen [15]); 1122 und 1124 ist er abermals als päpstlicher Abgesandter in Deutschland erschienen, das erste Mal mit Friedensanerbietungen des Papstes [16]), das zweite Mal nach endgiltig wiederhergestelltem Frieden [17]). Daher ist zu vermuten, dass er auch 1120 nicht in einem dem Kaiser feindlichen Sinne in Deutschland wirken sollte; vor allem wird er nicht etwa zu den nach Ekkehards Aussage [18]) im sächsischen Lager erschienenen „legationes" gehört haben. Eher ist anzunehmen, dass er an den Kaiser selbst geschickt worden war. Welches seine Aufgaben waren, lässt sich freilich nicht feststellen. Ueber den Beginn seiner Reise sind wir zufällig durch einen Brief des Augsburger Abtes Egino unterrichtet [19]). Danach hat sich Azzo mit Egino zusammen kurz nach dem 1. Juli 1120 zu Ostia eingeschifft; ihr Fahrzeug wurde jedoch vom Sturm verschlagen und landete erst kurz vor dem 15. Juli zu Pisa. Von dort aus wird dann Azzo die Reise fortgesetzt haben; weitere Nachrichten darüber fehlen.

Wie bereits erwähnt, kam Azzo 1122 abermals im päpstlichen Auftrage nach Deutschland. Wir haben davon Kenntnis durch das Schreiben, in welchem Kalixt dem Kaiser von der Sendung Azzos Mitteilung macht [20]). Es ist datiert vom 19. Februar 1122 aus einem Orte bei Benevent [21]). Daher dürfte Azzos Aufenthalt in Deutsch-

12) Brackmann Germania pontif. I 349 n. 1 (JL. 6855); vgl. Meyer v. Knonau VII 159 f.

13) Er war Bischof von Acqui (Erzdiözese Mailand) von 1098—1135 (Gams Series Episcoporum S. 808).

14) JL. 6950.

15) Meyer v. Knonau VII 11 ff.

16) S. unten.

17) Vgl. S. 119 ff. — Auch unter Lothar von Supplinburg erschien Azzo 1132, zum vierten Male, als päpstlicher Legat im Reiche; vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 439. 499 f.

18) Vgl. oben S. 112.

19) SS. XII 446 f.; vgl. Meyer v. Knonau VII 160 not. 30.

20) JL. 6950 (Migne 163 col. 1232 f.; Robert II 5 f.).

21) Meyer v. Knonau VII 197 ff.

land etwa in den März dieses Jahres fallen. Der Hof befand sich damals, wenigstens gegen Ende des Monats, auf niederlothringischem Boden [22]).

Wie aus dem Schreiben zu ersehen ist, hatte Azzo die wichtige Aufgabe, mit dem Kaiser wegen der Investiturfrage zu unterhandeln und ihn, wenn möglich, zur Nachgiebigkeit zu bewegen. In der Tat scheint seine Sendung nicht erfolglos geblieben zu sein [23]). Weitere Nachrichten über seine Legation fehlen auch diesmal völlig.

c) Kardinalbischof Lambert von Ostia, Kardinalpriester Saxo, Kardinaldiakon Gregor. 1122.

Wahrscheinlich durch die Botschaft, die der Bischof Azzo überbrachte, veranlasst, entsandte der Kaiser im Einverständnis mit den Reichsfürsten den Bischof Bruno von Speier und den Abt Erlulf von Fulda zum Papste [1]); sie sollten diesem mitteilen, dass es auch sein und der Fürsten Wunsch sei, dem Investiturstreite ein Ende zu machen. Als sie von Rom zurückkehrten, kamen drei Legaten des Papstes mit ihnen nach Deutschland: der Kardinalbischof Lambert von Ostia [2]), der Kardinalpriester Saxo von der Kirche Santo Stefano rotondo al Monte Celio [3]) und der Kardinaldiakon Gregor von Sant' Angelo [4]). Zwei von ihnen, Lambert und Gregor, sind uns bereits früher begegnet [5]). Diesen Legaten war es endlich beschieden, durch den Abschluss des Wormser Konkordates dem Investiturstreite ein Ziel zu setzen. Ihrer Bedeutung entsprechend ist die Le-

22) Am 26. und 29. März urkundete der Kaiser zu Aachen; von dort begab er sich nach Lüttich; am 25. April weilte er wiederum in Aachen; vgl. Meyer v. Knonau VII 190—192.

23) Vgl. den nächsten Abschnitt.

1) Meyer v. Knonau VII 199.

2) Ueber ihn vgl. S. 109 not. 8.

3) Seine Unterschrift findet sich vom 17. April 1121 bis zum 10. April 1129 (JL. I S. 781. 823). 1124 ist er als Kandidat für die Papstwürde aufgestellt worden; vgl. Meyer v. Knonau VII 312 ff.

4) Ueber ihn vgl. S. 109 not. 9.

5) Vgl. oben S. 109.

gation auch in den Quellen häufig erwähnt. Alle drei Legaten werden genannt in der Chronik des Anselm von Gembloux [6]), in der von Pandulf herrührenden Lebensbeschreibung Kalixts II. [7]) und in zwei Schriften des Gerhoh von Reichersberg [8]). Andere wissen allein von Lambert von Ostia zu berichten, so die Annales Patherbrunnenses [9]), die Annales S. Disibodi [10]) und Otto von Freising [11]). Ekkehard [12]) weiss, dass mit dem Bischof von Ostia zusammen zwei Kardinäle kamen, deren Namen er jedoch nicht angibt. Es geht daraus hervor, dass Lambert das Haupt der Legation war; das ist auch natürlich, da er als Bischof den beiden anderen im Range übergeordnet war. Nach der Erfurter St. Peterschronik [13]) waren „zwei Kardinäle" die Legaten. Die meisten der erzählenden Quellen nennen die Legaten nur im Zusammenhang mit dem Wormser Konkordat. Ekkehard ist der einzige, der auch über ihre sonstige Tätigkeit Nachrichten bringt. Auch ist eine Reihe von Briefen erhalten, die für die Geschichte der Legation wichtig sind [14]); darunter drei, die von

---

6) SS. VI 378.

7) Watterich Pontificum Romanorum vitae II 116.

8) Im Libellus de ordine donorum Sancti Spiritus (MG. Lib. de Lite III 279) und im Commentarius ad psalmum CXXXIII. (ebenda S. 498). Auf der letzteren Stelle beruht, wie die nahezu wörtliche Uebereinstimmung beweist, die Aufzählung der Teilnehmer an der Legation in den Annales Reichersperges (zum Jahre 1119, SS. XVII 453); diese gehen im übrigen an dieser Stelle auf Gerhohs Schrift De investigatione Antichristi zurück, in welcher nur von „legati Romane sedis", ohne Anführung von Namen, die Rede ist (I 28, MG. Lib. de Lite III 338). Die Abhängigkeit der Annales Reichersperges von dem Commentarius ad psalmum CXXXIII. (vgl. darüber die Ausführungen von Sackur, Lib. de Lite III 338 not. 6, gegen Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbr. S. 195 not. 2) hat Meyer v. Knonau (VII 206 not. 22) übersehen.

9) ed. Scheffer-Boichorst S. 141.

10) SS. XVII 23.

11) Chronicon VII 16 (SS. XX 256).

12) SS. VI 259.

13) Scr. rer. Germ. S. 163.

14) Erzbischof Adalbert von Mainz an Bischof Otto von Bamberg (Udalrici Bamberg. cod. epist. n. 213, Jaffé Bibl. V 386 f.; vgl. unten S. 117); derselbe an Kalixt II. (Jaffé Bibl. V 518—520); Heinrich V. an Kalixt II. (MG.

den Legaten selbst herrühren [15]). Für das Itinerar geben uns einige Urkunden Anhaltspunkte.

Der Aufbruch der Legaten von Rom kann erst nach dem 16. Mai erfolgt sein, da an diesem Tage alle drei in einer päpstlichen Urkunde als Zeugen unterschreiben [16]). In Deutschland begaben sie sich zunächst zu Erzbischof Adalbert von Mainz und nahmen Teil an der Investitur des Bischofs Ruotger von Würzburg, die in einem Orte an der Werra, vielleicht im Kloster Herrenbreitungen [17]), stattfand [18]). Da die Legaten vor Anfang Juni schwerlich nach Mitteldeutschland gekommen sind, muss diese Zusammenkunft im Laufe des Juni oder Juli stattgefunden haben [19]). Auf den 1. August („tempus festum S. Petri") [20]) wurde nunmehr nach Würzburg ein Hoftag berufen, der indes nicht zu Stande kam, weil der Kaiser ausblieb. In dieser Zeit fand die Weihe Bischof Ruotgers von Würzburg durch Adalbert von Mainz im Kloster Schwarzach (östlich von Würzburg) statt; auch bei ihr waren die Legaten zugegen [21]). Das Datum lässt sich nicht genau bestimmen. Die drei Schreiben der Legaten, deren Text uns überliefert ist, enthalten sämtlich Einladungen zu einer Synode, die am 8. September in Mainz stattfinden sollte. Vermutlich sind sie also im Laufe des Monats August abgeschickt worden. Einer der Briefe ist von Bischof Lambert an den Kaiser gerichtet [22]), der zweite von demselben an „omnes Galliarum archiepiscopi episcopi abbates monachi clerici duces comites et universi principes cum omnibus

---

Constitutiones I 162). In keinem dieser drei Schreiben wird der Name eines der Legaten genannt.

15) S. unten.

16) JL. 6974.

17) So vermutet Meyer v. Knonau (VII 196 f.), weil sich Adalbert damals längere Zeit dort aufgehalten zu haben scheint.

18) Ekkehard a. a. O.

19) Also nicht „im Frühjahr", wie Will angibt (Regesta archiepiscoporum Maguntinensium I 264 n. 106); vgl. Meyer v. Knonau VII 197 not. 8.

20) = Petri Kettenfeier, d. i. 1. August; so Meyer v. Knonau (VII 201 not. 14) gegen Kolbe (Erzbischof Adalbert S. 109 not. 1), der Peter und Paul (29. Juni) als Tag der „curia" annimmt.

21) Ekkehard a. a. O.

22) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 210 (Jaffé Bibl. V 383 f.); vgl. Meyer v. Knonau VII 204 f.

Christi fidelibus“ [23]). Nur in dem dritten Schreiben, das die Einladung an den Bischof Otto von Bamberg enthält [24]), werden alle drei Kardinäle als Absender genannt. Dass zwei der Briefe von Lambert allein herrühren, ist ein weiterer Beweis dafür, dass er das Haupt der Legation war. Ein gleichfalls in diese Zeit gehörendes Schreiben Erzbischof Adalberts an Otto von Bamberg [25]) spricht nur von einem „apostolicae sedis legatus“ bezw. „cardinalis“; auch hier ist offenbar Lambert gemeint.

Die Verhandlungen mit dem Kaiser über die Investiturfrage begannen am 8. September 1122 [26]), also an dem von den Kardinälen angesagten Tage. Allerdings fanden sie nicht, wie von diesen in Aussicht genommen war, in Mainz, sondern in Worms statt [27]). Vorher, d. h. im August und in den ersten Tagen des September, hatten sich die Legaten, wie Ekkehard bezeugt, in Mainz aufgehalten. Von dort aus haben sie vielleicht auch die drei oben erwähnten Einladungsschreiben erlassen. Die Wormser Verhandlungen [28]) dauerten zwei Wochen. Der Abschluss des Konkordates erfolgte am 23. September; wenigstens ist der von päpstlicher Seite damals ausgestellten Urkunde bei Ekkehard [29]) und in einer Bamberger Handschrift dieses Datum beigefügt [30]). Nach dem Wormser Konzil sind die Legaten anscheinend längere Zeit in der Umgebung des Kaisers geblieben. Am 11. November hielt Heinrich V. einen Hoftag zu Bamberg [31]);

---

23) Udalrici codex n. 211 (ebenda S. 384 f.).

24) Udalrici codex n. 212 (ebenda S. 385).

25) Vgl. not. 14.

26) „in nativitate S. Mariae“ (Anselm von Gembloux); „circa festum S. Mariae“ (Ann. Patherbr.).

27) Ueber den Ort der Verhandlungen vgl. Meyer v. Knonau VII 205 not. 21.

28) Vgl. darüber die Literatur bei Dahlmann-Waitz Quellenkunde[7] n. 3792 ff.; ferner Giesebrecht III 943—946; Hauck III 921 f.; Meyer v. Knonau VII 205—214.

29) SS. VI 260.

30) Weiland, MG. Constitutiones I 160 f.

31) Ekkehard zum Jahre 1122 (SS. VI 260); vgl. Meyer v. Knonau VII 217 f.

auf diesem ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Urkunde Bischof Ottos von Bamberg ausgestellt worden, in welcher der „dominus Lambertus cardinalis" als Zeuge erscheint. Er steht unter diesen an erster Stelle, vor dem allerdings nur als „episcopus" bezeichneten Erzbischof Ruotger von Magdeburg und zwei weiteren Bischöfen [32]). Ekkehard berichtet, dass Heinrich V. von diesem Bamberger Hoftage aus seine eigenen Gesandten mit den päpstlichen zusammen nach Rom geschickt habe [33]). Von den letzteren kann aber nur der Kardinaldiakon Gregor damals zurückgekehrt sein, denn wir wissen bestimmt, dass Lambert und Saxo noch im Januar 1123 in Deutschland weilten (s. u.). In der Tat beweist ein am 13. Dezember erlassenes Schreiben Kalixts II. an den Kaiser [34]), dass der Kardinaldiakon Gregor damals aus Deutschland an die Kurie zurückgekehrt war. Bischof Lambert von Ostia erscheint in des Kaisers Umgebung noch am 28. Dezember zu Speier, wo er in einer Urkunde [35]) als Intervenient für St. Blasien auftritt. Auch hier steht er unter den Intervenienten an erster Stelle, vor sämtlichen anderen Bischöfen (Erzbischöfe sind nicht unter ihnen). Zuletzt erscheint Lambert und gleichzeitig auch der bisher in Urkunden nicht erwähnte Saxo unter den Zeugen in einer Urkunde, die der Kaiser am 24. Januar 1123 zu Strassburg für das Kloster Waldkirch im Breisgau ausstellte [36]). „Lambertus ostiensis episcopus et Saxo cardinales" stehen hier an letzter Stelle in einer Reihe von Zeugen, die ohne Beobachtung der Rangordnung nachträglich (jedoch von derselben Hand) an die ursprüngliche Zeugenliste angefügt sind [37]).

32) St. 3183 (abgedruckt z. B. von Baumann, Quellen zur Schweizer Geschichte III 106); vgl. Meyer v. Knonau VII 217. In der auf dem gleichen Hoftage von Heinrich V. ausgestellten Urkunde St. 3184 ist Lambert nicht genannt.

33) SS. VI 260: „. . . legatos proprios cum Romanis destinavit . . ."

34) JL. 6995 (MG. Constitutiones I 163); vgl. Meyer v. Knonau VII 218—220.

35) St. 3185 (gedruckt Wirtemberg. Urkundenbuch I 356 f.).

36) St. 3187. — In St. 3186, vom 23. Januar 1123, sind die Legaten nicht genannt.

37) Kaiserurkunden in Abbildungen IV 29; vgl. den Text dazu S. 87; Meyer v. Knonau VII 243 not. 18.

In päpstlichen Urkunden unterschreibt Gregor erst wieder am 6. April [38]), Lambert am 1. November 1123 [39]); Saxo ist in Urkunden Kalixts II. überhaupt nicht mehr erwähnt.

d) Kardinalbischof Wilhelm von Palestrina und Bischof Azzo von Acqui. 1124.

Im Jahre 1124 sandte Kalixt II. nochmals in der Person des Kardinalbischofs Wilhelm von Palestrina einen Legaten nach Deutschland. Von unseren erzählenden Quellen berichten über seine Sendung allein die Gesta Godefridi archiepiscopi Trevirensis [1]). Hier wird auch ein Schreiben des Papstes an die „archiepiscopi ceterique ecclesiastici ordines per Galliam Germaniam et Franciam constituti" mitgeteilt [2]), das über die Aufträge, die Wilhelm mitgegeben waren, Aufschluss gibt. Doch fehlt es nicht an weiteren Einzelnachrichten. U. a. findet Wilhelms Legation mehrfach Erwähnung in einem Rundschreiben, das der Bischof Gebhard von Würzburg, der damals (1124) mit seinem von Adalbert von Mainz unterstützten Gegenkandidaten Ruotger [3]) im Streite lag, zu seiner Rechtfertigung einige Jahre später (1127) ausgehen liess [4]). Erwähnt ist Wilhelm ferner in einem Briefe, den der Kardinallegat Gerhard im Jahre 1130 an den Abt Udalschalk von St. Ulrich und Afra zu Augsburg richtete [5]); hier erfahren wir, dass die Legaten Wilhelm von Palestrina, Azzo von Acqui und Adalbert von Mainz, der Metropolit des Bistums Augsburg, dem genannten Udalschalk den Befehl erteilt haben, die auf ihn gefallene Wahl zum Abte von St. Ulrich und Afra anzunehmen und sich von Bischof Hermann von Augsburg die Weihe erteilen zu lassen. Danach scheint Bischof Azzo auch damals wieder, also zum dritten Male [6]), in päpstlichem Auftrage nach Deutschland gekommen zu sein. Anderweitig ist darüber freilich

38) Kehr Italia pontif. III 323 n. 18.
39) JL. 7080.
1) c. 2 (SS. VIII 201).
2) JL. 7163; vgl. Meyer v. Knonau VII 261.
3) Vgl. oben S. 116.
4) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 233 (Jaffé Bibl. V 405—412).
5) SS. XII 431.
6) Ueber seine beiden früheren Legationen (1120. 1122) vgl. S. 112 ff.

nichts bekannt, auch in den Urkunden, die uns über Wilhelms Itinerar wertvollen Aufschluss geben, finden wir seinen Namen nicht.

Wilhelm von Palestrina [7]) kann Rom erst nach dem 1. Juni verlassen haben, da er an diesem Tage noch in einer päpstlichen Urkunde unterschreibt [8]). Für seine Anwesenheit in Deutschland ist das erste sichere Datum der 25. Juli. An diesem Tage tritt er zu Worms in einer Urkunde Heinrichs V. als Intervenient für das Kloster Camaldoli auf [9]). Der Bischof Gebhard von Würzburg berichtet in seinem Rundschreiben [10]), dass er sich in Worms beschwerdeführend an den Kardinal gewandt habe; aller Wahrscheinlichkeit nach geschah dies um dieselbe Zeit, in welcher auch die genannte Urkunde ausgestellt ist, also etwa in der zweiten Hälfte des Juli [11]). Von Worms aus unternahm der Kaiser einen Kriegszug nach Frankreich, der freilich schon am 13. August zu Metz abgebrochen wurde. Der Kardinal scheint ihn auf diesem Zuge begleitet zu haben. Er erscheint als Zeuge in einer Urkunde, die am 5. August wahrscheinlich zu Bövingen („Bovenegnae"), südlich von Luxemburg, für das Kloster Vallombrosa ausgestellt worden ist [12]). Wohl sofort nach dem Abbruch dieses Feldzuges wandte sich Wilhelm nach Trier und vollzog hier am 7. September an dem Erzbischof Gottfried die bischöfliche Weihe [13]). Er muss bereits vor diesem Tage einige Zeit in der Stadt geweilt haben, denn der Weihe Gottfrieds ging ein Briefwechsel Bischof Stephans von Metz mit dem Legaten vorauf, den dieser, wie sich aus den Gesta Godefridi ergibt, von Trier aus führte.

7) Er unterschreibt in päpstlichen Urkunden vom 6. April 1123 bis 30. Januar 1137 (JL. I S. 780. 823. 840). Unter Lothar von Supplinburg ist er in den Jahren 1131—1132 nochmals als päpstlicher Legat in Deutschland erschienen; vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 411 ff. 424.

8) JL. 7157.

9) St. 3199 (Mittarelli, Annales Camaldulenses ordinis S. Benedicti III 201): „. . . petitione carissimi patris sui Calixti papae II., et interventu Willielmi cardinalis Praenestini episcopi, nec non et precibus . . ." etc. Vgl. Meyer v. Knonau VII 270 not. 14.

10) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 233 (Jaffé Bibl. V 407).

11) Meyer v. Knonau VII 270 f. not. 14.

12) St. 3200. Hier erscheint ganz am Schlusse der Zeugenliste der Vermerk: „Hoc etiam Gulielmus Praenestinus episcopus sua corroboravit praesentia"; vgl. Meyer v. Knonau VII 279 not. 30.

13) Meyer v. Knonau VII 264.

Während des Feldzuges nach Frankreich hatte sich Worms gegen den Kaiser empört. Nach seiner Rückkehr begann dieser die Belagerung der aufrührerischen Stadt und zwang sie zur Uebergabe [14]). Auch Wilhelm weilte während dieser Belagerung, die etwa in die Monate September — November fallen dürfte, wieder in der Umgebung des Kaisers. In dem Kloster Neuhausen bei Worms erhob der Abt Rustein von St. Blasien beim Kaiser Klage wegen Bedrückung gegen den Bischof Bertolf von Basel und gegen den Vogt, den Bertolf für St. Blasien eingesetzt hatte. Einen Bericht über diesen Vorgang enthält die Urkunde, die der Kaiser dem Kloster am 8. Januar 1125 zu Strassburg ausstellte [15]). In diesem Bericht werden auch die Zeugen des Vorgangs aufgezählt. Unter ihnen befindet sich auch der Legat, und zwar ist er an erster Stelle genannt, vor den drei Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, die gleichfalls anwesend waren; allerdings wird er selbst unzutreffend als „archiepiscopus" bezeichnet. Auch nach Würzburg ist Wilhelm in jener Zeit gekommen; doch ist es ungewiss, ob er sich von Trier oder erst von Worms aus dorthin begeben hat. In Würzburg prüfte er, wenn wir dem Rundschreiben Bischof Gebhards Glauben schenken dürfen, dessen Wahl, bestätigte sie und erteilte Gebhard, der erst Diakon war, die Priesterweihe [16]). Eine Bischofsversammlung in Worms, die wahrscheinlich im Juli stattfand, hatte den Kardinal auf Grund der Klage Gebhards zu diesem Vorgehen ermächtigt. Es ist bereits erwähnt worden, dass Wilhelm im Verein mit Azzo von Acqui und Adalbert von Mainz an den Abt Udalschalk die Weisung hat ergehen lassen, von dem Bischof Hermann von Augsburg die Weihe entgegenzunehmen. Diese Aufforderung ist vermutlich ebenfalls im Juli von Worms aus an Udalschalk ergangen, denn hier weilten, wie wir aus

14) Meyer v. Knonau VII 280 f.

15) St. 3204 (gedruckt bei Trouillat, Monuments de Bâle I 243 ff.); vgl. Meyer v. Knonau VII 281 f. not. 34.

16) Jaffé Bibl. V 408: „. . . venit domnus cardinalis in locum nostrum. Et congregati sunt universus clerus et populus . . .; et quia . . . inventi sunt in electione mea concordes, gratias Deo egit et ad ordinem presbiterii me promovit et canonicae electioni meae tam in Romana ecclesia quam in conspectu archiepiscopi testimonium perhibuit, sicut vidit et andivit, et adhuc perhibet". (Bei Meyer v. Knonau nicht berücksichtigt.) Vgl. auch den II. Teil; ferner u. a. Kolbe, Erzbischof Adalbert S. 129 f.

Gebhards Rundschreiben erfahren, Wilhelm und Adalbert zusammen am kaiserlichen Hofe, konnten also auch gemeinsam von dort aus gegen den widerspenstigen Mönch vorgehen. Udalschalk hat in der Tat an einem 4. September von Hermann die Weihe empfangen [17]). Da hierunter sehr wahrscheinlich der 4. September 1124 zu verstehen ist, kann jener Befehl nicht später als im August 1124 ergangen sein. Am Ende des Jahres scheint Wilhelm nicht mehr am Hofe geweilt zu haben. Wenigstens ist er in keiner der Urkunden, die Heinrich V. zu Strassburg in der Weihnachtszeit ausstellte [18]), als Zeuge erwähnt. In Rom tritt seine Unterschrift in Urkunden erst unter Honorius II. am 2. April 1125 [19]) wieder auf.

17) Jaffé, SS. XII 430 f.
18) Meyer v. Knonau VII 282 f. (bes. not. 35).
19) JL. 7193.

II.

Allgemeiner Ueberblick über Tätigkeit und Stellung der Legaten.

Wenn wir die Tätigkeit zusammenfassend betrachten wollen, die von den Legaten in der von uns behandelten Zeit in Deutschland entfaltet worden ist, müssen wir von der Stellung ausgehen, die das Papsttum in der damaligen Welt einnahm. Ebenso wie die Kurie gleichzeitig eine kirchliche und politische Macht war, sind auch ihre Legaten sowohl auf dem einen wie auf dem andern Gebiete tätig gewesen. Dass beides häufig in einander übergreift, ist selbstverständlich; vor allem waren die kirchlichen Massnahmen der Legaten — z. B. die von ihnen über deutsche Könige verhängten Exkommunikationen oder ihre Mitwirkung bei der Besetzung deutscher Bischofsstühle — auch politisch vielfach von der grössten Bedeutung.

Auf kirchlichem Gebiete dienten die Legaten den Päpsten zunächst dazu, die Verbindung mit den ordentlichen kirchlichen Gewalten Deutschlands, den Erzbischöfen und Bischöfen, aufrecht zu erhalten und ihnen päpstliche Befehle, Zurechtweisungen, Gunstbezeugungen zu überbringen. So erhielt u. a. Siegfried von Mainz 1070 durch eine Legation die Weisung, sich der Weihe eines Suffraganbischofs zu enthalten [1]; 1075 liess ihm Gregor VII., wiederum durch Legaten, das Gebot zugehen, gegen unenthaltsame Kleriker einzuschreiten [2]. Hugo von Cluny überbrachte einem deutschen Abt den Befehl, seine Würde niederzulegen [3]. Ruthard von Mainz wurde dreimal durch Abgesandte des Gegenpapstes Cle-

1) Vgl. S. 13 f.
2) Vgl. S. 28.
3) Vgl. S. 16.

mens III. vor dessen Richterstuhl geladen [4]). Anderen Erzbischöfen wurde das Zeichen ihrer Würde, das Pallium, durch Legaten überbracht: Wezilo von Mainz erhielt es durch einen Legaten Clemens' III. (1084) [5]), Thiemo von Salzburg durch Altmann von Passau (1090) [6]), Adalbert von Mainz durch Kuno von Palestrina (1118) [7]).

Allein mit solchen Aufgaben war nur der kleinste Teil der kirchlichen Wirksamkeit der Legaten erschöpft. Gerade in jener Zeit treten die alten Ansprüche der Kurie auf unbedingte Oberherrschaft über die Kirche mit erneuter Kraft hervor. In dem Institut der Legaten bot sich den Päpsten, besonders seit Gregor VII., das wichtigste Werkzeug, um jene Ansprüche praktisch geltend zu machen und selbständig in innere kirchliche Angelegenheiten der einzelnen Länder einzugreifen [8]). Es ist klar, dass die Legaten infolgedessen mit den ordentlichen kirchlichen Gewalten ihrer Legationsbezirke vielfach in Konflikt geraten mussten. Auch in Deutschland ist dieser Fall häufig genug eingetreten. Gerade hier war man ja aus der vorhergehenden Periode der Ohnmacht des Papsttums und seiner Beherrschung durch die deutschen Kaiser an eine weitgehende Unabhängigkeit von Rom gewöhnt. Daher musste die plötzlich einsetzende Bevormundung durch die Kurie und ihre Legaten notwendig Differenzen hervorrufen. Immerhin ist für jene Zeit im allgemeinen festzustellen, dass Eingriffe der Legaten in den Machtbereich der ordentlichen kirchlichen Gewalten in der Regel unterblieben sind. Nur dann pflegten sie einzugreifen, wenn der für die Erledigung der fraglichen Angelegenheit zuständige erzbischöfliche oder bischöfliche Stuhl unbesetzt oder wenn sein Inhaber Schismatiker war oder wenn anderweitige besondere Umstände das selbständige Vorgehen der Legaten rechtfertigten. Wir haben mehrere Beispiele dafür, dass sie da, wo keine dieser Voraussetzungen zutraf, die Rechte der Ordinarii unangetastet liessen [9]); daneben stehen frei-

4) Vgl. S. 63 ff.
5) Vgl. S. 59.
6) Vgl. S. 35.
7) Vgl. S. 103.
8) Vgl. Grosse, Der Romanus legatus S. 7 ff.
9) Vgl. unten S. 138. 140 f.

lich andere Fälle, in denen sie über den Kopf des Ordinarius hinweg handelten, obgleich dieser mit der Kirche in Frieden lebte und sonstige Rechtsgründe zu seiner Uebergehung nicht zu erkennen sind [10]). Diese letzteren Fälle beweisen, dass die Legaten das Recht für sich in Anspruch nahmen, jederzeit selbständig einzugreifen, mochten sie auch in der Praxis aus Rücksicht auf die Ordinarii nur vereinzelt von dieser Befugnis Gebrauch machen.

Das wichtigste Recht, das die Legaten kraft ihrer Eigenschaft als Vertreter des Oberhauptes der Kirche beanspruchten, war das der Berufung und Abhaltung von Synoden. Das erste sichere Beispiel einer solchen in dem von uns behandelten Zeitabschnitt bietet diejenige, der Petrus von Albano und Udalrich von Padua 1079 in Würzburg beigewohnt haben [11]). Es folgt die Synode, die Otto von Ostia 1085 zu Quedlinburg abhielt [12]). Ihr reihen sich an die Nordhäuser Synode unter Gebhard von Konstanz (1105) [13]), die vier Synoden, die Kuno von Palestrina in den Jahren 1115 und 1118 in Deutschland leitete [14]), und diejenige, die der Kardinalpriester Dietrich, gleichfalls im Jahre 1115, zu Goslar abhielt [15]). Auch das Wormser Konzil von 1122 ist von den päpstlichen Legaten, Lambert von Ostia und seinen Begleitern, berufen worden. Ebenso dürften sich die drei Legaten des Gegenpapstes Clemens III., die der Mainzer Synode von 1085 beiwohnten [16]), an ihrer Einberufung beteiligt haben. Neben diesen grösseren Synoden wurden auch kleinere, auf bestimmte Bezirke oder Orte beschränkte kirchliche Versammlungen von den Legaten berufen. Die wichtigste ist wohl die böhmische Synode, die auf Veranlassung der Legaten Bernhard und Gregor 1073 in Prag zusammentrat [17]). Von den Legaten von 1077 wird berichtet, dass sie in Konstanz die Geistlichkeit zu einem „capitulum"

10) Vgl. z. B. unten S. 131. 138. 139.
11) Vgl. S. 48 f.
12) Vgl. S. 57.
13) Vgl. S. 73.
14) Vgl. S. 95 f. 102. 104.
15) Vgl. S. 96 f.
16) Vgl. S. 60 ff.
17) Vgl. S. 17 ff.

zusammenberiefen [18]), und ebenso hielt Otto von Ostia im Dezember 1084 dort eine Diözesansynode ab [19]).

Bei einem grossen Teile dieser Versammlungen lässt sich feststellen, dass die Legaten keineswegs ohne weiteres von sich aus die Ladungen haben ergehen lassen, sondern sich vorher mit den hauptsächlich in Betracht kommenden geistlichen und weltlichen Gewalten ins Einvernehmen gesetzt haben. Als Gerald und Hubert 1074 beabsichtigten, eine allgemeine deutsche Synode zu berufen, verhandelten sie zunächst mit dem König und mit den beiden damals am Hofe anwesenden Erzbischöfen Siegfried von Mainz und Liemar von Bremen, und der Plan scheiterte, weil diese beiden die geforderte Zustimmung verweigerten [20]). Die Würzburger Synode von 1079 war in Fritzlar zwischen den Legaten und den Abgesandten Heinrichs IV. einerseits, den Sachsen andererseits vereinbart worden [21]). Die Nordhäuser Versammlung von 1105 wurde von Gebhard von Konstanz als päpstlichem Legaten und dem Erzbischof Ruthard von Mainz gemeinsam einberufen [22]). Ebenso hat Adalbert von Mainz, wie aus seinen Briefen [23]) hervorgeht, an der Berufung der von Kuno von Palestrina im Jahre 1118 geleiteten Synoden zu Köln und Fritzlar sowie an der des Wormser Konzils von 1122 einen sehr wesentlichen Anteil genommen; allerdings war ja Adalbert selbst päpstlicher Legat. Die bereits erwähnte Prager Versammlung von 1073 liess, wie Cosmas ausdrücklich berichtet [24]), der Herzog Wratislav von Böhmen auf Wunsch der Legaten zusammentreten. Die kirchlichen Behörden, sowohl der Prager Bischof, gegen den sich das Vorgehen der Legaten hauptsächlich richtete, wie auch der Mainzer Bischof als Metropolit, wurden übergangen. Die Folge war, dass der Bischof von Prag sich weigerte, vor der Synode zu

---

18) Vgl. S. 39.

19) Vgl. S. 54.

20) Vgl. unten S. 167.

21) Schwäb. Annalist zum Jahre 1079 (SS. V 320).

22) Libellus de rebellione Heinrici V. (Ann. Hildesheimenses zum Jahre 1105, SS. III 108).

23) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 187. 213 (Jaffé Bibl. V 324. 387); Jaffé Bibl. III 389 n. 43.

24) Chronica Boëmorum II 30 (SS. IX 87).

erscheinen [25]), und dass Siegfried von Mainz sich über den Eingriff der Kurie in seine Rechte auf das bitterste in Rom beklagte [26]). Das selbständige Vorgehen der Legaten wurde daraufhin von Gregor VII. damit begründet, dass Siegfried den böhmischen Streitigkeiten lange Zeit ganz untätig zugesehen habe; dadurch habe er seine Metropolitanpflichten aufs gröblichste vernachlässigt und ein unmittelbares Einschreiten der Kurie notwendig gemacht [27]). Diese Begründung beweist, dass sich Gregor des Ungewöhnlichen seines Vorgehens sehr wohl bewusst war. Das Konstanzer „capitulum" von 1077 fand statt in Abwesenheit des Bischofs Otto, der als Anhänger Heinrichs IV. beim Herannahen König Rudolfs und der ihn begleitenden Legaten die Stadt verlassen hatte [28]); der Rechte des Metropoliten — es war wiederum Siegfried von Mainz — wurde auch hier nicht gedacht. Als Otto von Ostia 1084 seine Konstanzer Diözesansynode abhielt, war das Bistum verwaist; erst auf der Synode selbst wurde ein neuer Bischof gewählt [29]). Der Erzbischof aber, Wezilo von Mainz, war Schismatiker, es war also selbstverständlich, dass auf ihn keine Rücksicht genommen wurde.

Die Legaten verlangten von denjenigen, die sie zu den von ihnen berufenen Versammlungen luden, unbedingtes Erscheinen. Gegen Zuwiderhandelnde ist mehrfach mit strengen Kirchenstrafen eingeschritten worden [30]). Welche Stellung die Legaten auf den Synoden einnahmen, wird nirgends ausdrücklich gesagt. Doch ist als sicher anzunehmen, dass sie überall da, wo sie selbst die Einberufer waren, auch den Vorsitz führten, zumal da dieses Recht in dem sogenannten „Dictatus papae" Gregors VII. ausdrücklich für sie in Anspruch genommen wird [31]). Dagegen ist es bezeichnend für die Stellung, die der Gegenpapst Clemens III. gegenüber dem deutschen

---

25) Vgl. S. 17 not 1; 19 not. 11; unten S. 167.

26) Vgl. S. 19 not. 9.

27) JL. 4837 (Jaffé Bibl. II 79).

28) Schwäb. Annalist zum Jahre 1077 (SS. V 293).

29) Vgl. unten S. 140.

30) Vgl. unten S. 136 f.

31) Reg. II 55 a (Jaffé Bibl. II 174): „Quod legatus eius (Romani pontificis) omnibus episcopis praesit in concilio, etiam inferioris gradus; et adversus eos sententiam depositionis possit dare".

Episkopat einnahm, dass das Mainzer Konzil des Jahres 1085 nach dem Bericht des Liber de unitate Ecclesiae conservanda [32]) von den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, nach den Annales S. Disibodi [33]) von dem Mainzer allein, jedenfalls also nicht von den Legaten des Papstes geleitet worden ist. Auch Petrus Damiani scheint auf der Frankfurter Synode von 1069, der er als Legat beiwohnte, nicht den Vorsitz geführt zu haben; sonst wären die Annales Altahenses schwerlich zu der Behauptung gekommen, seine Anwesenheit auf der Synode sei erst bemerkt worden, nachdem der Mainzer Erzbischof sich niedergelassen, d. h. den ihm als dem vornehmsten Kirchenfürsten des Reiches zukommenden Platz eingenommen hatte [34]). Ebenso ergibt sich aus den Akten der Mainzer Synode von 1071 [35]), dass hier den Erzbischöfen Gebhard von Salzburg und Udo von Trier, obwohl sie die speziellen Beauftragten Alexanders II. waren, keinerlei Vorrang vor dem Mainzer Erzbischof zugestanden worden ist. In den beiden zuletzt angeführten Fällen hatten die Legaten die Synode nicht selbst berufen; vor allem aber wird sie wohl die althergebrachte Stellung des Mainzer Erzbischofs davon abgehalten haben, auf den Vorsitz Anspruch zu erheben. Es kam noch hinzu, dass Siegfried von Mainz selbst als Nachfolger des Bonifatius die Würde eines „apostolicae sedis legatus" beanspruchte [36]).

Die von den Legaten geleiteten Synoden dienten vor allem dem Erlass allgemeiner kirchlicher Verordnungen. In erster Linie wurden auf ihnen die Beschlüsse der grossen römischen Konzilien bekannt gegeben. Die geplante Synode des Jahres 1074 sollte hauptsächlich dazu dienen, den Bestimmungen Geltung zu verschaffen, die auf der Fastensynode desselben Jahres gegen die

32) II 19 (MG. Lib. de Lite II 236).

33) SS. XVII 9.

34) Vgl. S. 13 not. 5.

35) Vgl. S. 14 f.

36) Vgl. S. 156 f. — Dass Petrus Damiani in Frankfurt nicht den Vorsitz beanspruchte, ist um so bemerkenswerter, als er sich zehn Jahre vorher als Legat in Mailand ganz anders verhalten hatte; dort hatte er ihn ohne weiteres usurpiert und obendrein seinem Begleiter, dem Bischof Anselm von Lucca, den Platz zu seiner Rechten angewiesen, während sich der Erzbischof von Mailand mit dem Sitze links von ihm begnügen musste (Meyer v. Knonau I 129).

Priesterehe erlassen worden waren[37]). Die von Kuno von Palestrina und von dem Kardinal Dietrich abgehaltenen Versammlungen verkündeten zu wiederholten Malen die auf dem Laterankonzil von 1112 beschlossene Verdammung des Investiturprivilegs von 1111. Eine ganze Reihe von Einzelvorschriften über Kirchenrecht, Kirchenzucht, Kultus u. a. erliess die Quedlinburger Synode von 1085[38]), ebenso die Nordhäuser Synode des Jahres 1105[39]). Die Legaten haben jedoch auch selbständig, ohne Unterstützung durch Synodalbeschlüsse, derartige kirchliche Verordnungen aller Art erlassen. Die Legaten, die im Jahre 1075 in der Mainzer Erzdiözese tätig waren, schärften unter Androhung schwerer Kirchenstrafen die Bestimmungen gegen die Priesterehe ein[40]). In Augsburg sollen am Ostersonntag 1077 die damals dort anwesenden Legaten einen alten Brauch untersagt haben, nämlich die Verwendung des am Ostersamstag geweihten Taufwassers statt gewöhnlichen Weihwassers in der Zeit von Ostern bis Pfingsten[41]). Dieselben Legaten

37) Marianus Scotus zum Jahre 1096 (= 1074, SS. V 560 f.).

38) MG. Constitutiones I 652 f.

39) Meyer v. Knonau V 224 f.

40) Vgl. S. 28 f.

41) Schwäb. Annalist zum Jahre 1077 (SS. V 293): „Ibi (in Augsburg) . . . in die sancto paschae, cum rex et omnis clerus et populus . . . ad aecclesiam S. Johannis sollemniter astarent, a legatis apostolicis praeceptum . . . datum et confirmatum est, ne ultra omnino usurpatio haec in aecclesia fieret, quae a nonnullis simplicioribus fratribus temere et praesumptuose contra decreta Clementis papae actitatur. Solent namque in sabbatho sancto paschae ante infusum chrisma in aquam baptismi, omnes circumstantes ex ipsa aspergere, et ea in vasis suis accepta, sic per totam quinquagesimam huiusmodi tantum abutuntur usurpativa et inordinata aspersione; non attendentes sancti papae Alexandri . . . statutum, qui praecipit, ut in omnibus dominicis diebus exorcismus salis et aquae a sacerdotibus agatur, et inde populus, officinae et loca eorum aspergantur." — Unrichtig legt Frommel (S. 23 f.) diese Stelle aus; er meint, die Besprengung am Ostersamstag sei bis dahin von Laien vollzogen worden; die Legaten hätten eine Bestimmung zur Geltung gebracht, die das Recht dazu den Geistlichen vorbehielt und damit „auch auf diesem Punkt das Laienelement zurückdrängte zu Gunsten des Klerus". Frommel hat nicht erkannt, worauf es ankommt: auf den Unterschied zwischen dem gewöhnlichen, jeden Sonntag vor der Hauptmesse neu zu benedizierenden Weihwasser und dem Taufwasser, dessen Weihe nur am Ostersamstag und Pfingstsamstag in besonders feierlicher Weise stattfindet. Es handelt sich um eine rein liturgische

erliessen kurz nachher in Konstanz neben allgemeineren Bestimmungen gegen Unenthaltsamkeit der Kleriker und Simonie auch eingehende Einzelvorschriften über die Grundsätze, nach denen bei Anklagen wegen Simonie und Häresie verfahren werden sollte [42]).

Neben solchen Massregeln, die grösstenteils allgemeine kirchliche Angelegenheiten betrafen, stehen zahlreiche Eingriffe der Legaten in die inneren Verhältnisse einzelner deutscher Diözesen. Insbesondere haben sie vielfach auf die Besetzung deutscher Bischofsstühle einen weitgehenden Einfluss ausgeübt. Häufig sind auf ihre Veranlassung, zum Teil auch unter ihrer Mitwirkung, Neuwahlen in solchen Bistümern zustandegekommen, die, sei es durch den Tod des bisherigen Inhabers, sei es durch dessen Abfall von der Sache des rechtmässigen Papstes erledigt waren.

Vorschrift, die mit dem Gegensatz zwischen Klerikern und Laien nichts zu tun hat. Uebrigens erscheint es zweifelhaft, ob die Nachricht des Annalisten als wörtlich richtig hinzunehmen ist, denn der geschilderte Brauch ist uralt (vgl. den Liber in gloria martyrum Gregors von Tours c. 23, MG. Scr. rer. Merovingicarum I 2 S. 502) und besteht in der katholischen Kirche noch heute. Noch heute nimmt das Volk von dem am Ostersamstag und Pfingstsamstag geweihten Taufwasser mit nach Hause (vgl. z. B. Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik II 2, Freiburg i. Br. 1893, S. 550), und ebenso wird zur Aspersion der Gläubigen vor der Hauptmesse am Ostersonntag und Pfingstsonntag noch heute Taufwasser verwandt (vgl. z. B. den Artikel „Asperges me" in Wetzers und Weltes Kirchenlexikon I 1499). Es ist daher vielleicht anzunehmen, dass die Legaten diese Verwendung des Taufwassers nicht überhaupt verboten haben, sondern nur die Ausdehnung dieses Gebrauches auf die Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten; an diesen sollte wieder das einfache Weihwasser verwandt werden. Gegen diese Annahme spricht freilich der Umstand, dass die Legaten gerade am Ostersonntag ihr Verbot erlassen haben. Uebrigens ist in dem (unechten) Erlass Papst Alexanders I., auf den sich der Annalist beruft, von einer jeden Sonntag zu vollziehenden Weihwasserbenediktion keine Rede; es heisst dort nur (JK. † 24 c. 9, Hinschius Decretales Pseudo-Isidorianae S. 99): „Aquam . . . sale conspersam populis benedicimus, ut ea cuncti aspersi sanctificentur ac purificentur, quod et omnibus sacerdotibus faciendum esse mandamus". Unter den „decreta Clementis papae" sind die Vorschriften über die Heilighaltung kirchlicher Geräte usw. zu verstehen, die Clemens I. in einem (gleichfalls unechten) Schreiben an den Bischof Jakob von Jerusalem erlässt (JK. † 11, Hinschius a. a. O. S. 46 ff.).

42) Schwäb. Annalist zum Jahre 1077 (SS. V 293 f.); vgl. Meyer v. Knonau III 25 f.

Der letztere Fall ist besonders häufig. Wegen dieses Vergehens war z. B. der Bischof Otto von Konstanz im Jahre 1080 abgesetzt worden. In der dadurch verwaisten Diözese veranlasste bald darauf Altmann von Passau auf päpstlichen Befehl eine Neuwahl [43]). Die Rechte des Metropoliten, des bereits mehrfach erwähnten Siegfried von Mainz, wurden auch hier beiseite gesetzt. Der von Altmann eingesetzte Bischof konnte sich, weil er kränklich war, nicht halten. Daher brachte Otto von Ostia 1084 die Wahl Gebhards von Zähringen zustande [44]). Wenige Jahre später wurde dieser Gebhard selbst zum Legaten ernannt und erhielt nun seinerseits den Auftrag, in den Bistümern Chur und Augsburg für Neuwahlen zu sorgen [45]). Chur war durch den Tod des Bischofs Nortbert [46]), Augsburg durch den kurz hintereinander erfolgten Tod dreier päpstlicher Gegenbischöfe [47]) verwaist; der von Heinrich IV. eingesetzte Siegfried hatte den Gregorianern nie als Bischof gegolten. Wie Altmann, so setzte sich auch Otto von Ostia über die Rechte von Mainz hinweg, und ebensowenig ist in den Aufträgen, die Gebhard erhielt, von ihnen die Rede. Das erklärt sich daraus, dass in Mainz seit 1084 Erzbischöfe am Ruder waren, die der Kaiser eingesetzt hatte (Wezilo 1084—1088, Ruthard seit 1089). Schismatiker war auch der Erzbischof Friedrich von Köln, als in dessen Suffraganbistum Minden Gebhard von Konstanz anstelle des abgesetzten Widelo einen Bischof einsetzte [48]). Ebenso ist es zu rechtfertigen, dass Kuno von Palestrina 1118 in Metz unter Umgehung des Metropoliten eine Neuwahl veranlasste, nachdem dort der Bischof vom Papst abgesetzt worden war [49]); denn Bruno von Trier, zu dessen Erzdiözese Metz gehörte, weilte damals als einer der eifrigsten Anhänger Heinrichs V. bei diesem in Italien [50]). Bemerkenswert ist hierbei noch, dass Kuno dem Neugewählten befahl, die Würde anzunehmen, und

43) Vgl. S. 33.
44) Vgl. S. 54.
45) JL. 5393; vgl. S. 67 f.
46) Meyer v. Knonau IV 176.
47) Meyer v. Knonau IV 205.
48) Vgl. S. 73.
49) Vgl. S. 100.
50) Meyer v. Knonau VII 48. 71 f.

diesem Befehl durch Androhung kirchlicher Strafen Nachdruck verlieh. An dieser Stelle mag endlich auch die Legation Erwähnung finden, die im Jahre 1106 den Bischof Erlung von Würzburg nach seiner endgiltigen Anerkennung durch den Papst feierlich in sein Bistum einführte [51]). Wie sich Ruthard von Mainz, in dessen Erzdiözese Würzburg lag, dazu verhalten hat, ist nicht bekannt.

Gelegentlich befassten sich die Legaten auch mit den Verhältnissen einzelner deutscher Klöster. Dem Abt Theoderich von St. Hubert gab Richard von Albano seine Abtwürde zurück, auf die jener, angeblich voreilig, verzichtet hatte, und forderte den Nachfolger Theoderichs auf, die Leitung des Klosters in dessen Hände zurückzulegen [52]). Umgekehrt nötigten Wilhelm von Palestrina und Azzo von Acqui im Verein mit dem Metropoliten Adalbert von Mainz den Augsburger Mönch Udalschalk gegen seinen Willen, die ihm angetragene Abtwürde anzunehmen. In der Augsburger Diözese lag auch das Frauenkloster Donauwörth, das von Gebhard von Konstanz 1101 in ein Männerkloster umgewandelt wurde. Donauwörth war der Kurie zinspflichtig, also „iuris beati Petri" [53]) und damit im besonderen Schutze des Papstes. So erklärt sich wohl in diesem Falle das Eingreifen Gebhards in einen fremden Sprengel. Ueberdies war der Bischof Hermann von Augsburg dem Legaten zu Dank verpflichtet, weil dieser sich kurz vorher bei Paschalis II. für ihn verwandt hatte [54]). Auch aus diesem Grunde ist anzunehmen, dass er Gebhards Vorgehen keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat. Endlich ist auch zu berücksichtigen, dass die ersten Mönche, die in das Kloster übersiedelten, aus St. Blasien, also aus Gebhards Diözese, kamen.

Eine Reihe weiterer wichtiger Befugnisse der Legaten ergab sich aus dem „primatus iurisdictionis" des Papstes. Auch hier haben wir bei der Betrachtung der einzelnen Fälle, in welchen die Legaten von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht haben, nach Möglichkeit festzustellen, ob und inwieweit dabei auf die

51) Vgl. S. 87 f.

52) Vgl. S. 80; unten S. 135.

53) Fabre-Duchesne, Le Liber censuum de l'Eglise romaine I (Paris 1910) S. 177.

54) Vgl. S. 71.

Rechte der „Ordinarii" Rücksicht genommen worden ist. Zunächst haben die Legaten an Rechtsstreitigkeiten aller Art Anteil genommen, soweit Angehörige des Klerus oder kirchliche Einrichtungen dabei in Betracht kamen. Zum Teil handelte es sich dabei um Besitzstreitigkeiten zwischen geistlichen Stiftern und dergleichen. Dies war z. B. der Fall bei der Verhandlung zwischen den Klöstern Remiremont und Chaumouzey, welcher Richard von Albano im Jahre 1106 beiwohnte[55]). Welche Rolle er dabei gespielt hat, ist aus unserer Quelle nicht ersichtlich. Dass der Legat sich mit dieser an sich ziemlich geringfügigen Sache befasste, ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Kurie selbst bereits mehrere Male in den Streit eingegriffen hatte; auch wird Richard, in dessen Heimat die streitenden Klöster lagen[56]), persönlich Anteil daran genommen haben. Ueberdies waren beide Klöster „iuris beati Petri"[57]). Eine ähnliche Angelegenheit, ein Streit über Vogteirechte zwischen dem Bistum Basel und der Abtei St. Blasien, wurde durch Pontius von Cluny und den Kardinalpriester Gregor 1120 beigelegt[58]). Hier gehörten die streitenden Parteien zwei verschiedenen Kirchenprovinzen an: Basel war Suffraganbistum von Besançon, St. Blasien aber lag in der unter dem Mainzer Erzbischof stehenden Konstanzer Diözese. Die Parteien hatten also, vom Papste abgesehen, keine gemeinschaftliche kirchliche Oberinstanz; es ist wohl anzunehmen, dass dies der Grund ist, weshalb die Angelegenheit durch Legaten erledigt wurde.

Die Entscheidung der Legaten in diesem Streite ist übrigens dadurch von besonderer Wichtigkeit, dass sie in der einzigen wirklichen Legatenurkunde niedergelegt ist, die wir aus jener Zeit besitzen[59]). Zu beachten ist, dass Pontius und Gregor unter eigenem Siegel urkunden. Als Schreiber nennt sich Adalbert, der Prior der benachbarten cella St. Peter im Schwarzwald; auch dieser Umstand verdient hervorgehoben zu werden im Hinblick auf die

---

55) Vgl. S. 85 und Exkurs VI.
56) Vgl. S. 79 not. 2.
57) Fabre-Duchesne I 175.
58) Vgl. S. 110 f.
59) Vgl. S. 110 not. 2.

spätere Zeit, in welcher die Legaten vielfach Schreiber der päpstlichen Kanzlei mit sich führten und von ihnen ihre Urkunden anfertigen liessen. Sonstige Legatenurkunden, die wirklich diese Bezeichnung verdienten, sind nicht erhalten. Der kurze Akt über die Weihe der Michaelskapelle in Gorze durch Richard von Albano und über die Dotation derselben, die auf seine Veranlassung erfolgt war [60]), erwähnt nicht einmal die Legateneigenschaft des Kardinals. Von der Urkunde über den Landfrieden, den Divizo 1108 für die Abtei Reichenau aufrichtete, ist nur eine Inhaltsangabe in deutscher Sprache erhalten [61]). Von dem Kardinalpriester Dietrich hören wir, dass er 1115 dem Braunschweiger Marienkloster bei dessen Einweihung seine Besitzungen „apostolica auctoritate" bestätigte [62]); doch ist es sehr fraglich, ob er darüber eine Urkunde ausgestellt hat. Nicht als Legatenurkunden sind natürlich diejenigen zu betrachten, welche von ständigen Legaten für Angehörige der eigenen Diözese ausgestellt sind; eine Ausnahme bildet allenfalls das Privileg Gebhards von Konstanz für Alpirsbach [63]), denn Gebhard fügt hier nicht bloss im Protokoll seinem Namen den Titel eines Legaten hinzu, sondern er hat die Urkunde, wie aus dem Wortlaut hervorgeht, tatsächlich in seiner Eigenschaft als solcher ausgestellt.

Ebenso wie in dem Streite zwischen Basel und St. Blasien war die Rechtslage in einer Zehntstreitigkeit zwischen dem Bistum Osnabrück und dem Kloster Corvey, die Gregor VII. 1081 seinem Legaten Altmann von Passau zur Erledigung überwies [64]). Corvey, das zur Diözese Minden gehörte, lag in der Kölner, Osnabrück dagegen in der Mainzer Kirchenprovinz. Die Entscheidung derselben Zehntstreitigkeit hatten bereits im Jahre 1074 die Legaten Gerald und Hubert dem Erzbischof Anno von Köln übertragen [65]). Dieser letzte Fall ist besonders wichtig, weil er uns lehrt, dass die Legaten berechtigt waren, die ihnen vom Papste übertragenen richterlichen Befugnisse auch ihrerseits weiter zu „delegieren".

---

60) Vgl. Exkurs VI.
61) Vgl. S. 91.
62) Vgl. S. 96.
63) Vgl. S. 69.
64) Brackmann Germania pontif. I 169 n. 30.
65) JL. 4898 (Reg. II 25, Jaffé Bibl. II 137).

Auch mit persönlichen Streitigkeiten innerhalb der Geistlichkeit befassten sich die Legaten gelegentlich. Der bereits erwähnte Abt Theoderich von St. Hubert, der sich mit seinem Diözesanbischof Otbert von Lüttich überworfen hatte, fand zuerst bei Hugo von Lyon (1093)[66]), dann bei Richard von Albano (1104)[67]) Unterstützung gegen ihn. Beide Male hatte er sich mit Umgehung seiner Metropoliten, der ebenso wie Otbert kaiserlich gesinnten Erzbischöfe Hermann und Friedrich von Köln, unmittelbar an die Legaten gewandt. Auch in dem Streite zwischen dem Bischof Richard von Verdun und seinem Archidiakon Guido, in welchem Richard von Albano sich auf die Seite des letzteren stellte[68]), wurde der zuständige Erzbischof, Bruno von Trier, übergangen. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich, da nicht bekannt ist, dass Bruno damals etwa mit der Kurie verfeindet gewesen wäre. Während Theoderich von St. Hubert durch die Legaten in seinem Ungehorsam gegen Otbert bestärkt wurde, zwangen Wilhelm von Palestrina und Azzo von Acqui den Augsburger Mönch Udalschalk zur Unterwerfung unter den Bischof Hermann[69]). Dass sie hierbei gemeinsam mit dem Metropoliten vorgingen, ist bereits erwähnt[70]). Ueber denselben Bischof Hermann hatte sich die Geistlichkeit und das Volk von Augsburg achtzehn Jahre vorher bei Richard von Albano beschwert[71]); ein Eingriff des Legaten in die Rechte des Mainzer Erzbischofs ist hierin nicht zu erblicken, da Richard keine Entscheidung traf, sondern sich damit begnügte, auf dem Konzil von Guastalla über die Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Besonders zu betrachten sind die durch Legaten vorgenommenen Prüfungen angefochtener Bischofswahlen. Die Untersuchung solcher Wahlen und die Entscheidung darüber, ob sie giltig waren, stand natürlich in erster Linie dem Metropoliten zu. Doch haben sich auch Legaten mehrfach daran beteiligt. Bereits den Verhandlungen, die auf der Mainzer Synode des Jahres 1071 über die

66) Vgl. S. 78.
67) Vgl. S. 80.
68) Vgl. S. 88.
69) Vgl. S. 119.
70) Oben S. 132.
71) Vgl. S. 86.

Giltigkeit der Wahl des Bischofs Karl von Konstanz geführt wurden, wohnten spezielle päpstliche Bevollmächtigte bei [72]). Näheres über ihre Tätigkeit wissen wir nicht; dass die Leitung der Verhandlungen dem Metropoliten überlassen blieb, ist bereits erwähnt [73]). Ebensowenig erfahren wir über die Rolle, die bei der Prüfung der Wahl Brunings von Hildesheim der Legat, der ihr beiwohnte, gespielt hat; auch hier war ausser ihm der Metropolit (Adalbert von Mainz) zugegen [74]). Selbständig hat Wilhelm von Palestrina die Wahl Gebhards von Würzburg geprüft; doch ist zu beachten, dass er von einer Versammlung deutscher Bischöfe ausdrücklich damit beauftragt worden war [75]).

Zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörten endlich auch Eheangelegenheiten. Zweimal in unserem Zeitraum haben sich päpstliche Legaten auch damit befasst. Beide Male handelte es sich um die Ehen deutscher Könige; aber während Petrus Damiani 1069 die Scheidung Heinrichs IV. von seiner Gemahlin verhinderte [76]), suchte umgekehrt Otto von Ostia zu Quedlinburg (1085) die Trennung der Ehe des Gegenkönigs Hermann von Salm durchzusetzen. Erfolg hatten seine Bemühungen allerdings nicht [77]).

Am häufigsten haben die Legaten von dem ebenfalls aus dem päpstlichen „primatus iurisdictionis" abzuleitenden Rechte der Verhängung kirchlicher Strafen Gebrauch gemacht. Gegen Bischöfe und überhaupt gegen Kleriker kam meistens die Strafe der Suspension in Anwendung. Der erste, den sie traf, war der Bischof Gebhard von Prag, der einer von Legaten geleiteten Synode ferngeblieben war [78]). Er wurde zuerst sämtlicher priesterlichen und bischöflichen Rechte enthoben; dann erhielt er wenigstens die ersteren zurück, bischöfliche Amtshandlungen aber blieben ihm untersagt [79]), ebenso wurden ihm auch die bischöflichen Einkünfte

72) Vgl. S. 14 f.
73) Oben S. 128.
74) Vgl. S. 104 f.
75) Vgl. S. 121.
76) Vgl. S. 12 f.
77) Vgl. S. 166 f.
78) Vgl. S. 18. 126 f. 167.
79) Vgl. S. 17 not. 1.

entzogen[80]). Warum der Metropolit Gebhards dabei übergangen wurde, ist oben[81]) bereits ausgeführt worden. Auch der Synode, welche Kuno von Palestrina 1118 in Köln abhielt, blieben viele Angehörige des deutschen Klerus fern, obwohl sie geladen waren; sie wurden teils ebenfalls mit Suspension, teils auch mit Ausschliessung vom Abendmahl (der sogenannten „kleinen Exkommunikation") bestraft[82]). Kurz darauf wurde auch der Bischof Otto von Bamberg vom Amte suspendiert, weil er trotz der Ladung Kunos weder auf der Kölner, noch auf der Fritzlarer Synode erschienen war[83]). Freilich wissen wir nicht, ob diese Strafen durch die Synoden oder durch den Legaten persönlich verhängt worden sind. Jedenfalls ist der Legat gegen Otto von Bamberg im Einverständnis mit dem Metropoliten, Adalbert von Mainz, vorgegangen; denn dieser hat durch seine Fürsprache verhindert, dass Otto bereits in Köln für sein Fehlen bestraft wurde, und hat den Bischof eindringlich davor gewarnt, auch der Fritzlarer Synode fernzubleiben, da ihm dann seine Fürsprache nichts mehr nützen werde[84]). Drei weitere Kirchenfürsten wurden als Schismatiker gemassregelt: 1085 suspendierte Otto von Ostia den Bischof Udo von Hildesheim, dessen Metropolit, Wezilo von Mainz, nicht in Betracht kam, weil er selbst Schismatiker war; 1105 verhängte Richard von Albano über den Erzbischof Friedrich von Köln und gleichzeitig über dessen Suffraganbischof Burchard von Münster dieselbe Strafe[85]). Wenn wir dem „Schwäbischen Annalisten" glauben dürfen[86]), ist auch der Bischof Embricho von Augsburg 1077 von den päpstlichen Legaten, die damals mit König Rudolf in Augsburg weilten, suspendiert worden;

---

80) Dies geht hervor aus JL. 4821 und 4822 (Jaffé Bibl. II 62—64) sowie aus dem S. 19 not. 9 angeführten Briefe Siegfrieds von Mainz.

81) S. 127.

82) Brief Adalberts von Mainz an Bischof Otto von Bamberg, Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 187 (Jaffé Bibl. V 324).

83) Brief Adalberts an den Bamberger Klerus, Udalrici codex n. 189 (Jaffé Bibl. V 327).

84) Udalrici codex n. 187 (vgl. not. 82); ebenso verhielt sich Adalbert dem Augsburger Klerus gegenüber (vgl. seinen Brief an diesen, Jaffé Bibl. III 389).

85) Vgl. S. 83.

86) SS. V 293.

doch wurde die Massregel, da der König für Embricho Fürbitte einlegte, alsbald wieder rückgängig gemacht. Die Metropolitanrechte Siegfrieds von Mainz wurden auch hier beiseite gesetzt.

Meist wurde die Suspension nach kürzerer oder längerer Dauer wieder aufgehoben. Härter war die Strafe der entgiltigen Amtsentsetzung. Das Recht, Bischöfe hierzu zu verurteilen, wird den Legaten im „Dictatus papae" ausdrücklich zugesprochen [87]). Doch hat unseres Wissens von dieser Befugnis nur Gebhard von Konstanz einmal Gebrauch gemacht, indem er den Bischof Widelo von Minden absetzte, der angeblich seine Würde durch Simonie erlangt hatte. Dass der Metropolit Widelos, der Erzbischof von Köln, damals Schismatiker war und wohl deshalb übergangen wurde, ist bereits erwähnt worden [88]). Es ist bemerkenswert, dass in der gleichen Zeit die Massregelung mehrerer der Mainzer Erzdiözese angehörigen Bischöfe nicht durch Gebhard, sondern durch den Mainzer Erzbischof Ruthard erfolgte [89]).

Die schwerste kirchliche Strafe, die der Exkommunikation, kam vor allem gegen die Könige und ihre Anhänger wegen ihres Widerstandes gegen die Päpste im Investiturstreite zur Anwendung. Der erste Legat, der über Heinrich IV. den Kirchenbann aussprach, war der Kardinaldiakon Bernhard (1077) [90]). Ihm folgten Otto von Ostia (auf der Quedlinburger Synode, 1085) [91]) und Gebhard von Konstanz (1105) [92]). Heinrich IV. und die Seinen wurden von Kuno von Palestrina mehrfach in den Jahren 1115 und 1118 [93]) und von dem Kardinalpriester Dietrich ebenfalls im Jahre 1115 [94]) exkommuniziert.

Des einzigen bekannten Falles, in welchem die „kleine Exkommunikation" verhängt worden ist, haben wir bereits gedacht [95]).

87) Vgl. S. 127 not. 31.
88) Oben S. 131.
89) Vgl. S. 72 not. 43.
90) Vgl. S. 43.
91) Vgl. S. 57.
92) Auf der Synode zu Nordhausen; vgl. S. 73.
93) Vgl. S. 95 f. 102 ff.
94) Auf der Goslarer Synode; vgl. S. 96 f.
95) Oben S. 137.

Eine andere, ebenfalls verhältnismässig gelinde Kirchenstrafe traf im März 1077 die aufrührerischen Bürger von Mainz; ihnen wurde von den päpstlichen Legaten aufgegeben, entweder 40 Tage zu fasten oder einmal 40 Arme zu speisen [96]). Es ist auffällig, dass die Legaten es waren, die den Städtern diese Busse auferlegten; denn Erzbischof Siegfried von Mainz war selbst anwesend [97]).

Ebenso wie die Legaten kirchliche Strafen verhängten, kam es auch vor, dass sie solche entweder ganz aufhoben oder doch milderten. Zwei solcher Fälle sind bei der Aufzählung der von den Legaten verhängten Suspensionen bereits besprochen worden [98]). Auch der suspendierte Bischof Hermann von Augsburg behauptete, dass ein Legat ihn ermächtigt habe, seine Amtstätigkeit wieder aufzunehmen; doch ist es durchaus verständlich, wenn unsere Quelle die Richtigkeit dieser Behauptung bezweifelt [99]); denn Hermann war vom Papste selbst suspendiert worden, noch dazu auf dem grossen Konzil von Guastalla; es ist sehr fraglich, ob ein Legat berechtigt war, eine solche Massregel ohne weiteres aufzuheben. Zu erwähnen bleibt endlich noch, dass die exkommunizierten Anhänger Heinrichs IV. im Jahre 1076 durch Altmann von Passau, in den Jahren 1105—06 durch Gebhard von Konstanz und Richard von Albano vom Kirchenbanne losgesprochen wurden [100]), ebenso Heinrich V. und die Seinen auf dem Wormser Konzil von 1122 durch Lambert von Ostia [101]).

Diejenigen unter den Legaten, die Bischöfe waren, haben vielfach auch bischöfliche Amtshandlungen in ihrem Legationsbezirk vorgenommen; vor allem haben sie an Personen wie auch an Kirchen in zahlreichen Fällen kirchliche Weihen vollzogen. Die Konsekration eines Bischofs hat nach Kirchenrecht in der Regel durch den zuständigen Metropoliten zu erfolgen; gegen

96) Bernold zum Jahre 1077 (SS. V 433).

97) Das Interdikt sprach Adalbert von Mainz 1118 über Bamberg aus, doch handelt er hierbei nicht als Legat, sondern als Metropolit (vgl. S. 107 not. 7); die Massregel kommt also hier für uns nicht in Betracht.

98) Oben S. 136—138.

99) Vgl. S. 90 f.

100) Vgl. S. 31 f. 72. 82 f.

101) Vgl. S. 117.

diese Regel handelten die Legaten nur dann, wenn der betreffende Erzbischof Schismatiker war, eine von ihm gespendete Weihe also ungiltig gewesen wäre. So kam es, dass Otto von Ostia an Gebhard von Konstanz (1084) [102]), Kuno von Palestrina an Dietger von Metz (1118) [103]) die Weihe vollzog. Die Bischöfe Poppo von Metz und Richer von Verdun, die ihrem Metropoliten, Eigilbert von Trier, als einem Anhänger des Kaisers und des Gegenpapstes den Gehorsam aufgekündigt hatten [104]), erbaten und erhielten von Hugo von Lyon die Weihe (1093. 1095) [105]). Als im Jahre 1100 der von Clemens III. abgesandte Kardinal Ruopert den Prager Bischof Hermann konsekrierte [106]), tat er es, wie in unserer Quelle [107]) ausdrücklich bemerkt wird, deshalb, weil der Metropolit Ruthard von Mainz damals vom Kaiser und Clemens III. abgefallen war und ferne von seinem Bischofssitz in Thüringen weilte. Dagegen hat derselbe Ruthard 1105, wahrscheinlich in Gegenwart eines Legaten, zu Mainz an zweien seiner Suffraganbischöfe die Weihe vollzogen [108]), und ebenso konsekrierte Adalbert von Mainz, der freilich selbst päpstlicher Legat war, 1122 im Beisein Lamberts von Ostia den neugewählten Bischof Ruotger von Würzburg [109]). Beachtenswert ist auch, dass Otto von Ostia die Ordination Gebhards, wie überhaupt alles, was er damals in Konstanz angeordnet hatte, nachträglich durch die Quedlinburger Synode gutheissen liess [110]). Noch weiter kam Wilhelm von Palestrina dem deutschen Episkopat in dieser Hinsicht entgegen. Er hatte von Kalixt II. neben allgemeineren Vollmachten den ausdrücklichen Auftrag erhalten, Bischöfe, die noch keine Weihe empfangen hätten, zu konsekrieren [111]). Doch sollte er „in omnibus inoffensa fraternitate" vorgehen, d. h. den

102) Vgl. S. 54.
103) Vgl. S. 104.
104) Bernold zum Jahre 1093 (SS. V 456); Hugo von Flavigny l. II (SS. VIII 473).
105) Vgl. S. 77 ff.
106) Vgl. S. 65.
107) Cosmas III 10 (SS. IX 106).
108) Vgl. S. 84.
109) Vgl. S. 116.
110) MG. Constitutiones I 653.
111) JL. 7163; vgl. S. 119.

Rechten der anderen Bischöfe nicht zu nahe treten. Dieser Weisung gemäss vollzog er, dem Beschlusse der Wormser Bischofsversammlung vom Juli 1124 [112]) folgend, an Gebhard von Würzburg nur die Priesterweihe; die Konsekration zum Bischof überliess er dem Erzbischof von Mainz als dem Metropoliten des Würzburger Bistums [113]). Ebenso hat Wilhelm die Suffragane von Trier zunächst aufgefordert, von ihrem Rechte, den neugewählten Erzbischof Gottfried zu konsekrieren, Gebrauch zu machen; erst als sie sich wegen Rangstreitigkeiten nicht einigen konnten, wer die Weihe vollziehen sollte [114]), griff er ein und konsekrierte Gottfried selbst [115]). Dagegen handelte Gebhard von Konstanz, indem er (1105) dem Erzbischof Heinrich von Magdeburg die Weihe erteilte [116]), offenbar gegen die Regel, dass ein Erzbischof entweder von einem benachbarten Metropoliten oder von dem rangältesten der Suffraganbischöfe konsekriert werden solle; wie sich die dadurch in ihren Rechten beeinträchtigten Bischöfe dazu gestellt haben, wissen wir nicht [117]).

Die Weihe von Aebten und einfachen Klerikern stand nach Kirchenrecht dem Diözesanbischof zu. Auch gegen diese Regel handelten die Legaten, so weit wir das feststellen können, nur dann, wenn der Ordinarius des zu Weihenden Schismatiker oder wenn der Bischofssitz überhaupt unbesetzt war. Das letztere war besonders dann der Fall, wenn ein Legat an einem zum Bischof geweihten Kleriker, der erst die Diakonatsweihe besass, die Priesterweihe voll-

---

112) Vgl. oben S. 136.

113) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 233 (Jaffé Bibl. V 407 f.).

114) Der Metzer Bischof behauptete, dass das Recht dazu ihm zustehe, weil Metz unter den Suffraganbistümern von Trier das vornehmste sei; der Bischof von Verdun berief sich darauf, dass er der rangälteste war.

115) Vgl. S. 120.

116) Vgl. S. 73.

117) Dass Altmann von Passau 1090 seinen Metropoliten Thiemo von Salzburg konsekrierte (vgl. S. 35), entsprach durchaus der angeführten Regel, da Altmann der rangälteste Bischof der Kirchenprovinz war, von dem kaiserlich gesinnten und daher nicht in Betracht kommenden Altwin von Brixen abgesehen (vgl. Hauck III 1002—1004). Altmanns Legateneigenschaft kam also in diesem Falle an sich nicht in Betracht, wenn auch die Quellen sie nachdrücklich hervorheben.

zog: so Otto von Ostia an Gebhard von Konstanz (1084) [118]), Gebhard an Erzbischof Heinrich von Magdeburg [119]), Wilhelm von Palestrina an Gebhard von Würzburg (1124) [120]). Heinrich von Magdeburg, der zur Zeit seiner Wahl erst Subdiakon war, hatte am Tage vor seiner Ordination zum Priester, ebenfalls von Gebhard von Konstanz, die Diakonatsweihe empfangen [121]). Gleichzeitig erneuerte damals Gebhard den von Udo von Hildesheim und Heinrich von Paderborn während des Schismas ordinierten Klerikern ihre Weihen durch Handauflegung [122]). Zugleich mit Gebhard hatten auch andere Konstanzer Kleriker, darunter der Geschichtsschreiber Bernold, durch Otto von Ostia die Priesterweihe empfangen. Bernold erhielt dabei gleichzeitig das Recht der Rekonziliation bussfertiger Sünder; dies bedurfte — ebenso wie noch heute die Befugnis zur Spendung des Busssakraments — besonderer bischöflicher Verleihung, da Bernold kein Pfarramt („pastoralis cura") innehatte [123]).

Weniger häufig ist die Benediktion von Aebten durch Legaten. Durch Gebhard von Konstanz empfingen Gebhard von Hirsau [124]) und Dietrich von Donauwörth [125]) ihre Weihe. Gebhards Diözesanbischof, Johann von Speier, war ein Anhänger des Kaisers, also Schismatiker; dass Hirsau „beati Petri iuris" war [126]), kommt als Grund für den Eingriff des Legaten in den fremden Sprengel hier nicht in Betracht, denn „in spiritualibus" unterstanden auch die der Kurie direkt untergebenen Klöster dem Diözesanbischof, wenn die Exemtion nicht besonders angeordnet war. Dasselbe gilt von Donauwörth; auch hier war es Gebhard, der den ersten Abt des neueingerichteten Klosters weihte, nicht der Bischof Hermann von Augsburg,

---

118) Vgl. S. 54.

119) Vgl. S. 73.

120) Vgl. S. 121.

121) Vgl. S. 73.

122) Ebenda.

123) Vgl. darüber Bernolds Schrift „De presbyteris" (MG. Lib. de Lite II 142—146), bes. c. 11 (S. 145).

124) Vgl. S. 69.

125) Vgl. S. 70. — Die innerhalb seines Sprengels von Gebhard vollzogenen Weihen bleiben natürlich ausser Betracht.

126) Fabre-Duchesne, Le Liber censuum I 159.

in dessen Diözese es lag. Doch ist als sicher anzunehmen, dass Gebhard dabei durchaus im Einvernehmen mit Hermann gehandelt hat[127]). Der Nachfolger des vorhin erwähnten Gebhard von Hirsau, Bruno, empfing ebenfalls von einem päpstlichen Legaten, Richard von Albano (1105), die Benediktion,und zwar vermutlich zu einer Zeit, wo der zum Bischof von Speier erhobene Gebhard selbst noch nicht konsekriert und somit zur Spendung der Weihe noch nicht berechtigt war[128]).

Auch in den Fällen, in denen päpstliche Legaten kirchliche Gebäude konsekrierten, lässt sich ein offenbarer Eingriff in die Befugnisse rechtmässiger, von der Kirche anerkannter Bischöfe nirgends feststellen. Als Gebhard von Konstanz 1091 in Hirsau[129]), Herrand von Halberstadt 1097 in Reinhardsbrunn[130]) Kirchen einweihten, waren beide Male die Diözesanbischöfe Schismatiker; in dem ersteren Falle war es Johann von Speier, in dem zweiten Erzbischof Ruthard von Mainz. Dasselbe war der Fall, als Richard von Albano im Jahre 1103 eine cella des Klosters Gorze weihte[131]); berechtigt dazu war eigentlich der Bischof Adalbero IV. von Metz, der aber im Jahre 1103, mindestens im Anfang dieses Jahres, noch zu den Anhängern Heinrichs IV. zählte. Einige Jahre später benedizierte Richard in Gorze selbst eine Kapelle. Wahrscheinlich geschah dies zu einer Zeit, in welcher Adalbero mit der kirchlichen Partei wieder ausgesöhnt war[132]). In diesem Falle dürfen wir wohl annehmen, dass Richard mit der Einwilligung des Bischofs gehandelt hat; diese wird um so eher erteilt worden sein, als Richard ja selbst aus der Metzer Diözese hervorgegangen war[133]) und, wie es scheint, gerade zu Gorze in besonders nahen Beziehungen stand. Die Weihe des Klosters Chaumouzey am 1. Oktober 1107[134]) hat Richard, wie unsere Quelle[135]) ausdrücklich berichtet, in Vertretung und auf

127) Vgl. oben S. 132.

128) Vgl. S. 84.

129) Vgl. S. 69.

130) Vgl. S. 77. — Auch Reinhardsbrunn war „iuris beati Petri" (Fabre-Duchesne I 153); doch vgl. das oben über Hirsau bemerkte.

131) Vgl. S. 79 f.

132) Vgl. Exkurs VI.

133) Vgl. S. 79 not. 2.

134) Vgl. S. 88.

135) Seheri Primordia Calmosiacensia l. I (SS. XII 340).

Wunsch des erkrankten und altersschwachen Bischofs Pibo von Toul vorgenommen.

Wir sehen also, um es noch einmal zusammenzufassen, dass in diesem ganzen Zeitabschnitt die Legaten, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, die Rechte der ordinarii, soweit diese nicht Schismatiker sind, durchaus unangetastet lassen. Dies Ergebnis ist besonders wichtig im Hinblick auf die spätere Zeit, in welcher sich die Legaten über die Befugnisse der ordentlichen Gewalten in immer steigendem Masse hinwegsetzten.

Es ist bereits betont worden, dass die kirchliche Wirksamkeit der Legaten auch in politischer Hinsicht vielfach von Bedeutung gewesen ist. Daneben aber blieb ihnen noch ein weites Feld für rein politische Betätigung. Nur zum geringsten Teil beschränkte sich diese auf blosse diplomatische Verhandlungen. Lediglich Aufträge dieser Art hatten die Legaten besonders unter den Vorgängern Gregors VII., die es noch nicht recht wagten, sich unmittelbar in die politischen Verhältnisse Deutschlands einzumischen. Unter anderen waren Hildebrand [136]), der Kardinalpriester Stephan [137]) und die Legaten, die in den Jahren 1065 und 1066 Heinrich IV. zum Romzuge aufforderten [138]), mit solchen rein diplomatischen Aufgaben betraut. Die persönliche Einmischung päpstlicher Legaten in die politischen Angelegenheiten Deutschlands beginnt erst mit Gregor VII. Ihm boten bekanntlich die Streitigkeiten, in welche Heinrich IV. seit Beginn der siebziger Jahre des 11. Jahrhunderts mit den deutschen Fürsten verwickelt wurde, willkommenen Anlass, sich zum Schiedsrichter aufzuwerfen und dadurch vor allem in der Investiturfrage Zugeständnisse vom Königtum zu erzwingen. Den Thronstreit vollends, der Deutschland seit 1077 in zwei Lager spaltete, suchte er dazu auszunutzen, der Kurie auf die Besetzung des deutschen Königsthrones einen entscheidenden Einfluss zu sichern und so die Herrschaftsansprüche des Papsttums auch auf weltlichem Gebiete zur Geltung zu bringen. Er selbst kam nicht dazu, persönlich in Deutschland zu erscheinen, und so blieb die Ver-

136) Vgl. S. 2 ff.
137) Vgl. S. 5 ff.
138) Vgl. S. 9 ff.

tretung seiner Interessen den zahlreichen Legationen überlassen, die er während seines Pontifikats dorthin entsandte. Der schlimmen Lage, in welche Heinrich IV. durch den Sachsenaufstand versetzt worden war, verdankte Gregors erste Legation, die im Frühjahr 1074 bei Heinrich erschien [139]), ihre freundliche Aufnahme und die Zugeständnisse, die ihr der König besonders in der Frage der Besetzung geistlicher Aemter machte. Eine andere Legation legte gegen Ende des Jahres 1075, nachdem Heinrich den Aufstand niedergeworfen hatte, mit Erfolg bei ihm Fürbitte für die gefangenen sächsischen Bischöfe ein [140]). Bei den Verhandlungen, die im Oktober des nächsten Jahres (1076) zu dem Vertrage von Tribur-Oppenheim führten, spielten wiederum Beauftragte des Papstes, diesmal zwei deutsche Kirchenfürsten, eine bedeutende Rolle, über die wir im einzelnen freilich wenig unterrichtet sind [141]). Ausführlicher sind die Nachrichten über die Tätigkeit der beiden Legaten, die ein halbes Jahr darauf zu Forchheim im Kreise der dort versammelten Fürsten erschienen [142]). Sie vermieden es zwar, sich an der Wahl des Gegenkönigs, Rudolfs von Rheinfelden, unmittelbar zu beteiligen; ja sie rieten den Fürsten, ihren Instruktionen gemäss, zuerst überhaupt von der geplanten Neuwahl ab und sprachen den Wunsch aus, die Angelegenheit möge, wenn es irgend angängig sei, noch einige Zeit hinausgeschoben werden [143]). Dennoch scheinen sie an den der Wahl vorausgehenden Verhandlungen einen sehr wesentlichen Anteil genommen zu haben. Wenigstens ist das aus Brunos Bericht über die Forchheimer Beschlüsse [144]) zu entnehmen. Nach seiner Darstellung war nur ein „legatus apostolici" dort anwesend; direkt berichtet er von diesem zwar nur, dass er es gewesen sei, der verhindert habe, dass Rudolf von seinen Wählern zum Abschluss von Einzelwahlkapitulationen gezwungen wurde. Gleichzeitig behauptet Bruno jedoch, in Forchheim sei das Wahlrecht des Volkes gegenüber dem Erbrecht des königlichen Geschlechtes gesetzlich festgelegt

139) Vgl. S. 23 ff.
140) Vgl. S. 29 f.
141) Vgl. S. 30 ff.
142) Vgl. S. 38.
143) Schwäb. Annalist zum Jahre 1077 (SS. V 292).
144) c. 91 (Scr. rer. Germ. S. 67 f.).

worden, und zwar „Romani pontificis auctoritate"; dieser Zusatz kann nur bedeuten, dass die Fürsten ihren Beschluss durch den oder vielmehr durch die anwesenden Legaten im Namen des Papstes sanktionieren liessen. Wenn ferner Brunos Nachricht wahr ist, dass Rudolf in Forchheim dem Rechte der Bischofsernennung entsagt habe, so ist auch dieser Verzicht augenscheinlich durch die Legaten veranlasst worden [145]). Nachdem die Wahl vollzogen war, schlossen sich diese ganz und gar an Rudolf an; sie haben dadurch dessen Sache zweifellos sehr gefördert. Im Mai erhielten sie von Gregor neue Instruktionen [146]), die wegen der ausserordentlichen Befugnisse, die ihnen darin erteilt wurden, von besonderer Bedeutung sind. Es wurde ihnen aufgetragen, für das Zustandekommen eines allgemeinen deutschen Konzils zu sorgen, auf dem unter dem Vorsitz des Papstes oder päpstlicher Legaten der Thronstreit entschieden werden sollte. Sie erhielten Vollmacht, denjenigen der streitenden Könige, der diesen Plan vereiteln werde, zu bannen und abzusetzen und seinen Gegner als König zu bestätigen. In der Tat hat dann im November 1077 der Kardinal Bernhard diese Weisung wörtlich befolgt; die Entscheidung, die er damals in Goslar zu Ungunsten Heinrichs IV. fällte [147]), ist wohl die weitgehendste Massregel, die sich jemals ein päpstlicher Legat auf deutschem Boden erlaubt hat. Ihre praktische Bedeutung blieb freilich gering, da Gregor VII., der bekanntlich bis ins Jahr 1079 an dem Plane eines päpstlichen Schiedsgerichts festhielt, sie vollkommen ignorierte [148]). Gleich dem Kardinal suchte auch sein Mitlegat, der Abt von Marseille, von Hirsau aus gegen Heinrich zu wirken und seine Anhänger von ihm abzuziehen [149]); doch war ihm noch weit weniger Erfolg beschieden als seinem Mitlegaten [150]). Um das von Gregor beabsichtigte Schiedsgericht vorzubereiten, kamen sowohl im Jahre 1078 wie 1079 abermals päpstliche Legaten über die Alpen [151]). Ihre Bemühungen

145) Meyer v. Knonau III 638.
146) Vgl. S. 42.
147) Vgl. S. 43.
148) Vgl. unten S. 152 f.
149) Vgl. S. 41.
150) Vgl. S. 42 not. 38.
151) Vgl. S. 44 ff. 46 ff.

waren aber vergeblich; das Schiedsgericht kam nicht zu Stande, und beide Male mussten die Legationen unverrichteter Sache nach Rom zurückkehren. Sie hielten sich in Deutschland fast durchweg bei Heinrich IV. auf, so dass im Jahre 1078 jeder der beiden streitenden Könige einen Legaten des Papstes an seinem Hofe aufweisen konnte; ein Umstand, den besonders Heinrich IV. benutzte, um die öffentliche Meinung zu seinen Gunsten zu beeinflussen [152]). Im einzelnen haben übrigens sowohl der Kardinal Bernhard wie auch die Legaten von 1079 mehrfach zwischen beiden Parteien vermittelt, besonders dadurch, dass sie beim Abschluss von Waffenstillständen mitwirkten [153]).

Als nach dem Tode Rudolfs von Rheinfelden (15. Oktober 1080) erneut die Aufstellung eines Gegenkönigs von den Fürsten geplant wurde, suchte Gregor VII. auch hier wieder seinen Einfluss geltend zu machen. An seinen ständigen Vertreter, Bischof Altmann von Passau, liess er im Anfang des Jahres 1081 ein Schreiben ergehen, in welchem er seine Wünsche in Betreff des neu zu wählenden Herrschers aussprach [154]). Eine in den Brief eingerückte Eidesformel sollte Altmann von diesem beschwören lassen, doch wurde der Legat zu Abänderungen innerhalb gewisser Grenzen ermächtigt. Ob und inwieweit Altmann bei der Wahl Hermanns von Salm (August 1081) mitgewirkt und den päpstlichen Forderungen Geltung verschafft hat, entzieht sich unserer Kenntnis. In demselben Briefe wird Altmann beauftragt, mit Herzog Welf von Bayern zu verhandeln, um ihn endgiltig auf die päpstliche Seite hinüberzuziehen. Ueberhaupt traten die päpstlichen Vikare, Altmann von Passau und Gebhard von Konstanz, die in den beiden letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts hauptsächlich die Politik der Kurie in Deutschland vertraten, mit der süddeutschen Fürstenopposition eines Welf von Bayern, Berthold von Zähringen, Luitpold von Oestreich in die engste Verbindung. Altmann gelang es, den Markgrafen Luitpold ganz für die päpstliche Partei zu gewinnen [155]); in Gebhards Hände

152) Schwäb. Annalist zum Jahre 1078 (SS. V 311).
153) Vgl. S. 43. 49.
154) Vgl. S. 34.
155) Vgl. ebenfalls S. 34.

leisteten sein Bruder, Herzog Berthold, und Welf von Bayern dem Papste den Vasalleneid [156]). Wie sehr Gebhard besonders in den neunziger Jahren des 11. Jahrhunderts den Mittelpunkt der päpstlichen Partei in Süddeutschland bildete, kam am deutlichsten auf dem Ulmer Fürstentag (1093) zum Ausdruck [157]).

Als Heinrich V. sich 1104 gegen seinen Vater auflehnte, verdankte er seinen Erfolg zu einem guten Teile der Unterstützung, die ihm Paschalis II. durch seine Legaten, zuerst durch Gebhard von Konstanz, dann auch durch Richard von Albano, zu Teil werden liess [158]). Nachdem Heinrich IV. unter tätiger Mitwirkung der Legaten am 31. Dezember 1105 in Ingelheim zur Abdankung gezwungen worden war, sollen sich Richard und Gebhard an der Inthronisation des neuen Königs durch Handauflegung beteiligt haben [159]). Dieser Fall ist, wenn anders die Nachricht auf Wahrheit beruht, besonders merkwürdig; denn sonst ist von einer Teilnahme päpstlicher Legaten an der Zeremonie der Einführung eines deutschen Königs in sein Amt bis auf die Krönung Konrads III. durch den Kardinalbischof Dietwin (13. März 1138) nie die Rede gewesen [160]). Die Krönung Rudolfs von Rheinfelden (1077) wurde im Beisein päpstlicher Legaten in herkömmlicher Weise durch den Erzbischof von Mainz vollzogen [161]); eine aktive Mitwirkung der Legaten war hier freilich schon deshalb ausgeschlossen, weil keiner von ihnen bischöflichen Rang besass.

Unter der Regierung Heinrichs V. beschränkte sich die politische Tätigkeit der Legaten, soweit uns bekannt ist und soweit nicht ihren kirchlichen Massnahmen gleichzeitig politische Bedeutung zukam, ebenso wie unter den Vorgängern Gregors VII. im wesentlichen auf diplomatische Missionen. Diese galten durchweg der Investiturfrage; wegen dieser haben Girard von Angoulême (1112)[162]),

156) Vgl. S. 70.

157) Vgl. ebenfalls S. 70.

158) Vgl. S. 72 ff. 79 ff.

159) Vgl. S. 85.

160) Vgl. Engelmann in der S. 85 not. 34 zitierten Schrift S. 18.

161) Meyer v. Knonau III 9. 632 ff.

162) Vgl. S. 92 ff.

die Unterhändler von Mouzon (1119)[163]), Azzo von Acqui (1122, auch 1120?)[164]) mit dem Hofe verhandelt, bis es dann 1122 Lambert von Ostia gelang, den Streit endgiltig zum Abschluss zu bringen[165]). Auf der anderen Seite diente auch damals die Entsendung von Legaten dazu, die Verbindung des Papstes mit der deutschen Opposition gegen den Kaiser aufrecht zu erhalten[166]). Das Haupt eben dieser Opposition bildete seit Gelasius II. wieder, wie unter Urban II., ein päpstlicher Vikar, der Erzbischof Adalbert von Mainz[167]).

Die Entsendung von Legaten entsprang, soweit wir darüber überhaupt unterrichtet sind, meistens wohl der eigenen Initiative der Kurie. Mehrfach aber können wir auch feststellen, dass von Deutschland aus eine dahingehende Bitte an die Kurie gerichtet worden war. Nachweislich war dies der Fall z. B. bei der Legation des Petrus Damiani (1069); damals hatte Erzbischof Siegfried von Mainz die Entsendung eines Legaten veranlasst[168]). Auch sonst hat gerade Siegfried sich mehrfach mit der gleichen Bitte nach Rom gewandt[169]). Ebenso erfolgte die Entsendung von Legaten nach Böhmen im Jahre 1073, weil der Herzog Wratislav durch eine Gesandtschaft darum nachgesucht hatte[170]). Die Legaten des Jahres 1077 sind auf ausdrückliche Bitte der deutschen Fürsten über die Alpen gekommen[171]); auch die Legation von 1122 wurde durch gemeinsame Gesandte des Kaisers und der Fürsten in Rom abgeholt[172]). Zu beachten ist auch, dass eine ganze Reihe von Legationen unmittelbar von päpstlichen Synoden aus entsandt worden ist[173]).

163) Vgl. S. 108 ff.
164) Vgl. S. 112 ff.
165) Vgl. S. 114 ff.
166) Vgl. S. 112.
167) Vgl. S. 106 ff.
168) Vgl. S. 13 not. 5.
169) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 32. 33 (Jaffé Bibl. V 61. 63 f.).
170) Cosmas II 29 (SS. IX 86).
171) Schwäb. Annalist zum Jahre 1077 (SS. V 291).
172) Vgl. S. 114.
173) Hildebrand (1057, vgl. S. 3 und Exkurs I); Stephan (1059?; vgl. S. 5 ff.); Bernhard und Gregor (1073; vgl. S. 21); Gerald und Hubert (1074; vgl. S. 23. 26); die Legaten von 1075 (vgl. S. 28) und 1078 (vgl. S. 44); Udalrich und Petrus (1079; vgl. S. 46 ff.); Otto von Ostia (1084, vgl. S. 53 f.); Girard von Angoulême und Divizo (1112; vgl. S. 92 f.).

Zwei Legaten sind eigenmächtig, ohne direkten päpstlichen Auftrag, aus anderen Legationsbezirken in Deutschland erschienen, nämlich Kuno von Palestrina, der vorher in Frankreich, und im gleichen Jahre (1115) Dietrich von San Grisogono, der in Ungarn tätig gewesen war[174]). Von Frankreich aus griffen auch Hugo von Lyon (1093 und 1095)[175]) und Richard von Albano (1103/1105)[176]) in die Verhältnisse der deutsch-lothringischen Bistümer ein; inwieweit sie dazu formell berechtigt waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Bei seiner zweiten Legation (1105/1106) erschien Richard von Albano, wie sich aus seinem ganzen Vorgehen entnehmen lässt, auf Grund ausdrücklichen päpstlichen Auftrages in Deutschland[177]). Ebenso war auch Kuno von Palestrina bei seinem zweiten Aufenthalt in Deutschland[178]) vom Papste dorthin geschickt; das ergibt sich schon aus den speziellen Aufträgen, die ihm für Deutschland mitgegeben wurden[179]).

Die Befugnisse und Vollmachten, die den Legaten erteilt wurden, richteten sich im allgemeinen nach den Aufgaben, die ihrer warteten; einen fest begrenzten Kreis von Rechten, wie er ihnen in späterer Zeit zustand[180]), hatten sie damals noch nicht. Die Legaten von 1077 erhielten, wie wir sahen[181]), volle Befugnis, den Thronstreit zwischen Heinrich IV. und Rudolf zu entscheiden, und haben von dieser Befugnis auch Gebrauch gemacht[182]). Den Legaten von 1079 dagegen verbot Gregor ausdrücklich, irgendwie selbständig entscheidende Schritte in derselben Angelegenheit zu tun[183]). In kirchlichen Angelegenheiten wurden neben den speziellen Aufgaben den Legaten wohl meistens auch allgemeinere, unbestimmt gehaltene Vollmachten übertragen. Ausdrücklich bezeugt ist dies für Wilhelm

174) Vgl. S. 94 ff.
175) Vgl. S. 77 ff.
176) Vgl. S. 79 ff.
177) Vgl. S. 81 ff.
178) Vgl. S. 100 ff.
179) Vita Theogeri II 3. 6 (SS. XII 467. 468).
180) Hinschius, Kirchenrecht I 511 ff.
181) Oben S. 146.
182) Vgl. S. 43; 146.
183) Vgl. Exkurs IV.

von Palestrina. In dem Schreiben, in welchem Kalixt II. seine Entsendung nach Deutschland anzeigt [184]), heisst es: „Mittimus ad vos fratrem nostrum Willehelmum Prenestinum episcopum, dantes ei ... licenciam, ut, si qui sint in vobis episcopi non consecrati, consecret, et si qua sunt alia huiusmodi ecclesiasticorum negociorum minus perfecta, in omnibus inoffensa fraternitate consummet..." — Aber keineswegs gingen die Päpste so weit, den Legaten vollständig freie Hand zu lassen. Zunächst behielten sie von vorne herein sich selbst die Entscheidung besonders wichtiger Angelegenheiten vor. Daher wurde z. B. nach dem Berichte des Cosmas [185]) der Legation, die 1073 nach Böhmen ging, eingeschärft, „... uti ... si qua sint quae modum excedant correctionis, ea differat et compellat ad maiorem audientiam apostolicae sedis"; und in der Tat kennen wir auch eine Reihe von Fällen, in denen Legaten nicht selbst eine Entscheidung trafen, sondern die Beteiligten vor den päpstlichen Richterstuhl verwiesen. Den Erzbischof Liemar von Bremen wagten Gerald und Hubert im Jahre 1074 nicht aus eigener Machtvollkommenheit zu massregeln, sie begnügten sich damit, ihn nach Rom auf die nächste Synode vorzuladen [186]). Richard von Albano nahm (1106) zu Augsburg nur die Klagen gegen Bischof Hermann entgegen, die Entscheidung überliess er dem Papste [187]). Demselben Legaten hatte sich auf diese Weise zu Ingelheim (31. Dezember 1105) eine bequeme Ausrede geboten, um Heinrich IV., nachdem er ihn zum Sündenbekenntnis genötigt und ihn so öffentlich aufs tiefste gedemütigt hatte, die Absolution zu verweigern, die ihm nur der Papst erteilen könne [188]). Die Kurie wahrte sich ferner durchaus das Recht, die Legaten während ihrer Tätigkeit im Legationsbezirk zu beaufsichtigen und in möglichst ständiger Verbindung mit ihnen zu

184) JL. 7163 (SS. VIII 201); vgl. S. 119.

185) II 29 (SS. IX 87).

186) Vgl. S. 24 f. not. 12. — Bonithos Angabe (Liber ad amicum l. VII, MG. Lib. de Lite I 602), dass Liemar von den Legaten suspendiert worden sei, wird durch die Briefe Gregors VII. und Liemars widerlegt; vgl. Meyer v. Knonau II 381 f. not. 93; unten S. 153.

187) Vgl. S. 86.

188) Meyer v. Knonau V 268 ff.

bleiben. Die Legationen von 1077 [189]) und 1079 [190]) erhielten während ihres Aufenthaltes in Deutschland neue Instruktionen; in derjenigen von 1079 wurden die Legaten zu häufiger Berichterstattung über ihre Tätigkeit ermahnt. Endlich behielten sich die Päpste auch das Recht vor, Appellationen gegen Entscheidungen der Legationen entgegenzunehmen, zu prüfen und die Entscheidungen gegebenenfalls umzustossen. Auch hierfür bietet die Legation nach Böhmen von 1073 ein lehrreiches Beispiel. In seinem Schreiben an Herzog Wratislav von Böhmen und dessen Brüder vom 8. Juli 1073 [191]) erklärt Gregor VII. ausdrücklich, dass es dem von den Legaten suspendierten Bischof Gebhard von Prag durchaus freistehe, nach Rom zu appellieren, falls er sich ungerecht behandelt glaube: „. . . nulla sibi ab hac ecclesia audientia denegabitur". In der Tat hat Gebhard diese Aufforderung befolgt; er erhielt zunächst die ihm gleichfalls entzogenen Amtseinkünfte [192]) zurück [193]), und nicht lange danach wurde der Spruch der Legaten durch Gregor gänzlich aufgehoben und der Bischof wieder in sein Amt eingesetzt [194]).

Indessen dieser Fall steht — wenigstens was Deutschland angeht — vereinzelt da. Sonst haben es die Päpste durchaus unterlassen, durch solche den Massregeln ihrer Legaten entgegengesetzte Entscheidungen das Ansehen der Legaten zu schädigen. Gregor VII. war, wie aus seinem eben erwähnten Schreiben an Petrus von Albano und Udalrich von Padua (1079) hervorgeht, keineswegs von der Grundlosigkeit der Beschuldigungen überzeugt, die damals gegen sie, speziell gegen Udalrich, erhoben wurden; dennoch hat er sie den Anklägern gegenüber in Schutz genommen und ihr Verhalten zu rechtfertigen gesucht [195]). Die Entscheidung, die zwei Jahre vorher der Kardinal Bernhard im Thronstreit getroffen hatte, bestätigte er zwar nicht, aber ebenso unterliess er es, sie offen für ungiltig zu

189) Vgl. oben S. 146.
190) Vgl. Exkurs IV.
191) JL. 4788 (Jaffé Bibl. II 30).
192) Vgl. S. 136 f.
193) JL. 4821. 4822.
194) JL. 4859.
195) JL. 5138 (Jaffé Bibl. II 383): „Quod ipsi . . . tum violenter coacti tum dolo decepti fecerunt."

erklären [196]). Paschalis II. gab den von Kuno von Palestrina und Dietrich 1115 getroffenen Massregeln nachträglich seine Zustimmung, wenn er auch Heinrich V. gegenüber notgedrungen andere Erklärungen abgegeben zu haben scheint [197]). Widerstand gegen Anordnungen der Legaten wurde unter Umständen von der Kurie streng geahndet; das musste besonders Liemar von Bremen erfahren, den Gregor VII. für seinen Ungehorsam gegen Gerald und Hubert vom Amte suspendierte [198]). Auch sonst suchten die Päpste den Legaten die Durchführung ihrer Aufgaben nach Möglichkeit zu erleichtern. Dahin gehört es z. B., wenn Kalixt II. in einem Schreiben an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach den Bischof Azzo von Acqui empfahl [199]); andere Beispiele dieser Art sind nicht überliefert. Gregor VII. liess die Abgesandten Heinrichs IV. auf der Synode von 1079 schwören, dass ihr Herr den Legaten, die damals nach Deutschland geschickt werden sollten, „in omnibus secundum iustitiam et iudicium illorum oboediens" sein werde, d. h. dass er sich dem Spruche fügen werde, den sie in dem Thronstreite fällen sollten. Aehnliches gelobten die Abgesandten des Gegenkönigs [200]). Auf derselben Synode schwur auch der Patriarch Heinrich von Aquileja dem Papste einen Eid, in welchem er unter anderem versprach: „Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo et in necessitatibus suis adiuvabo" [201]).

Was die Zusammensetzung der Legationen betrifft, so schwankt die Zahl der Teilnehmer, wenn wir von den Unterhändlern von Mouzon (1119) absehen, von einem bis zu

196) Vgl. oben S. 146.

197) Vgl. S. 98 ff.

198) JL. 4810; Meyer v. Knonau II 433.

199) Vgl. S. 112 f.

200) Gregorii VII. Reg. VI 17 a (Jaffé Bibl. II 354; MG. Constitutiones I 553). — Von einem eigentlichen „Gehorsamseid" Heinrichs in strengem Sinne, wie ihn Grosse (S. 24) annimmt, kann nicht die Rede sein; Grosse hat die Worte „secundum iudicium" zu wenig beachtet.

201) Reg. VI 17 a (Jaffé Bibl. II 355, MG. Constitutiones I 554). Die Stelle besagt weiter nichts, als dass sich Heinrich verpflichtet, durchreisenden Legaten ehrenvolle Aufnahme, Verpflegung, Quartier u. dergl. zu gewähren. Ein „Gehorsamseid" (Grosse a. a. O., Hinschius I 508) liegt hier ganz und gar nicht vor.

drei. Bei mehreren Legationen ist die Zahl der Legaten nicht festzustellen. Allein kamen — soweit uns bekannt ist — der Kardinal Stephan (1059?), Anselm von Lucca (1059/60), Petrus Damiani (1069), der Legat von 1078[202]), der Legat Clemens' III. von 1084, Otto von Ostia (1084/85), der Legat, den Urban II. an Hartwich von Magdeburg sandte (1089?), der „sacri palatii diaconus Hugo" (1099), Richard von Albano (1105/06), der allerdings meist mit Gebhard von Konstanz zusammen gewirkt hat, Divizo (1108), Kuno von Palestrina (1115), Dietrich (1115), der Kämmerer Stephan (1120) und Azzo von Acqui (1120 und 1122). Zwei Legaten sind zusammen in Deutschland erschienen in den Jahren 1057 (Hildebrand und Anselm), 1073 (Bernhard und Gregor), 1074 (Gerald und Hubert), 1077 (Kardinaldiakon Bernhard und Abt Bernhard von Marseille), 1079 (Petrus und Udalrich), 1098 (Ruprecht von Faënza und Dietrich von Albano), 1112 (Girard von Angoulême und Divizo), 1118 (Kuno und Leodegar), 1120 (Pontius und Gregor) und 1124 (Wilhelm und Azzo). Aus drei Personen endlich setzten sich zusammen die beiden Legationen Clemens' III. von 1085 (Johann von Porto, Petrus, Hugo der Weisse) und von 1097 (Warin, Anastasius, Adalmar) sowie die Legation Kalixts II. von 1122 (Lambert, Saxo, Gregor). Kamen mehrere Legaten zugleich, so wird in der Regel einer von ihnen die Hauptrolle gespielt haben, wie z. B. Lambert von Ostia in der zuletzt genannten Legation. So ist es zu erklären, dass die Quellen vielfach nur von e i n e m Legaten berichten, wo es sich in Wirklichkeit um mehrere handelte. Ob der Wortführer von der Kurie bestimmt wurde, ob Rang und Alter oder die grössere Gewandtheit des betreffenden Mitgliedes der Legation den Ausschlag gaben, muss dahingestellt bleiben.

Weitaus in den meisten Fällen wurden die Legaten dem Kardinalskollegium entnommen. Wir finden unter ihnen die Kardinalbischöfe Petrus, Gerald, Otto, Lambert von Ostia; Petrus, Dietrich und Richard von Albano; Hubert, Kuno und Wilhelm von Palestrina, Johann von Porto und Mainard von Silva Candida (Santa Rufina); die Kardinalpriester Stephan, Dietrich und Johann von San Grisogono, Hugo von San Clemente, Divizo von San Martino, Saxo

202) Vgl. über diesen S. 45 f.

von Santo Stefano, Petrus [203]) und Gregor (1120); vielleicht auch Deusdedit von S. Pietro in Vincoli [204]); die Kardinaldiakone Gregor von Sant' Angelo, Bernhard und Gregor [205]). Hildebrand war zur Zeit seiner Legation noch Kardinalsubdiakon. Welchen Rang die wibertistischen Kardinäle Warin, Anastasius und Adalmar bekleideten, ist unbekannt. Auch von dem bei Cosmas erwähnten „cardinalis Ruodolfus" wissen wir nichts Näheres, falls es einen solchen überhaupt gegeben hat [206]). Ebensowenig lässt sich feststellen, ob der Kämmerer Stephan und der „sacri palatii diaconus" Hugo dem Kardinalskollegium angehört haben. Bemerkenswert ist, dass von diesen Kardinälen eine ganze Reihe aus Deutschland stammte: aus Lothringen Stephan von San Grisogono [207]), Hugo der Weisse [208]), Anastasius [209]) und Richard von Albano [210]), aus Schwaben wahrscheinlich Kuno von Palestrina [211]), aus Bayern Gerald von Ostia [212]), aus Sachsen Dietrich von San Grisogono [213]). Auch unter den Legaten, über deren Herkunft wir nicht unterrichtet sind, mag mehr als einer ein Deutscher gewesen sein; es ist nur natürlich, dass man diese gerne verwendete, da sie mit den heimischen Verhältnissen und vor allem mit der Landessprache am besten vertraut waren. Hervorzuheben ist ferner, dass mehrere von den Kardinälen, die als Legaten in Deutschland erschienen sind, später den päpstlichen Stuhl bestiegen haben: Hildebrand als Gregor VII., Otto von Ostia als Urban II., Lambert von Ostia als Honorius II. und Gregor von Sant' Angelo als Innozenz II., vielleicht auch, obwohl nur für ganz kurze Zeit, Dietrich von Albano [214]). Zu ihnen gesellt sich aus

---

203) Ueber Hugo und Petrus vgl. S. 61 not. 12.

204) Vgl. Exkurs V.

205) Ueber Bernhard und Gregor vgl. S. 21 f.

206) Vgl. S. 20.

207) Vgl. S. 8 not. 18.

208) Bonitho Liber ad amicum l. V (MG. Lib. de Lite I 588); vgl. Hauck III 609.

209) Vgl. S. 64 not. 5.

210) Vgl. S. 79 not. 2.

211) Vgl. S. 94 not. 1.

212) Vgl. die S. 23 not. 6 angeführten Quellen.

213) Vgl. S. 98.

214) Vgl. S. 65 not. 10.

der Zahl derjenigen Legaten, die nicht Kardinäle waren, Bischof Anselm I. von Lucca, der spätere Alexander II. Von zwei anderen Legaten, den Kardinälen Kuno von Palestrina [215]) und Saxo von Santo Stefano [216]), wissen wir, dass sie wenigstens als Kandidaten für die Papstwürde ernstlich in Frage gekommen sind. Es geht daraus hervor, dass die besten Männer der Kurie als Legaten Verwendung fanden, und dies legt Zeugnis dafür ab, welche Wichtigkeit man diesem Amte beimass. Neben den Kardinälen sind als Legaten in Deutschland erschienen die italienischen Bischöfe Anselm von Lucca, Udalrich von Padua, Ruprecht (Robert) von Faënza, Azzo von Acqui und von französischen Prälaten die Bischöfe Girard von Angoulême, Leodegar von Viviers, Wilhelm von Châlons und die Aebte Bernhard von Marseille, Hugo und Pontius von Cluny. Von den letzteren besass übrigens Bernhard wahrscheinlich [217]), Pontius sicher [218]) den Kardinalsrang.

Eine Sonderstellung nahmen die deutschen Prälaten ein, die von den Päpsten mit ihrer Vertretung beauftragt wurden. Zunächst waren es zwei deutsche Erzbistümer, die in unserer Periode für ihren Inhaber als solchen die Würde eines päpstlichen Legaten beanspruchten, nämlich Mainz und Bremen. Die Legation von Bremen erstreckte sich allerdings nur auf Skandinavien, nicht auch auf deutsches Gebiet [219]). Der Anspruch von Mainz ging zurück auf die Legatenwürde, die einst Bonifatius von Gregor II. erhalten hatte und die sowohl ihm wie seinen Nachfolgern mehrfach durch die Kurie bestätigt worden war [220]). In der von uns betrachteten Zeit ist dieser Anspruch von Mainz, soviel wir wissen, nur unter Erzbischof Siegfried (1060—1084) noch hervorgetreten. In den Akten der Mainzer Synode von 1071 [221]) wird er als „Moguntinae ecclesiae primas et apostolicae sedis legatus“ bezeichnet. In

215) Meyer v. Knonau VII 105 f.

216) Vgl. S. 114 not. 3.

217) Vgl. S. 36 not. 4.

218) Maurer, Pabst Calixt II., II 90.

219) Vgl. S. 2.

220) z. B. JL. 3613 (Leo VII. für Erzbischof Friedrich); JL. 3668 (Agapit II. für Erzbischof Wilhelm) u. ö.; vgl. Hinschius I 607 f.

221) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 37 (Jaffé Bibl. V 70); vgl. S. 15.

seinem gleichzeitigen Schreiben an Alexander II.[222]) sagt er selbst: „Occurrunt ... multa, quae sicut specialis filius et ex antiqua traditione apostolicae sedis legatus vestra debeo auctoritate et praecepto terminare ...“ Aehnlich heisst es in einem Briefe Siegfrieds an Gregor VII. aus dem Jahre 1075[223]): „... indixit auctoritas vestrae ... paternitatis, ut .... ex apostolicae legationis mandato concilium debeamus celebrare ....“ Praktische Bedeutung gewann dieser Mainzer Anspruch noch einmal, als 1074 die Legaten Gerald und Hubert ein allgemeines deutsches Konzil berufen wollten und die Erzbischöfe von Mainz und Bremen aufforderten, hierzu ihre Zustimmung zu geben[224]); damals wies Liemar von Bremen, wie Bonitho berichtet[225]), das Ansinnen zurück mit der Begründung, dass das Recht, ein solches Konzil zu berufen, ausser dem Papste persönlich nur dem Erzbischof von Mainz als dem Legaten des Papstes zustehe[226]). Nach Erzbischof Siegfried scheint keiner seiner Nachfolger den Anspruch auf die Legatenwürde mehr erhoben zu haben[227]); Adalbert I. hat die seinige wahrscheinlich durch besondere päpstliche Ernennung erlangt[228]).

Die erste sicher echte Urkunde, in welcher von der Uebertragung der Legation an die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen die Rede ist, ist diejenige, die Leo IX. dem Erzbischof Adalbert 1053 ausgestellt hat[229]). Dass Adalbert zum mindesten unter Alexander II. wirklich, nicht nur dem Namen nach, päpstlicher Legat gewesen ist, ist bereits dargelegt worden[230]). Die älteren päpstlichen Privilegien, in denen Bestimmungen über die bremische Legation enthalten sind, sind durchweg entweder sicher Fälschungen oder

---

222) Udalrici codex n. 38 (ebenda S. 81).
223) Udalrici codex n. 45 (ebenda S. 98).
224) Vgl. S. 24 f.
225) Liber ad amicum l. VII (MG. Lib. de Lite I 602).
226) Vgl. über Liemars damaliges Verhalten auch S. 167 f. not. 310.
227) Ueber die angebliche Legatenwürde Ruthards (1089—1109) vgl. S. 72 not. 43.
228) Vgl. S. 106.
229) JL. 4290.
230) Vgl. S. 1 f.

zum mindesten in ihrer Echtheit stark bezweifelt [231]). Adalberts nächste Nachfolger haben entweder sich den Anspruch auf die Legation von den Päpsten nicht erneuern lassen oder ihn nicht bestätigt erhalten [232]). Erst Erzbischof Adalbero erlangte dadurch, dass er auf dem Laterankonzil von 1123 dem Papste eine stattliche Reihe fast durchweg gefälschter Urkunden vorlegte, erneute Bestätigung der Bremer Privilegien [233]), nachdem Paschalis II. im Jahre 1104 gegen Hamburg entschieden und in Lund ein neues Erzbistum für den Norden geschaffen hatte [234]). Nicht allzulange nach diesem Ereignis wird man in Hamburg jene auf die Legation bezüglichen Fälschungen angefertigt haben [235]).

Kurz erwähnt sei noch, dass in dem Privileg Viktors II. für Trier vom 25. April 1057 [236]) der Erzbischof von Trier, früheren päpstlichen Privilegien [237]) entsprechend, als „in illis partibus vicarius nostrę sedis apostolicę merito constitutus" bezeichnet wird; doch ist nicht bekannt, dass ein Anspruch der Trierer Erzbischöfe auf die Würde eines päpstlichen Vikars in unserer Periode irgendwann hervorgetreten wäre.

Unter den sonstigen deutschen Prälaten, die vom Papste direkt mit seiner Vertretung beauftragt wurden, werden in den Quellen als „legati" in der Regel nur diejenigen bezeichnet, denen die Stellvertretung als eine ständige übertragen wird. Es sind dies in unserer Zeit nur Erzbischof Adalbert von Mainz [238]) und die Bischöfe Alt-

231) Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg; Tangl, Neues Archiv XXXV 627 ff.

232) Ueber das angebliche Privileg Alexanders II. für Liemar vgl. S. 2 not. 4.

233) Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II (Berlin 1877) Anmerkungen S. 38—41.

234) JL. 5994.

235) Brackmann in den Gött. Gel. Anz. 1911 S. 509 n. 8 (gegen Curschmann, S. 127 f., der sie erst nach dem Wormser Konzil vom Sept. 1122 entstanden sein lässt; gegen C. auch Tangl a. a. O. S. 629).

236) JL. 4365 (Beyer, Trier. Urkundenbuch I 407).

237) Das älteste ist die Urkunde Johanns XIII. für Erzbischof Theoderich von 969 (JL. 3736).

238) Vgl. S. 100 ff. — Eine blosse Stilübung ist JL. † 7107 (Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln II 33 n. 218), worin Kalixt II. den Erzbischof B. (!) von Köln als „apostolicae sedis legatus" bezeichnet.

mann von Passau[239]), Gebhard von Konstanz[240]) und Herrand von Halberstadt[241]); zu ihnen gesellt sich als einziger Nichtbischof der Abt Hartmann von Göttweig, der indes lediglich Gebhard von Konstanz zur Unterstützung beigegeben, ihm also anscheinend untergeordnet war[242]). Für die Kenntnis der Hauptaufgaben dieser ständigen Legaten ist das Schreiben Urbans II. an Gebhard von Konstanz vom 18. April 1089[243]) von besonderer Wichtigkeit. Darin erhält Gebhard vor allem den Auftrag, in erledigten Bistümern und Abteien, von denen einige mit Namen genannt werden, für kanonische Neuwahlen zu sorgen und den Gewählten die Weihe zu erteilen. Er soll ferner über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit bereits vollzogener Weihen entscheiden und überhaupt kirchliche Angelegenheiten aller Art in ganz Deutschland im Namen des Papstes („nostra fretus auctoritate", „vice nostra") erledigen. Die gleichen Aufgaben hatte, wie aus dem Schreiben hervorgeht, auch Bischof Altmann von Passau, der schon lange päpstlicher Vikar war und daher vor dem jüngeren Gebhard den Vorrang behielt[244]): denn Gebhard wird angewiesen, sich um alle diejenigen Angelegenheiten zu kümmern, „ad quae Pataviensis episcopus advocari vel adesse nequiverit". Uebrigens scheint der Papst nicht gewünscht zu haben, dass seine Vikare allzu selbständig und eigenmächtig verfuhren: so ist die Mahnung zu erklären, die Bischofs- und Abtwahlen „cum consilio quorum interesse noveris" vornehmen zu lassen und auch sonst „communicato religiosorum virorum consilio" vorzugehen. Weniger umfangreich waren die Aufgaben, die Herrand von Halberstadt 1094 von Urban II. zugewiesen wurden, wie denn auch sein Legationsbezirk, der nur Sachsen umfasste, kleiner war als der Gebhards und Altmanns[245]). Herrands Hauptaufgabe sollte sein, in

239) Vgl. S. 33 ff.
240) Vgl. S. 67 ff.
241) Vgl. S. 75 ff.
242) Vgl. S. 74 f.
243) JL. 5393 (Migne Patrologia latina 151 col. 297 ff.); vgl. Zell im Freiburger Diözesanarchiv I 359 ff.; Henking, Gebhard von Konstanz S. 35—40; Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 152 f.; Meyer v. Knonau IV 252 ff.
244) Henking S. 39.
245) Vgl. S. 75 ff.

verwaisten Diözesen („in parrochiis ubi catholici non habentur episcopi") den Bischof zu vertreten [246]). Ferner wurden die sächsischen Bischöfe und Aebte ermahnt, ihn zu allen Beratungen sowohl über geistliche wie über weltliche Angelegenheiten hinzuzuziehen [247]). Freilich wissen wir über Herrands Wirken gerade auf weltlichem Gebiete so gut wie nichts; um so bedeutender war die politische Tätigkeit, welche die anderen ständigen Legaten, insbesondere Altmann, Gebhard und Adalbert von Mainz als Führer der päpstlichen Partei in Deutschland entfaltet haben; ihrer ist oben [248]) bereits ausführlich gedacht worden.

Vielfach haben die Päpste auch für einzelne Fälle deutschen Bischöfen ihre Vertretung übertragen. Es geschah das hauptsächlich dann, wenn von Deutschland aus, wie es von jener Zeit an in immer steigendem Masse vorkam, irgend eine Angelegenheit unmittelbar vor den päpstlichen Richterstuhl gebracht worden war, etwa Klagen von Diözesanen wider ihren Bischof oder Besitzstreitigkeiten von Klöstern und Stiftern. Meist wurde in solchen Fällen die Untersuchung dem Ordinarius, also z. B. bei einer Klage gegen einen Bischof dem Metropoliten desselben übertragen. So ist Udo von Trier zweimal im Jahre 1074 mit Untersuchungen gegen Suffraganbischöfe [249]), Adalbert von Mainz ca. 1112, also lange bevor er den Legatentitel führte, mit einer solchen gegen seinen Suffragan Hermann von Augsburg betraut worden [250]). Oft aber fielen einzelnen Bischöfen derartige Aufgaben auch ausserhalb ihrer Diözese zu. Besonders Vertrauensmänner der Kurie wie etwa Hermann von Metz [251]) und Wido von Chur [252]) erhielten solche Aufträge öfters. Als „legati" werden diese Beauftragten des Papstes von unseren Quellen nur zweimal bezeichnet, und zwar Udo von Trier und Gebhard von Salzburg in den Berichten über das Mainzer Konzil von

246) JL. 5505; ähnlich JL. 5506 und 5507.
247) JL. 5505.
248) S. 145. 147 f. 149.
249) JL. 4869. 4883; vgl. Meyer v. Knonau II 449 not. 5; 430.
250) JL. 6539; vgl. Meyer v. Knonau VII 51 f.
251) Vgl. S. 52 f. not. 1.
252) Vgl. z. B. JL. 6484. 6488.

1071 [253]) sowie Sigehard von Aquileja und Altmann von Passau in den Darstellungen der Verhandlungen von Tribur und Oppenheim [254]); also beide Male in Fällen, wo die Beauftragten in wichtigeren, das ganze Reich angehenden Angelegenheiten [255]) die Interessen des Papstes vertraten; sonst beschränkten sich die von diesem erteilten Einzelaufträge fast durchweg auf Angelegenheiten von mehr lokaler Bedeutung.

Die direkt von der Kurie aus entsandten Legaten hatten, wie es auch natürlich ist, vor den deutschen „Vikaren" den Vorrang. Es ergibt sich das schon aus dem bereits vor unserer Zeit ausgestellten Privileg Leos IX. für Köln [256]) und aus der bereits erwähnten Urkunde Viktors II. für Trier [257]); beide Erzbistümer erhielten darin das Zugeständnis, dass ihre Inhaber nur dem Papste oder einem unmittelbar von ihm entsandten Legaten im Range nachstehen sollten. Bruno von Trier hat sich im Hinblick auf die stolz zur Schau getragene Legatenwürde Adalberts von Mainz dieses Privileg für seine Person von Kalixt II. ausdrücklich erneuern lassen [258]). Wichtig ist hierfür ferner die Erklärung Urbans II. in seiner Instruktion für Gebhard von Konstanz [259]), dass Gebhard und Altmann von Passau so lange die Vertretung des Papstes in Deutschland führen sollten, „quoadusque privatiorem . . legatum sedis apostolicae suscipere valeatis". Auch sind tatsächlich in denjenigen Fällen, in denen wir direkte Legaten der Kurie neben deren ständigen Vertretern wirken sehen, die letzteren etwas in den Hintergrund getreten, ohne sich freilich ganz zurückdrängen zu lassen: so Gebhard von Konstanz neben Richard von Albano (1105/06), Adalbert von Mainz neben Kuno von Palestrina (1118) und neben Lambert von Ostia (1122).

---

253) Vgl. S. 15.
254) Vgl. S. 31 f.
255) Ueber die Bedeutung der Mainzer Synode vgl. S. 14.
256) JL. 4271.
257) Vgl. oben S. 158.
258) JL. 6799 (Gesta Treverorum, Continuatio prima c. 23, SS. VIII 196 f.); vgl. Meyer v. Knonau VII 139 f.
259) Vgl. S. 159.

Eine feste Amtsbezeichnung für die Legaten besteht in unserer Zeit noch nicht. Weitaus der häufigste Ausdruck ist „legatus", und zwar heisst es meist „apostolicae sedis legatus"[260]. So nennen sich vor allem auch die Legaten selbst in ihren Briefen[261]. Otto von Ostia bezeichnet sich in seinem Rundschreiben vom Januar 1085[262] als „legatus sanctae Romanae aecclesiae", ebenso Kuno von Palestrina in einem seiner Schreiben an Dietger[263]; Lambert, Saxo und Gregor nennen sich in ihrem gemeinsamen Schreiben an Otto von Bamberg[264] „cardinales et legati". Auch in anderen Quellen heisst es statt „apostolicae sedis legatus" häufig „Romanae ecclesiae legatus"[265], „Romanae sedis legatus"[266], ferner „legatus papae"[267] oder „apostolici"[268], vielfach auch „legatus apostolicus"[269]; selten ist „Romanus legatus"[270].

---

260) Vgl. z. B. S. 31 not. 6. 7; 42 not. 38; 61 not. 15; 82 f. not. 19 f.

261) Abt Bernhard von Marseille in seinem S. 41 angeführten Schreiben, Otto von Ostia in seinem Briefe an Udo von Hildesheim (vgl. S. 56 f.). Kuno von Palestrina in zwei Schreiben an Dietger von Metz (Vita Theogeri c. 10 f., SS. XII 471), Lambert von Ostia in den Briefen an Heinrich IV. und an die „Galliarum archiepiscopi" etc. (vgl. S. 116 f.).

262) Vgl. S. 56.

263) Vita Theogeri II 4 (SS. XII 467).

264) Vgl. S. 117.

265) Z. B. in einem Briefe Adalberts von Mainz (Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 187. Jaffé Bibl. V 324); vgl. ferner Ann. Hildesheimenses zum Jahre 1122 (SS. III 114) u. a. m.

266) Z. B. in dem S. 104 f. erwähnten Briefe Adalberts v. Mainz; bei Frutolf zum Jahre 1077 (SS. VI 202); vgl. auch S. 87 not. 6.

267) Z. B. bei Bernold zum Jahre 1096 (SS. V 464); vgl. auch S. 55 not. 19.

268) Vgl. z. B. S. 63 not. 19; 83 not. 24; „legatus pontificis Romani" heisst es in der S. 32 not. 8 angeführten Stelle.

269) Z. B. in JL. 4365 und in den S. 45 f. not. 13 angeführten Stellen des Schwäb. Annalisten, bei dem dieser Ausdruck überhaupt besonders häufig ist.

270) Z. B. bei Ekkehard zum Jahre 1122 (SS. VI 259 f.); Ann. Rovenveldenses zum Jahre 1105 (SS. XVI 102); „legati Romanorum" heissen die Legaten Clemens' III. bei Frutolf zum Jahre 1085 (SS. VI 205). — Ganz haltlos ist die Behauptung Grosses (S. 9), Gregor VII. habe für die Legaten den Amtstitel „Romanus legatus" eingeführt. Sie wird allein schon dadurch widerlegt, dass die Legaten selbst diesen angeblichen „Amtstitel" nicht führen (s. oben).

Neben „legatus" heisst es öfters auch „nuntius" [271]; auch in den Briefen der Päpste, in denen sonst stets von „legati" [272] die Rede ist, findet sich diese Bezeichnung [273]. Vereinzelt erscheinen die Ausdrücke „missus" [274] und „apocrisiarius" [275]; als „legatarii" werden die Legaten des Gegenpapstes Clemens III. in den Annales S. Disibodi bezeichnet [276]. Von den direkt von der Kurie aus entsandten Legaten wird vielfach gesagt, dass sie „a latere [277] (e[x] latere [278], de latere [279]) papae" oder „sedis apostolicae" [280] (das letztere ist seltener) geschickt werden; daraus hat sich bekanntlich später die feste Amtsbezeichnung „legatus a latere" entwickelt. In unserer Zeit besteht sie noch nicht.

Die deutschen Bischöfe, die von der Kurie zu ständigen Vertretern bestellt werden, heissen gleichfalls meistens „legati" [281]. Als „apostolicae sedis legatus" oder ähnlich bezeichnen sich Adalbert von Bremen [282] und Adalbert von Mainz [283] selber in ihren Briefen und Urkunden [284]. Daneben findet sich auch der Ausdruck „vica-

---

271) Z. B. „nuntius papae" und „nuntius Romanus" in den S. 81 f. angeführten Briefen Heinrichs IV. an Abt Hugo von Cluny; „nuntius apostolicus" vgl. S. 45; „apostolicae sedis nuntius" ebenda; ferner St. 2867 (S. 62 not. 16) u. ö.

272) Vgl. z. B. S. 19 f. not. 10 f.; 44 not. 62; 66 not. 3; 161.

273) Vgl. z. B. S. 21 not. 14; 64 not. 9.

274) „missus apostolici" vgl. S. 13 not. 5; 17 not. 1; „Romanus missus" S. 17 not. 1.

275) Cosmas II 29 (vgl. S. 17 not. 1); III 10 (vgl. S. 65 not. 1); Ekkehard zum Jahre 1122 (SS. VI 259).

276) SS. XVII 9.

277) JL. 6799; Codex Udalrici n. 113 (unten S. 168 not. 313) u. ö.

278) JL. 5106; Bernold Epistola apologetica pro Gebehardo episcopo Constantiensi c. 7 (MG. Lib. de Lite II 111); Anselm von Gembloux zum Jahre 1122 (SS. VI 378).

279) So in mehreren Briefen Siegfrieds von Mainz (Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 32—34. Jaffé Bibl. V 61. 63. 66).

280) JL. 5106; Hugo von Flavigny l. II (SS. VIII 450).

281) Vgl. z. B. S. 34 not. 26; 71 not. 35; 76 not. 7.

282) Vgl. S. 2.

283) Vgl. S. 107.

284) Altmann von Passau führt in einigen der auf seinen Namen ausgestellten Urkunden den Legatentitel, in anderen nicht. Die Urkunden sind aber

rius“ [285]). Adalbert von Bremen gebraucht ihn in einer Urkunde [286]) neben dem Legatentitel. Von Alexander II. wird Adalbert bald als „legatus“, bald als „vicarius“ bezeichnet [287]). „Vicarius“ heisst auch Gebhard von Konstanz in einem Briefe Paschalis' II. [288]). Aber auch Kuno von Palestrina bezeichnet sich selbst in einem Briefe [289]) als „vicarius sedis apostolicae“. Aus alledem ergibt sich, dass ein rechtlicher Unterschied zwischen „legati“ und „vicarii“ nicht bestanden haben kann [290]). — Zu erwähnen bleibt schliesslich noch, dass Gebhard von Konstanz bei Ekkehard mehrfach als „responsalis“ des Papstes bezeichnet wird [291]).

Ueber den äusseren Verlauf der Reisen der Legaten, über Reiseausrüstung, Geschwindigkeit, Quartiere, Verpflegung und dergl. haben wir nur sehr dürftige Nachrichten [292]). Auch über Zahl und Zusammensetzung des Gefolges sind wir so gut wie gar nicht unterrichtet [293]). Von Reisebegleitern der Legaten kennen wir nur Anselm, den späteren Bischof von Lucca, der in den sechziger Jahren mit Mainard von Silva Candida nach Deutschland

sämtlich unecht (vgl. Oskar Frhr. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, Heft 2/3, Wien 1908); inwiefern sie etwa, was die Titulatur Altmanns betrifft, auf ältere notitiae zurückgehen, lässt sich nicht feststellen.

285) Vgl. z. B. S. 31 not. 6.

286) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I 96 n. 101: ..... Adalbertus, almę Romanę et apostolicę sedis legatus, vicarius papę . . .“

287) JL. 4471—4473.

288) JL. 5825 (vgl. S. 71 not. 34).

289) Vgl. unten S. 168 und Exkurs X.

290) Vgl. Grosse S. 14 not. 2, gegen Hinschius (I 509), der die „vicarii“ als eine besondere Klasse von Legaten betrachtet.

291) SS. VI 227; vgl. S. 72 not. 43.

292) Zu erwähnen wäre allenfalls, dass Girard von Angoulême 1112 während seines Aufenthaltes am Hofe die Gastfreundschaft Friedrichs von Köln, seines ehemaligen Schülers, in dessen Quartier genoss (Gesta episcoporum et comitum Engolismensium, SS. XXVI 823). Auch ist hier zu erinnern an den Eid Heinrichs von Aquileja (oben S. 153), der ihn verpflichtete, durchreisende Legaten „in necessitatibus suis“ zu unterstützen.

293) Die interessanten Angaben Gerhohs von Reichersberg hierüber (De investigatione Antichristi I 50 f., MG. Lib. de Lite III 357 f.) beziehen sich erst auf die folgende Periode.

kam [294]), ferner den Mönch Christian, der den Abt Bernhard von Marseille 1077 dorthin begleitete und mit ihm die Haft auf der Lenzburg teilte [295]), sowie die beiden Kleriker aus der Diözese Toul, die mit Richard von Albano 1105 am Hofe Heinrichs V. erschienen [296]); von Petrus und Udalrich (1079) wird gesagt, dass sie „cum aliis fidelibus" des Papstes über die Alpen geschickt wurden [297]). — Die Dauer des Aufenthalts der Legaten in Deutschland ist bald kürzer, bald länger, wie das die Verschiedenheit ihrer Aufgaben ganz selbstverständlich mit sich brachte. Genau feststellen lässt sie sich nirgends, doch hat sie, soweit wir sehen können, selten weniger als einige Monate betragen [298]). Am längsten, nämlich etwa 1¾ Jahre (März 1077 bis Ende 1078) hat der Kardinaldiakon Bernhard in Deutschland geweilt; nicht viel kürzere Zeit, etwa 1½ Jahre, vom März 1077 bis zum August 1078, dauerte der Aufenthalt seines Legationsgefährten, des Abtes Bernhard von Marseille [299]). Die Legaten sind in allen Teilen Deutschlands erschienen; am wenigsten haben sie sich, wie es scheint, in Bayern aufgehalten. Bemerkenswert ist die enge Verbindung, in welche Angehörige der lothringischen Diözesen Lüttich, Metz, Toul und Verdun häufig mit den in Frankreich wirkenden päpstlichen Legaten, wie Hugo von Lyon und Richard von Albano, getreten sind.

Es bleibt uns noch die Stellung zu betrachten, welche die Legaten in jener Zeit zu den politischen und kirchlichen Gewalten Deutschlands einnahmen. Aus der allgemeinen politischen Lage ergab sich ganz von selbst, dass ein grosser Teil der Legationen in einem den rechtmässigen Königen, Heinrich IV. und Heinrich V.,

---

294) Vgl. S. 10 f.

295) Vgl. S. 40 not. 27. 33.

296) Vgl. Exkurs VI.

297) Schwäb. Annalist zum Jahre 1079 (SS. V 318).

298) U. a. sind Gerald und Hubert in Deutschland nachzuweisen von April bis Juni 1074, Petrus und Udalrich von Mai bis August 1079, Otto von Ostia von Dezember 1084 bis April 1085, der Kardinalpriester Dietrich von September bis Dezember 1115, Kuno von Palestrina von Mai bis Juli 1118, Lambert von Ostia und Saxo von Santo Stefano von Juli 1122 bis Januar 1123, Wilhelm von Palestrina von Juli bis September 1124 (vgl. die Regesten).

299) Vgl. S. 37 ff. — Ueber die kürzeste Legation, diejenige Divizos (1112), vgl. S. 93 f. not. 9.

feindlichen Sinne in Deutschland wirkte; dagegen traten diese Legationen mit den Gegenkönigen — Rudolf von Rheinfelden, Hermann von Salm, Heinrich V. nach seiner Empörung gegen den Vater — und mit der Fürstenopposition in die engste Verbindung. Ja mehrere der Legaten, besonders Otto von Ostia (1085) und Kuno von Palestrina (1118), um von den ständigen Vikaren Altmann, Gebhard, Adalbert ganz abzusehen, bildeten zeitweise geradezu das Haupt dieser Opposition. Andere Legaten wiederum sind ehrenvoll am königlichen Hofe aufgenommen und mit reichen Geschenken entlassen worden. Das letztere wird von Gerald und Hubert (1074) [300]), Petrus und Udalrich (1079) [301]) und Girard von Angoulême (1112) [302]) ausdrücklich bezeugt. Mehrfach finden wir auch in Urkunden, besonders in solchen aus den letzten Jahren Heinrichs V. [303]), päpstliche Legaten in ehrenvoller Weise erwähnt.

Von besonderer Wichtigkeit war das Verhältnis der Legaten zum deutschen Episkopat. Auch dieser war, wie das ganze Reich, meistens in zwei Parteien, eine königliche und eine päpstliche, gespalten, und es war natürlich, dass sich die letztere einem neu in Deutschland erscheinenden Legaten jedesmal aufs engste anschloss. So scharten sich die päpstlich gesinnten Bischöfe 1077/78 um den Kardinaldiakon Bernhard, 1085 um Otto von Ostia, 1105 um Gebhard von Konstanz, 1115 um Kuno von Palestrina und den Kardinal Dietrich, 1118 abermals um Kuno von Palestrina. Das äussere Zeichen dieser Einigkeit waren die von den Legaten abgehaltenen Synoden. Unter ihnen verdient besondere Erwähnung diejenige, die Otto von Ostia 1085 zu Quedlinburg leitete [304]). Sie beweist uns, dass die Bischöfe sich bei aller Hingebung an die Sache der Kirche dennoch den Legaten gegenüber durchaus ihre Selbständigkeit wahrten. Otto von Ostia verlangte nämlich damals die Trennung der Ehe König Hermanns und ausserdem die Rückgabe sämtlicher während der vorangegangenen Kriege den sächsichen Kirchen entfremdeten Güter. Er stiess aber bei den Bischöfen auf solch nach-

300) Bonitho Liber ad amicum l. VII (MG. Lib. de Lite I 602).
301) Vgl. S. 51.
302) Vgl. S. 93 not. 6.
303) Vgl. S. 118. 120 f.
304) Vgl. S. 57.

haltigen Widerstand, dass er klugerweise alsbald beide Forderungen fallen liess [305]). Eingriffe in die Befugnisse der Bischöfe, sofern sie rechtmässig eingesetzt und der Kirche gehorsam waren, kamen, wie wir gesehen haben, nur selten vor [306]). Bezeichnend ist, dass die Metropolitanrechte des schwachen und charakterlosen Siegfried von Mainz verhältnismässig häufig von den Legaten verletzt worden sind [307]), während sie sich das seinen kräftigen Nachfolgern Ruthard, wenigstens nach dessen Aussöhnung mit dem Papste, und Adalbert gegenüber nicht erlaubt haben [308]). Um so mehr setzten sich die Legaten über die Rechte schismatischer Bischöfe hinweg; auch dies ist gleichfalls bereits im einzelnen nachgewiesen worden. Selbstverständlich blieben solche Eingriffe nicht ohne kräftigen Widerspruch. Zunächst wehrten sich die benachteiligten Bischöfe selbst gegen sie. Der erste, der dies in der von uns betrachteten Zeit offen wagte, war der Bischof Gebhard von Prag [309]), und auch Siegfried von Mainz erhob damals Einspruch gegen die Nichtachtung seiner Metropolitanwürde, die von den Legaten Bernhard und Gregor bei ihrem Vorgehen gegen Gebhard bekundet wurde [310]). Weit bedeutsamer war der erfolgreiche Widerstand, den 1074 der deutsche Episkopat unter der Führung Liemars von Bremen der Absicht der Legaten Gerald und Hubert, ein deutsches Konzil zu berufen, entgegensetzte [311]).

---

305) Liber de unitate Ecclesiae conservanda II 22 (MG. Lib. de Lite II 239). — Uebrigens ist dieses kluge Nachgeben auch für Otto selbst (vgl. z. B. seine Charakteristik bei Hauck III 859) sehr bezeichnend.

306) Vgl. auch die Erklärung Kalixts II., sein Legat Wilhelm von Palestrina solle „in omnibus inoffensa fraternitate" vorgehen (oben S. 140 f.).

307) Vgl. z. B. S. 126 f. 138 f.

308) Vgl. z. B. S. 138. 140.

309) Vgl. S. 18. 126 f.

310) Vgl. S. 19 not. 9; 127.

311) Vgl. S. 24 f. — Liemar erzählt in seinem Schreiben an Bischof Hezilo von Hildesheim (vgl. S. 24 not. 12), er habe den Legaten gegenüber geltend gemacht, dass es ihm gar nicht zustehe, eine deutsche Synode gutzuheissen, da seine Suffragane sämtlich ausserhalb Deutschlands wohnten und nicht zu einer solchen erscheinen würden. Diese Aeusserung des Bischofs wird durchweg als ein Zeichen ganz besonderen Freimuts aufgefasst; z. B. sagt Giesebrecht (III 251), Liemar habe sich „jeder Einladung seiner Suffragane geweigert"; ähnlich Piper in der S. 29 not. 5 angeführten Dissertation S. 38 f.; Meyer

Auch in der antipäpstlichen Streitliteratur jener Zeit wird mehrmals der Legaten gedacht und ihre Tätigkeit einer scharfen Kritik unterworfen. Der Liber de unitate Ecclesiae conservanda [312]) verurteilt die Weihe Gebhards von Konstanz durch Otto von Ostia als eine schwere Verletzung der Rechte des Erzbischofs Wezilo von Mainz, und Sigebert von Gembloux wendet sich in einer seiner Streitschriften mit Entschiedenheit gegen die Legationen überhaupt [313]). Unter Heinrich V. scheint man den Legaten das Recht, den Kaiser zu exkommunizieren, bestritten zu haben; wir besitzen ein Schreiben Kunos von Palestrina an den Erzbischof Friedrich von Köln, in welchem er sich selbst gegen derartige Vorwürfe verteidigt [314]). Gelegentlich finden sich auch bereits Klagen über die Art des Auftretens der Legaten, vor allem über schroffes und befehlshaberisches Wesen. So beschwert sich Liemar von Bremen in seinem Briefe an Hezilo von Hildesheim [315]) über ein derartiges Auftreten Geralds von Ostia und Huberts von Palestrina (1074); von Kuno von Palestrina überliefert uns die Vita Theogeri [316]) in dieser Hinsicht mehrere charakteristische Züge. Freilich ist es hier schwer, den Mann vom Amte zu scheiden, und es wäre verkehrt, aus diesen wenigen Fällen Schlüsse auf das Verhalten der Legaten im

---

v. Knonau II 380 u. a. Diese Auffassung ist verkehrt. Es ist nirgends gesagt, dass die Legaten Liemar zugemutet hätten, seine skandinavischen Suffragane zu einer deutschen Synode einzuladen; es ist auch an sich höchst unwahrscheinlich. Also kann sich der Erzbischof dieser Einladung auch nicht geweigert haben. Er war in der Tat der einzige deutsche Metropolit, der niemanden zu laden hatte, und diesen Umstand hat er geltend gemacht, um zu versuchen, die Verantwortung für das Scheitern der Synode von sich abzuwälzen. Also ist d i e s e Aeusserung durchaus nicht als ein Ausdruck von Freimut und selbständiger Gesinnung gegenüber den Forderungen der Kurie zu betrachten; sie enthält vielmehr ein Ausweichen gegenüber dem Verlangen der Legaten. Die Glaubwürdigkeit der Berichte über Liemars sonstiges Verhalten wird durch diese Feststellung nicht erschüttert.

312) II 24 (MG. Lib. de Lite II 241).

313) Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 113 (Jaffé Bibl. V 216): „Illos vero legatos, a latere Romani episcopi exeuntes et ad ditanda marsupia discurrentes, omnino refutamus . . ."

314) Vgl. Exkurs X.

315) Vgl. S. 24 not. 12.

316) II 10. 13 (SS. XII 471 ff.).

allgemeinen zu ziehen [317]). Auch die in späterer Zeit [318]) so häufige Klage über Habgier und Bestechlichkeit der Legaten taucht vereinzelt bereits in unserer Periode auf. Besonders den Legaten von 1079, speziell Udalrich von Padua, ist wohl nicht mit Unrecht dieser Vorwurf gemacht worden [319]); Sigebert von Gembloux erhebt ihn in seiner bereits erwähnten Streitschrift [320]) gegen die Legaten im allgemeinen.

Vergleichen wir die Stellung der Legaten in Deutschland mit derjenigen, die sie in anderen Ländern einnahmen, so ergibt sich auf der einen Seite, dass sie in Deutschland längst nicht den tiefgehenden und dauernden Einfluss ausübten wie vor allem in Frankreich, wo ein schwaches Königtum überhaupt unfähig war, sich der Uebergriffe der Kurie zu erwehren. Auf der anderen Seite war ihr Einfluss in Deutschland weit bedeutender als in Ländern wie England und Sizilien; in diesen wusste eine starke landesherrliche Gewalt ihre Eingriffe so gut wie ganz zu verhindern, ja ihr Erscheinen von der Zustimmung des Fürsten abhängig zu machen [321]) oder gar — in Sizilien — die Uebertragung der Legatengewalt an diesen selbst zu erzwingen [322]). In Deutschland steigt die Bedeutung der Legaten noch mehr unter den beiden auf Heinrich V. folgenden Herrschern, besonders unter dem „Pfaffenkönig" Konrad III. Erst unter Friedrich I. ist dann nach dem Reichstage von Besançon (1157) ein kräftiger Rückschlag erfolgt.

317) Vgl. auch das ganz entgegengesetzte Verhalten Ottos von Ostia in Quedlinburg (oben S. 166 f.).

318) Beispiele bei Hauck IV [1. 2] S. 176 f.

319) Vgl. S. 49 ff., bes. S. 52 not. 42.

320) Vgl. S. 168 not. 313; dass das Ansehen der Kurie in England durch die Habgier der dorthin entsandten Legaten schwer gelitten habe, berichtet Hugo von Flavigny l. II (SS. VIII 475).

321) Für England bezeugt durch Hugo von Flavigny (a. a. O.), für Sizilien durch JL. 5706.

322) JL. 6562.

III.

Exkurse.

Exkurs I.

Zu der Legation Hildebrands nach Deutschland im Jahre 1057/58.

Als nach dem Tode des Papstes Stephan IX. ein Schisma entstanden war, fragte der Erzbischof Heinrich von Ravenna bei Petrus Damiani an, welchen der beiden neu aufgestellten Päpste man als den rechtmässigen anzusehen habe. In seiner Erwiderung (Ep. III 4, Migne Patrologia latina 144 col. 290 ff.) setzt Damiani dem Erzbischof auseinander, dass die Wahl Benedikts X., die wenige Tage nach Stephans Tode in Rom erfolgt war, als ungiltig zu betrachten sei. Unter den Gründen, die er hierfür anführt, findet sich auch der, dass die Wahl vorgenommen worden sei, ehe Hildebrand von seiner Legationsreise nach Deutschland zurückgekehrt war; denn, so erfahren wir aus dem Briefe (ebenda col. 292), „piae memoriae Stephanus papa congregatis intra ecclesiam episcopis civibusque Romanis, clero et populo, hoc sub districti anathematis excommunicatione statuerat, ut, si eum de hoc saeculo migrare contingeret, antequam Hildebrandus Romanae Ecclesiae subdiaconus, qui cum communi omnium consilio mittebatur, ab imperatrice rediret, papam nullus eligeret, sed sedes apostolica usque ad illius reditum intacta vacaret." Wann die Versammlung stattgefunden hat, auf welcher Stephan IX. dieses Verbot aussprach, darüber gibt der Brief keine Auskunft. Nach der Darstellung des Leo von Montecassino, der die oben angeführte Stelle grösstenteils wörtlich in seine Klosterchronik aufgenommen hat (II 98, SS. VII 694), geschah es auf einer Synode, die Stephan in der Zeit zwischen seiner Rückkehr aus Montecassino (nach dem 10. Februar 1058, vgl. Meyer v. Knonau I 76) und seinem Aufbruch nach Tuscien (gegen Ende März, ebenda I 80) in Rom abhielt. Die Darstellung Leos ist bisher allgemein als richtig hingenommen worden (vgl. z. B. Giesebrecht III 23; Meyer v. Knonau I 78 f.). Doch hat man dabei übersehen, dass es sowohl bei Petrus Damiani wie auch bei Leo von Hildebrand heisst „qui cum communi omnium consilio mittebatur", nicht etwa „qui missus erat". Das Imperfektum „mittebatur" beweist, dass die Absendung Hildebrands und der Erlass jenes päpstlichen Verbots gleichzeitig erfolgt sind. Somit hat die Synode, von welcher Petrus

Damiani spricht, nicht im Februar oder März 1058, sondern in den letzten Monaten (Ende Oktober — Anfang Dezember) des Jahres 1057 stattgefunden; denn spätestens um Weihnachten 1057 weilte Hildebrand bereits am Hofe, nachdem er noch am 18. Oktober in einer päpstlichen Urkunde als Intervenient genannt worden war (vgl. S. 3). Dass Stephan IX. sich bereits damals mit Todesgedanken trug, ist durchaus glaubhaft, da er schon lange kränklich war (vgl. Leo II 96, SS. VII 694). Der Irrtum des sonst so zuverlässigen Chronisten ist wohl so zu erklären, dass Stephan tatsächlich bei seinem letzten Aufenthalt in Rom noch eine Synode abhielt, auf welcher er jenes Verbot noch einmal eingeschärft haben mag.

Exkurs II.

Ueber die Benutzung von Gregors VII. Rundschreiben an die Deutschen vom Jahre 1076 (JL. 4999) beim Annalista Saxo.

In dem Berichte des Annalista Saxo über das Jahr 1074 findet sich am Schlusse eine längere Stelle (SS. VI 701 Z. 68—703 Z. 2), für deren grössten Teil der Herausgeber (Waitz) keine Benutzung bekannter Quellen hat nachweisen können. Nur für die Zeilen S. 702 Z. 28—31 hat er Frutolf, für Z. 34—47 Cosmas als Quellen erkannt. Doch ist auch im übrigen, von belanglosen selbständigen Einfügungen abgesehen, der ganze zweite Teil der genannten Stelle, von S. 702 Z. 23 ab, nicht Eigentum des Kompilators; sie stammt vielmehr, wie aus der folgenden Nebeneinanderstellung zu ersehen ist, aus dem bekannten Rundschreiben Gregors an die Deutschen vom Jahre 1076 (JL. 4999, abgedruckt z. B. Jaffé Bibl. II 535—540).

JL. 4999 (Jaffé Bibl. II 536 f.):

Cum adhuc in diaconatus officio positi essemus, perlata ad nos de regis actionibus sinistra et multum inhonesta fama, propter... reverentiam patris ac matris eius ... saepe eum per litteras et nuncios admonuimus: ut a pravitate sua desisteret et ... vitam suam moribus, quibus regem et futurum... deceret imperatorem, institueret. Postquam autem ad pontificatus api-

Ann. Saxo (SS. VI 702):

(Z. 23—26) (Hildebrandus) eclesie Romane archidiaconus constitutus est. In quo officio positus, cum de vita regis Heinrici turpem famam audisset, ob clarissime parentele eius reverentiam per literas ad emendationem vite frequenter eum provocabat.

Cum vero Alexandro in apostolatu

cem... venimus... multo sollicitius eum ... ad emendationem vitae suae hortati sumus. Qui cum saepe nobis devotas salutationes et litteras mitteret — excusans se cum ex aetate, quod fluxa esset et fragilis, tum quod ab his, in quorum manibus curia erat, multoties male sibi suasum atque consultum sit — monita nostra ... se ... suscepturum verbis quidem promisit, caeterum re ... penitus conculcavit. Inter haec quosdam familiares suos, quorum consiliis et machinationibus episcopatus et multa monasteria, inductis per pretium lupis pro pastoribus, simoniaca haeresi foedaverat, ad poenitentiam vocavimus....

successisset, idem facere ..... non desiit ..... (Es folgen die auf Frutolf und Cosmas zurückgehenden Stellen, s. o.)

(Z. 47 ff.) ..... cum idem beatus papa Gregorius regum Heinricum ad emendationem vite sepius hortaretur, et ei ille devotas salutationes remitteret, se excusando et suos excessus tum etati fluxe, tum pravis consiliis eorum qui curie preerant, inputando; tandem apostolicus quosdam familiarium eius, quorum instinctu multos episcopatus et monasteria vendiderat, ad satisfactionem vocavit.

Quos dum ad haec exequenda datas inducias spernere ... cognovimus, ... a communione et corpore totius ecclesiae separavimus, et regem, ut eos a domo sua, a consiliis et omni communione sua ... expelleret, admonuimus.

Quod cum illi spernerent, a communione eclesie catholice illos separavit, et regem, ne ammodo his conmunicaret, admonuit.

Interim vero, aggrevescente contra regem Saxonum causa, cum vires et praesidia regni ex maxima parte a se deficere velle conspiceret, iterum nobis direxit epistolam supplicem et omni humilitate plenam. In qua ... preces etiam obtulit, ut, quod ex sua culpa in ecclesiasticis causis contra canonicam iustitiam et decreta sanctorum patrum deliquisset, nostra apostolica providentia et auctoritate corrigere studeremus; atque in eo nobis per omnia obedientiam consensum et fidele promisit

Interea rex cum Saxoniam cum exercitu invadere proposuisset, satisfactorias apostolico direxit epistolas, in quibus orabat, ut, si quid contra iusticiam in causis eclesiasticis ab eo gestum esset, auctoritate apostolica corrigeret; ad quod suum auxilium fideliter promisit.

adiutorium. Hoc idem etiam postea — a confratribus et legatis nostris Humberto Praenestino episcopo et Geraldo Ostiensi episcopo, quos ad illum misimus, ad poenitentiam susceptus — ..... repromittendo confirmavit.

Idem etiam legatis apostolici, quos ad eum direxerat et per quos ad penitenciam susceptus est, promittendo firmavit. Erant autem legati Humbertus Prenestinus antistes et Geraldus Hostiensis episcopus.

Das Schreiben Gregors war dem Annalisten bekannt; er teilt es selbst im Zusammenhang seines aus Bruno entnommenen Berichtes über das Jahr 1076 wörtlich mit (SS. VI 708 f.). Dass die oben besprochene Stelle daraus entnommen ist, lässt sich trotz der mannigfachen Kürzungen und Abänderungen deutlich erkennen; somit kommt dieser Stelle ein selbständiger Quellenwert, den ihr z. B. Meyer v. Knonau (II 378 not. 92) beimisst, nicht zu.

Exkurs III.

Ueber die Erwähnung des Legaten Gerald von Ostia in dem unechten Diplom St. 2788.

Die Kaiserin Agnes und der Kardinalbischof Gerald von Ostia, der eine der Legaten, die mit ihr zusammen im Frühjahr 1074 an den Hof Heinrichs IV. kamen, werden erwähnt in einer vom 27. März 1076 aus Worms datierten Urkunde Heinrichs IV. für den Cluniazenserpriorat Rüggisberg, Kanton Bern (St. 2788, gedruckt Fontes rerum Bernensium I 331—334). Es heisst dort (S. 332 f.): „. . . iubente matre mea Agnete Augusta, que cum apostolici Gregorii VII. legato, Geroldo Hostiensi episcopo et cardinalium primo, presens aderat, . . . interpellationem . . . suscepimus . . . Decretum est igitur a me et a matre mea A. Augusta et a prenominato apostolici legato G. atque ab archiepiscopis . . .“ etc. — Die Urkunde ist unecht, wie sicher feststeht. Doch hat Kallmann (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XIV 107) die Vermutung ausgesprochen, dass sie auf einer echten Urkunde beruhe, die am 27. März 1074 zu Worms ausgestellt worden sei; in diesem Jahre und um diese Zeit sei ja auch die Kaiserin Agnes und der Kardinal Gerald in Deutschland gewesen. Indessen lässt sich diese Vermutung kaum aufrecht erhalten. Denn Heinrich IV. weilte, wie St. 2774 bezeugt, am 22. März noch zu Fritzlar, mit seiner Mutter und den Legaten aber traf er, nach dem Bericht des Schwäbischen Annalisten (vgl. S. 26 not. 30) in Pforzheim zusammen. Selbst wenn

wir annehmen, dass er sich von Fritzlar aus so schnell als möglich nach Pforzheim, von dort ebenso rasch zurück nach Worms begeben habe, so kann er doch schwerlich diesen ganzen Weg innerhalb von allerhöchstens sechs Tagen zurückgelegt haben. Ganz ausgeschlossen ist es freilich nicht. Falls sich nachweisen liesse, dass die Urkunde wirklich auf ein echtes Diplom zurückgeht, so würde sie wegen der ehrenvollen Stellung, die dem Legaten darin zugewiesen wird, besondere Beachtung verdienen. Einstweilen geht aus der Erwähnung der Kaiserin und Geralds höchstens hervor, dass der Fälscher eine ungefähre Ahnung von den Zeitereignissen gehabt hat (so Scheffer-Boichorst, Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung IX 200).

Exkurs IV.

Die Aufgaben der Legaten Petrus und Udalrich (1079).

In dem Schreiben, das Gregor VII. im Jahre 1079 an seine damals in Deutschland weilenden Legaten Petrus von Albano und Udalrich von Padua richtete, gibt er ihnen folgende Instruktionen (JL. 5137; Hugo von Flavigny Chronicon l. II, SS. VIII 450; Jaffé Bibl. II 557 f.): „Volumus . . . ut de causa regum vel regni . . . nullum praesumatis exercere iudicium; summumque vobis studium sit, si rex adquieverit vobis de statuendo colloquio et pace firmanda . . . et de restituendis episcopis . . .; et hec . . . cito ad nos . . . annunciare; ut tot et tales personas possimus illuc ad constitutum tempus dirigere, qui ad tantum negocium determinandum valeant una vobiscum . . . sufficere." Aehnlich heisst es in dem Briefe vom 1. Oktober 1079, in welchem der Papst die Legaten gegen die Vorwürfe in Schutz nimmt, die von den Gegnern Heinrichs IV. gegen sie erhoben worden waren (JL. 5138, Jaffé Bibl. II 383): „Nos . . . iniunximus eis (legatis nostris), ut locum et terminum communiter statuerent oportunum, ad quem sapientes nostros et idoneos legatos propter discutiendam causam vestram dirigeremus; atque ut in sedes suas episcopos restituerent; et abstinere ab excommunicatis docerent. Si quid contra haec . . . fecerunt, non laudo." — Kurz vorher hatte auf der Synode, von der aus die Legaten abgeschickt wurden, der Abgesandte Heinrichs IV. die eidliche Versicherung abgegeben, Heinrich werde bis zum 2. Mai Gesandte schicken, welche die zur Entscheidung der deutschen Angelegenheiten bestimmten Legaten in Rom abholen und sicher geleiten sollten (Meyer v. Knonau III 177). Nun meinen Hauck (III 817 f.) und Meyer v. Knonau (III 183), Gregor habe sich dadurch, dass er gleich von der Synode aus Petrus und Udalrich nach Deutschland schickte, über diese eben erst getroffene Abmachung hinweggesetzt. Das ist durchaus nicht der Fall. Petrus und Udalrich waren nicht die Legaten, deren Entsendung in jenem Eide in Aussicht genommen wurde; sie sollten vielmehr deren Tätigkeit zunächst bloss vorbereiten, wie aus den angeführten Stellen der Briefe Gregors deutlich hervor-

geht. Allerdings sollten sie dann auch mit jenen neuen Legaten zusammen über die deutschen Angelegenheiten zu Gericht sitzen (JL. 5137, s. oben). Sie selbst haben das als ihre Aufgabe bezeichnet. Auf der Würzburger Synode im August 1079 (vgl. S. 48 f.) forderte Heinrich IV. sie auf, über den Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden und dessen Anhänger den Kirchenbann auszusprechen. Diese Zumutung wiesen sie zurück mit der Begründung, dass sie allein zu einem derart entscheidenden Schritte nicht berechtigt seien; sie müssten dazu ihre „collegati" abwarten, die Gregor erst noch senden werde. Auch daraus ergibt sich einerseits, dass sie nicht die eigentlich in Aussicht genommenen Legaten waren, andererseits aber, dass sie selbst ihre Teilnahme an den endgiltigen Verhandlungen als selbstverständlich betrachteten.

Exkurs V.

Ueber die angebliche Legation des Kardinalbischofs Petrus von Albano und des Fürsten Gisulf von Salerno im Jahre 1081. — Ueber die Möglichkeit einer Legation des Kardinals Deusdedit nach Deutschland.

In seiner S. 34 not. 22 zitierten Schrift S. 176 not. 1 stellt Sander die Behauptung auf, dass im Jahre 1081 der Bischof Petrus von Albano und der Fürst Gisulf von Salerno als päpstliche Legaten nach Deutschland geschickt worden seien. Zum Beweise führt Sander die Instruktion an, die der Papst den beiden als seinen „legati in Galliam" erteilt hat (JL. 5203, Reg. VIII 23, Jaffé Bibl. II 468 f.). Es heisst dort: „Dicendum . . . est omnibus Gallis . . .: ut una quaeque domus saltem unum denarium annuatim solvat beato Petro . . . more antiquo. Nam Karolus imperator . . . in tribus locis annuatim colligebat mille et ducentas libras ad servitium apostolicae sedis, id est Aquisgrani, apud Podium S. Mariae et apud S. Egidium . . . Idem vero . . . Saxoniam obtulit beato Petro . . ., sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt." Dieser letzte Satz, der von den päpstlichen Ansprüchen auf Sachsen spricht, erscheint Sander geradezu als eine „nähere Erklärung" zu folgenden Worten der Eidesformel für den neuzuwählenden deutschen König, wie sie Gregor in seinem Briefe an Altmann von Passau und Wilhelm von Hirsau vom März 1081 vorschreibt (JL. 5206, Reg. VIII 26, Jaffé Bibl. II 475 f., MG. Constitutiones I 559; vgl. S. 34; Meyer v. Knonau III 366 f.); „. . . . de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus S. Petro dederunt, . . . ita conveniam cum papa, ut periculum sacrilegii . . . non incurram." Sander schliesst daraus, dass Petrus und Gisulf die Aufgabe gehabt hätten, die päpstlichen Ansprüche auf Sachsen in Deutschland selbst geltend zu machen; er nimmt an, dass sie in der Tat bald nach dem März 1081 dort erschienen seien. Dass Petrus und Gisulf als „legati in Galliam" bezeichnet

werden, könne, meint Sander, nicht dagegen sprechen, da der geographische Begriff „Gallia" in jener Zeit Deutschland mit umfasse. Das letztere ist allerdings richtig (vgl. Scheffer-Boichorst, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIII 108 ff.); trotzdem scheint mir Sander mit seiner Annahme, der sich auch Meyer v. Knonau (III 366 f. not. 34) anschliesst, zu weit zu gehen. Die angeführte Stelle der Instruktion für die Legaten enthält eine kurze Aufzählung der von Karl dem Grossen in seinem Reiche der Kurie angeblich gemachten Konzessionen und gedenkt dabei natürlicherweise auch der Schenkung Sachsens; das beweist nicht, dass die Legaten alle diese Ansprüche der Kurie an Ort und Stelle geltend machen sollten, noch weniger, dass sie es wirklich getan haben; ausgeschlossen ist es freilich nicht. Wahrscheinlicher dürfte es jedoch sein, dass wir die Instruktion mit Giesebrecht (III 1174) den Jahren 1084—85 zuzuweisen haben; denn damals waren Petrus und Udalrich nachweislich zusammen in Frankreich als Legaten tätig, während von einer anderweitigen gemeinsamen Legation beider nirgends das Geringste überliefert ist. 1084—85 aber wirkte in Deutschland ein anderer Legat, Otto von Ostia. — Zur Bestätigung seiner Behauptung führt Sander übrigens noch an, dass durch JL. 5235 (Reg. VIII 49, Jaffé Bibl. II 501) für das Frühjahr 1082 eine Rückkehr Gisulfs nach Rom bezeugt sei. Das ist allerdings der Fall; indessen spricht die fragliche Stelle des Schreibens, das an den Erzbischof Johannes von Neapel gerichtet ist, eher gegen als für Sanders Annahme; Gregor erklärt dort nämlich: „. . . non latere te volumus: ex quo carissimus noster Salernitanus princeps noviter rediit, nos et nobilissimum magistrum militum (d. h. den Herzog Sergius von Neapel) et maiores atque minores vestrae urbis . . . specialiter cepisse diligere." Am wahrscheinlichsten sind diese Worte doch wohl so auszulegen, dass Gisulf damals nicht etwa aus Frankreich oder Deutschland, sondern eben aus Neapel zurückgekehrt war; anscheinend war er dort als päpstlicher Unterhändler tätig gewesen und hatte nach seiner Rückkehr dem Papste über die Stadt und über die Gesinnung des Fürsten und des Volkes Bericht erstattet.

Wohl möglich ist es dagegen, dass unter dem Pontifikat Gregors VII. der Kardinal Deusdedit (vgl. über ihn Mirbt in Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche IV 581—583) als Legat in Deutschland geweilt hat. Er teilt in seiner Collectio canonum IV 420 (ed. Wolf v. Glanvell I, Paderborn 1905, S. 596 f.) den Eid mit, den Otto I. vor seiner Kaiserkrönung durch seine Beauftragten dem Papste leisten liess; dazu bemerkt er: „Hoc sacramentum invenit scriptor huius libri in Saxonia in monasterio quod dicitur Luineburg." Es kann sein, dass Deusdedit lediglich eine „kanonistische Studienreise" nach Deutschland unternommen hat; vielleicht ist er aber auch als Legat dort erschienen und hat bei dieser Gelegenheit zufällig in Lüneburg jenes „sacramentum" entdeckt; ebensowenig ist es ausgeschlossen, dass er beides, Studienreise und Legation, mit einander verbunden hat (vgl. darüber Mirbt a. a. O. S. 582; Sackur, MG. Lib. de Lite II 292; Meyer v. Knonau V 15). Zeitliche Grenze für die Reise ist der Pontifikat

Viktors III., da diesem die Collectio canonum gewidmet ist; wahrscheinlich fällt sie also in die Zeit Gregors VII. Deusdedit war Kardinalpriester tituli Apostolorum in Eudoxia (= S. Petri ad Vincula). Er wird zuerst erwähnt 1078; gestorben ist er zwischen 1097 und 1100 (Mirbt a. a. O.).

Exkurs VI.

Zu der Legatentätigkeit Richards von Albano in Deutschland in den Jahren 1105 und 1106.

Nachdem der Kardinalbischof Richard von Albano von 1102 bis 1104 als Legat in Frankreich tätig gewesen war, verliess er im Herbst 1104 das Land; im Frühjahr 1105 finden wir seine Unterschrift wieder in päpstlichen Urkunden (vgl. S. 80 f.). Wo er in der Zwischenzeit geweilt hat, ist unbekannt. Jedoch wird in einer in den MG. SS. XV 2 S. 974 mitgeteilten Notiz aus dem Kloster Gorze bei Metz berichtet, dass er am 30. Januar 1105 dort eine Kapelle geweiht habe; es heisst dort: „Anno ab incarnatione Domini millesimo 105, indictione 13, 3. Kal. Februarii dedicatum est oratorium in turri in honore S. Michaelis archangeli a domno Richardo Albanensi episcopo." Sowohl die Jahreszahl wie auch die Indiktion weisen hier auf das Jahr 1105. Dagegen bietet der über Weihe und Dotation der Kapelle aufgenommene Akt, der im Kartular von Gorze überliefert ist (SS. XV 2 S. 975; v. Pflugk-Harttung, Acta inedita I 95 not. 5), die Jahresangabe 1106, freilich ohne Indiktion: „In nomine sancte Trinitatis. Notum sit fidelibus cunctis, quod dominus Richardus Albanensis episcopus cardinalis, volente domino Warnero abbate, Gorziam venit, eoque cum fratribus deprecante, capellam s. Michaelis consecravit . . . Acta sunt haec anno ab incarnatione Domini millesimo centesimo sexto." Welcher von den beiden Jahresangaben Glauben zu schenken ist, lässt sich schwer entscheiden. Für das Jahr 1105 spricht ausser der genaueren Datierung noch ein anderer Umstand. Es ist zu beachten, dass das Recht der Weihe eigentlich dem Diözesanbischof zustand. Dieser, der Bischof Adalbero IV. von Metz, war von Heinrich IV. eingesetzt und erscheint häufig, zuletzt am 4. März 1103 (St. 2963, Meyer v. Knonau V 178), in dessen Umgebung. Im Anfang des Jahres 1106 war er mit der kirchlichen Partei wieder ausgesöhnt, wie daraus hervorgeht, dass er in derselben Zeit mit Richard zusammen einer Verhandlung zwischen zwei lothringischen Klöstern beiwohnte (s. unten). Wann er den Uebergang vollzogen hat, ist ungewiss; falls dies im Anfang 1105 noch nicht geschehen war, ist es durchaus verständlich, dass Richard an Stelle des Schismatikers jene Weihe vornahm; im Jahre 1106 fällt dieser Grund weg. Dagegen spricht für dieses Jahr eben die Tatsache, dass der Kardinal nachweislich damals in Lothringen tätig war. Daher ist doch wohl dieser Angabe der Vorzug zu geben. Die Jahreszahl 1105 in der zuerst

angeführten Notiz lässt sich vielleicht aus dem Gebrauche des Osteranfangs oder des Jahresanfangs mit dem 25. März erklären; die Indiktionszahl bleibt freilich um eine Einheit zu niedrig. (Ueber das mutmassliche Verhältnis Richards zu Adalbero vgl. S. 143.)

Bis zum 8. September ist Richard im Jahre 1105 in päpstlichen Urkunden nachzuweisen (vgl. S. 81). Nach diesem Tage hat er also seine Legationsreise nach Deutschland angetreten. Genauere Nachrichten über den Weg, den er einschlug, und über den Zeitpunkt seines Eintreffens bei Heinrich V. fehlen; erst für die Weihnachtszeit ist seine Anwesenheit in Mainz bestimmt bezeugt. Doch ist es möglich, dass er am 21. Oktober 1105 in Konstanz dem Abschlusse eines Landfriedens beigewohnt hat. Unsere Kenntnis von diesem beruht freilich lediglich auf einer wenig ausführlichen Notiz, die einer Münchener Handschrift entstammt und im 12. Jahrhundert geschrieben ist. Sie bietet nur das Tagesdatum („XII. Kal. Nov."), enthält aber weder eine Jahreszahl noch auch den Namen des Konstanzer Bischofs, der den Landfrieden aufrichtete, noch den des als anwesend genannten „apostolicus legatus, qui . . . illo in tempore ut creditur Dei providentia supervenerat". Danach ist es also keineswegs sicher, dass der Landfriede ins Jahr 1105 anzusetzen ist, obgleich dies allgemein angenommen wird (vgl. z. B. Henking, Gebhard von Constanz S. 82; Weiland, MG. Constitutiones I 615; Regesta episcoporum Constantiensium I n. 623; Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 203 f.; Meyer v. Knonau V 238 f.). Ebensogut wie Richard kann unter dem „apostolicus legatus" der Kardinalpriester Divizo zu verstehen sein, der 1108 im südlichen Deutschland weilte; diese Annahme liegt um so näher, als Divizo in Reichenau, also ganz nahe bei Konstanz, ebenfalls einen Landfrieden aufgerichtet hat (vgl. S. 91). Allenfalls könnte auch Kuno von Palestrina, über dessen Aufenthalt in der Zeit vom August 1118 bis zum Januar 1119 wir nicht unterrichtet sind (vgl. S. 105 f.), im Oktober 1118 in Konstanz gewesen sein.

Bevor sich Richard von Albano an den Hof Heinrichs V. begab, scheint er sich in seiner Heimat, in Lothringen, aufgehalten zu haben. Wenigstens berichtet Seher, der Abt des in der Diözese Toul gelegenen Klosters Chaumouzey, in seinen Primordia Calmosiacensia (l. I, SS. XII 334), dass Richard von dort aus seine Reise an den Hof des jungen Königs angetreten habe. Um die Zeit, in welcher dies geschah, ungefähr festzustellen, muss etwas auf den Zusammenhang eingegangen werden, in welchem die erwähnte Nachricht steht. Das Kloster Chaumouzey (nicht Chamouzey, wie Meyer v. Knonau schreibt) lag mit der Aebtissin des alten und reichen Frauenklosters Remiremont wegen einer Pfarrkirche in Streit, konnte jedoch nicht zu seinem Rechte kommen, obwohl der Papst die Aebtissin zweimal ermahnte, sich friedlich mit den Mönchen von Chaumouzey zu einigen. Seher berichtet hierüber eingehend und fährt dann folgendermassen fort: „Contigit interea domnum Richardum, Albanum episcopum, qui tunc temporis in partibus nostris legatione fungebatur, Heinrici regis curiam adire. Cuius comites in

eodem itinere extiterunt domnus Reybaldus Tullensis archidiaconus et Spinalensis Arnulphus. Qui benigne nostri memores res ex ordine regi retulerunt . . .“ Der zweite Brief des Papstes an die Aebtissin von Remiremont (JL. 6045, SS. XII 334 Z. 13—21) ist datiert vom 27. Oktober (1105); er wird also etwa Mitte November in Remiremont angelangt sein. Daraus ergibt sich die zweite Hälfte des November als ungefährer terminus a quo für Richards Aufbruch aus Lothringen. Der sogenannte Libellus de rebellione Heinrici V. berichtet sogar, dass Richard erst zu den entscheidenden Ereignissen der Jahreswende ganz unerwartet bei Heinrich V. eingetroffen sei (Annales Hildesheimenses zum Jahre 1106, SS. III 110, bei dem Bericht über die Vorgänge von Ingelheim am 31. Dezember 1105: „Cardenalis . . . qui inopinatę ad haec facta convenerat . . .“).

Die Fürsprache, welche die beiden lothringischen Kleriker, die Richard begleiteten, bei Heinrich V. für Chaumouzey einlegten, hatte Erfolg[1]). Der König befahl nämlich der Aebtissin von Remiremont, das Kloster in Frieden zu lassen, und ersuchte ferner den Herzog Theoderich von Oberlothringen als den Klostervogt, die Mönche zu schützen. Es fand daraufhin im Beisein Richards von Albano, des Herzogs und des Bischofs Adalbero von Metz eine Verhandlung zwischen den streitenden Parteien statt. Auf dieser erreichte die Aebtissin die Ansetzung eines neuen Termins, auf dem sie sich aber so unnachgiebig zeigte, dass ein neues Beschwerdeschreiben des Abtes Seher an Paschalis II. nötig wurde (SS. XII 335 f.; darin ausführlicher Bericht über diese Vorgänge). Darauf hat der Papst eine dritte Mahnung zum Frieden an die Aebtissin gerichtet (JL. 6078, SS. XII 336). Der Brief des Papstes ist datiert vom 12. April (1106); damals befand sich Paschalis in Unteritalien (JL. I S. 724 f.). Daraus ergibt sich, dass jene Verhandlung, welcher Richard beiwohnte, spätestens in der ersten Hälfte des März stattgefunden haben kann. Ueber den Ort der Verhandlung vgl. S. 85.

Exkurs VII.

Ueber die zweimalige Suspension des Bischofs Hermann von Augsburg.

Aus dem wahrscheinlich ins Jahr 1115 anzusetzenden Schreiben Paschalis' II. JL. 6445 ergibt sich, dass ein „quinquennium“ vorher der Bischof Hermann von Augsburg vom Amte suspendiert worden war (vgl. S. 89 f.).

1) Die Worte „qui benigne nostri memores res . . . regi retulerunt“ in der oben angeführten Stelle der Primordia Calmosiacensia beziehen sich wohl in erster Linie auf jene Begleiter Richards, die Meyer v. Knonau (V 253 f.) nicht erwähnt, weniger auf den Kardinal selbst. Allerdings mag sich auch dieser für das Kloster verwandt haben; darauf lässt besonders die überschwängliche Devotion gegenüber der Kirche schliessen, die in den vom König in dieser Sache geschriebenen Briefen zum Ausdruck kommt.

Da die gleiche Massregel den Bischof bereits 1106 auf dem Konzil von Guastalla getroffen hatte, muss zwischen 1106 und 1110/11 eine Aufhebung dieser ersten Suspension erfolgt sein. Dass Hermann tatsächlich damals, und zwar direkt vom Papste, in sein Amt wieder eingesetzt worden sei, glaubt Löwenfeld (Neues Archiv VI 594) „mit Gewissheit" aus einem Schreiben schliessen zu dürfen, das Kalixt II. am 25. Januar 1121—23 an den Erzbischof Konrad von Salzburg richtete (Brackmann Germania pontif. I 20 n. 51 = JL. 7002, Udalrici Bambergen. cod. epist. n. 215, Jaffé Bibl. V 388). Dort heisst es: „Frater iste praesentium lator A. presbiter, apostolicae sedis clementiam adiens, se ab Augustensi episcopo retulit ordinatum, cum idem episcopus a... Paschali papa Romanae fuisset ecclesiae gratiam in conventu celebrato Placentiae consecutus..." Nun wissen wir aber nichts von einem in Piacenza abgehaltenen Konzil Paschalis' II. Ein solches könnte auch nur in den Jahren 1106 oder 1107 stattgefunden haben, da der Papst nur in diesen Jahren in Oberitalien geweilt hat. Wenn aber wirklich damals eine Aufhebung der Suspension Hermanns erfolgt wäre, so hätte er es nicht nötig gehabt, 1108 mit dem Kardinal Divizo über eine solche zu unterhandeln (vgl. S. 90 f.). Es scheint daher, dass mit dem „conventus celebratus Placentiae" das Konzil von Guastalla gemeint ist. Kurz nach diesem, am 22. November 1106, richtete Paschalis an den Augsburger Klerus einen Brief, in welchem er die Entscheidung über den zwischen Hermann und seinen Diözesanen schwebenden Streit auf den 1. November 1107 verschiebt und inzwischen Hermann, der sich persönlich bei ihm eingefunden hatte, wenigstens das Recht zugesteht, Kirchenräuber zu exkommunizieren (JL. 6103, Udalschalk De Eginone et Herimanno c. 14, SS. XII 438). Es scheint, dass dieser Brief aus Piacenza datiert war; dass Paschalis am 22. November 1106 dort weilte, ist sehr wohl möglich[1]). Vielleicht war der Brief dem „presbiter A." bekannt, auf dessen Angaben sich das Schreiben Kalixts an Konrad von Salzburg offenbar stützt; dann hat dieser presbiter anscheinend die in dem Briefe ausgesprochene Restitution eines einzelnen bischöflichen Rechtes als eine vollständige Wiedereinsetzung des Bischofs in sein Amt aufgefasst; ferner hat er angenommen, dass diese auf dem in dem Briefe erwähnten Konzil erfolgt sei, sowie dass dieses Konzil in dem Orte, aus welchem der Brief datiert war, stattgefunden habe, d. h. in Piacenza (vgl. auch Gebele, Das Leben und Wirken des Bischofs Hermann von Augsburg, Augsburg 1870, S. 31). — Im Widerspruch zu dem erwähnten Schreiben Kalixts II. an Konrad von Salzburg steht ein Brief desselben Papstes an den Abt Egino von St. Ulrich und Afra zu Augsburg vom 25. Juni 1120 (JL. 6854, SS. XII 446 f. not. 81), in welchem gesagt wird: „Et tu abbatis benedictionem et quidam fratrum tuorum ordinis promotionem ab Heri-

1) Vielleicht ist auch das Wort „Placentiae" in JL. 7002 (Brackmann I 20 n. 51, s. oben) nur ein Schreibfehler für Platenae = Piadena (zwischen Cremona und Mantua), wo Paschalis am 15. November urkundet (JL. 6100); einen ähnlichen Fall vgl. Löwenfeld a. a. O. not. 1.

manno, cum interdictus esset, Augustensi episcopo, acceperunt. Eius tamen interdictum ipse cum eisdem fratribus, prout asseris, ignorabas; et postquam vobis notum factum est, ab eius obedientia discessistis." Die Weihe Eginos fand, wie wir durch Udalschalk (c. 1, SS. XII 432 f.) erfahren, im Jahre 1109 statt. Auch aus diesem Briefe geht also hervor, dass nicht, wie Löwenfeld annimmt, nach 1107 eine offizielle Wiedereinsetzung Hermanns in seine bischöflichen Rechte stattgefunden hat. Vielmehr ist hierin durchaus der Darstellung Udalschalks zu folgen; danach liess sich Hermann nicht durch den Papst, sondern durch den Legaten Divizo von der Suspension lossprechen oder behauptete wenigstens, dass der Legat es getan habe; jedenfalls nahm er seitdem seine Amtsgeschäfte wieder auf, ohne sich weiter um die Kurie selbst zu kümmern (vgl. S. 90). — Sehr auffällig ist, dass Udalschalk nichts von einer zweimaligen Suspension Hermanns weiss. Nach seiner Darstellung bezieht sich vielmehr das Schreiben JL. 6445, in welchem sich der Ausdruck „ante quinquennium" findet, auf die 1106 zu Guastalla über Hermann verhängte Suspension. Dies veranlasste Jaffé (SS. XII 439 not. f; Regesta Pontificum [1] 4822), jene Worte in „ante decennium" zu korrigieren. Das würde allerdings mit Udalschalks Darstellung übereinstimmen und die Annahme einer zweimaligen Suspension Hermanns sowie die eines zweimaligen Eingreifens Richards von Albano in die Augsburger Streitigkeiten überflüssig machen; doch heisst es in dem Briefe, dass Hermann suspendiert worden sei, weil er trotz der Vorladung durch Richard von Albano nicht vor dem päpstlichen Richterstuhl erschienen sei; das trifft aber für 1106 nicht zu, denn damals hatte sich Hermann auf dem Konzil in Guastalla persönlich eingefunden (Löwenfeld a. a. O. S. 593). Für Jaffé könnte allenfalls auch die ausserordentlich schlechte Ueberlieferung des Textes der Schrift Udalschalks sprechen. Sollte vielleicht ein Schreiber aus einem „Xennium" des ursprünglichen Textes ein „Vennium" gemacht haben? — Kolbe (Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V., S. 146 f.) weist mit Recht darauf hin, dass dem Papste die ganze Angelegenheit „nur noch höchst unklar in der Erinnerung war", wie aus der Vergleichung seiner verschiedenen Schreiben in dieser Sache hervorgeht (vgl. auch die sehr unklare Fassung von JL. 6445, S. 89 not. 10, sowie die Widersprüche in den beiden oben angeführten Briefen Kalixts II.). Kolbe hält daher, während er sich im übrigen an Jaffé anschliesst, die Emendation „decennium" statt „quinquennium" nicht einmal für erforderlich. Giesebrecht (III 1225) setzt JL. 6445 ins Jahr 1110, „wo dann das Wort quinquennium keiner Aenderung bedürfen würde". Allein das ist unmöglich, da das Schreiben erst nach dem Tode Richards von Albano (1114) verfasst ist (vgl. S. 89 not. 11).

Exkurs VIII.

Ueber die Beziehungen des Kardinals Johann von Crema zu Bischof Wido von Chur.

In einem Briefe, den Papst Kalixt II. unter dem 11. August 1119 aus Angoulême an den Bischof Wido von Chur richtete (JL. 6729, Robert, Bullaire du Pape Calixte II, I 68), heisst es u. a., der Papst habe von Widos Gehorsam gegen die Kirche „precipue fratris nostri Johannis cardinalis attestatione" erfahren. Unter diesem „Johannes cardinalis" ist sicher der Kardinalpriester Johann von San Grisogono, meist Johann von Crema genannt, zu verstehen (vgl. über ihn S. 109 f. not. 12), denn er weilte nachweislich damals beim Papste, während die übrigen Kardinäle des Namens Johann erst seit Kalixts Ankunft in Italien in dessen Urkunden zu unterschreiben beginnen (Robert I S. XXXII). Es könnte aus diesem Briefe vielleicht geschlossen werden, dass Johann von Crema als Legat in Deutschland geweilt und dabei Wido kennen gelernt habe. Allein Johann war, wie wir aus den Gesta episcoporum Virdunensium wissen (c. 24, SS. X 505), unter Paschalis II. päpstlicher Legat in Oberitalien gewesen. Offenbar sind damals seine freundschaftlichen Beziehungen zu Wido entstanden, dessen Sprengel an seinen Legationsbezirk angrenzte. Ein Erscheinen Johanns in Deutschland braucht demnach nicht angenommen zu werden; ausgeschlossen ist es selbstverständlich nicht. — In einem zweiten Schreiben an Wido (JL. 6838, Robert I 237) sagt Kalixt: „Sicut ex ... J. presbyteri cardinalis relatione didicimus, fraternitas tua multos annos in Dei aecclesia fideliter .... militavit." Auch hier ist zweifellos Johann von Crema gemeint.

Exkurs IX.

Ueber die Kardinalpriester Gregor von Santi Apostoli und Robert von Sant' Eusebio.

Bei Martène et Durand, Amplissima collectio I 649 ist unter der Bezeichnung „Litterae haereticorum" ein Schreiben abgedruckt, in welchem zwei Kardinäle, G. tit. SS. Apostolorum und R. S. Eusebii den neugewählten Kalixt II. als Papst begrüssen. Sie behaupten in dem Briefe, sie seien „iam per septennium plurimum fatigati pro catholicae veritatis confessione". Maurer (Pabst Calixt II., II 139—141) stellt die Vermutung auf, dass es sich hier um die Kardinäle Gregor von Santi Apostoli und Robert von Sant' Eusebio handle, die am 11. April 1111 in dem Investiturprivileg von Ponte Mammolo als Zeugen erscheinen. Maurer vermutet, sie hätten sich an der Opposition des Bischofs Bruno von Segni gegen eben dies Privileg beteiligt und seien daraufhin von Paschalis II. ihrer Aemter enthoben worden. Diesem Spruche

hätten sie sich aber nicht unterworfen, vielmehr ihre Kardinalstitel weitergeführt. Nachher seien sie dann von Kalixt II. wieder in ihre Würden eingesetzt worden; das lasse sich daraus schliessen, dass seit dem 28. Dezember 1121 wieder ein Robertus S. Eusebii und seit dem 6. April 1123 ein Gregorius SS. Apostolorum in den Urkunden Kalixts erscheine; vorher heisse, in den letzten Jahren Paschalis' II. und in den ersten Kalixts II., der Kardinalpriester von Sant' Eusebio Johannes, der von Santi Apostoli Hugo. Ist die Vermutung Maurers richtig, was sehr wohl möglich ist, so könnte auch dieser Kardinalpriester Gregor derjenige sein, der am 1. April 1120 zusammen mit Pontius von Cluny über den Streit zwischen Basel und St. Blasien entschieden hat (vgl. S. 110 f.). Immerhin ist zu Maurers Ausführungen einiges ergänzend und berichtigend zu bemerken. Zunächst ist es nicht richtig, dass am 28. Dezember 1121 bereits Robert unterschreibt; der Kardinal von Sant' Eusebio heisst in der an diesem Tage ausgestellten Urkunde JL. 6940 (Robert, Bullaire du Pape Calixte II, I 389) noch Johannes; erst am 6. April 1123 erscheint Robert als Zeuge in JL. 7056 (Robert II 180). Ferner haben sowohl Gregor von Santi Apostoli wie Robert von Sant' Eusebio noch am Laterankonzil von 1112 (18.—23. März) teilgenommen; beide werden sowohl in der Liste derjenigen aufgeführt, die den Verhandlungen des 23. März beiwohnten, wie auch unter den Verfassern des über diese Verhandlungen aufgenommenen Protokolls (MG. Constitutiones I 573; vgl. Neues Archiv XXXV 789 ff.). Demnach kann ihre Absetzung mindestens nicht gleichzeitig mit der bereits 1111 erfolgten Massregelung Brunos von Segni (Meyer v. Knonau VI 223 f.) stattgefunden haben. Gregor von Santi Apostoli unterschreibt überdies noch am 11. Mai 1112 eine päpstliche Urkunde (Kehr Italia pontif. I 159 n. 2).

Exkurs X.

Ueber einen Brief des Kardinalbischofs Kuno von Palestrina an den Erzbischof Friedrich von Köln.

In einem uns erhaltenen Briefe an den Erzbischof Friedrich von Köln verwahrt sich der Kardinalbischof Kuno von Palestrina gegen den Vorwurf, er habe nicht das Recht gehabt, über Heinrich V. den Kirchenbann auszusprechen. Es heisst in dem Briefe (Jaffé Bibl. V 512 n. 18; Meyer v. Knonau, VII 149 not. 7, gibt nur den Druck bei Mansi Conciliorum collectio XXI 182 ff. an): „Denuntiamus vobis . ., ut non cito moveamini a vestro sensu tam dictis pseudofratrum nostrorum quam aliorum dicentium: non pertinere ad nos excommunicare regem, quia nec rex nobis commissus nec de parrochia nostra esse videtur. Quibus ex ore domni pape efficaciter respondemus: quia, etsi nobis parrochiali iure commissus non fuerit, auctoritate tamen spiritus sancti et sanctorum patrum pro tanto scelere eum merito excommunicare

debuimus; attendentes, quod beatus Ambrosius Theodosium imperatorem Romanum non sibi commissum, licet non papa, non patriarcha, non eclesie Romane legatus, excommunicavit pro scelere, quod non in parrochia sua, sed Tessalonice conmiserat." Nach der Meinung Giesebrechts (III 1234 f.) und Meyers v. Knonau (VII 149) verteidigt Kuno hier nicht sich allein, sondern die ganze kirchliche Partei einschliesslich des Papstes gegen jenen Vorwurf; sie nehmen an, dass dieser Vorwurf sich gegen die Exkommunikation gerichtet habe, die Kalixt II. im Oktober 1119 auf dem Konzil zu Reims über Heinrich V. ausgesprochen hat. Aber der in dem Brief angewandte Plural der ersten Person ist doch wohl durchweg als der übliche „pluralis modestiae" aufzufassen. Hätte Kuno nicht sich, sondern den Papst und das Konzil verteidigen wollen, so würde er sich, um Missverständnisse zu vermeiden, wohl anders ausgedrückt haben. Gegen eine so ketzerische Anschauung wie diejenige, dass es weder dem Papste noch einem allgemeinen Konzil zustehe, einen Kaiser zu bannen, würde er sich ausserdem sicherlich mit ganz anderer Schärfe gewandt haben. Auch der Hinweis darauf, dass der heilige Ambrosius „non papa, non patriarcha, non e c l e s i e R o m a n e l e g a t u s" gewesen sei, deutet darauf hin, dass Kuno hier sich selbst gegen den Vorwurf unrechtmässigen Handelns verwahrt. — Aus diesen Gründen dürfte auch die Datierung des Briefes bei Giesebrecht und Meyer v. Knonau (1120) ebenso wie die bei Mansi (1118) unrichtig sein. Der Brief ist vielmehr mit Schoene (Kardinallegat Kuno S. 37) in eine Zeit anzusetzen, „bevor dieselbe Sache wiederholt auf Concilen verhandelt war — wo Kuno dann nur auf diese Verhandlungen hätte zu verweisen brauchen —"; er wird demnach in die Zeit nach dem e r s t e n Aufenthalt Kunos in Deutschland, also etwa in das Jahr 1116, anzusetzen sein.

IV.

Regesten.

1057		
Dez. 25	Goslar	Kardinalsubdiakon Hildebrand und Bischof Anselm I. von Lucca als Legaten Stephans IX. (1057—58) anwesend am Hofe Heinrichs IV. (Aufbruch aus Rom nach Okt. 18; ca. Nov. (?) Eingreifen in die Mailänder Wirren);
„ 27	Poehlde	dieselben anwesend bei der Weihe des Bischofs Gundakar von Eichstätt. (Rückkehr Hildebrands etwa Apr. 1058.)
1059 (?)		
Mai/Juni (?)		Kardinalpriester Stephan von San Grisogono, Legat Nikolaus' II. (1059—61), überbringt dem Hofe das Papstwahldekret (?); muss nach 5-tägigem Warten wieder abreisen.
1060		
Jan. 7	Alt-Oetting	Bischof Anselm I. von Lucca anwesend bei der Investitur Siegfrieds von Mainz.
1065		
ca. Jan.-Apr.		Kardinalbischof Mainard von Silva Candida überbringt Heinrich IV. von Alexander II. (1061—73) die Aufforderung zum Romzuge (Rückkehr nach Rom vor Mai 5).
1066/67		
(vor Febr. 1067)		Legaten Alexanders II. (darunter Kardinalbischof Leopert von Palestrina) erbitten vom König Hilfe gegen die Normannen (Rückkehr Leoperts nach Rom vor Mai 10).
1069		
ca. Okt. 1	Mainz	Petrus Damiani, Kardinalbischof von Ostia, erwartet Heinrich IV.;
Okt. 4—10	Frankfurt a. M.	Synode; Petrus Damiani verhindert die Ehescheidung Heinrichs IV.
1070		
ca Mai-Juli (?)	(Mainz?)	Ungenannte Legaten Alexanders II. verbieten Erzbischof Siegfried von Mainz, den Bischof Karl von Konstanz zu weihen.
1071		
Aug. 15—18	Mainz	Synode; anwesend die Erzbischöfe Udo von Trier und Gebhard von Salzburg als Vertreter des Papstes.

1072		
März 16	Goslar	Erzbischof Adalbert von Bremen, Legat für Skandinavien, stirbt.
Ju 25	Worms	Abt Hugo I. von Cluny überbringt dem Abt Rupert von Reichenau die Mitteilung von seiner Absetzung.
ca. 1071-72 (?)		Päpstliche Legaten (darunter Kardinal Rudolf?) überbringen Herzog Wratislav von Böhmen Gnadenbezeugungen Alexanders II. (?)
1073		
ca. Mai	Prag	Kardinaldiakon (?) Bernhard und Kardinaldiakon (?) Gregor suspendieren auf einer Synode Bischof Gebhard (Jaromir) von Prag; geben ihm bald darauf die priesterlichen Funktionen zurück (Aufbruch aus Rom ca. März—April; Rückkehr dorthin nicht vor Juli 8).
1074		
April 1. Hälfte	Pforzheim	Die Kardinalbischöfe Gerald von Ostia und Hubert von Palestrina, Legaten Gregors VII. (1073—85), treffen mit Heinrich IV. zusammen (Aufbruch aus Rom zwischen März 9 und 19);
nach Apr. 20	Nürnberg	verhandeln mit Heinrich IV. und dem deutschen Episkopat;
Juni 15	Köln	veranlassen Erzbischof Anno, die aufständischen Kölner zu exkommunizieren;
		übertragen Anno die Entscheidung eines Streites zwischen Osnabrück und Corvey.
1075		
ca. März—Sept.		Ungenannte Legaten Gregors VII. überbringen Siegfried von Mainz den Auftrag, gegen unenthaltsame Kleriker einzuschreiten; gehen selbst gegen solche vor.
Ende des Jahres	Goslar	Ungenannte Legaten legen bei Heinrich IV. für die gefangenen sächsischen Bischöfe Fürbitte ein (verlassen den Hof kurz nach dem 1. Jan. 1076).
1076		
Sept. (?)	Ulm	Fürstenversammlung; anwesend Bischof Altmann von Passau als Vertreter Gregors VII.
Okt.	Tribur und Oppenheim	Fürstenversammlung; als Vertreter des Papstes anwesend Altmann von Passau und Patriarch Sigehard von Aquileja.
1077		
März 13-15	Forchheim	Fürstenversammlung; Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden; anwesend Kardinaldiakon Bernhard und Abt Bernhard von Marseille (Aufbruch der Legaten aus Carpineti Febr. 27 oder 28).

Mitte März —Anf. Mai		Kardinaldiakon Bernhard und Abt Bernhard begleiten den Gegenkönig durch Franken und Schwaben (Itinerar Rudolfs vgl. S. 39 not. 24);
März 26	Mainz	wohnen der Krönung Rudolfs bei;
April 16	Augsburg	feiern mit Rudolf Ostern;
Ende April —Anf. Mai	Konstanz	halten eine Diözesansynode ab.
ca. 1. Hälfte des Mai— Sept.	Lenzburg	Abt Bernhard wird von Graf Udalrich von Lenzburg gefangen gehalten.
Mai—Juni		Kardinal Bernhard geht mit König Rudolf nach Sachsen (Itinerar Rudolfs vergl. S. 42 not. 41).
ca. Juni		Die Legaten erhalten von Gregor VII. neue Instruktionen.
Juli—Aug.		Kardinal Bernhard versucht mehrfach Verhandlungen mit Heinrich IV. anzuknüpfen;
Aug. 2. Hälfte	am unteren Neckar	nimmt teil an Verhandlungen zwischen Anhängern Heinrichs IV. und Rudolfs;
ca. Sept. 1077 —Juli 1078		hält sich bei Rudolf in Sachsen auf (vergl. S. 43).
1077 ca. Sept.		Freilassung Abt Bernhards.
Okt. 6	St. Blasien	Abt Bernhard schliesst für sein Kloster einen Verbrüderungsvertrag mit St. Blasien;
ca. Okt. 1077 —Juli 1078	Hirsau	Aufenthalt des Abtes bei Abt Wilhelm von Hirsau.
1077 Nov. 12	Goslar	Kardinal Bernhard exkommuniziert Heinrich IV., setzt ihn ab und bestätigt Rudolfs Königswürde.
ca. Dez.	Hirsau	Abt Bernhard lädt den Erzbischof von Trier und seine Suffragane zu einer Zusammenkunft ein.
1078 Apr. 8	Goslar	Kardinal Bernhard anwesend bei der Weihe Bischof Wigolds von Augsburg.
ca. Apr. 8	Köln	Ungenannter Legat Gregors VII. trifft am Hofe Heinrichs IV. ein (Aufbruch von Rom nach März 3; längerer Aufenthalt bei Heinrich IV.; dessen Itinerar in der fraglichen Zeit vgl. S. 46 not. 15).
ca. Juli-Aug.		Kardinal Bernhard begleitet Rudolf, Abt Bernhard die süddeutschen Herzoge auf ihren Feldzügen gegen Heinrich IV.
Aug. 7	bei Mellrichstadt	Kardinal Bernhard wird gefangen genommen, aber bald wieder befreit.
nach Aug. 7		Abt Bernhard kehrt (über Cluny) nach Rom zurück.
Ende 1078 —Anf. 1079		Kardinal Bernhard kehrt nach Rom zurück (Ankunft dort vor 11. Februar 1079).

1079		
ca. Mai 12	Regensburg	Kardinalbischof Petrus von Albano und Bischof Udalrich von Padua treffen bei Heinrich IV. ein (Aufbruch von Rom zwischen Februar 17 und März 3; unterwegs Aufenthalt in Padua);
ca. Juni	Fritzlar	unterhandeln mit den Gegnern Heinrichs IV.
Juli 23	Regensburg	Udalrich erhält von Heinrich ein Privileg für sein Bistum.
Mitte Aug.		Udalrich und Petrus gehen mit Heinrich (über Nürnberg) nach Würzburg.
Aug. 2. Hälfte	Würzburg	Synode; die Legaten verweigern die von Heinrich geforderte Exkommunikation seiner Gegner;
ca. Sept.		nehmen an Heinrichs Feldzug gegen Rudolf teil; wirken mit bei dem Abschluss eines Waffenstillstandes (Rückkehr nach Rom nicht vor Okt. 1).
1080		
Anf. März		Altmann von Passau wird auf der Fastensynode in Rom zum ständigen Legaten ernannt (?);
nach März		veranlasst in Konstanz die Wahl eines Gegenbischofs;
1081		
März		erhält vom Papste Instruktionen für die bevorstehende Wahl eines Gegenkönigs;
	Tulln	schliesst einen Vertrag mit Markgraf Luitpold von Oesterreich; zieht diesen auf die Seite des Papstes;
(Anf. Aug.	Ochsenfurt	wohnt der Wahl Hermanns von Salm zum Könige bei?).
(1081 nach März		Kardinalbischof Petrus von Albano und Fürst Gisulf von Salerno als Legaten in Deutschland?)
1084		
Anf. Okt.	Mainz	Ungenannter Legat des Gegenpapstes Clemens III. (Wibert, 1084—1100) übergibt dem Erzbischof Wezilo von Mainz das Pallium.
Dez. 21	Konstanz	Kardinalbischof Otto von Ostia, Legat Gregors VII., leitet die Wahl des Bischofs Gebhard III.; erteilt ihm und anderen die Priesterweihe;
„ 22	„	weiht Gebhard zum Bischof;
1084 Ende d. J.? 1085 Jan.?	Reichenau	lässt sich in die Konfraternität des Klosters aufnehmen;
1085		
nach Jan. 6		begibt sich nach Sachsen;
Jan. 20	Gerstungen —Berka	nimmt teil an einem colloquium zwischen Anhängern Gregors VII. und Heinrichs IV.;
ca. Ende Jan.		erlässt ein Rundschreiben an die Anhänger Gregors;

ca. Ende Febr./Anf. März		ermahnt Bischof Udo von Hildesheim, zur päpstlichen Partei zurückzukehren;
		suspendiert den Bischof;
(März 9—15	Goslar	hält eine Synode ab??)
Apr. 20—26	Quedlinburg	„ „ „ „;
„ 23	„	erwähnt in einer Urkunde (Zeit seiner Abreise aus Deutschland ungewiss; vergl. S. 58 f.).
3. (?) Woche nach Ostern (= Mai 4 – 10)	Mainz	Synode der kaiserlichen Partei; als Abgesandte Clemens' III. anwesend Kardinalbischof Johannes von Porto, die Kardinalpriester Hugo (der Weisse) von San Clemente (?) und Petrus (?).
	„	Die Anwesenheit der Legaten erwähnt in zwei Kaiserurkunden (davon eine unecht? vergl. S. 62 not. 17).
(vor *1087*	Lüneburg	Kardinalpriester Deusdedit von San Pietro in Vincoli, als päpstlicher Legat in Deutschland tätig (?), hält sich im Kloster auf.)
1089		
Apr. 18		Bischof Gebhard III. von Konstanz wird von Urban II. (1088—1099) zum ständigen Legaten für Deutschland ernannt.
1089?	Magdeburg (?)	Ungenannter Legat Urbans II. überbringt dem Erzbischof Hartwich von Magdeburg mündliche und schriftliche Aufträge des Papstes.
1090		
Apr. 7	Salzburg	Altmann von Passau weiht Erzbischof Thiemo; übergibt Thiemo das Pallium.
1091		
Mai 2	Hirsau	Gebhard von Konstanz weiht eine Kirche.
Aug. 8	Zeiselmauer	Tod Altmanns.
1092		
März 21	Konstanz	Gebhard von Konstanz weiht Abt Gebhard von Hirsau;
Mai 16	Passau	wohnt der Weihe des Bischofs Udalrich bei.
1093		
März 6—12	Metz	Erzbischof Hugo von Lyon, ständiger Legat Urbans II. für Frankreich, weiht den Bischof Poppo; anwesend Gebhard von Konstanz.
	„	Hugo von Lyon nimmt den Abt Theoderich von St. Hubert gegen Bischof Otbert von Lüttich in Schutz.
1089—93		Herzog Berthold von Schwaben leistet Gebhard von Konstanz den Vasalleneid.
1093 Spätherbst (?)	Ulm	Gebhard nimmt teil an einem schwäbischen Fürstentage;

1093		Herzog Welf von Bayern leistet Gebhard den Vasalleneid.
1094		
vor Febr. 6		Bischof Herrand (Stephan) von Halberstadt wird von Urban II. zum päpstlichen Stellvertreter in Sachsen ernannt.
1095		
Jan. 16	Alpirsbach	Gebhard von Konstanz bestätigt dem Kloster „apostolica auctoritate" seine Besitzungen.
März 24 u. 25 (?)		Hugo von Lyon erteilt Richer von Verdun in Lyon die Priester- und die Bischofsweihe.
1097		
Aug. 15	Reinhardsbrunn	Herrand von Halberstadt weiht eine Kirche.
1097 (?) Sommer (?)	Mainz (?)	Die Kardinäle Warin, Anastasius, Adalmar, Legaten Clemens' III., laden Erzbischof Ruthard von Mainz vor dessen Richterstuhl.
1098 (?)		
vor Okt.	„ (?)	Bischof Ruprecht (Robert) von Faënza und Kardinalbischof Dietrich von Albano laden Ruthard abermals vor (auf den 9. Okt.).
„	„ (?)	Ruprecht (auch Dietrich?) wiederholt auf der Rückreise aus Deutschland die Vorladung.
1099		
vor Ende Juli	„ (?)	„Hugo sacri palatii diaconus" lädt Ruthard zum letzten Male vor.
Aug. 28	Alpirsbach	Gebhard von Konstanz wiederholt die Bestätigung der Besitzungen des Klosters.
1094—99		Abt Hartmann von Göttweig wird von Urban II. beauftragt, Gebhard von Konstanz in seiner Legatentätigkeit zu unterstützen.
1099 Weihnachten		Paschalis II. (1099—1118) bestätigt Gebhard das Vikariat für Deutschland.
1100		
Apr. 8	Mainz	„cardinalis Roupertus" (Bischof Ruprecht von Faënza?), Legat Clemens' III., weiht Bischof Hermann von Prag.
1101	Donauwörth	Gebhard von Konstanz wandelt das Frauenkloster in ein Männerkloster um; weiht den Abt Dietrich.
1097—1101	Lippoldsberg	Herrand von Halberstadt als päpstlicher Legat erwähnt in einer Urkunde.
1102		
Okt. 23 od. 24	Reinhardsbrunn	Tod Herrands.
1103	„in Aspero monte" bei Gorze	Kardinalbischof Richard von Albano, seit 1102 Legat Paschalis' II. in Frankreich, weiht eine Cella des Klosters.
1104		nimmt auf einer Synode in Frankreich (Troyes Anf. April?, Beaugency Juli 30?) den Abt Theoderich von St. Hubert in Schutz.

1105		
ca. Febr.	in Schwaben	Gebhard von Konstanz löst Heinrich V. vom Kirchenbann; geht mit ihm nach Sachsen;
ca. März	Goslar (?)	setzt Bischof Widelo von Minden ab und Gottschalk an dessen Stelle ein;
nach Apr. 9	„	nimmt an einer Fürstenversammlung teil;
Mai 21—27	Nordhausen	nimmt an einer Synode teil;
Juni 3	Goslar	erneuert die Weihen von Schismatikern ordinierter Priester; weiht Erzbischof Heinrich von Magdeburg zum Diakon;
„ 4	„	erteilt demselben die Priesterweihe;
„ 11	Magdeburg	weiht ihn zum Bischof.
ca. Okt bis Dez		Aufenthalt Richards von Albano in Lothringen (unterschreibt zuletzt Sept. 8 in Cività Castellana eine päpstliche Urkunde; Okt. 21 anwesend beim Abschlusse eines Landfriedens in Konstanz?).
ca. Okt. bis Dez.		Richard übermittelt dem Erzbischof Ruthard von Mainz ein päpstliches Verbot, Bischöfe zu weihen;
nach Nov. 30	Hirsau	weiht den Abt Bruno.
Dez. 25	Mainz	Fürstenversammlung; anwesend Richard von Albano und Gebhard von Konstanz als Legaten.
Dez 25 (?)	„ (?)	Richard suspendiert Erzbischof Friedrich von Köln und Bischof Burchard von Münster;
Dez. 31	Ingelheim	verweigert Heinrich IV. die Lossprechung vom Banne; anwesend auch Gebhard von Konstanz.
1106		
Anf. Jan. (?)	Mainz (?)	Richard und Gebhard verkünden eine allgemeine Absolution;
„ „ (?)	„ „	lassen Einladungen zu einer päpstlichen Synode ergehen;
Jan. 5 (?)	„	weihen König Heinrich V. bei seiner Inthronisation durch Handauflegung (?);
1106 (1105?) Jan. 30	Gorze	Richard weiht eine Kapelle;
1106 Febr. —Anf. März	in Oberlothringen(?)	nimmt teil an einer Verhandlung über einen Rechtsstreit zwischen zwei Klöstern;
ca. Sept. (?)	Augsburg	nimmt die Klagen des Klerus gegen Bischof Hermann entgegen (unterschreibt am 11. Oktober wieder zu Carpi in einer päpstlichen Urkunde).
Ende des Jahres	Würzburg	Ungenannte Legaten führen Bischof Erlung in sein Bistum ein.
Dez. 25	Regensburg	Ungenannte Legaten anwesend am Hofe Heinrichs V.
1107		
nach März 8	Verdun	Richard von Albano feiert die Obsequien des verstorbenen Bischofs Richer;

Okt. 1	Chaumouzey (Diöz. Toul)	weiht das Kloster;
„ 2	„	weiht einen Altar im Kloster.
1108	Reichenau	Kardinalpriester Divizo von San Martino richtet einen Landfrieden auf;
		löst Bischof Hermann von Augsburg von der Suspension (?); (am 21. Okt. anwesend in Konstanz beim Abschlusse eines Landfriedens?)
1108—09		Richard von Albano nimmt den Archidiakon Guido von Verdun gegen dessen Bischof in Schutz;
ca. *1111* (?)		lädt Bischof Hermann von Augsburg vor den päpstlichen Richterstuhl.
1112		
ca. Mitte Apr.	Münster??	Bischof Girard von Angoulême und Kardinalpriester Divizo überbringen Heinrich V. die Mitteilung von den Beschlüssen des Lateankonzils (Aufbruch beider von Rom nicht vor März 23; Rückkehr Divizos vor Mai 11).
1115 Apr. 19	Köln	Kardinalbischof Kuno von Palestrina verhängt auf einer Synode die Exkommunikation über Heinrich V. (März 28 ist Kuno noch in Reims);
Mai—Juni	in Sachsen	exkommuniziert den Kaiser abermals auf einer Synode (am 12. Juli ist Kuno wieder in Châlons-sur-Marne);
Sept. 1	Braunschweig	Kardinalpriester Dietrich von San Grisogono anwesend bei der Weihe eines Klosters;
„ 8	Goslar	bannt Heinrich V. auf einer Synode;
vor Nov. 1	Fritzlar	nimmt teil an einer Fürstenversammlung;
Dez. 21 od. 22	Schwelm	stirbt (wird Ende Dez. in Köln begraben).
1118		
ca. Jan.—Febr.		Kuno von Palestrina befiehlt dem Metzer Klerus von Reims aus, einen neuen Bischof zu wählen;
ca. Anf. Apr.		befiehlt dem Abt Dietger von St. Georgen von Compiègne aus, die Wahl zum Bischof von Metz anzunehmen.
„ „ „		Bischof Leodegar von Viviers, von Gelasius II. (1118—1119) an Kuno gesandt, überbringt (in Compiègne?) diesem die Bestätigung seiner Legatenwürde.
„ „ „		Kuno wiederholt den Befehl an Dietger noch einmal;
Mai 20—22	Köln	hält eine Synode;
Ende Mai	„	befiehlt Dietger zum dritten Male, die Wahl anzunehmen;
	„ (?)	übergibt Erzbischof Adalbert von Mainz das Pallium;

Ende Mai —1. Hälfte des Juni	Koblenz	Aufenthalt Kunos in Koblenz.
gegen Mitte Juni	„	Kuno trifft mit Dietger zusammen;
„		kehrt nach Köln zurück.
vor Juni 20		Erzbischof Adalbert I. von Mainz wird zum ständigen Legaten ernannt (die Mitteilung davon durch Kuno überbracht?).
vor Mai 20? nach Mitte Juni?	Köln	Kuno und Leodegar als anwesend erwähnt in einer Urkunde Friedrichs von Köln.
Juli 7	Corvey	Kuno weiht Dietger zum Bischof;
„ 28	Fritzlar	hält eine Synode.
zwisch. Juli 7—28?	Gandersheim	Kuno (oder Leodegar?) anwesend bei der Prüfung der Wahl des Bischofs Bruning von Hildesheim.
nach Juli 28?	Gernrode	Kuno und Leodegar anwesend bei der Wahl der Äbtissin Hadewidis (Rückkehr Kunos nach Frankreich spätestens Januar 1119).
1119		
Okt. 17—19	zwischen Metz und Verdun	Bischof Wilhelm von Châlons, Abt Pontius von Cluny, Kardinalbischof Lambert von Ostia, Kardinaldiakon Gregor von Sant' Angelo unterhandeln als Legaten Kalixts II. (1119—1124) mit Heinrich V. über die Investiturfrage.
Okt. 24	Beureliacum b. Mouzon a. d. Maas	Wilhelm von Châlons, Pontius von Cluny, Lambert von Ostia, Gregor von Sant' Angelo, Johann von Crema, Kardinalpriester von San Grisogono, Bischof Leodegar von Viviers „et alii multi" unterhandeln in derselben Angelegenheit mit Heinrich.
„ 25	„	Wilhelm und Pontius unterhandeln nochmals mit Heinrich.
1120		
Apr. 1	Basel	Abt Pontius von Cluny und Kardinalpriester Gregor entscheiden einen Rechtsstreit zwischen Basel und St. Blasien.
ca. Juni	Trier	Stephan, päpstlicher Kämmerer, hält sich als Abgesandter des Papstes bei Erzbischof Bruno auf.
119/20	Strassburg	Ungenannter „cardinalis s. Romanae ecclesiae" hebt die Exkommunikation des Bischofs Kuno von Strassburg auf.

1120		Bischof Azzo von Acqui wird als Legat nach Deutschland geschickt (schifft sich in Ostia ein kurz nach Juli 1, landet in Pisa kurz vor Juli 15). „Legationes papae“ unterstützen die Sachsen in ihrer Opposition gegen Heinrich V.
1122		
ca. März	in Niederlothringen(?)	Bischof Azzo von Acqui weilt als Unterhändler des Papstes am Hofe.
ca. Juni—Juli	„iuxta Wirraham“ (Herrenbreitungen?)	Kardinalbischof Lambert von Ostia, Kardinalpriester Saxo von Santo Stefano, Kardinaldiakon Gregor von Sant' Angelo (Aufbruch aus Rom nach Mai 16) wohnen der Investitur Ruotgers von Würzburg bei;
ca. Aug. 1 (?)	Schwarzach	sind zugegen bei der Weihe Ruotgers;
Aug.	Mainz?	lassen Einladungen zu einem Konzil ergehen;
Sept. 8—23	Worms	unterhandeln auf dem Konzil mit Heinrich über die Investiturfrage;
Sept. 23	„	Abschluss des Konkordates.
ca. Nov. 11	Bamberg	Lambert Zeuge in einer Urkunde Ottos von Bamberg.
„ „ „	„	Gregor kehrt nach Rom zurück (Ankunft vor Dez. 13).
Dez. 28	Speier	Lambert Intervenient in einer Kaiserurkunde.
1123		
Jan. 24	Strassburg	Lambert und Saxo Zeugen in einer Kaiserurkunde.
1124		
Juli 25	Worms	Kardinalbischof Wilhelm von Palestrina Intervenient in einer Kaiserurkunde;
Juli?	„	wird von einer Bischofsversammlung ermächtigt, die Wahl Gebhards von Würzburg zu prüfen.
„ „	„ (?)	Wilhelm von Palestrina und Bischof Azzo von Acqui befehlen dem Augsburger Mönch Udalschalk, die Wahl zum Abt anzunehmen.
Aug. 5	Bövingen b. Luxemburg (?)	Wilhelm Zeuge in einer Kaiserurkunde;
vor Sept. 7	Trier	korrespondiert mit Stephan von Metz wegen der Konsekration des Erzbischofs Gottfried;
Sept. 7	„	weiht Gottfried;
ca. Sept.—Nov.	Neuhausen bei Worms	anwesend bei der Erhebung einer Klage gegen den Bischof von Basel durch den Abt von St. Blasien;
	Würzburg	prüft die Wahl Bischof Gebhards; weiht ihn zum Priester.

Lebenslauf.

Ich, *Otto Schumann*, evangelisch, preussischer Staatsangehöriger, bin geboren am 19. August 1888 zu Trarbach a. d. Mosel als Sohn des Gymnasiallehrers, jetzigen Professors Dr. Wilhelm Schumann. Von meinem 6. Lebensjahre an besuchte ich nacheinander die Volksschule und das Kgl. Ludwigsgymnasium zu Saarbrücken und das Kgl. Gymnasium Philippinum zu Marburg. An der zuletzt genannten Anstalt bestand ich Ostern 1906 die Reifeprüfung. Ich studierte sodann in Marburg von Ostern 1906 bis Michaelis 1907, in Berlin im Wintersemester 1907/08, in München im Sommersemester 1908 und seit dem Wintersemester 1908/09 bis zum Sommersemester 1910 wiederum in Marburg Geschichte, historische Hilfswissenschaften, Germanistik und Lateinisch. Das Rigorosum bestand ich am 11. Mai 1910, das philologische Staatsexamen am 11. Februar 1911; darauf war ich von Ostern 1911 bis Ostern 1912 als Seminarkandidat in Bonn a. Rh. tätig.

Während meiner Studienzeit habe ich bei folgenden Herren Professoren Vorlesungen gehört:

Birt, Brackmann, Busch, Diemar †, *Elster, Th. Fischer* †, *Kalbfleisch, Klebs, Natorp, Niese* †, *v. d. Ropp, Schwarz, Varrentrapp* †, *Vogt, Wrede* in Marburg; *Lenz, Ed. Meyer, Münch* †, *Roethe, Erich Schmidt* in Berlin; *Hellmann, Muncker, v. Poehlmann* in München.

An Seminarien und Uebungen habe ich teilgenommen bei den Herren:

Brackmann, Natorp, v. d. Ropp, Thiele, Vogt, Wrede; Lenz, Münch, Roethe; Hellmann.

Allen meinen Lehrern sei für das, was sie mir gegeben haben, auf das wärmste gedankt. Ganz besonders herzlichen Dank schulde ich Herrn Professor *Brackmann*, der mich zu der vorliegenden Dissertation angeregt und mich bei der Arbeit daran stets mit Rat und Tat unterstützt hat.

Berichtigungen.

S. 23 not. 6 Z. 2 priors lies: prioris.
S. 29 not. 2 Z. 3 multam lies: multum.
S. 32 not. 11 276 lies: 176.
S. 33 not. 18 Z. 8 Petrishusensi lies: Petrishusensis.
S. 35 not. 27 Z. 1 207 lies: 297.
S. 61 not. 13 Z. 3 perveniensis lies: perveniens.
S. 64 Z. 6 von oben 1908 lies: 1098.
S. 126 Z. 2 von unten Bischof lies: Erzbischof.